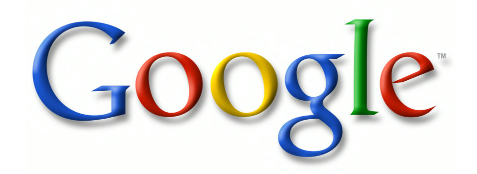
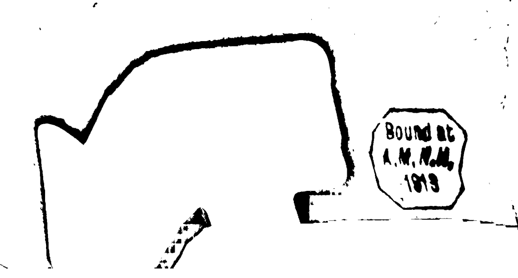
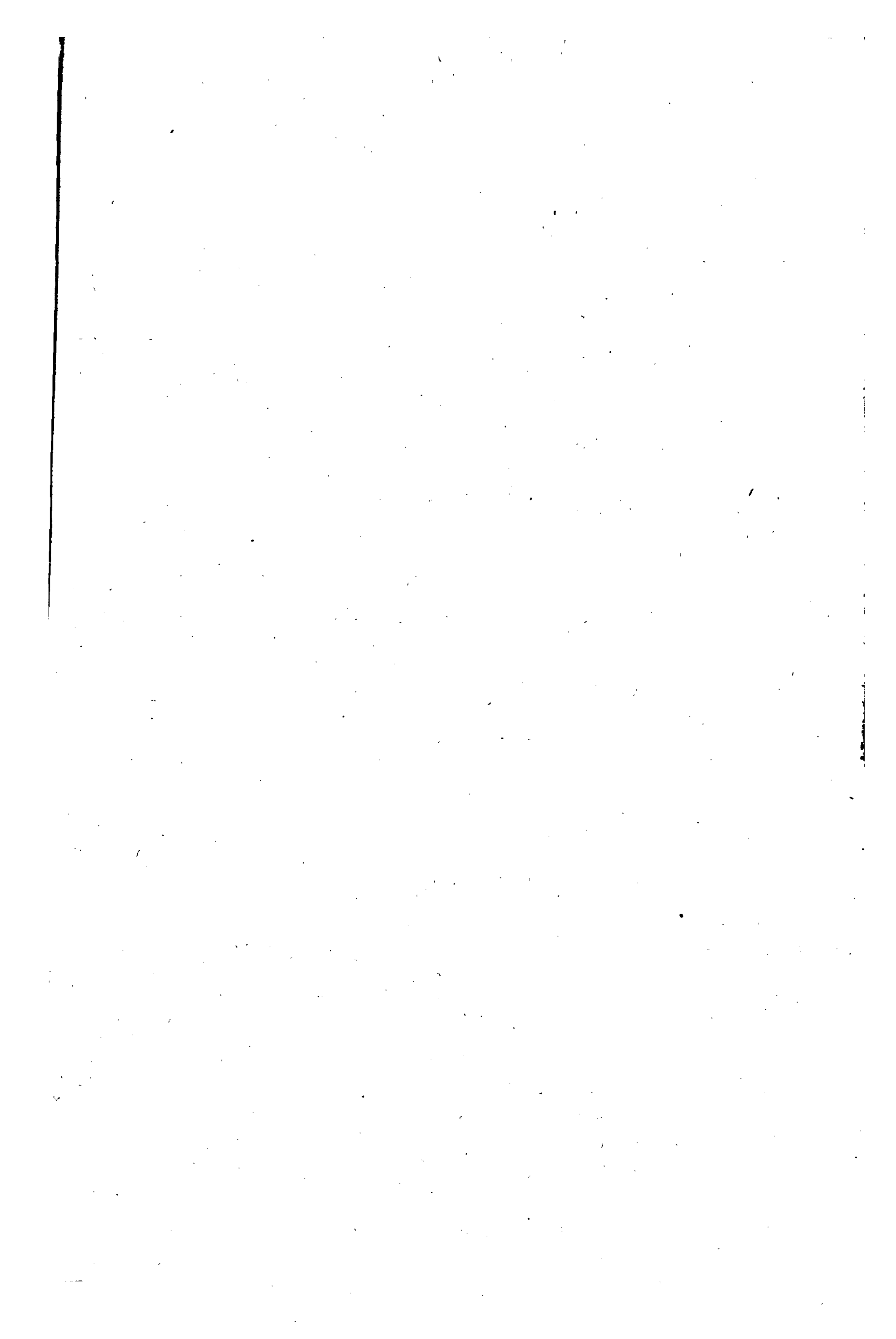
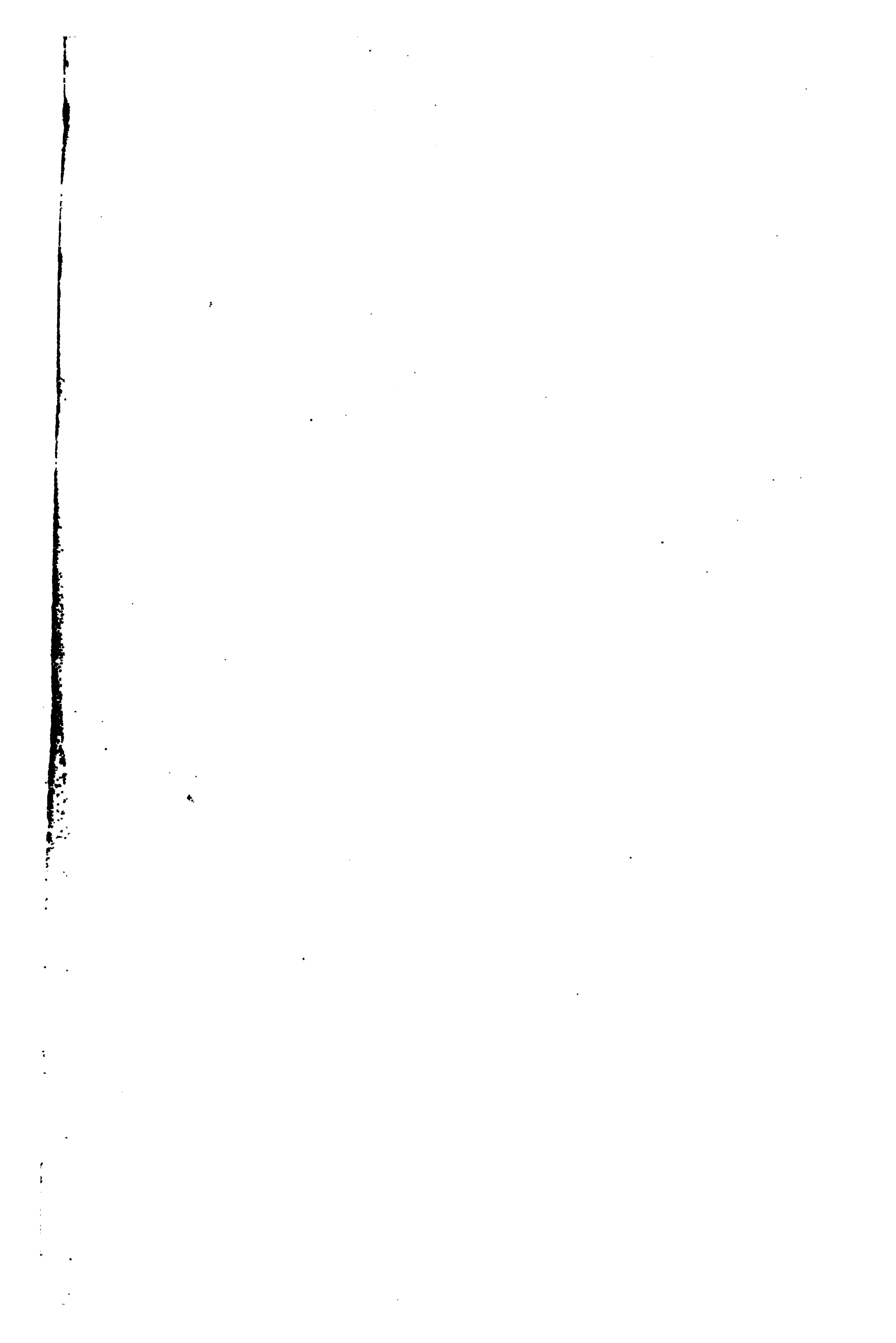





1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE


Bound at
A.M.N.M.
1913





Steirische

Zeitschrift für Geschichte.

Herausgegeben vom

Historischen Verein für Steiermark.

II. Jahrgang.



Graz 1904.

In Kommission der Verlagsbuchhandlung „Leykam".

Inhalt des II. Jahrganges.

III. und IV. Heft.

Frankreich unter Ludwig XIV. und Marschall Vauban.

(Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie.)[1]

Von **Franz Ilwof.**

Althergebracht, doch auch gut begründet ist die Einteilung der Geschichte in die drei großen Perioden: Altertum, Mittelalter, Neuzeit. Der Untergang des römischen Weltreiches, die Ansiedelungen der Germanen im Westen und Süden Europas, die dadurch begründete Errichtung neuer Staaten, die Ausbreitung des Christentums, das Ersterben und Erlöschen der antiken Kultur sind Ereignisse von so tief eingreifender und mächtig umstaltender Bedeutung, daß mit ihnen eine Ära abgeschlossen und eine neue begonnen werden kann. Nicht so einschneidend, nicht so mächtig wirkend allerdings, aber immerhin maßgebend für den Schluß einer Epoche und den Anfang einer neuen, wirkten Begebenheiten, welche sich im XV. und XVI. Jahrhundert zutrugen: die Erfindung des Schießpulvers und dessen Anwendung im Kriege, die Entdeckung von Amerika und des Seeweges nach Ostindien, das Wiedererwachen der humanistischen Studien und Aufblühen der Renaissance, die Reformation — so daß man jene Zeit als den Übergang von einer Periode, dem Mittelalter, zu einer neuen, der Neuzeit zu betrachten berechtigt ist.

In jüngster Zeit wurde nun versucht, eine neue Periodenteilung der allgemeinen Geschichte zu entwerfen und zu begründen. Ottokar Lorenz will eine Einteilung der Geschichte nach der von ihm ersonnenen geistreichen Generationentheorie, Helmolt gibt, unterstützt durch eine Reihe trefflicher Mitarbeiter, eine Weltgeschichte oder Menschheitsgeschichte auf geographischer und ethnographischer Grundlage heraus.

Sind solche Versuche immerhin der höchsten Beachtung würdig, und enthalten sie vieles wahre und richtige, so wird sich dennoch

[1] Erweiterung eines Vortrages, gehalten in der allgemeinen Versammlung des Historischen Vereines für Steiermark am 13. Jänner 1900.

die althergebrachte Einteilung der Weltgeschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit ihrer innerlicher Berechtigung wegen gewiß erhalten und auch in der Zukunft behaupten.

Ist die Scheidung des Mittelalters von der Neuzeit auch nicht eine so scharfe, alle Lebens-, Staaten- und Gesellschaftsverhältnisse berührende, wie die von Altertum und Mittelalter, durch welche eigentlich alle Fäden der Kultur durchgeschnitten wurden, und für alles im Völkerleben neuer Grund gelegt werden mußte, so haben sich doch im XV. Jahrhundert Ereignisse zugetragen und sind Zustände geschaffen worden, welche auf alle Verhältnisse in den Kulturstaaten Europas mächtig einwirkten. So war dies in wirtschaftlicher Beziehung besonders durch die Entdeckung eines neuen Erdteils der Fall. Insbesondere erfolgte dies durch den plötzlichen, dann aber auch andauernd sich vollziehenden Zufluß der edlen Metalle aus Amerika nach Europa. Alexander von Humboldt, der wissenschaftliche Entdecker der Tropenländer Amerikas, berechnete denselben nach den Quellen, welche ihm auf seiner berühmten Reise in die Äquinoktialgegenden des neuen Kontinents dortselbst zur Verfügung standen. Von 1492 bis 1500 sollen jährlich 250.000 Piaster (der Piaster ist gleich 8 h), von 1501 bis 1545 jährlich 3 Millionen Piaster von Amerika nach Europa gebracht worden sein. Nachdem 1545 die überreichen Minen von Potosi in Peru, 1557 die von Guanaxato in Mexiko aufgeschlossen worden waren, nachdem der spanische Chemiker Medina entdeckt hatte, daß man das Silber statt der bisherigen Schmelzprozesse auf dem kalten Wege der Amalgamierung ausscheiden könne (1557) und kurz darnach durch die Auffindung der Quecksilberminen von Guancavelica (1567) das nötige Hilfsmittel zur Hand hatte, vermehrte sich die Edelmetallzufuhr nach Europa in außerordentlich steigender Weise. Von 1546 bis 1600 gelangten jährlich 11 Millionen Piaster, von 1601 bis 1700 16 Millionen Piaster Edelmetall aus dem neuen in den alten Erdteil — gewiß riesige Mengen von Gold und Silber. Wenn nun auch Soetbeer[1] durch neuere Forschungen und Berechnungen diese Quantitäten einigermaßen reduziert, und statt der Summe von 24.000 Millionen Mark, welche in der Zeit von 1545 bis 1803 nach Europa gelangt sein soll, nur 20.000 Millionen Mark feststellt, so ist dies doch eine solche Überfülle von Gold und Silber, daß sie auf alle wirtschaftlichen Verhältnisse von dem eingreifendsten Einflusse sein mußte. Er zeigte sich zunächst in dem, was man in der Wirtschaftsgeschichte eine Preisrevolution nennt.

[1] Preußische Jahrbücher, 1878, 41. Bd. S. 26—58.

Die außerordentliche Vermehrung der Edelmetallmenge bewirkte eine Verminderung des Wertes, des Preises von Gold und Silber, und dies kann in keiner andern Weise zum Ausdruck kommen, als durch das Steigen der Preise aller anderen Waren und aller Leistungen. Vom Beginne des 16. Jahrhunderts bis gegen die Mitte desselben betrug diese Preissteigerung das Doppelte, das Dreifache und hat bis gegen das Ende dieses Zeitraumes in einigen Ländern und bei einigen Produkten, so z. B. beim Getreide, das Fünf- und Sechsfache gegenüber dem Preise um 1500 erreicht.[1]

Eine weitere Folge des Edelmetallzuflusses war, daß nun das mobile Vermögen, wenn auch nicht gerade entstand, so sich doch so vermehrte, daß es bald einen gleich wichtigen Faktor, wie das reale Vermögen, im Wirtschaftsleben bildete. War während des Mittelalters das letztere allein ausschlaggebend, so tritt nun das Geldkapital immer bedeutender und mächtiger hervor, so daß sich der schon im XV. Jahrhundert begonnene Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft vollends vollziehen konnte, und das mobile Vermögen endlich zu der Macht emporstieg, welche es heutzutage im Wirtschaftsleben spielt.

Dadurch kam die öffentliche Meinung zur an sich ganz richtigen Anschauung, daß vor allem derjenige reich sei, der viel Gold und Silber besitze, weil er damit alle anderen beweglichen und unbeweglichen Güter sich kaufen könne. Diese Anschauung wendete man aber dann irriger Weise auf den Staat an und kam zu dem Schlusse, nur derjenige Staat sei wohlhabend und reich, der in seinem Gebiet viel Gold und Silber habe, aus diesen Stoffen nur bestehe der Volksreichtum und es sei die Pflicht jeder Regierung, Maßregeln zu treffen, um diese Güter im Lande zu erhalten und zu vermehren. Diese Lehre ist das Grundprinzip jenes Systems in der Wissenschaft und in der Praxis der Volkswirtschaftslehre, welches man das Merkantilsystem nennt. Die Mittel zur Erreichung seines Zieles waren Verbot der Ausfuhr von Gold und Silber, Beförderung des aktiven Handels mit dem Auslande durch Ausfuhr heimischer Industrieartikel, um Geld ins Land zu bringen und Verbote der Einfuhr fremder Industrieartikel, um den inneren Markt allein für das heimische Gewerbe zu erhalten und den Export von Geld hindanzuhalten, Beförderung der Industrie und des Handels durch Gründung neuer Gewerbezweige mittelst Prämien, Vorschüssen und anderen Ermunterungsmitteln, Abschließung von

---

[1] Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des XVI. u. XVII. Jahrhunderts. (In den Staats- und sozialwissenschaftlichen Beiträgen. Herausgegeben von Miaskowski, II., 2., Leipzig 1893.)

Handelsverträgen, um den eigenen Industrieartikeln Absatz im Auslande zu verschaffen, Gründung großer Handelsgesellschaften zur Förderung des Seehandels, Erwerbung von Kolonien, um zu einem einträglichen Austausch der heimischen Industrieartikel mit den Naturprodukten jener zu gelangen, Verbot der Ausfuhr heimischer Rohstoffe, Gestattung der Einfuhr fremdländischer Rohstoffe, um diese für die heimische Industrie zu billigen Preisen anschaffen zu können.

Weder in der Wissenschaft noch in der Praxis wurde dieses System jemals vollinhaltlich durchgeführt, aber einzelne, ja viele seiner Sätze wurden in den meisten Staaten Europas staatswirtschaftlich angewendet und haben sich in einzelnen Punkten bis in das XX. Jahrhundert in Geltung erhalten. Insbesondere war dies der Fall in Frankreich, und zwar geschah es namentlich durch Colbert, daher dieses System auch den Namen Colbertismus trägt.

Jean Baptist Colbert,[1] geboren 1619, wurde 1661 controleur genéral des finances, starb 1683. Die Verdienste, die er sich als Minister für Volkswirtschaft und für das Finanzwesen — so können wir nach der heutigen Nomenklatur seine Stellung bezeichnen — in und für Frankreich erwarb, waren außerordentliche. Er beseitigte die Zerrüttung in den französischen Finanzen, welche durch die vorhergehenden inneren Wirren und durch Kriege waren veranlaßt worden, er steigerte die Staatseinnahmen von 77 auf 131 Millionen Livres, er beförderte den Handel, veranlaßte die Errichtung von Fabriken, welche Seiden- und Tuchwaren, Teppiche, Tapeten und Spiegel erzeugten; er begünstigte die Schiffahrt, schloß Handelsverträge mit fremden Mächten ab, bewirkte die Gründung von Handelsgesellschaften, alles zur Hebung des auswärtigen Handels, legte 1661 den Kanal von Languedoc an. Bei all dem diente ihm das Grundprinzip des Merkantilismus als Leitstern, sein Land durch die Erhaltung und Vermehrung der Edelmetallschätze zu bereichern. — Er stammte aus einer kaufmännischen Familie, mag daher „den Wert des Geldes und dessen effektiven Besitz zu hoch angeschlagen haben: aber er brachte sein merkantiles Bestreben mit dem Zwecke des Staates und dessen großen Interessen, dem Emporkommen des dritten Standes, der Einheit der Nation, ihrer Stellung in der Welt überhaupt in Verbindung.“

Colbert war ein Mann der Arbeit, von riesigem Eifer beseelt, fünfzehn Stunden im Tage saß er über seinen Papieren, er kannte kein Vergnügen, als das, welches in der Abwechslung der Geschäfte

[1] Ranke, französische Geschichte. III. Sämmtliche Werke X. 165—182. 402.

bestand und die Zufriedenheit seines Königs, den er wunderbar zu behandeln verstand. Ludwig XIV. war über alle Maßen selbstherrlich, alles in seinem Reiche sollte nur von ihm ausgehen und Colbert wußte seine Vorschläge dem Könige derart vorzubringen, als ob sie dessen eigene Gedanken seien, von dessen Initiative ausgingen und der Minister nur der Vollführer der königlichen Ideen sei. — Sonst war Colbert ernst, rauh, fast abstoßend nach außen hin, unscheinbar in seiner Erscheinung, in seinem Auftreten schritt er immer gerade nach dem einmal ins Auge gefaßten Ziele vorwärts.

Zur Verminderung der Staatsausgaben hob er eine Anzahl von Ämtern, Sinekuren auf, kaufte die Domänen, die um zu geringe Preise in Privatbesitz übergegangen waren, um den ursprünglichen Kaufpreis zurück, denn, so sagte er, die Rechte des Staates seien unverjährbar. Da in Frankreich der Adel Befreiung von jeder direkten Auflage genoß, trat er gegen die angemaßten Adelstitel, aber auch gegen diejenigen auf, die in den letzten dreißig Jahren unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, aber in Zeiten unabweislichen Bedürfnisses um unverhältnismäßig niedrige Preise waren verliehen worden. Er und sein König betrachteten „das öffentliche Vermögen als ein unantastbares Gut, jede Veräußerung desselben in bezug auf die Regierung als unverbindlich, in bezug auf die Erwerber als usurpatorisch; die Zurücknahme des Bewilligten als gutes Recht. Vor der Verletzung der Privaten, in deren Vermögen und bürgerliche Zustände sie gewaltsam eingriffen, scheuten sie nicht im mindesten zurück, sobald damit dem allgemeinen Besten ein Dienst geschehe."

Colberts eifrigstes Bestreben war es, diejenigen, die aus den Verlegenheiten der vorhergehenden Kriege Vorteil gezogen, derselben wieder zu berauben, den gemeinen Mann jedoch von der ihm im Laufe der Kriegsjahre auferlegten Bürde zu entlasten. Die bedeutendste Auflage war die Taille, die im XV. Jahrhundert unter König Karl VII. an die Stelle der früheren außerordentlichen und gelegentlichen Auflagen tretende regelmäßige direkte Steuer von dem Vermögen oder Einkommen der nicht privilegierten Stände, und wurde als taille réelle von dem Grund- und Hausbesitz und als taille personelle als Erwerbs- und Personalsteuer erhoben. Sie lastete nur auf Bürger und Bauer; Adel und Geistlichkeit waren davon befreit, daher war sie parteiisch in der Anlage und bei ihrer Eintreibung wurde sehr streng vorgegangen. Colbert verminderte sie allmählich von 41 auf 35 Millionen Livres, wollte sie auf 25 Millionen herabbringen, auch trat er der Gewaltanwendung bei ihrer Eintreibung ent-

gegen. Hingegen machte er die Abgabe auf Salz allgemein. Zur Förderung der Industrie erhob er hohe Zölle von ausländischen Manufakten, suchte die Ausfuhr inländischer Industrieartikel möglichst zu erhöhen (Handelsverträge, Handelsgesellschaften, Kolonien) und erschwerte den Zerealienexport zugunsten des heimischen Gewerbes, um diesem niedrige Getreidepreise zu erhalten. Allerdings blühte dadurch Frankreichs Industrie, besonders in den oben genannten Zweigen ungemein empor. Mit tiefem Schmerze hatte ihn beim Antritte seines Ministeriums die Beobachtung erfüllt, daß der Welthandel auf etwa 20.000 Schiffen getrieben wurde, von denen 15.000 bis 16.000 den Holländern und nur 500 bis 600 den Franzosen gehörten; daher wendete er besondere Sorgfalt der Hebung der Schiffahrt zu; der Krieg von 1672 wurde wesentlich durch seine Tarifmaßregeln gegen Holland veranlaßt und später suchte er jedem bedeutenden Zweige des auswärtigen Handels einen besonderen Hafen anzuweisen, so dem Levantehandel Marseille. Wie die meisten Nationalökonomen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts schwärmte auch Colbert für die Volksvermehrung, ohne jedoch gerade darin etwas zu erreichen.

So war Colbert der Schöpfer eines Systems, das ebenso originell entworfen als konsequent durchgeführt wurde und das für seinen Staat, für sein Volk dermaßen paßte, daß man die Grundzüge desselben noch in der heutigen Praxis in Frankreich wieder erkennt.[1]

Die Durchführung seines Systems ging jedoch nicht ohne Schwierigkeiten und Hindernisse; in erster Linie hatte er einen Kampf zu bestehen gegen die munizipalen und provinzialen Gewalten; diese waren das eigentliche Hemmnis des wirtschaftlichen Fortschrittes, der Verbesserung von Handel und Manufakturen. Die Beugung der Städte unter eine gleichmäßige Ordnung, die teilweise Aufhebung der Provinzialstände, die Herabdrückung der Gewalt der Provinzialgouverneure und ihre Ersetzung durch die Intendanten — das waren Maßregeln, die ebenso, wie seine großen Straßen- und Kanalbauten, seine Tätigkeit für Posten und Versicherungswesen, für technisches und künstlerisches Schulwesen, für Ausstellungen und staatliche Musterbauten, für private und öffentliche Musterindustrieanstalten, seine Korrektur der Flußzölle, seine Zusammenfassung der inneren Provinzen zu einem einheitlichen Zollsystem auf das Eine hinzielten: das französische Volk im Anschluß an sein glänzendes Königtum

[1] Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, S. 102, 227, 243, 276, 283, 360.

zu einem einheitlichen großartigen kulturpolitischen System im nationalen Stile zu erheben. Die großen Gesetze Colberts — die ordonnance civile von 1667, das édit général sur les eaux et les forêts von 1667, die ordonnance criminelle von 1670, die ordonnance de commerce von 1673 begründeten die Reichseinheit, wie die wirtschaftliche Einheit Frankreichs, sie sind auch volkswirtschaftlich wichtiger als die Tarife von 1664 und 1667, welche den Unterschied der pays d'Etats und der pays d'Election ja nicht zu überwinden vermochten.[1]

Großen Aufschwung, außerordentliche Vorteile erlangte Frankreich durch die wirtschaftlichen und Verwaltungsmaßregeln Colberts; dadurch und durch die zwar unrecht begonnenen, doch siegreichen Kriege Ludwigs XIV. war sein Reich zur Weltmacht geworden, hatte es eine dominierende Stellung im europäischen Staatenkonzerte errungen; die französische Sprache war zur herrschenden in den vornehmen Kreisen des ganzen Erdteils und statt der lateinischen zur Sprache der Diplomaten geworden. Industrie und Handel blühten in Frankreich glänzend empor und die Luxusartikel, besonders was zur Kleidung, zum Schmucke und zur Ausstattung der Wohnungen gebraucht wurde, wurden allenthalben von England bis Rußland, von Spanien bis Schweden aus französischen Fabriken bezogen; dadurch bereicherte sich der Bürgerstand, namentlich die Industriellen und die Kaufleute, und damit war einer der Zielpunkte Colberts erreicht. In den ersten dreißig Jahren von Ludwigs XIV. Regierung, von etwa 1660 bis 1690, nahm die französische Industrie einen riesigen Aufschwung und gewann der Bürgerstand. Aber befriedigt wurde er dadurch nicht. Denn jede höhere Stelle in der Verwaltung, in der Justiz, im Heere, ja selbst in der Kirche war ihm verschlossen und nur Adeligen zugänglich; das währte fast durch das ganze XVIII. Jahrhundert; einer der Hauptgründe des Ausbruchs der großen französischen Revolution war ja die Forderung des Bürgerstandes um Gleichstellung mit dem Adel. — Dieser war weitaus noch immer der bevorzugteste Stand, wenn auch unter und durch Ludwig XIV. mit ihm eine grundlegende Änderung vor sich ging. Bis dahin hatte der französische Adel größtenteils auf seinen Schlößern gelebt, seine Güter teils selbst bewirtschaftet, teils verpachtet, doch auch diese stets unter eigener genauer Aufsicht gehalten. Ludwig XIV. aber wollte, nachdem er sich den glanzvollen Hof von Versailles ein-

[1] Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung: städtische, territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 1884. VIII. 15—61). S. 46.

gerichtet hatte, als die königliche Sonne von seinen hohen Adeligen und Priestern, gleichwie von einem Chor von Sternen umgeben sein, berief daher diese und jene zu sich und hielt sie in Versailles und Paris fest. Wer ein Hofamt bekleidete, des Königs Gunst wünschte und brauchte, mußte diesem Rufe folgen; das Leben in den Residenzen, der damit verbundene Luxus führte zu großen Ausgaben; die Hoffeste im Schlosse, die eigenen Festlichkeiten, die sie geben mußten, die Erhaltung der ganzen Familie, das Leben zu Versailles und Paris in Saus und Braus verursachten unerschwingliche Auslagen. Daher die Forderungen an die Verwalter und Pächter, Geld und immer wieder Geld zu senden; und diese wieder drückten die bäuerlichen Untertanen mit Auflagen und Lasten, um dem Begehren der Herrschaftsbesitzer nachkommen zu können, aber auch um sich selbst zu bereichern. Die ständige Abwesenheit der Gutsherren von ihren Gütern gab den Pächtern eine selbständige Stellung, langdauernde Pachttermine; nicht selten wurden die Gutsherren, wenn sie von ihren Pächtern Vorschüsse nahmen, Schuldner derselben und so wurden die Pächterfamilien die eigentlichen Besitzer, die nur jährliche Renten an den Gutsherrn zahlten. Frankreichs Adel war durch Ludwigs XIV. glanzvolle, aber innerlich doch grundverderbte Regierung aus einem stolzen, mächtigen Grundadel zu einem vor der königlichen Sonne tief gedemütigten Hofadel geworden. Das übte auch den nachteiligsten Einfluß auf einen Stand aus, von dem wir bisher noch nicht gesprochen, auf den Bauernstand; auf ihm und auf den Bürgern drückte ja die ganze Steuerlast; so lange die Gutsherren auf ihren Schlößern residierten, bestand zwischen ihnen und ihren Untertanen eine Art patriarchalischen Verhältnisses und wenn diese in Not und Bedrängnis kamen, so wurde ihnen häufig durch Stundung oder gar durch Nachlaß der Auflagen und Leistungen geholfen. Da jetzt die bäuerlichen Untertanen nur mehr den Verwaltern und Pächtern unterstanden, hatte dieses gemütliche Verhältnis aufgehört; alles, was Gesetz, Herkommen und Vertrag vorschrieb und gewiß vielfach noch mehr, wurde mit Härte und Chikane eingehoben, denn der edle Herr in Versailles brauchte Geld, viel Geld, und auch der Verwalter und Pächter wollte nicht leer ausgehen. Daher die außerordentlich traurige Lage des Bauernstandes in Frankreich, wozu noch die merkantilistische Volkswirtschaftspolitik beitrug, denn während Handel und Industrie die größten Begünstigungen durch die Regierung erfuhren, wurde die Landwirtschaft geradezu vernachlässigt; keine Maßregel erfloß zu ihrer Förderung, ja die Ausfuhr französischen Getreides wurde verboten, fremdes zollfrei eingelassen, um den Preis der unent-

behrlichen Lebensmittel möglichst herabzudrücken, dadurch die Löhne der gewerblichen Arbeiter zu verringern und in weiterer Folge die Industrieartikel im Wettkampfe mit anderen Ländern zu verwohlfeilen. Fremde Industrieartikel durften gar nicht eingeführt werden, der gewerbliche Artikel konsumierende Landmann war beim Ankaufe von Manufakten dem heimischen Industriellen wehrlos preisgegeben. Ganz Frankreich sollte dem inländischen Gewerbefleiße allein als Markt erhalten bleiben.

So legten Ludwig XIV. Regierung und deren merkantilistische Volkswirtschaftspolitik den Grund zum Ruine des Landmanns und kleinen Bürgers, denn der Aufschwung der Industrie kam vorwaltend doch nur den größeren Industrieunternehmungen zugute und besonders war dies seit Colberts Tod der Fall, da dessen geniale Staatskunst keinen Vertreter mehr fand und der Luxus am Hofe und die riesigen Ausgaben für Ludwigs Eroberungskriege Frankreichs Finanzen zerrütteten, ja erschöpften. Hätte Colbert länger gelebt und gewirkt, vielleicht wäre es diesem großen Staatsmanne, der Frankreichs Industrie und Handel zu so glänzendem Emporblühen gebracht, bei seinem unerschöpflichen Geiste auch gelungen, dem Landbau aufzuhelfen, die Wunden, welche die merkantilistische Politik ihm geschlagen, zum Teile wenigstens zum Verharschen zu bringen; hatte er doch schon vor Jahren die drückendste Last auf Bürger und Bauer, die taille, herabgesetzt — aber das größte Finanzgenie Frankreichs und einer seiner größten Staatsmänner hatte nur kleine Nachfolger. Das Gute und Große in seinen Maßregeln wußten sie nicht fortzusetzen und noch weniger die Schwächen seines Systems zu beseitigen.

Regte sich in Frankreich gar keine Opposition gegen die verderbliche Regierungspraxis jener Zeit, trat niemand gegen die Volkswirtschaftspolitik auf, welche den Verfall des Ackerbaues, der mächtigsten Stütze jedes Staatswesens, bereits herbeigeführt hatte? Doch! Insbesondere sind es zwei Namen, welche hier zu nennen kommen, deren Bemühungen, wenn auch resultatlos, doch für immer als denkwürdig zu bezeichnen sind: Boisguilbert und Vauban.

Pierre Le Pesant de Boisguilbert, ein Mann von großem volkswirtschaftlichem Talente, war ein geachteter Gerichtsbeamter zu Rouen; sein Hauptwerk: „Détail de la France sous le régne de Louis XIV.“ erschien 1697, in späteren Auflagen 1707 und 1712; er wurde wegen seines Freimutes eine Zeitlang verfolgt, seines Amtes entsetzt, durch mächtige Gönner jedoch wieder in seine Stelle eingesetzt und starb 1714. Boisguilbert war ein heftiger Gegner des Colbertismus; er plaidierte für gleich-

mäßige Steuerverteilung, für Aufhebung aller Vorrechte und Befreiungen; er geht tief auf die Quelle und das Wesen des Nationalreichtums ein, auf die Bedeutung des Geldes als Tauschmittel, auf die Freiheit des Handels, auf die Nachteile der Zölle. Das Geheimnis der Wiedergeburt, sagt er, ist die Abschaffung aller fiskalischen Maßregeln, welche Ackerbau und Handel erdrücken; das Volk will nichts als die Erlaubnis und Ungestörtheit der Arbeit und des Verkehrs, oder mit anderen Worten die Erlaubnis, sich bereichern zu können, ohne von der Regierung gestört zu werden. War die bisherige merkantilistische Wirtschaftspolitik lediglich darauf hinausgegangen, soviel Geld als möglich im Lande zu behalten und in das Land hereinzuziehen, um es der Regierung in die Hände zu spielen, so tritt bei Boisguilbert fest und bewußt die allgemeine Wohlfahrt des Volkes als höchstes Ziel auf. Die Finanzkunst soll nicht die Kunst sein, das Volk auszubeuten, sondern die Leistungsfähigkeit desselben zu steigern.[1]

Umfassender und eingehender wendete sich Vauban gegen das herrschende wirtschaftliche System.

Sebastian le Prestre de Vauban, geboren am 15. Mai 1633 zu St. Léger de Fougeret bei Chateau-Chinon, stammte aus einem mittellosen Adelsgeschlechte. Er trat 1651 in das Regiment Condé — Condé stand damals an der Spitze der Fronde und an der Seite Spaniens im Kampf gegen den jugendlichen König Ludwig XIV. — Vauban wurde 1653 von den königlichen Truppen gefangengenommen und trat zur Regierung über, für die er St. Menehould eroberte; 1656 wurde er vor Valenciennes verwundet, 1657 eroberte er Mardyk, 1658 Gravelingen, Oudenarde und Ypern.

Die Befestigung von Breisach brachte ihn in Beziehungen zu Colbert. — 1667 eroberte er Tournai, Douai und Lille. Durch Louvois erhielt er den Auftrag zum Umbau der flandrischen Festungen. 1669 wurde er Generalinspektor aller französischen Befestigungen. Auch an dem Bau des Kanals von Languedoc hatte er Anteil. 1675 bildete er in der Armee Frankreichs das Ingenieurkorps, 1689 führte er das Bajonett ein, 1703 schaffte er den Gebrauch der Piken ab.

Vauban war einer der berühmtesten Festungsbaumeister, ebenso ausgezeichnet aber auch in der Kunst des Angriffs auf Festungen, durch die Anlage von Paralellen (Laufgräben) und durch die Erfindung des Ricochetteschusses (Schuß mit schwächerer Ladung und höherer Elevation, so daß die Kugel mehrere Aufschläge macht und

---

[1] Hettner, Literaturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts. 3. Aufl. II. 35—39.

im flachen Bogen weitergeht). In der Befestigungskunst selbst zeichnete er sich dadurch aus, daß er die verschiedenen Linien der Bastionenbefestigungen in ein richtiges Verhältnis zu einander brachte und durch detachierte Bastionen Abschnittverteidigung anwendete. Sein Festungssystem hat bis in das 19. Jahrhundert geherrscht. Er baute 33 Festungen neu, verbesserte gegen 300 alte und empfahl die Befestigung von Paris. An 53 Belagerungen und an 140 Kämpfen nahm er teil; 1699 wurde er Mitglied der Akademie, 1703 Marschall; 1705 wegen einer Denkschrift, in welcher er sich gegen die Führung des spanischen Erbfolgekrieges aussprach, in den Ruhestand versetzt.

Hoch anerkennenswert, besonders in Anbetracht der Zeit, in der er lebte und des Ranges, den er bekleidete, waren sein Freimut und seine Vorurteilslosigkeit. 1688 trat er in einer Denkschrift gegen die 1685 erfolgte Aufhebung des Edikts von Nantes auf. Er war überhaupt ein Gegner der Übermacht der Kirche. In einer seiner Schriften heißt es: „La France ne trouvera jamais son ancienne splendeur, qui en ruinand la moinerie et faisant divorce de Rome, non en altérant la religion“ und an einer anderen Stelle: „Die Gesamtheit der Einrichtungen und Sitten, auf denen die weltliche Macht der Kirche beruht, macht die Kirche selbst zur Erfüllung ihrer wahren Aufgabe untüchtig, untergräbt die königliche Gewalt und dient zur Ausbeutung der besitzlosen Klassen, deshalb muß der Staat die Kirche ihrer weltlichen Gewalten entkleiden. Alles was die Kirche besitzt, hat sie durch frommen Betrug im Laufe der Jahrhunderte dem Königtume und der unwissenden Masse des Volkes entwendet — es ist alles gestohlenes Gut. Nach den bisherigen Erfahrungen muß man fürchten, daß es ihr binnen kurzem gelungen sein wird, allen Grund und Boden des Landes an sich zu bringen. Ihr Reichtum dient auch nur dazu, eine Menge von Nichtstuern zu unterhalten, qui s'en servent pour piaffer, se donner du bon temps et ne rien contribuer aux charges de l'état. Wenn die Kirche ihren Besitz unrechtmäßig erworben hat und sich noch dazu allen Lasten des Staates entzieht, so ist der Staat im Recht, wenn er das gesamte Kirchengut, auch die Zehnten und alles andere konfisziert — wie es hundert Jahre später (1789) in Frankreich geschehen. Er will verhindern, daß der reiche und politisch mächtige Klerus dem Königtum über den Kopf wachse. Nicht bloß den weltlichen Besitz, auch den kirchlichen Dienst will er verstaatlicht wünschen, die Kirche soll aufhören, eine autonome Korporation zu sein. Auch aus den Kolonien sollen die Orden verjagt, ihr Grundbesitz verkauft und aus dem Erlöse Seminare gegründet werden, in denen

vom Staate ernannte, besoldete und absetzbare Priester ausgebildet werden könnten. Wer denkt hierbei nicht an die Maßnahmen Kaiser Josephs II., an dessen Aufhebung der Klöster und Errichtung der Generalseminare!

Und nun von Vauban als Statistiker, Nationalökonom und Finanzpolitiker.[1]

Seine wissenschaftlichen Leistungen auf diesen Gebieten finden wir in seinen Memoiren, in einer Reihe von Denkschriften, von ihm unter dem Titel „Oisivetés" (Stunden der Muße) herausgegeben und in seinem berühmt gewordenen Buche: „Projet d'une dixme royale". Zunächst von Vauban als Statistiker.

Eine seiner Denkschriften enthält den Entwurf einer Organisation der amtlichen Statistik. Er selbst verfaßte und ließ verfassen ausführliche Beschreibungen einzelner Landschaften, statistische Angaben sammeln, ja er regte sogar die Zusammenstellung einer Lohnstatistik an; er sendete Fragebogen und Zählungsformulare aus. Sein Ziel war die allgemeine Erforschung und Darstellung der Zustände des ganzen Reiches. Er schrieb eine geographisch-statistische Monographie über seinen Heimatsgau (Description géographique de l'élection de Vezellay 1693) und ein Jahr darnach begann man mit der großen Reichsenquete, die in der Geschichte der Statistik epochemachend wurde und an der Vauban großen Anteil hatte. Diese statistischen Forschungen brachten ihm die Erkenntnis, daß Frankreich im Verhältnisse zu seiner Größe und Leistungskraft viel zu dünn bevölkert sei; er suchte die Gründe dieser Erscheinung und fand die ungenügende Ernährung des Volkes, die Auswanderung der Hugenotten, die vielen Kriege und das Übermaß der Besteuerung als solche. Bekanntlich hat Emil Zola in einem seiner letzten Romene „Fertilité" dieselbe Frage zum Gegenstande seiner Dichtung gemacht und sie entsprechend den Verhältnissen der Gegenwart beantwortet.

Als Nationalökonom war Vauban gemäßigter Merkantilist, d. h. er hatte sich zwar der merkantilistischen Auffassung vom Wert der edlen Metalle und von der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer günstigen Handelsbilanz angeschlossen, aber alle daraus sich ergebenden Folgerungen hatte er nicht zu den seinigen gemacht, ja mehrere derselben lehnt er sogar ausdrücklich ab.

Zur Hebung des Volkswohlstandes macht er in seinen Schriften höchst beachtenswerte Vorschläge: Austrocknung der

[1] Lohmann Fr., Vauban, seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. (Staats- und sozialwissenschaftliche Schriften, herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XIII. 4. Heft. S. 1—172.)

großen Moore, Bewässerung der dürren Landstrecken, Abschaffung der Binnenzölle, Förderung der Seiden- und Porzellanindustrie durch den Staat, Auszeichnung und Belohnung von Erfindern und Entdeckern durch die Regierung, Begünstigung des Außenhandels, Erbauung eines Riesennetzes von Kanälen, Flußkorrektionen, Errichtung eines Handelsrates, Hebung des Bergbaues, Erweiterung und Verbesserung des Landstraßensystems, Einführung einer einheitlichen Maß- und Gewichtsordnung, einheitliches bürgerliches Recht, Freiheit und Erleichterung des Handels und insbesondere Sorge für die Vermehrung der Bevölkerung, denn die Macht der Staaten ruhe nur in der Zahl der Untertanen — Vauban war also Populationistiker sowie viele Nationalökonomen vor und nach ihm. Dichte Bevölkerung in einem durch natürliche Grenzen geschützten Gebiete erschien ihm als der günstigste Zustand für Staat und Volk.

Sein berühmtestes und letztes Buch ist der „Projet d'une dixme royale“; wovon er in demselben handelt und was er damit bezwecken will, spricht er auf dem Titel aus: „Qui suprimant la Taille, les Aides, les Douanes d'une Province á l'autre, les Décimes du Clergé, les Affaires extraordinaires et tous autres Impôts onereux et non volontaires. Et diminuant le prix du Sel de moitié et plus, produroit au Roi un Revenu certain et souffisant sans frais et sans être á charge á l'un de ses Sujets plus qu' á l'autre, qui s'augmenteroit considerablement par la meilleure culture des Terres“ — es ist also keine nationalökonomische, sondern eine finanzpolitische Schrift.

In dem „Projekt“[1] schildert Vauban zuerst die innere Lage von Frankreich. Er kannte sein Land genau, er hatte es fünfzig Jahre lang durchreist, nicht bloß als Soldat, auch als Staatsmann und Menschenfreund; überall hat er auf diesen Zügen alle erheblichen, auf Krieg und Seewesen, auf Finanzen, Handel, Kirche und innere Verwaltung bezüglichen Tatsachen mit liebevoller Sorgfalt verzeichnet. Erschreckend und trostlos ist das Bild, das er entwirft. Allenthalben zeigte es sich ihm, daß die Bodenkultur in erschreckender Weise zurückgehe, daß der Umfang des Brachlandes immer größer, die Ernteerträge des bebauten Landes immer geringer würden; ja selbst die Ernährung des Volkes — 19 Millionen betrug damals die Bevölkerung Frankreichs — sei ernstlich bedroht und darin liege auch die Ursache der schwachen Bevölkerung und eben dadurch seien sowohl des Reiches Wehrkraft, als sein Finanzwesen gelähmt. „Durch alle Forschungen, welche ich

[1] Mir liegt die Ausgabe von MDCCVIII. o. O. vor.

angestellt“, so fährt Vauban fort, „habe ich erfahren, daß fast der zehnte Teil des Volkes am Bettelstab ist und in der Tat bettelt, daß von den neun anderen Teilen nur fünf im Stande sind, jenen ein Almosen zu geben[1], daß von den übrigen vier wieder drei ganz und gar von Schulden, Rechtshändeln erdrückt werden und daß der Rest, unter welchen ich einzelne Männer des Gerichtes, des Heeres, der Geistlichkeit, den Adel, Beamte, gute Kaufleute und wohlhabende Bürger stelle, höchstens auf hunderttausend Familien zu rechnen sind. — Er war über die tiefste Grundursache dieses Elends nicht in Zweifel. „Man verachtet und überlastet die partie basse, die doch sowohl durch ihre Anzahl wie durch ihre wirklichen Leistungen der Grundpfeiler des Staates ist. Warum aber sind die Großen (Adel und Klerus) frei von Lasten und Steuern?“ — Mit edelster Herzenswärme führt er sodann den Satz aus, daß alle Untertanen ohne Unterschied des Standes in gleicher Weise die natürliche Verpflichtung haben, nach Verhältnis ihres Einkommens zur Deckung der Staatsbedürfnisse beizutragen, und daß jedes Vorrecht, welches von diesen Beiträgen befreit, eine Ungerechtigkeit, ein Mißbrauch ist.

Der Grundgedanke seiner Steuerreform ist, die persönliche Steuerfreiheit der oberen Stände müsse fallen und eine allgemeine direkte Besteuerung ohne jede Exekution solle den Kern des Staatseinkommens bilden. Sein Reformprogramm ist der Ausdruck einer praktischen Tendenz, welche auf die Entlastung der besitzlosen Klassen durch stärkere Belastung der besitzenden und die Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit hinzielte.

Er schlägt vor, daß an Stelle der Unmasse von Steuern und Lasten, welche als tailles, capitations, aides, traites foraines und dixiemes erhoben wurden, eine einzige Hauptsteuer zu setzen sei, welche entweder als Natural- oder als Geldleistung bestritten werden müsse und je nach den Umständen zwischen dem zehnten und zwanzigsten Teil des Einkommens auf- und abschwanken könne. Diese Steuer soll vier verschiedene Quellen haben: 1. den Zehnten von allen Ernten, 2. den Zehnten von allem Geldbesitz und Einkommen vom Prinzen bis zum Niedrigsten, 3. eine mäßige Auflage auf das Salz, 4. feste Abgaben von den Domänen, Feudalrechten und anderen zufälligen Erträgen. Das ganze bisherige Steuersystem sollte aufgehoben und durch die aus vier Quellen fließende dîme royale ersetzt werden.

Wenn sich Vauban in diesen Vorschlägen auch zum Teil vergriffen hat — denn wo könnte der Staat den Natural-Zehent auch nur von Getreide, Wein ꝛc. unterbringen und wie könnte er diese Vorräte an Mann bringen — so ist doch der Grundgedanke,

von dem er sich leiten ließ, der höchsten Anerkennung wert: der Umsturz aller bestehenden Härten und Ungerechtigkeiten in der Besteuerung, Entlastung der niederen Klassen, der kleinen Bürger und der Bauern, höhere, aber gerechte Belastung der oberen Klassen, des bisher steuerfreien Adels und Klerus.

Vauban täuschte sich über die Schwierigkeiten bei der Durchführung seines Projektes nicht, er klagt selbst, „daß die Zeit noch nicht gekommen sei, um das arme leidende Volk aus den Händen jenes Otterngezüchtes zu reißen, das wert sei, die Galeeren zu füllen und das doch in Paris so stolz herausfordernd einherschreitet, als habe es den Staat gerettet.“

So viel von dem Inhalte von Vaubans „Projet d'une dixme royale“. Er hatte die Arbeit an seinem Buche schon 1698 gleich nach dem Frieden von Ryswik begonnen, er schrieb es also als die Dekadenze Frankreichs nach den glänzenden Jahren Ludwigs XIV. bereits begonnen hatte. Es erschien anfangs 1707; der Marschall überreichte es dem Könige; da fand er aber einen höchst üblen Empfang; alle seine Verdienste, seine militärische Genialität, seine langbewährte Treue, wurden vergessen, er wurde in tiefster Ungnade entlassen, er galt als ein Unsinniger, ein Verbrecher. Am 14. Februar 1707 wurde der „Projet“ konfisziert, am 19. März wurden alle Exemplare, deren man habhaft werden konnte, vernichtet. Er hat sich aber dennoch erhalten, denn gegen Geist und Wissenschaft kämpfen selbst Feuer und Schwert vergeblich. Bald erschienen zahlreiche Nachdrucke des verfehmten Buches, besonders in Holland, dem Lande, das damals überhaupt die Zufluchtsstätte verfolgter Geisteshelden und ihrer Werke war und in vielen Exemplaren wurde es in Frankreich eingeschmuggelt, wo es tausende aufmerksame Leser fand und gewiß nicht wenig zu dem politischen, wirtschaftlichen unb sozialen Umsturze beitrug, der achtzig Zahre später über Frankreich hereinbrach.

So war Vaubans Leben und Wirken. Er war groß als Soldat und als Meister der Befestigungskunst, noch höher aber ist er zu schätzen als Kenner der Verhältnisse und Zustände des seinerzeitigen Frankreich und insbesondere als Menschenfreund, denn eine Erleichterung des schweres Loses der niederen Klassen zu erreichen, war das Ziel all seines Studiums, seines wissenschaftlichen Wirkens, seines arbeitsreichen Lebens, aber auch die Ursache seines Todes geworden.

———————

Fahrengraben.

Ein abgekommener steirischer Edelmannssitz.

Von Dr. Anton Kapper.

Von Fehring durchschneidet die Fürstenfelder Straße in nördlicher Richtung quer das Raabtal. Wir wandern auf derselben dem Dorfe Brunn zu. Unsere Aufmerksamkeit ist dem gegenüberliegenden Berghange zugewendet, der das Tal nach Norden abschließt und den wir übersteigen müssen, um das Ziel unserer Wanderung zu erreichen. Unmittelbar vor dem Dorfe biegt die Straße rechtwinkelig nach Osten um. Wir aber folgen dem Fußwege, der in gerader Richtung den Berg hinanführt. Bevor wir in den Wald eintreten, der den Rücken desselben krönt, halten wir kurze Rast und pflegen Überschau über das anmutige Landschaftsbild. Ein weiter Talkessel, von dessen Rande zahlreiche Dörfer mit ihren weißen Häusern aus dem Grün zu uns herüberleuchten, dehnt sich zu unseren Füßen aus, umrahmt von sanftansteigenden, teilweise bewaldeten Hügeln, deren Hänge mit Gehöften dicht übersäet sind. Gerade uns gegenüber am Berge dehnt sich Fehring aus mit seinem mächtigen Turme, das mit dem nahen Höflach wie zu einem Orte verschmolzen scheint, und die große weite Ebene, in der es krabbelt von Getier und Menschen, die sich emsig abmühen im Schweiße ihres Angesichtes um das tägliche Brot. Wie viele wohl haben es hier genau in derselben Art gehalten, auf dieselbe Weise geackert und geerntet in Väters Zeiten, als noch nicht das Schienengeleise die Ebene durchschnitt, und in Großvaters Zeiten und früher, wo noch im nahen Schlosse der Gutsherr über Wohl und Weh seiner Untertanen gerade nicht immer selbstlos waltete, zu dessen wenn auch oft beschränkter Herrlichkeit seine mehr oder minder zahlreichen Bäuerlein in pflichtiger, beileibe aber nicht immer echter Demut aufblickten. — Ob wohl die neue Zeit mit der Lösung aus Fron und Robot, mit der Freiheit des Eigens auch jene des Denkens und damit das ersehnte Glück gebracht hat? Geradeso wie die Lebensbedingungen

RITTENGRABEN

Phot. A. M.

Unter-Parreneck — Fahrengraben — Rittengraben.

Aus Vischers „Schlösserbuch“. 1681.

gerichtet hatte, als die königliche Sonne von seinen hohen Adeligen und Priestern, gleichwie von einem Chor von Sternen umgeben sein, berief daher diese und jene zu sich und hielt sie in Versailles und Paris fest. Wer ein Hofamt bekleidete, des Königs Gunst wünschte und brauchte, mußte diesem Rufe folgen; das Leben in den Residenzen, der damit verbundene Luxus führte zu großen Ausgaben; die Hoffeste im Schlosse, die eigenen Festlichkeiten, die sie geben mußten, die Erhaltung der ganzen Familie, das Leben zu Versailles und Paris in Saus und Braus verursachten unerschwingliche Auslagen. Daher die Forderungen an die Verwalter und Pächter, Geld und immer wieder Geld zu senden; und diese wieder drückten die bäuerlichen Untertanen mit Auflagen und Lasten, um dem Begehren der Herrschaftsbesitzer nachkommen zu können, aber auch um sich selbst zu bereichern. Die ständige Abwesenheit der Gutsherren von ihren Gütern gab den Pächtern eine selbständige Stellung, langdauernde Pachttermine; nicht selten wurden die Gutsherren, wenn sie von ihren Pächtern Vorschüsse nahmen, Schuldner derselben und so wurden die Pächterfamilien die eigentlichen Besitzer, die nur jährliche Renten an den Gutsherrn zahlten. Frankreichs Adel war durch Ludwigs XIV. glanzvolle, aber innerlich doch grundverderbte Regierung aus einem stolzen, mächtigen Grundadel zu einem vor der königlichen Sonne tief gedemütigten Hofadel geworden. Das übte auch den nachteiligsten Einfluß auf einen Stand aus, von dem wir bisher noch nicht gesprochen, auf den Bauernstand; auf ihm und auf den Bürgern drückte ja die ganze Steuerlast; so lange die Gutsherren auf ihren Schlößern residierten, bestand zwischen ihnen und ihren Untertanen eine Art patriarchalischen Verhältnisses und wenn diese in Not und Bedrängnis kamen, so wurde ihnen häufig durch Stundung oder gar durch Nachlaß der Auflagen und Leistungen geholfen. Da jetzt die bäuerlichen Untertanen nur mehr den Verwaltern und Pächtern unterstanden, hatte dieses gemütliche Verhältnis aufgehört; alles, was Gesetz, Herkommen und Vertrag vorschrieb und gewiß vielfach noch mehr, wurde mit Härte und Chikane eingehoben, denn der edle Herr in Versailles brauchte Geld, viel Geld, und auch der Verwalter und Pächter wollte nicht leer ausgehen. Daher die außerordentlich traurige Lage des Bauernstandes in Frankreich, wozu noch die merkantilistische Volkswirtschaftspolitik beitrug, denn während Handel und Industrie die größten Begünstigungen durch die Regierung erfuhren, wurde die Landwirtschaft geradezu vernachlässigt; keine Maßregel erfloß zu ihrer Förderung, ja die Ausfuhr französischen Getreides wurde verboten, fremdes zollfrei eingelassen, um den Preis der unent-

behrlichen Lebensmittel möglichst herabzudrücken, dadurch die Löhne der gewerblichen Arbeiter zu verringern und in weiterer Folge die Industrieartikel im Wettkampfe mit anderen Ländern zu verwohlfeilen. Fremde Industrieartikel durften gar nicht eingeführt werden, der gewerbliche Artikel konsumierende Landmann war beim Ankaufe von Manufakten dem heimischen Industriellen wehrlos preisgegeben. Ganz Frankreich sollte dem inländischen Gewerbefleiße allein als Markt erhalten bleiben.

So legten Ludwig XIV. Regierung und deren merkantilistische Volkswirtschaftspolitik den Grund zum Ruine des Landmanns und kleinen Bürgers, denn der Aufschwung der Industrie kam vorwaltend doch nur den größeren Industrieunternehmungen zugute und besonders war dies seit Colberts Tod der Fall, da dessen geniale Staatskunst keinen Vertreter mehr fand und der Luxus am Hofe und die riesigen Ausgaben für Ludwigs Eroberungskriege Frankreichs Finanzen zerrütteten, ja erschöpften. Hätte Colbert länger gelebt und gewirkt, vielleicht wäre es diesem großen Staatsmanne, der Frankreichs Industrie und Handel zu so glänzendem Emporblühen gebracht, bei seinem unerschöpflichen Geiste auch gelungen, dem Landbau aufzuhelfen, die Wunden, welche die merkantilistische Politik ihm geschlagen, zum Teile wenigstens zum Verharschen zu bringen; hatte er doch schon vor Jahren die drückendste Last auf Bürger und Bauer, die taille, herabgesetzt — aber das größte Finanzgenie Frankreichs und einer seiner größten Staatsmänner hatte nur kleine Nachfolger. Das Gute und Große in seinen Maßregeln wußten sie nicht fortzusetzen und noch weniger die Schwächen seines Systems zu beseitigen.

Regte sich in Frankreich gar keine Opposition gegen die verderbliche Regierungspraxis jener Zeit, trat niemand gegen die Volkswirtschaftspolitik auf, welche den Verfall des Ackerbaues, der mächtigsten Stütze jedes Staatswesens, bereits herbeigeführt hatte? Doch! Insbesondere sind es zwei Namen, welche hier zu nennen kommen, deren Bemühungen, wenn auch resultatlos, doch für immer als denkwürdig zu bezeichnen sind: Boisguilbert und Vauban.

Pierre Le Pesant de Boisguilbert, ein Mann von großem volkswirtschaftlichem Talente, war ein geachteter Gerichtsbeamter zu Rouen; sein Hauptwerk: „Détail de la France sous le régne de Louis XIV." erschien 1697, in späteren Auflagen 1707 und 1712; er wurde wegen seines Freimutes eine Zeitlang verfolgt, seines Amtes entsetzt, durch mächtige Gönner jedoch wieder in seine Stelle eingesetzt und starb 1714. Boisguilbert war ein heftiger Gegner des Colbertismus; er plaidierte für gleich-

mäßige Steuerverteilung, für Aufhebung aller Vorrechte und Befreiungen; er geht tief auf die Quelle und das Wesen des Nationalreichtums ein, auf die Bedeutung des Geldes als Tauschmittel, auf die Freiheit des Handels, auf die Nachteile der Zölle. Das Geheimnis der Wiedergeburt, sagt er, ist die Abschaffung aller fiskalischen Maßregeln, welche Ackerbau und Handel erdrücken; das Volk will nichts als die Erlaubnis und Ungestörtheit der Arbeit und des Verkehrs, oder mit anderen Worten die Erlaubnis, sich bereichern zu können, ohne von der Regierung gestört zu werden. War die bisherige merkantilistische Wirtschaftspolitik lediglich darauf hinausgegangen, soviel Geld als möglich im Lande zu behalten und in das Land hereinzuziehen, um es der Regierung in die Hände zu spielen, so tritt bei Boisguilbert fest und bewußt die allgemeine Wohlfahrt des Volkes als höchstes Ziel auf. Die Finanzkunst soll nicht die Kunst sein, das Volk auszubeuten, sondern die Leistungsfähigkeit desselben zu steigern.[1]

Umfassender und eingehender wendete sich Vauban gegen das herrschende wirtschaftliche System.

Sebastian le Prestre de Vauban, geboren am 15. Mai 1633 zu St. Léger de Fougeret bei Chateau-Chinon, stammte aus einem mittellosen Adelsgeschlechte. Er trat 1651 in das Regiment Condé — Condé stand damals an der Spitze der Fronde und an der Seite Spaniens im Kampf gegen den jugendlichen König Ludwig XIV. — Vauban wurde 1653 von den königlichen Truppen gefangengenommen und trat zur Regierung über, für die er St. Menehould eroberte; 1656 wurde er vor Valenciennes verwundet, 1657 eroberte er Mardyk, 1658 Gravelingen, Oudenarde und Ypern.

Die Befestigung von Breisach brachte ihn in Beziehungen zu Colbert. — 1667 eroberte er Tournai, Douai und Lille. Durch Louvois erhielt er den Auftrag zum Umbau der flandrischen Festungen. 1669 wurde er Generalinspektor aller französischen Befestigungen. Auch an dem Bau des Kanals von Languedoc hatte er Anteil. 1675 bildete er in der Armee Frankreichs das Ingenieurkorps, 1689 führte er das Bajonett ein, 1703 schaffte er den Gebrauch der Piken ab.

Vauban war einer der berühmtesten Festungsbaumeister, ebenso ausgezeichnet aber auch in der Kunst des Angriffs auf Festungen, durch die Anlage von Paralellen (Laufgräben) und durch die Erfindung des Ricochetteschusses (Schuß mit schwächerer Ladung und höherer Elevation, so daß die Kugel mehrere Aufschläge macht und

[1] Hettner, Literaturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts. 3. Aufl. II. 35—39.

im flachen Bogen weitergeht). In der Befestigungskunst selbst zeichnete er sich dadurch aus, daß er die verschiedenen Linien der Bastionenbefestigungen in ein richtiges Verhältnis zu einander brachte und durch detachierte Bastionen Abschnittverteidigung anwendete. Sein Festungssystem hat bis in das 19. Jahrhundert geherrscht. Er baute 33 Festungen neu, verbesserte gegen 300 alte und empfahl die Befestigung von Paris. An 53 Belagerungen und an 140 Kämpfen nahm er teil; 1699 wurde er Mitglied der Akademie, 1703 Marschall; 1705 wegen einer Denkschrift, in welcher er sich gegen die Führung des spanischen Erbfolgekrieges aussprach, in den Ruhestand versetzt.

Hoch anerkennenswert, besonders in Anbetracht der Zeit, in der er lebte und des Ranges, den er bekleidete, waren sein Freimut und seine Vorurteilslosigkeit. 1688 trat er in einer Denkschrift gegen die 1685 erfolgte Aufhebung des Edikts von Nantes auf. Er war überhaupt ein Gegner der Übermacht der Kirche. In einer seiner Schriften heißt es: „La France ne trouvera jamais son ancienne splendeur, qui en ruinand la moinerie et faisant divorce de Rome, non en altérant la religion“ und an einer anderen Stelle: „Die Gesamtheit der Einrichtungen und Sitten, auf denen die weltliche Macht der Kirche beruht, macht die Kirche selbst zur Erfüllung ihrer wahren Aufgabe untüchtig, untergräbt die königliche Gewalt und dient zur Ausbeutung der besitzlosen Klassen, deshalb muß der Staat die Kirche ihrer weltlichen Gewalten entkleiden. Alles was die Kirche besitzt, hat sie durch frommen Betrug im Laufe der Jahrhunderte dem Königtume und der unwissenden Masse des Volkes entwendet — es ist alles gestohlenes Gut. Nach den bisherigen Erfahrungen muß man fürchten, daß es ihr binnen kurzem gelungen sein wird, allen Grund und Boden des Landes an sich zu bringen. Ihr Reichtum dient auch nur dazu, eine Menge von Nichtstuern zu unterhalten, qui s'en servent pour piaffer, se donner du bon temps et ne rien contribuer aux charges de l'état. Wenn die Kirche ihren Besitz unrechtmäßig erworben hat und sich noch dazu allen Lasten des Staates entzieht, so ist der Staat im Recht, wenn er das gesamte Kirchengut, auch die Zehnten und alles andere konfisziert — wie es hundert Jahre später (1789) in Frankreich geschehen. Er will verhindern, daß der reiche und politisch mächtige Klerus dem Königtum über den Kopf wachse. Nicht bloß den weltlichen Besitz, auch den kirchlichen Dienst will er verstaatlicht wünschen, die Kirche soll aufhören, eine autonome Korporation zu sein. Auch aus den Kolonien sollen die Orden verjagt, ihr Grundbesitz verkauft und aus dem Erlöse Seminare gegründet werden, in denen

vom Staate ernannte, besoldete und absetzbare Priester ausgebildet werden könnten. Wer denkt hierbei nicht an die Maßnahmen Kaiser Josephs II., an dessen Aufhebung der Klöster und Errichtung der Generalseminare!

Und nun von Vauban als Statistiker, Nationalökonom und Finanzpolitiker.[1]

Seine wissenschaftlichen Leistungen auf diesen Gebieten finden wir in seinen Memoiren, in einer Reihe von Denkschriften, von ihm unter dem Titel „Oisivetés“ (Stunden der Muße) herausgegeben und in seinem berühmt gewordenen Buche: „Projet d'une dixme royale“. Zunächst von Vauban als Statistiker.

Eine seiner Denkschriften enthält den Entwurf einer Organisation der amtlichen Statistik. Er selbst verfaßte und ließ verfassen ausführliche Beschreibungen einzelner Landschaften, statistische Angaben sammeln, ja er regte sogar die Zusammenstellung einer Lohnstatistik an; er sendete Fragebogen und Zählungsformulare aus. Sein Ziel war die allgemeine Erforschung und Darstellung der Zustände des ganzen Reiches. Er schrieb eine geographisch-statistische Monographie über seinen Heimatsgau (Description géographique de l'élection de Vezellay 1693) und ein Jahr darnach begann man mit der großen Reichsenquete, die in der Geschichte der Statistik epochemachend wurde und an der Vauban großen Anteil hatte. Diese statistischen Forschungen brachten ihm die Erkenntnis, daß Frankreich im Verhältnisse zu seiner Größe und Leistungskraft viel zu dünn bevölkert sei; er suchte die Gründe dieser Erscheinung und fand die ungenügende Ernährung des Volkes, die Auswanderung der Hugenotten, die vielen Kriege und das Übermaß der Besteuerung als solche. Bekanntlich hat Emil Zola in einem seiner letzten Romane „Fertilité“ dieselbe Frage zum Gegenstande seiner Dichtung gemacht und sie entsprechend den Verhältnissen der Gegenwart beantwortet.

Als Nationalökonom war Vauban gemäßigter Merkantilist, d. h. er hatte sich zwar der merkantilistischen Auffassung vom Wert der edlen Metalle und von der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer günstigen Handelsbilanz angeschlossen, aber alle daraus sich ergebenden Folgerungen hatte er nicht zu den seinigen gemacht, ja mehrere derselben lehnt er sogar ausdrücklich ab.

Zur Hebung des Volkswohlstandes macht er in seinen Schriften höchst beachtenswerte Vorschläge: Austrocknung der

---

[1] Lohmann Fr., Vauban, seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. (Staats- und sozialwissenschaftliche Schriften, herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XIII. 4. Heft. S. 1—172.)

großen Moore, Bewässerung der dürren Landstrecken, Abschaffung der Binnenzölle, Förderung der Seiden- und Porzellanindustrie durch den Staat, Auszeichnung und Belohnung von Erfindern und Entdeckern durch die Regierung, Begünstigung des Außenhandels, Erbauung eines Riesennetzes von Kanälen, Flußkorrektionen, Errichtung eines Handelsrates, Hebung des Bergbaues, Erweiterung und Verbesserung des Landstraßensystems, Einführung einer einheitlichen Maß- und Gewichtsordnung, einheitliches bürgerliches Recht, Freiheit und Erleichterung des Handels und insbesondere Sorge für die Vermehrung der Bevölkerung, denn die Macht der Staaten ruhe nur in der Zahl der Untertanen — Vauban war also Populationistiker sowie viele Nationalökonomen vor und nach ihm. Dichte Bevölkerung in einem durch natürliche Grenzen geschützten Gebiete erschien ihm als der günstigste Zustand für Staat und Volk.

Sein berühmtestes und letztes Buch ist der „Projet d'une dixme royale“; wovon er in demselben handelt und was er damit bezwecken will, spricht er auf dem Titel aus: „Qui suprimant la Taille, les Aides, les Douanes d'une Province á l'autre, les Décimes du Clergé, les Affaires extraordinaires et tous autres Impôts onereux et non volontaires. Et diminuant le prix du Sel de moitié et plus, produroit au Roi un Revenu certain et souffisant sans frais et sans être á charge á l'un de ses Sujets plus qu' á l'autre, qui s'augmenteroit considerablement par la meilleure culture des Terres“ — es ist also keine nationalökonomische, sondern eine finanzpolitische Schrift.

In dem „Projekt“[1] schildert Vauban zuerst die innere Lage von Frankreich. Er kannte sein Land genau, er hatte es fünfzig Jahre lang durchreist, nicht bloß als Soldat, auch als Staatsmann und Menschenfreund; überall hat er auf diesen Zügen alle erheblichen, auf Krieg und Seewesen, auf Finanzen, Handel, Kirche und innere Verwaltung bezüglichen Tatsachen mit liebevoller Sorgfalt verzeichnet. Erschreckend und trostlos ist das Bild, das er entwirft. Allenthalben zeigte es sich ihm, daß die Bodenkultur in erschreckender Weise zurückgehe, daß der Umfang des Brachlandes immer größer, die Ernteerträge des bebauten Landes immer geringer würden; ja selbst die Ernährung des Volkes — 19 Millionen betrug damals die Bevölkerung Frankreichs — sei ernstlich bedroht und darin liege auch die Ursache der schwachen Bevölkerung und eben dadurch seien sowohl des Reiches Wehrkraft, als sein Finanzwesen gelähmt. „Durch alle Forschungen, welche ich

[1] Mir liegt die Ausgabe von MDCCVIII. o. O. vor.

angestellt", so fährt Vauban fort, „habe ich erfahren, daß fast der zehnte Teil des Volkes am Bettelstab ist und in der Tat bettelt, daß von den neun anderen Teilen nur fünf im Stande sind, jenen ein Almosen zu geben, daß von den übrigen vier wieder drei ganz und gar von Schulden, Rechtshändeln erdrückt werden und daß der Rest, unter welchen ich einzelne Männer des Gerichtes, des Heeres, der Geistlichkeit, den Adel, Beamte, gute Kaufleute und wohlhabende Bürger stelle, höchstens auf hunderttausend Familien zu rechnen sind. — Er war über die tiefste Grundursache dieses Elends nicht in Zweifel. „Man verachtet und überlastet die partie basse, die doch sowohl durch ihre Anzahl wie durch ihre wirklichen Leistungen der Grundpfeiler des Staates ist. Warum aber sind die Großen (Adel und Klerus) frei von Lasten und Steuern?" — Mit edelster Herzenswärme führt er sodann den Satz aus, daß alle Untertanen ohne Unterschied des Standes in gleicher Weise die natürliche Verpflichtung haben, nach Verhältnis ihres Einkommens zur Deckung der Staatsbedürfnisse beizutragen, und daß jedes Vorrecht, welches von diesen Beiträgen befreit, eine Ungerechtigkeit, ein Mißbrauch ist.

Der Grundgedanke seiner Steuerreform ist, die persönliche Steuerfreiheit der oberen Stände müsse fallen und eine allgemeine direkte Besteuerung ohne jede Exekution solle den Kern des Staatseinkommens bilden. Sein Reformprogramm ist der Ausdruck einer praktischen Tendenz, welche auf die Entlastung der besitzlosen Klassen durch stärkere Belastung der besitzenden und die Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit hinzielte.

Er schlägt vor, daß an Stelle der Unmasse von Steuern und Lasten, welche als tailles, capitations, aides, traites foraines und dixiemes erhoben wurden, eine einzige Hauptsteuer zu setzen sei, welche entweder als Natural- oder als Geldleistung bestritten werden müsse und je nach den Umständen zwischen dem zehnten und zwanzigsten Teil des Einkommens auf- und abschwanken könne. Diese Steuer soll vier verschiedene Quellen haben: 1. den Zehnten von allen Ernten, 2. den Zehnten von allem Geldbesitz und Einkommen vom Prinzen bis zum Niedrigsten, 3. eine mäßige Auflage auf das Salz, 4. feste Abgaben von den Domänen, Feudalrechten und anderen zufälligen Erträgen. Das ganze bisherige Steuersystem sollte aufgehoben und durch die aus vier Quellen fließende dîme royale ersetzt werden.

Wenn sich Vauban in diesen Vorschlägen auch zum Teil vergriffen hat — denn wo könnte der Staat den Natural-Zehent auch nur von Getreide, Wein 2c. unterbringen und wie könnte er diese Vorräte an Mann bringen — so ist doch der Grundgedanke,

von dem er sich leiten ließ, der höchsten Anerkennung wert: der Umsturz aller bestehenden Härten und Ungerechtigkeiten in der Besteuerung, Entlastung der niederen Klassen, der kleinen Bürger und der Bauern, höhere, aber gerechte Belastung der oberen Klassen, des bisher steuerfreien Adels und Klerus.

Vauban täuschte sich über die Schwierigkeiten bei der Durchführung seines Projektes nicht, er klagt selbst, „daß die Zeit noch nicht gekommen sei, um das arme leidende Volk aus den Händen jenes Otterngezüchtes zu reißen, das wert sei, die Galeeren zu füllen und das doch in Paris so stolz herausfordernd einherschreitet, als habe es den Staat gerettet."

So viel von dem Inhalte von Vaubans „Projet d'une dixme royale". Er hatte die Arbeit an seinem Buche schon 1698 gleich nach dem Frieden von Ryswik begonnen, er schrieb es also als die Dekadenze Frankreichs nach den glänzenden Jahren Ludwigs XIV. bereits begonnen hatte. Es erschien anfangs 1707; der Marschall überreichte es dem Könige; da fand er aber einen höchst üblen Empfang; alle seine Verdienste, seine militärische Genialität, seine langbewährte Treue, wurden vergessen, er wurde in tiefster Ungnade entlassen, er galt als ein Unsinniger, ein Verbrecher. Am 14. Februar 1707 wurde der „Projet" konfisziert, am 19. März wurden alle Exemplare, deren man habhaft werden konnte, vernichtet. Er hat sich aber dennoch erhalten, denn gegen Geist und Wissenschaft kämpfen selbst Feuer und Schwert vergeblich. Bald erschienen zahlreiche Nachdrucke des verfehmten Buches, besonders in Holland, dem Lande, das damals überhaupt die Zufluchtsstätte verfolgter Geisteshelden und ihrer Werke war und in vielen Exemplaren wurde es in Frankreich eingeschmuggelt, wo es tausende aufmerksame Leser fand und gewiß nicht wenig zu dem politischen, wirtschaftlichen unb sozialen Umsturze beitrug, der achtzig Jahre später über Frankreich hereinbrach.

So war Vaubans Leben und Wirken. Er war groß als Soldat und als Meister der Befestigungskunst, noch höher aber ist er zu schätzen als Kenner der Verhältnisse und Zustände des seinerzeitigen Frankreich und insbesondere als Menschenfreund, denn eine Erleichterung des schweres Loses der niederen Klassen zu erreichen, war das Ziel all seines Studiums, seines wissenschaftlichen Wirkens, seines arbeitsreichen Lebens, aber auch die Ursache seines Todes geworden.

———————

Fahrengraben.

Ein abgekommener steirischer Edelmannsitz.

Von **Dr. Anton Kapper.**

Von Fehring durchschneidet die Fürstenfelder Straße in nördlicher Richtung quer das Raabtal. Wir wandern auf derselben dem Dorfe Brunn zu. Unsere Aufmerksamkeit ist dem gegenüberliegenden Berghange zugewendet, der das Tal nach Norden abschließt und den wir übersteigen müssen, um das Ziel unserer Wanderung zu erreichen. Unmittelbar vor dem Dorfe biegt die Straße rechtwinkelig nach Osten um. Wir aber folgen dem Fußwege, der in gerader Richtung den Berg hinanführt. Bevor wir in den Wald eintreten, der den Rücken desselben krönt, halten wir kurze Rast und pflegen Überschau über das anmutige Landschaftsbild. Ein weiter Talkessel, von dessen Rande zahlreiche Dörfer mit ihren weißen Häusern aus dem Grün zu uns herüberleuchten, dehnt sich zu unseren Füßen aus, umrahmt von sanftansteigenden, teilweise bewaldeten Hügeln, deren Hänge mit Gehöften dicht übersäet sind. Gerade uns gegenüber am Berge dehnt sich Fehring aus mit seinem mächtigen Turme, das mit dem nahen Höflach wie zu einem Orte verschmolzen scheint, und die große weite Ebene, in der es krabbelt von Getier und Menschen, die sich emsig abmühen im Schweiße ihres Angesichtes um das tägliche Brot. Wie viele wohl haben es hier genau in derselben Art gehalten, auf dieselbe Weise geackert und geerntet in Väters Zeiten, als noch nicht das Schienengeleise die Ebene durchschnitt, und in Großvaters Zeiten und früher, wo noch im nahen Schlosse der Gutsherr über Wohl und Weh seiner Untertanen gerade nicht immer selbstlos waltete, zu dessen wenn auch oft beschränkter Herrlichkeit seine mehr oder minder zahlreichen Bäuerlein in pflichtiger, beileibe aber nicht immer echter Demut aufblickten. — Ob wohl die neue Zeit mit der Lösung aus Fron und Robot, mit der Freiheit des Eigens auch jene des Denkens und damit das ersehnte Glück gebracht hat? Geradeso wie die Lebensbedingungen

Phot. A. M.

Unter-Darreneck — Fahrengraben — Rittengraben.

Aus Vischers „Schlösserbuch“. 1681.



die gleichen geblieben sind, nur die Bedürfnisse haben sich gesteigert, ist auch die Denkart noch vielfach dieselbe, denn heute noch geht der Landmann bei allen seinen freudigen wie traurigen Anlässen nicht zur Behörde, sondern zur „Herrschaft“.

Doch wir müssen weiter. Es umfängt uns schon der Wald und rüstig ausschreitend haben wir bald die Anhöhe erreicht. Der Weg führt dann sanft bergab an einem Gehöfte vorüber und gleich unterhalb desselben sehen wir das Ziel unserer Wanderung auf einem ausladenden Berghange unmittelbar zu unseren Füßen. Knapp am Westrande eines kleinen Plateaus, das ziemlich steil nach drei Seiten abfällt, erhebt sich ein zwar kleines, aber massiges Bauwerk von Stockhöhe. Die uns zugekehrte Giebelseite weist drei Fenster auf und darüber, so daß der Anschein eines zweiten Stockwerkes erweckt wird, aber schon halb in Dachhöhe, wieder drei. Im Parterre sind zwei runde Löcher erkenntlich, die sich dann bei genauerer Untersuchung als halbvermauerte Schießscharten erweisen. Näher schreitend, gewahren wir rechts vom Wege im Boden eine kreisförmige Vertiefung. Wir können unschwer die Örtlichkeit erkennen, wo der Ziehbrunnen sich befand, der auf dem Vischerischen Bilde unmittelbar vor dem Haupttore ersichtlich ist. Nun haben wir auch die Ostseite des „Stöckels“ oder „Schlössels“, unter welchen Bezeichnungen die Baulichkeit allgemein bekannt ist, vor uns. Es fesselt aber unsere Aufmerksamkeit sogleich eine über der Türe eingemauerte Inschriftentafel aus weißem Marmor, die leider mitten durchgesprungen ist und wir lesen:

DAS · HAVS · HAT · ERBAVT · DER · EDLE · VND · GESTRENGE · HERR · MAXIMILIAN · NARRINGER · SAMBT · SEINER · LIEBEN · GEMACHL · DER · EDLEN · VND · EHRNTHVGENTREICHEN · FRAVEN · FELICITAS · GEBORNE · VON · STAINACH ~~~

15 DAS · HAVS · STET · IN · GOTTES · HANT 90
ZV · VNTER · NARNEGG · IST · ES · GENANT

Links und rechts davon sind die Wappen des Erbauers und seiner Gemahlin eingemauert. Sie sind von demselben schönen weißen Marmor, der von Künstlerhand in entzückender Feinheit bearbeitet ist. Merkwürdig ist es, daß die überlebensgroßen Figuren des Mars und der Bellona, die den Eingang zum Schlosse Riegersburg bewachen und die die Gallerin einige Jahrzehnte später meißeln ließ, auch aus demselben Materiale bestehen. Im linken Wappen erscheint im viergeteilten Schilde je abwechselnd der Narr und das Hufeisen, ebenso auf der doppelten Helmdecke, und die Buchstaben M(aximilian) N(arringer). Der andere genau

gleich bearbeitete Stein zeigt die drei übereinander gestellten sich verjüngenden Würfel der Familie Steinach und die Buchstaben F(elicitas) N(arringer) G(eborne) V(on) S(teinach). Darüber nun gerade unter dem Fenster ist noch ein Stein eingemauert, dessen Bedeutung wir nicht ergründen konnten. Das Material ist Sandstein, der Form nach ist er rechteckig. Es ist nicht die geringste Spur einer Inschrift oder eines Wappenbildes erkenntlich, wohl aber die einer groben Bearbeitung. Fast hat es den Anschein, als sei er erst an Ort und Stelle abgemeiselt worden. War dies der Schlußstein des Gebäudes oder ist er vielleicht verkehrt eingemauert? Es haben sich ja alle diese Stücke ursprünglich nicht an der jetzigen Stelle befunden, sondern waren wohl über dem Tore angebracht gewesen. Beim Abbruche des Schlosses wurden sie in pietätvoller Erinnerung an die Erbauer desselben geschont und dem kläglichen Reste der einstigen Herrlichkeit wieder eingefügt. An den Ecken springt die Mauer etwas vor, ohne aber die Dachkonstruktion zu beeinflußen, so daß der mittlere etwas zurückstehende Teil nur eine breitere Hohlkehle aus einfacher Bretterverschalung aufzuweisen hat. Das ganze Gebäude, vom Zahne der Zeit stark mitgenommen, macht einen gar ärmlichen Eindruck. Es ist eben nur mehr ein kleines Überbleibsel eines viel bedeutenderen, von dem gerade so viel geschont wurde, als für einen Weinkeller, diesem Zwecke dient es nun, notwendig war.

Wollte man aus den heute bestehenden Größenverhältnissen der Innenräume auf jene der Schöpfung Max Narringers schließen, so wäre dies wohl verfehlt. Das Schloß muß auch in seiner architektonischen Ausstattung reicher bedacht gewesen sein, als es Vischer in seiner Ansicht von 1681 darstellt. Denn schon die beiden Wappenbilder beweisen uns sowohl durch die Vornehmheit des Materials als auch durch die Art der Ausführung von Künstlerhand, daß er einen bedeutenden Spargroschen im Sacke hatte, als er seinen neuen Edelsitz erbaute, wobei er der Mitwirkung des künstlerischen Geschmackes, wenn freilich im Geiste der Zeit, nicht entbehrte. Wenn unsere Schlösserbibel diesen Edelsitz uns in geradezu puritanischer Schmucklosigkeit zeigt, so hat dies seinen Grund darin, daß Vischer nicht alle Örtlichkeiten, die er darzustellen hatte, aus eigener Anschauung kannte, sondern sich oft mit bescheidenen Skizzen begnügen mußte, so daß er in seiner Darstellung vielfach schablonenhaft vorgeht. Nur über Lage und Ausdehnung der Gebäude können wir ihm unbedingt Glauben schenken. Demnach bedeckte das Schloß nahezu das ganze Plateau, das heute ein Acker einnimmt. Und tatsächlich stößt man beim Pflügen in ganz geringer Tiefe auf das kaum von einer notdürftigen Humusschichte

überdeckte alte Mauerwerk, und das ganze Ackerland ist übersäet mit Ziegelstücken und Steintrümmern, wovon erstere aus einem viel feineren Lehm, als er heute allenthalben verwendet wird, sehr sorgfältig geformt sind, während letztere die charakteristischen Merkmale des vulkanischen Eruptivgesteins aufweisen, häufig noch die unbearbeitete vulkanische Bombe darstellen, wie sie im nahen Eruptivmassiv des Fehring—Gleichenberger Höhenzuges gefunden werden. Allenthalben werden auch Münzen aufgeackert und ist der Verfasser dieses selbst im Besitze einer Reihe derartiger Funde.

Auch die Örtlichkeit war für einen adeligen Ansitz nicht schlecht gewählt. Vor uns dehnt sich ein langgestrecktes fruchtbares Tal aus, von teilweise bewaldeten mäßigen Hängen umschlossen, die allenthalben von größeren oder kleineren Gehöften bedeckt sind. Durch zwei an einer Stelle einmündende Seitentäler wird eine Weitung geschaffen, in die der Höhenzug einen niedrigeren Ausläufer wie eine Nase hineinstreckt, der am äußersten Ende das Schloß trug. Der ganze Graben, Rittengraben heißt er heute, den man von hier aus überblicken kann, war Eigenbesitz der Narringer und wurde von Johnsdorf aus verwaltet. Infolge der großen Entfernung war aber der Wirtschaftsbetrieb ein ziemlich umständlicher, und mußte das schwere Fuhrwerk entweder über die unwegsamen Berge oder nach der Ebene hinaus über Brunn zum Schlosse Johnsdorf seinen Weg nehmen. Ersteres war mühsam, letzteres zeitraubend. Und so entschloß sich Maximilian Narringer, da der im Fahrengraben zwar bestehende „Hof" auch nur mäßigen Anforderungen entsprach, mitten unter seinen etwas abseits gelegenen Untertanen, um sie besser bei der Stange zu haben, ihre eigene Gutsherrlichkeit zu errichten. Einige alte, ursprünglich von den Walseern auf Riegersburg zu Lehen rührende später landesfüstliche Gülten bildeten die Grundlage der neuen Herrschaft „Unter-Narrenegg" im Fahrengraben. Nach dem Lehenbriefe des Erzherzogs Ferdinand II. an Hans Friedrich von Steinach vom 20. Juni 1597 waren es jene Stücke und Güter, die er „von vnsern getreuen lieben Maximilian Narringer, welcher solche vormahlen für sich und anstatt seiner Geschwistriget von Vns auch zu Lehen empfangen, ihme aber volgends dieselben in fürgangene Theilung allein angefallen waren, käuflich an sich gebracht hatte, also: item zu Rohr ein Hoff, item ein Wisen, so der Sorger innen hat, item drei Huben, zwei Hofstetten, item ein Holz daselbst zu Rohr, item zu Edelspach drei Höf, ein Holz daselbst, item ein Winkel vnter der Rohrmühl zu Veldpach, item mehr ein Holz daselbst." Alle diese Güter sind „nach dem Guet Fahrengraben gehörig".

Der Narringer konnte von seinem neuen Edelsitze mit viel größerem Rechte sagen, er habe denselben „auf grünem Wasen“ erbaut, als dies die Gallerin vom nahen Johnsdorf tuen konnte, die dieses Schloß einige Jahrzehnte später nur umbauen ließ, wenngleich auch er an bereits Gegebenes angeschlossen hat. Es war dies jener Bauernhof, den die Gebrüder Narringer im Jahre 1568 am 1. März im Tausche von Gallus Feyertag erwarben, was uns auch durch einen Landrechtsakt von 1617 bezeugt wird. In diesem Jahre war Hans Freiherr von Stadl auf Riegersburg mit dem damaligen Inhaber von Fahrengraben, Georg Christoph Rüd von Kolenburg wegen der „Jägerey im Erdtpreis ob Haczendorf“ in Streit geraten. „Ich habe den Herrn Georg Christoph Rüden in Hofrechten dahin beclagt, vmb daß er sich in aigner Person im Februar 1611 vndterstanden, die von meinen Jägern bei Ober Haczendorf im Erdtpreis genannt, alda Ich von Riegkherspurg aus des Jagens vber Jar vnd Tag (ja noch zur Zeit, da der Varngraben nur ein Paurnhoff gewest, vnd allererst vor ein etlich vnd 30 Jahrn zu einem Edlmanns Sitz erpaut worden) in ruebiger Posseß, aufgerichten Nöcz abzuwerffen und meine Leut hinwegh zutreiben . . .“

Sind doch viele unserer angesehenen Adelsgeschlechter bäuerlichen Herkommens und namentlich der kleine Landadel saß noch oft bis spät herauf auf dem Hofe des Ahnherrn, des reisigen Bauern, bis durch gute Hauswirtschaft, nicht minder durch beutereiche Kriegsfehde und wohl am häufigsten durch spekulative Versippung das Geld im Beutel anwuchs, womit dann auch der Hof in seinem bescheidenen Äußeren sich etwas auftat und sich wohl erstlich eine Feder auf den Hut steckte, ein Türmchen sich zulegte, bis er zu Stattlicherem überging und einen Zubau oder ein Stockwerk sich leistete. Es mußten es aber nicht alle Adelshöfe so weit bringen und wir begegnen auch im Vischer manch einem Ausbund an Häßlichkeit, manch „verwedelten Kerl“, der den anderen vornehmen gegenüber im Wachsen zurückblieb und von denen einer, Eibersdorf der Rüd von Kolenburg, von dem es 1600 heißt, er sei von Holz erbaut und „mit Laimb verworfen“, vielleicht noch nicht der schlechteste war.

Dem gegenüber weist unser Fahrengraben ein bei weitem vornehmeres Gepräge auf und führt sich gelegentlich auch gleich als „Gschloß“ ein. Der Vorstellung eines solchen nun entsprach es allerdings, denn das massige Viereck mit seinen Ecktürmen und vielen Fenstern muß von der Anhöhe einen gar stattlichen Anblick gewährt haben. Wir müssen aber diesen adeligen Ansitz doch unter die Reihe der sogenannten Gülthöfe weisen, da

er sowohl nach Art wie Zeit der Entstehung in jene Periode der Baufreudigkeit am Ausgange des XVI. und Beginne des XVII. Jahrhunderts gehört, wodurch unserem Lande neben den alten Adelssitzen eine ganze Reihe neuer vom einfachen Hofe bis zum glänzenden Prunkschlosse zuwuchs, mit der neuen Zeit auch die sichtbaren Erfolge eines neuen Adels aus Beamten- und Kriegerstande, aus Handelserfolgen und Hammertätigkeit. Namentlich die große Reform der Kammergüter von 1570—1585 unter der Regierung des Erzherzogs Karl II. war dem Aufkommen neuer Edelsitze besonders günstig. Es war dies jene Zeit, in der der Landesfürst im Kampfe mit den meist widerhaarigen Ständen vertraute Männer und treuen Rat um seine Person nötig hatte, in der politische, finanzielle und nicht minder konfessionelle Schwierigkeiten zur Heranziehung ungewohnt vieler Hilfskräfte drängten, so daß außer dem Hofstaate noch ein förmlicher Kanzleistaat mit vielen fremden Elementen die Burg zu Graz bevölkerte. Da war es, da der Landesfürst treue Dienste gerne lohnte, meist ziemlich leicht, eine neue Herrschaft zu gründen. Man kaufte „mit dem Rücken besetzte" Grundstücke, nahe und ferne, wie sie eben zu haben waren, zusammen, erwarb einen wohlgelegenen Bauernhof dazu und baute denselben nach Bedürfnis, Laune und Sparpfennig um oder frischweg ein neues Haus „auf grünem Wasen". War das Ganze fertig, erhielt es ein eigenes Blatt im landschaftlichen Gültbuche, oft auch, mit Genehmigung des Landesfürsten, einen neuen Namen und damit ein neues oder das einzige Prädikat des Besitzers. So schrieben sich nicht bloß Maximilian und dessen Bruder Hans Adam Narringer, sondern auch ihre Besitznachfolger, die Steinach und Rüd von Kolenburg „zum Fahrengraben".

Wieso aber kam es, daß uns dieser Name nicht erhalten blieb? Über die Schöpfung Max Narringers waltete ein eigener Unstern.

Schon der vom Bauherrn ihr beigelegte Name konnte sich nicht Geltung verschaffen. Da der Stammsitz der Familie Narreneck bei Kirchbach, das heutige Waldeck, bereits in andere Hände übergegangen war, sollte bei der neuen Gründung wenigstens im Namen die Erinnerung an die Wiege des Geschlechtes fortleben und so benannte Max das neue Schloß Unter-Narreneck und den Graben als das hauptsächliche Geltungsgebiet der neuen Herrschaft darnach den Narrengraben. Aber die alte Bezeichnung Fahrengraben war so tief im Volke eingewurzelt und wirkte so kräftig nach, daß der Schöpfer selbst die Eintragung im ständischen Gültbuche unter d i e s e m Namen erwirkte. In der Folge aber geschah etwas ganz Merkwürdiges. Während das Schloß nun diesen Namen

als den offiziellen bis zu dessen Verschwinden beibehielt, begann sich während der über 40 Jahre dauernden Inhaberschaft der von Rüd für den Graben die Bezeichnung Rüdengraben einzubürgern, woraus dann später, als die Kenntnis des wahren Sachverhaltes schon längst entschwunden war, Rittengraben wurde, indem auch heute nur noch die dunkle Vorstellung nachwirkt, daß hier einmal Ritter gehaust haben. Schon Franz Leopold Freiherr von und zu Stadl nimmt in seinem „Hellglänzenter Ehrenspiegel des Herzogthums Steyer" (geschrieben 1731—1741 auf Schloß Kornberg) von dieser Namensänderung Kenntnis. „Die Rüdt von Kollenburg waren in Steyer Landtleith vnd haben alda besessen... die Herrschafft vnd Schloß Fahrngraben in Vntersteyer, welches bevor denen Narringer gehörig gewest vnd den namen Narrengraben gehabt, weil es aber die ritten (Rüden) inen gehabt, so ist es Ritten graben genent worden." Mit diesem Namen hat es auch G. M. Vischer in seiner „Topographia Ducatus Styriae" von 1681, allgemein als steirisches Schlösserbuch bekannt, verewigt, wo unter Nr. 293 das Schloß „Rittengraben im Viertel Vorau, der Frau Maria Eleonore Gräfin von Rosenberg, geborne Gräfin von Kisl gehörig" erscheint, was, nebenbei bemerkt, nicht wahr ist, denn sie hat erst 1689 die Ehe geschlossen, und auch auf seiner großen Karte von Steiermark von 1678 finden wir dasselbe abgebildet. Als nächster führt K. Kindermann in seiner Karte des Grazer Kreises von 1789, wenngleich das Schloß als solches nicht mehr bestand, in offenbarer Anlehnung an Vischer unter den Schlössern des Raabtales neben Hohenbruck, Stein, Johnsdorf (Jennersdorf), Bertholdstein, Hainfeld und Kornberg auch Rittengraben an, allerdings mit etwas kleinerer Signatur als die genannten und etwas zu weit nach Osten geschoben. Denselben Fehler begeht auch der Nachtreter Kindermanns, Joseph de Castro in seiner Carte de la Styrie von 1812. Auch er führt Rittengraben noch als Schloß an. Damit verschwindet es vollständig aus den Kartenwerken, nachdem ja von demselben auch tatsächlich nur mehr das „Stöckl" übrig geblieben war, wie es noch heute im Besitze des Herrn Friedrich von Stenitzer besteht. Der Name Fahrengraben ist nur noch in einigen Riednamen, wie Farra, Farcha und Vorcha erhalten. Im Berichte des Jakob und Christoph von Falbenhaupt an den Landeshauptmann, die nach Georg Christoph Rüd von Kolenburg 1620 die Inventur vornahmen, führt dieser das Prädikat „zum Forchenbach". Letztere Bezeichnung dürfte auch für die Worterklärung den Schlüssel bieten. Forchen bedeutet hierzulande Föhre. Und wenn man sich vorstellt, daß der ganze Graben einmal stark bewaldet und erst allmählich gerodet worden war, im Dialekte

überdies das a wie o gesprochen wird, so gebe dies die Bedeutung Föhrengraben. An Fahrengewächse zu denken, dürfte wohl kurzweg von der Hand zu weisen sein.

Die erste urkundliche Nachricht über den Fahrengraben von 1465 zeigt uns gleich die Narringer im Besitze desselben, indem sie in diesem Jahre zu ihren Stubenberger Lehen Zehnte zu Unter- und Ober-Farnpach dazukauften. 1568 saßen sie wieder auf Johnsdorf, hatten aber unser Schloß wegen einer Geldschuld an Max Ruep von Pfeilberg, den Alten verpfändet. Dieser war auch von 1563 bis 1566 Bestandinhaber der landesfürstlichen Herrschaft Riegersburg und hatte vom Kaiser Ferdinand I. mit Dekret vom 31. Oktober 1558 die Erlaubnis erhalten, den ihm eigentümlichen Schwanzturm in Fürstenfeld, da sich schon seine Voreltern von Pfeilberg geschrieben hätten, von nun an Pfeilberg nennen und sich darnach schreiben zu dürfen. Wann die Narringer den „Farrgraben" rückgelöst haben, ist urkundlich nicht erweisbar. Wir wissen nur so viel, daß er 1571 beim Tode Hans Adams schon wieder im Familienbesitze war.

Die Narringer waren ein ansehnliches steirisches Rittergeschlecht und treten urkundlich zum erstenmale 1335 bereits als reich begütert auf, in welchem Jahre Martin Narringer dem Kloster Reun gegenüber einen Verzichtbrief ausstellt. Etwas später finden wir sie im Dienste der Stubenberger und war Georg 1380 deren Burggraf zu Kapfenberg. Dieser erhielt 1396 vom Herzog Albrecht IV. nach dem Tode Kaspars von Laa als des letzten seines Stammes dessen Wappen, einen aufrechtstehenden Narren im weißen Felde, womit er sein Geschlechtswappen, das im gelben Schilde ein eisenfarbenes Hufeisen zeigt, vermehrte. Begütert waren sie in dem Gelände zwischen Raab und Mur mit dem Mittelpunkte im Stammschlosse Narreneck, das heutige Waldeck bei Kirchbach, erwarben in der Folge Ober-Steinach, Forchteneck, Birkwiesen, Zehnte zu Wolkersdorf und St. Georgen ob Judenburg, sowie für kurze Zeit die Pfandschaft von Arnfels. Martin verlegte den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Hauses in das Raabtal, indem er durch seine Versippung mit den Johnsdorfern 1450 deren Stammburg erwarb. Als eifriger Parteigänger Kaiser Friedrichs III. hat er mit den steirischen Landständen 1446 im Aufgebote gegen die Ungarn mitgekämpft. In der Fehde aber zwischen dem Kaiser und Andreas Baumkircher stand er auf Seite des letzteren, teilte mit vielen anderen das Los dessen Anhänger und verlor seine sämtlichen Besitzungen, darunter auch die Stammburg Narreneck, die gebrochen wurde. Johnsdorf erhielten die von Pichel, die sich dann von Johnsdorf schrieben. Daß dies ein völlig anderes Geschlecht war,

das von den alten Johnsdorfern streng geschieden werden muß, ersehen wir aus dem Inventare nach Max Narringer von 1618, wo unter den brieflichen Urkunden auch der Heiratsbrief des „Hans von Pichl, sive Jonstorfer“ von 1500 am Montag vor Matheus angeführt ist. Martin Narringer hatte sich dann mit dem Kaiser ausgesöhnt, war wieder in Gnaden aufgenommen worden und hatte Teile seines Besitzes zurückerhalten, so daß die Familie neuerlich in Aufschwung kam. Derselbe starb 1540 und ist in der Kirche zu Fehring begraben, wo auch sein Wappenschild mit der Inschrift aufgehangen war: † Anno Domini 1540 den 8. Tag Novembris ist gestorben der Edl vnd vest Martin Narringer, dem Goth gnädig sein wolle. Namentlich sein älterer Sohn Seifried brachte sein Haus zu neuem Ansehen, so daß ihn Erzherzog Karl zu seinem vertrauten Rat ernannte und auch die wichtige landesfürstliche Veste Pfannberg ihm in Pfandschaft gab.

Durch seine 1558 am Montag in den Pfingstfeiertagen geschlossene Ehe mit Anna, Sebastians von Steinach Tochter, war er auch in verwandtschaftliche Beziehungen mit diesem vornehmen im Ennstale reichbegüterten, nachmaligen Grafengeschlechte getreten, was auch materiellen Gewinn eintrug, denn 1561 am 1. Juni erhielt Anna und damit ihr Gatte bei der Teilung der väterlichen Erbschaft Ober-Steinach. Nach ihrem Tode am 8. Juni 1571 schritt Seifried zur Schließung einer neuen Ehe mit Lucia von Stadl, die einer nicht minder angesehenen Familie angehörte und die damals auf Riegersburg saß. Sie überlebte ihren Gatten, denn 1580 am 3. Dezember schließt sie noch mit den Narringerischen Gerhaben eine Abrechnung wegen des Leibgedings.

Seifrieds Bruder Adam hatte auch Johnsdorf wieder erworben. 1542 verkaufte nach dem Tode ihres Gatten Andreas von Pichel zu Johnsdorf, des letzten seines Stammes, die Witwe Martha die Herrschaft an Melchior Weilinger und dessen Gattin Christina, deren einzige Tochter Anna sie dann nach dem Verzichte ihrer Mutter im Jahre 1561 ihrem Gatten Adam Narringer durch die am 6. April 1562 geschlossene Ehe zubrachte. So kam Johnsdorf abermals in den Besitz dieser Familie, bei der es bis zu deren Emigration aus dem Lande verbleiben sollte. Im selben Jahre hatten beide Brüder in Bezug auf ihr väterliches Erbe von 82 Pfund Herrengült einen gütlichen Vergleich geschlossen und sie kommen bei der Landschaft um die Zuschreibung von je der Hälfte auf ihren Namen ein.

Adam segnete, während seine Kinder noch teilweise dem zartesten Alter angehörten, bereits 1571 das Zeitliche. Sein Bruder ließ die Leiche nach Pfannberg bringen und bestattete sie

in der Kirche St. Mauritius bei Fronleiten, die ehemals eine eigene Pfarrkirche war und wo er ihm auch ein herrliches Grabmal errichtete, ein Denkmal von seltener brüderlicher Liebe und Eintracht. Stadl hat in seinem großen genealogischen Werke eine treffliche Kopie angefertigt. Darnach zeigt uns das Denkmal das Wappen Adams und seiner Gattin Anna Weilinger mit der Jahreszahl 1572. Darunter die Porträtgestalten kniend, und zwar links die Adams, rechts die seiner Gemahlin und dazwischen jene ihrer fünf Kinder, Hans, Max, Elisabeth, Katharina und Eva. Darüber ist die Inschrift angebracht: Hie liegt begraben der Edl vnd Vest Herr Adam Narringer, der gestorben ist den XXIII Tag April im MDLXXI Jahr, dem Gott vnd vns allen ein fröhliche Auferstehung verleihen wolle Amen." Darunter aber lesen wir: „Dieses Epitaphium hat lassen machen der Edl gestrenge Herr Seifrid Narringer, Fürstl. Durchl. Rath seinem lieben Bruedern zur ewigen Gedächtnus.

Hier ruhet auch Herrn Seifrid Narringers seelig Sohn Andree, so den III. Februari in LXXVII Jahr entschlafen.

Im Jahre 1578 schloß auch Seifried auf Pfannberg für immer die Augen und wurde gleichfalls zu St. Mauritius an der Seite seiner ersten Gemahlin und seines Söhnleins begraben, wo auch das von seiner zweiten Gattin errichtete Epitaphium zu sehen war: Hier liegt begraben der edl gestrenge Herr Seifried Narringer zu Ober-Steinach, gewester Bestand Inhaber der Herrschaft Pfanberg, Fürstl. Durchl. Erzherzog Karls zu Österreich Rath, welcher den XXIII. Januari in MDLXXVIII Jahr im Schloß Pfanberg christlich entschlafen, deme und allen christglaubigen Gott eine fröhliche Auferstehung verleyhen möge Amen.

Die Edl vnd tugendreiche Fraw Anna, geborne von Stainach, Herrn Seifried Narringer seelig geweste Ehefraw, ist gestorben den VIII Tag Juni MDLXXI. Gott verleihe Ihr eine fröhliche Auferstehung vnd ein ewiges Leben.

Die Edl vnd Tugendreiche Fraw Lucia, geborne Stadlerin, Herrn Seifried Narringer seine geweste Ehefraw, starb den . . .

Der Stein zeigt uns das Wappen Seifrieds, darunter das der Anna von Steinach, rechts das der Lucia von Stadl. Unterhalb kniet rechts Seifried, links seine beiden Gattinnen, dazwischen liegt ein Wickelkind, vor ihm ein Helm.

Da Seifrieds Sohn und Erbe Andreas bereits ein Jahr vor dem Vater gestorben war, gingen dessen reiche Besitztümer an seine beiden Neffen Hans Adam und Maximilian über, für die der Onkel bis zu ihrer Vogtbarkeit die Vormundschaft führte. Diese traten 1587 das beiderseitige Erbe an. Am 8. Juni ist

das Inventar gefertigt „aller und jeder fahrender Hab zu Johnsdorf und Farnpach, so durch die Narringer Gerhaben (Otto von Herberstorf und David von Lengheim) Herrn Maximilian Narringer übergeben worden". Leider ist das einige Jahre später gefertigte Urbar (1589, 28. Nov.), in rotes Pergament gebunden, verloren gegangen, und so müssen wir uns den Umfang der Herrschaft in jener Zeit erst aus Kauf- und Lehenbriefen konstruieren. Für die Zeit während der Inhaberschaft durch die Rüd sind wir davon genau unterrichtet, da aus verschiedenen Jahren Schätzungen vorliegen. Die alten Walseer Lehen zu Rohr, Edelsbach und bei Feldbach, den Grundstock der „nach dem Guet Fahrengraben gehörigen" Güter, haben wir bereits kennen gelernt. Aus ihrem Dienstverhältnisse zu den Stubenbergern als dessen Burggrafen zu Kapfenberg entsprang die Belehnung mit Gütern im Dorfe Brunn, wozu sie bereits 1465 Zehnte daselbst sowie zu Nieder-(Unter-) Hatzendorf und Unter- und Ober-Farnpach gekauft hatten. Nach einer Klage Max Narringers gegen den Hauptpfarrer Matthias Esser von Riegersburg vom 11. Mai 1595 wegen eines Zehnts im Pfandl habe bereits sein Vater mit dem gewesenen Pfarrer Trautwein einen Tausch getroffen, demnach er seine Zehnte zu Unter-Stang und Pfandl als näher zu Riegersburg liegend gegen die des Pfarrers zu Johnsdorf auf allen Hof- und Bauerngründen, zu Unter-Hatzendorf und Brunn gegen eine Aufzahlung in Tausch gelassen. In ebendemselben Jahre vergleichen sich die beiden Brüder wegen Brunn und Schiefer, wegen Weingärten in Grieselstein, Dampach und Bayrisch-Köhldorf. Ihr Gesamtbesitz im Raablande kam 1592 bei der Landschaft mit 125 ℔ 7 ß 27 ₰ Herrengült ein, wovon jeder am 2. Juli je 62 ℔ auffandete. Das Pfund zu 155 fl. gerechnet gibt dies 9300 fl., eine ganz respektable Summe.

Es umfaßte demnach das Herrschaftsgebiet, das wir uns aber nicht geschlossen vorstellen dürfen, den ganzen „Rittengraben" und die Ausweitung desselben in das Grazbachtal, genannt die Brunnwiesen, griff über die Wasserscheide zwischen beiden Tälern hinüber nach Ober- und Unter-Hatzendorf, dann das Dorf Brunn mit seinen Gründen bis zur Raab und die Ebene bis nach Weinberg und über den Fluß hinüber nach Schiefer. Dazu gehörte die Mautmühle „in der Au bei Brunn an der Raab" und die kleine Grazbachmühle. Außerdem hatte der Fahrengraben auch die Burgfriedsgerechtigkeit auf allen Hof- und Bauerngründen.

Als Maximilian und Hans Adam Narringer das Erbe ihres Vaters und Onkels übernahmen, zeigte es sich bald, daß die gemeinschaftliche Verwaltung so weit auseinandergelegener Gebiete

zu Mißheligkeiten führen mußte, und so beschlossen sie 1592, eine Güterteilung vorzunehmen. Dabei erhielt Hans Adam Johnsdorf und Ober-Steinach, Max Fahrengraben und die Pfandschaft von Pfannberg.

Gleich nach erreichter Vogtbarkeit schritten beide Brüder zur Schließung von Ehen. Max sah sich in der Verwandtschaft um und erwählte seines Oheims Jakobs von Steinach Tochter Felicitas zu seiner Gattin, die am 29. November 1564 zu Gstatt geboren worden war und mit der er am 24. September 1589 zu Unter-Steinach den Bund fürs Leben schloß. Im Jahre darauf war auch das neue Schloß im Fahrengraben fertig. Da er erst kürzlich volljährig geworden war, so muß der Bau des doch immerhin ansehnlichen Gebäudes ziemlich rasch von statten gegangen sein, denn die Jahreszahl 1590 gibt doch das Jahr der Vollendung an. Das Haus, wie der Bauherr es bescheiden nannte und das Vischer 90 Jahre später in Kupfer gestochen hat, bildete ein Viereck in Stockhöhe mit zehn Fenstern an der Süd- und elf an der Ostfront. An den Ecken vorspringende Türme, die aber über das Dach nicht hinausragen, geben demselben ein gewisses wehrhaftes Aussehen. Die Westseite nimmt ein Schmalbau ein von zwei Fenster Breite mit gekapptem Dache, unzweifelhaft der älteste Teil, an den sich das übrige anschloß. Die Toreinfahrt bildet einen Rundbogen, über den wir uns Inschrift und Wappenbilder angebracht zu denken haben. Das Ganze ist überragt von einem vom Hofe aufstrebenden Turm. Vor dem Schlosse dehnt sich links und rechts am Hange ein mit einem Steckenzaun umfriedeter Garten für Zier und Küche aus und davor erblicken wir den Ziehbrunnen, der bei keinem Edelhofe fehlen durfte. Auch der Weg führt heute noch in derselben Richtung den Berghang hinunter. Im Vordergrunde ragt das Dach des im Tale liegenden Meierhofes in das Bild hinein.

Hieher führte Max Narringer seine eben angetraute Gattin. Es dürfte sich wohl unsere Vermutung als richtig erweisen, daß Fahrengraben gewissermassen eine Art Hochzeitsgabe für die junge Frau darstellte, die zuerst durch ihren Eintritt in das neue Haus dasselbe ihrer Bestimmung zuführen sollte. Es stand vollendet da, nur Inschrift und Wappen, die steinernen Urkunden der Vollendung, waren noch einzufügen. Es war aber auch geeignet, wie kaum ein anderes, die ersten Jahre ehelichen Glückes darin zu verleben, denn abseits von der geräuschvollen Heerstraße im stillen Graben gelegen, wohin sich kaum ein Wanderer verirrte, lebten sie da ihre Welt für sich und haben sicherlich die Anspruchslosigkeit, Hausbackenheit und Lebensenge, die dergleichen alten Edelsitzen im Gegensatze zur anziehenden Behaglichkeit unserer Wohnsitze oft

anhaftet, freudig mit in den Kauf genommen. Es spielte sich eben auch bei den Vornehmeren das Leben in viel einfacheren Formen ab. Ihnen war es ihr trautes Nest, das sicherlich nicht der anheimelnden Fürsorge des zärtlichen Gatten entbehrte, hat sich doch Max Narringer, was man so zu sagen pflegt, finanziell dabei verblutet. War auch von Vaters Zeiten her ein tüchtiger Sparpfennig im Hause und hatte ihm auch seine Gattin ein hübsches Sümmchen zugebracht, verausgabte er dies weidlich mit dem Baue des Schlosses und vielleicht noch etwas darüber, denn wir sehen ihn schon kurze Zeit darnach bei seinem reichen Schwiegervater anklopfen. Am 12. Dezember 1592 sanden die beiden Brüder der steirischen Landschaft an Hans Jakob von Steinach verkaufte Gülten auf. Im vorigen Jahre hatte Max von seinem Bruder am 6. Jänner das „pergl, so über Hans Adams perg liegt", gleich östlich von Johnsdorf gegen Fahrengraben zur Abrundung seiner Herrschaft gekauft und im Jahre darauf sogar Ober-Steinach. 1595 aber mußte er mit Hans Adam, der sich salvieren wollte, einen gütlichen Vertrag wegen dieses Kaufschillings schließen. Er scheint wirtschaftlich nicht besonders veranlagt gewesen zu sein, jedenfalls war er kein so guter Rechner wie sein Schwager, dem er sogar Fahrengraben bedingungsweise verkaufen mußte. Dabei nun ging dies Schloß samt Herrschaft für seine Familie für immer verloren.

Dies Ereignis trat schon 1596 ein. Am 2. März ersuchte er von Graz aus für sich und als Gewaltträger seiner Geschwister Hans Adam, Katharina, Eva und Elisabeth um die Belehnung der alten Walseer Lehengüter zu Rohr, Edelsbach und bei Feldbach an, die er bereits am 20. Oktober darauf an Hans Friedrich von und zu Steinach verkaufte. Daß er mit den Stammlehen auch gleichzeitig die gesamte Herrschaft veräußert hatte, verschwieg er, es mochte ihm wohl schwer genug gekommen sein, und erst der Steinacher verrät uns dies in seinem Ansuchen um Belehnung. „Nachdem Herr Maximilian Narringer mir den Siez Farngraben verkauft, neben welchen etlich Güeter zu Rohr . . ." Der Erzherzog willfahrte ihm am 20. Juni 1597.

Felicitas hatte den wirtschaftlichen Ruin ihres Gemahls nicht mehr erlebt. Sie starb bereits am 17. April 1594 zu Graz im Kindbette und wurde am Friedhofe zu St. Andrä begraben, wo ihr Grabmal heute noch in der Kirchenmauer ersichtlich ist: Hier ruhet in Gott die Edle Tugendreiche Frau Felicitas, geborne von Steinach, des Edl gestrengen Herrn Maximilian Narringer zum Farengraben geweste eheliche Gemahl, welche in Gott seelig entschlafen den 17. April des 94. Jahrs. Dern zu Ehrlienter (!) Gedaechtnus dises Epitaphium ermelter ihr nachgelassener Herr hat

lassen aufrichten. Gott verleihe ihr vnd allen Christglaubigen die fröhliche Aufferstehung zum ewigen Leben Amen.

Wir erkennen in einer Wolkenschichte thronend Gott Vater und Gott Sohn, die Weltkugel haltend, darüber den heil. Geist in Gestalt einer Taube, in den Wolken Engelsköpfe. Darunter kniet links in voller Rüstung Max, rechts seine Gemahlin in reicher Frauentracht, dazwischen ein kleiner Sohn und eine größere Tochter. Unten in der mittleren Kasette die Grabschrift von zwei Engeln gehalten. Links und rechts davon die beiden uns bekannten Wappen und Bibelsprüche: Ich bin die Auferstehung ꝛc. und Wahrlich, wahrlich sag ich Euch.

Friedrich von Steinach hatte am Gute weiter kein Interesse und nahm die erste Gelegenheit wahr, dasselbe trotz des Reverses loszuschlagen. Er verkaufte es bereits 1599 an den ebenfalls in der Gegend begüterten Georg Christoph Rüd von Kolenburg. Am 1. September sandet Hans Friedrich von Steinach und Varngraben seinen eigentümlichen Edelmannsitz Fahrengraben samt aller Zugehör, der mit 60 ℔ 3 ß 22 ₰ im Landgültbuche mit Herrngült einkommt, der Landschaft auf, da er denselben an Georg Christoph Rüd verkauft habe. Allerdings lud er sich dadurch einen langwierigen Prozeß auf den Hals, den Max Narringer sofort gegen ihn anstrengte. Sein Schwager hatte ihm versprochen, im Falle eines Wiederverkaufes den Sitz vor allen anderen ihm anzufailen gegen Erstattung der Besserung oder Baukosten, ‚auch derowegen ihme ein Revers zugeben mehrmalen zuegesagt, aber den Sitz Fahrngraben Herrn Georg Christoph Rüden nicht allein verkauft, sondern ihme auch solchen albereits eingeantwortet, vnd die Wiedereinantwortung gegen Erlegung der Kauffsumme vnd der Besserung in der Güte von Herrn von Steinach nicht bekommen kann . . .“

Allein Max, nach dem Tode seiner Gattin, deren Andenken er durch keine zweite Ehe entweihte und dem Hingange seiner beiden Kindlein ein früh gealteter Mann, erlebte den Ausgang des Prozesses nicht mehr, denn er starb 1603 im Alter von 40 Jahren. Der Verkauf von Fahrengraben um 18.000 fl. an Rüd, dem dies auch noch zum Verhängnis werden sollte, blieb zu Recht bestehen.

Maxens Bruder Hans Adam war auf der Suche nach einer Lebensgefährtin in die Nachbarschaft nach Bertholdstein gegangen und führte David von Lengheims Tochter Elisabeth am 17. Juni 1590 zum Traualtar. Es scheint sich das zarte Verhältnis zwischen den beiden Nachbarskindern noch während der Minderjährigkeit des Bräutigams angesponnen zu haben. Von ihr geht die Sage, daß sie mit ihrem Sohne Seifried von den Türken, als diese 1605

um Weihnachten auf einem Streifzuge durchs Raabtal Johnsdorf plünderten, gefangen genommen und am alten Jahrestage angesichts ihres Schlosses ermordet worden sei. Allein die Quellenforschung hat diese Erzählung in das Reich der Fabel verwiesen, denn wir begegnen ihr als Witwe noch im Jahre 1617. Der Ehe waren drei Kinder entsprossen, Seifried, dann Georg Christoph, der durch seine Verschwendung den Niedergang des Hauses verschuldete, und Anna Margareta, die viermal vermählt war und eine äußerst streitsüchtige Dame gewesen sein muß, denn mit allen ihren Verwandten und Nachbarn lag sie im Hader und gab der Landschranne in Hülle und Fülle zu tun. Hans Adam, der auch arg verschuldet im Besitze von Johnsdorf nicht glücklicher gewesen war, da er dasselbe seinem Sohne Georg Christoph nur nominell als Erbe hinterlassen konnte, war auch in konfessionellen Gegensatz zu seinem Bruder getreten, indem er sich der protestantischen Religion zuwandte. Er erscheint auch im Verzeichnisse jener Herren und Landleute Steiermarks, der „wahren Augspurgischen Konfession zugetan", die die Protestation gegen die Religionsmaßregeln des Erzherzogs Ferdinand am 20. Oktober 1603 unterschrieben hatten. Im Exulantenverzeichnisse wird unter den Ritterstandspersonen sein Sohn Georg Christoph mit seiner Gemahlin Anna Maria, geborne Freiin von Dietrichstein aufgeführt, die 1630 zu Rudersdorf in Ungarn (bei Fürstenfeld) gestorben ist. Nachkommen der Narringer sollen heute noch in Ödenburg leben.

Georg Christoph hatte mit 22 Jahren aus der Hand der Gallerin das väterliche Erbe von Johnsdorf in den Besitz erhalten. Im jugendlichen Leichtsinne häufte er eine große Schuldenlast auf das Gut an, so daß er die Bezeichnung eines Verschwenders, die ihn die Quellen geben, vollauf verdient haben wird. Unter diesem Zustande litt auch seine Mutter Elisabeth sehr, der er kein guter Sohn gewesen ist, denn sie war sogar um ihre Witwenunterhaltung gekommen. Die alte Dame mußte sich, um Johnsdorf abermals vor den Gläubigern zu retten, selbst ins Mittel legen. Auf ihre Klage hin beauftragte die Regierung den Landeshauptmann Siegmund Friedrich Freiherrn von Herberstein, da die Witwe von ihrem Sohne: „seiner unwürtlichen haushaltung wegen, allermaistes aber vnd das sy ihre wittibliche Anforderung, desgleichen auch ihre Tochter, die von Gloiach ihre hayratliche Aussteuerung vnd letztlichen ihr junger Sohn Seyfridt sein gebürende portion von den noch übrigen Narringerischen Guetern nit gehaben möge" .. in der zwischen ihr und den Narringerischen Kreditoren „der parität halber schwöbende Strittigkheit" nach Billigkeit handle und mit Zuziehung einiger Herren und Landleute über den obgesagten

Herrn Narringer als einen „wissentlichen Landmann der gegen seiner Frau Muetter geübten Ungebür wegen ordentlich erkenne.“

Der Landeshauptmann berichtet unterm 20. März, daß die Elisabeth Narringer, geb. von Lengheim, deshalb nicht zu ihrer heiratlichen sowie zugebrachten Anforderung nach ihrem Gemahl Hans Adam komme, „da sich um sein Guet niemand angenommen, auch aus der Verwandtschaft ihrer mit ihm erzeugten Tochter sich niemand zum Erben erklärt habe.“ Die Narringerischen Güter seien noch teils zu Lebzeiten ihres Gatten, teils hernach durch gerichtliche Ansätze in die Hände der Gläubiger gediehen. Er habe nun alle Ansprüche derselben geprüft und sich mit Frau Anna Margareta von Gloiach, Hans Adams Tochter dahin verständigt, die sich auch, aber nicht als Erbin, sondern als Gläubigerin eingefunden, indem sie durch Bezahlung der Forderungen der Gläubiger sämtliche Ansprüche, um so den guten Namen ihres Vaters zu retten, an sich gebracht habe, daß sie sich nach der 1613 vorgenommenen Schätzung, wonach sich der Wert auf 11.115 fl. 1 ß 10 ₰, die Forderungen aber auf 12.835 fl. 12 ₰ belaufen, zu Ehren ihres seeligen Vaters mit ihren Ansprüchen begnüge. Sie bitte demnach um einen Landschirm, wonach ihr sämtliche Güter eingeantwortet werden sollen. Diese aber zedierte die Herrschaft ihrer Mutter als Leibgedinge, der sie dann auch übergeben wurde. Allein die Einantwortung war mit Schwierigkeiten verbunden. Am 30. März hatte sich der landesfürstliche Kommissär Kaspar Ramroth in Begleitung der alten Frau Elisabeth Narringer, des Herrn Siegmund Friedrich von Gloiach und dessen Gattin Anna Margareta, geb. Narringer, gegen Johnsdorf auf den Weg gemacht, wo sie vormittags („in der Früh“) ankamen. Kurz zuvor sei das Fräulein Elisabeth Narringer (die er aber nicht kenne) mit einem Bauern, „der ain Körbel voll“, wovon er nicht weiß, was darin gewesen, ihr nachgetragen, „in Varinggraben“ gegangen, obwohl sie, wie ihm berichtet worden, von der Ankunft der Gesellschaft schon gewußt habe. Als sie zum Schlosse gekommen, sei das Tor versperrt gewesen und niemand vom Meiergesinde wollte um die Schlüssel gewußt haben. Zum Schlusse sei ein kleines Dirndl durch das Eisengitter hindurchgeschloffen und habe das Tor von innen aufgemacht. Allein auch die „Stuben“ waren versperrt und niemand hatte die Schlüssel. Da habe der Kommissär ins Dorf um den Richter und zwei Untertanen geschickt, wovon aber nur letztere erschienen. Indessen sei auch Georg Christoph Narringer im Schlosse eingeritten, habe das Pferd versorgt und, als ob ihn die ganze Geschichte nichts anginge, im Stalle die übrigen besichtigt. Ramroth habe ihn zu sich bitten lassen und den Befehl

in Gegenwart der angeführten Personen vorgelesen. Als der Narringer vom selben eine Abschrift begehrt und sie ihm Ramroth verweigert, da er sein Schriftstück nicht aus den Händen geben dürfe, er überdies wohl wisse, woher er sich eine solche verschaffen könne, da sei er aufgebraust, habe ihn und die Anwesenden hart angelassen und gesagt, auch er wisse seine Sache vor dem Landeshauptmanne zu vertreten. Darauf sei er auf und davon geritten. Hierauf habe Ramroth zum Fräulein Elisabeth und „auf Fahrngraben“ geschickt um die Schlüssel. Allein sie ließ melden, sie habe keine. „Da sei er versucht worden, den Petter Schlissel zu brauchen“, habe alle Gemächer aufbrechen lassen und die Inventur vorgenommen. Indessen seien auch der Richter und einige von den vorgeforderten Untertanen angekommen, die er alle der Frau Narringer „ins Glib“ geben wollen, die aber solches, sonderlich der Richter nicht haben tun wollen, weil ihnen dies der landschaftliche Rentmeister verboten habe „die weil sie vor diesem ihme angeliben muesen“. Auf gütliches Zureden habe aber ein Teil der Untertanen angelobt und auch das Meiergesinde habe den schuldigen Gehorsam geleistet. Und so habe er dann alles der alten Frau Elisabeth eingeantwortet.

Nach ihrem Tode zog ihre Tochter Anna Margareta diese Herrschaft wieder ein. Sie war damals in dritter Ehe mit Eberhard Rüd von Kolenberg verheiratet und so gedieh auch Johnsdorf an diese Familie, die aus Franken gekommen war. Es erzählt uns dies Eberhard selbst in jenem Schriftstücke, das er am 3. Februar 1638 an den versammelten Landtag behufs Vermittlung richtete, derselbe möge beim Kurfürsten von Bayern, Kurfürsten und Erzbischof von Mainz und Bischof von Bamberg vorstellig werden, damit ihm als ihrem Blutsverwandten und Vasallen die im Reiche liegenden Lehen verliehen werden mögen, welche von den genannten Kurfürsten nach dem Aussterben der fränkischen Linie, unwissend, daß noch in Steiermark Rüde von Kolenburg am Leben seien, eingezogen worden waren. Seine Voreltern seien vor vielen Jahren mit der Reichshilfe gegen die Türken aus Franken nach Steiermark gekommen, im Lande verblieben und haben durch reichen Besitz und Verheiratung mit den vornehmen Geschlechtern es zu so hohem Ansehen gebracht, daß sie unter die Landleute aufgenommen worden und ihr Wappen im Landhaussaal angebracht wurde. Der Stammvater der steirischen Linie war Anton Rüd, der sich mit Ehrentraud Zmoller vermählte, wodurch das Gut Zmöll, heute Mell bei Trofaiach in seinen Besitz kam. Dessen Enkel Georg Christoph trat in ein Lehenverhältnis zu den Stubenbergern und wurde von Wolf von Stubenberg 1569

am 2. März zu Wien mit Zehnten zu Brunn, Hatzendorf und Stang belehnt, 1596 mit Gütern im Amte Kranach und im Jahre darauf erwirkte derselbe vom Erzherzog Ferdinand die Belehnung mit Gütern im Amte Rohr. Sie waren also in unmittelbarer Nähe und im Bannkreise von Fahrengraben begütert und kamen dadurch frühzeitig in wirtschaftliche Berührung mit den Narringern. Da sie gerade überall dort, wo letztere begütert waren, auftreten, scheint ihrem Vorgehen ein tieferer Grund innegelegen zu sein: das Streben, Fahrengraben in ihre Hände zu bekommen, ist nicht zu verkennen. Das merkte auch Hans Friedrich von Steinach und so kam der Kauf trotz des Reverses an Max Narringer leicht zu stande. Eine solche Summe, wie er sie sich bei Georg Christoph Rüd herausschlug, hätte er von anderer Seite nie erhalten. Da dieser von dem vereinbarten Kaufschilling von 18.000 fl. nur den geringsten Teil sofort begleichen konnte, sondern zu Schuldverschreibungen, und zwar in der Höhe von 15.000 fl. und 1613 neuerdings wegen des Restes und aufgelaufener Zinsen von 4344 fl. seine Zuflucht nehmen mußte, so trug diese Erwerbung, abgesehen davon, daß es mit den Steinachern zu einer Reihe von Mißhelligkeiten und Prozessen kam, schon beim Kaufe den Keim des Ruins in sich. Georg Christoph Rüd hatte das Gut viel zu teuer in der Hand, er konnte kaum die Zinsen aufbringen und Hans Friedrich von Steinach ließ ihn auch wegen des schuldigen Kaufschillings nicht mehr locker. Bereits 1603 hatte dieser, da bis dahin noch 12.000 fl. restierten, einen Ansatz auf sämtliche Fahrengrabnerische Güter erlangt. Aber Rüd hatte die Schätzung bis 1605 zu hintertreiben gewußt, wenngleich er seine Schätzmänner schon längst genannt hatte. Diese hatten aber immer das Pech, respektive er das Glück, daß immer der eine oder andere verhindert war und sie so nie alle zusammenkommen konnten. Endlich riß aber der Behörde doch die Geduld und wurde dem Klagebegehren stattgegeben. Am 7. Februar 1605 begaben sich die dazu bestellten Kommissäre, Bernhard von Falbenhaupt, Hans Adam Narringer und Wilhelm Rauchenperger nach Fahrengraben und nahmen die Schätzung vor. Das Ergebnis derselben war für Rüd geradezu von katastrophaler Wirkung. Dadurch wurde der wirtschaftliche Rückgang des Hauses eingeleitet, denn der faktische Wert der ganzen Herrschaft überstieg kaum die Hälfte des noch schuldigen Kaufschillings und betrug 6610 fl. Wenn er selbst und dann sein Sohn Eberhard dieselbe noch bis 1644 hielten, so dankte er dies seiner praktischen wirtschaftlichen Veranlagung und außerordentlichen Sparsamkeit, Eberhard nicht minder denselben Eigenschaften und seinem Geschicke im Aufdecken immer neuer Geldquellen. Die

Kommission begab sich zuerst zur Mühle, „auf der Au bey Brun am wasser Raab liegendt“, welche durch die genannten Handwerker als „Maister Andre Herzog, zöchmaister des Mülner Handwercks zu Fering, Maister Pauln Neubauer, des Herrn Copinzkhy Mülner, Maister Wolfen Distelhoffer auf der Lenghaimerischen Müll, Maister Jakob Drumer, Mülner zu Höflach, Zwicklischen Unterthan, Herrn Maister Jakoben Brant, Maurer vnd Burger zu Fering und Maister Ambrosen Naglsecker, Zimmerman, Herrn Narringers Unterthan“, mit der Säge besichtigt wurde. Diese haben sie in einer starken „abödung“ gefunden, da nicht allein das Fundament faul und „muesig“, sondern auch das Dach löcherig und dadurch der Boden ziemlich verfault sei, das Gefluder ganz baufällig und kaum mehr ein Jahr halten dürfte, und so haben sie das Ganze mit 1100 fl. bewertet. Das Haus, das dabei steht und erst durch den Herrn von Leisl vor elf Jahren erbaut worden war, wurde vom Maurer- und Zimmermeister mit 300 fl. geschätzt. Weil aber die Mühle mit der Säge zu der Zeit, als dieselbe Hans Friedrich von Steinach vom Herrn von Leisl abgelöst hatte, mit 1700 fl. bewertet worden war, die jetzige Schätzung um 300 fl. geringer und seither mit diesem Ansatze auf den vierten Inhaber gekommen sei, der Verfall aber nicht bloß dem Herrn von Rüd, der sie nun erst im sechsten Jahre besitzt, zugeschrieben werden kann, so wird das Ganze „zu billicher Vermitlung“ mit 1500 fl. angesetzt. Die trockene Gült von 27 ℔ 3 β 14 1/2 ₰ beträgt, da das Pfund „bei diesen schwären Leuffen, offnen Kriegen und hochen Anlagen, allenthalben failen Gülten und keinen Kaufern“ mit 60 fl. bewertet wird, 1646 fl. 1 ß. Das Bergrecht trägt 9 ℔ 4 ß 15 ₰, die Kleinrechte 5 ℔ 7 ß 12 ₰, der Mostzehnt bei guten Jahren 15 ℔, Getreidezehnt 3464 fl. 2 ß; gibt in Summa 6610 fl. 3 ß.

Georg Christoph Rüd heiratete in zweiter Ehe am 10. Februar 1602 zu Fahrengraben Anna Maria von Zetritz. Da ihm seine Gemahlin nur 600 fl. zubrachte, dürfte seine finanzielle Lage nicht sonderlich gebessert worden sein. Wegen seiner ersten Gattin Martha von Saurau, die 1601 gestorben war, lag er mit deren Bruder Wolf als Gerhab seiner Kinder fast bis an sein Lebensende im Streite, da dieser ihr mütterliches Erbe nicht ganz ausbezahlt hatte. 1607 betrieb er die Aktion etwas energischer, konnte aber nichts erreichen, da Herr von Saurau immer Ausflüchte gebrauchte. So habe Rüd keine bestimmte Summe genannt, dann sei kein „Meldebrief“ der Klage beigelegen, drittens sei „das Missif der Veranlassung in güetlichen nit eingeschlossen“ und schließlich sei auch seine Schwester ohne Testament gestorben. Drei Jahre darauf überreichte er neuerdings eine umfangreiche Klage-

schrift, in der er mit eindringlichen Worten seine traurige Lage schildert. Weder er noch seine nunmehr verstorbene Gemahlin hätten sich je vorgesehen, daß der Beklagte die Sache durch Vorenthaltung dieses Restes zur Klage werde kommen lassen und daß dadurch ihm, gegen die beschehene Zusage, samt seinen Kindern das „eiserist Verderben mit Fahrengraben“ begegnen würde. Durch Vertrag vom 12. Jänner 1590 habe sich Wolf von Saurau bereit erklärt, der Schwester Martha ihre mütterliche Erbsportion ohne alle Verhinderung und Abzug auszubezahlen, wie er es der Schwester Barbara von Racknitz getan habe. Als sie sich dann mit Hans Friedrich von Steinach wegen des Kaufes von Fahrengraben in Unterhandlungen eingelassen, seien beide Ehegatten zuerst zu ihm nach Graz gekommen und hätten ihn in seiner Wohnung im Wilferstorferischen Hause besucht, wobei er auf ihr Verlangen erklärte, den Vertrag von 1590 einzuhalten. Daraufhin hätten sie erst diese Herrschaft gekauft. Durch seinen Vertragsbruch habe auch Rüd seine Verpflichtungen dem Steinacher gegenüber nicht halten können. So sei er mit Klage angegangen worden, wodurch er nicht nur seine Erbgüter Altenhofen im Werte von 7000 fl. und Rüdenhofen mit 4600 fl. an den Kläger verloren, sondern auch noch 5000 fl. in Abschlag dieser mütterlichen Erbschaft bezahlt habe, wodurch Hans Friedrich von Steinach schon 16.600 fl. vom Kaufschilling empfangen habe. Nun aber klage derselbe noch um den Rest, so daß Rüd, „umb alle vnd jede zu Farngraben gehörige Leuth, Stuckh, Gült und Güeter kommen, die durch Ansatz eingezogen, daß er also merer nit alß den bloßen Steinhaufen und mayerschaft unangesetzter in posseß vnd in warheit sich dabei armselig genug erhalten mueß.“

Er bittet endlich eine gerechte Entscheidung zu treffen. Jedermann wisse, daß er ein eingezogener stiller Mann sei, auch kein Spieler noch „verthueliche“ Person, der sich auch bisher als ein Landmann und armes Mitglied im Lande Steier von Jugend auf und, so lang ihm Gott noch das Leben schenkt, befunden, daselbst wohn- und seßhaft sei. 1617 am 18. Dezember erfloß endlich das Urteil. Es wurde ihm die restitutio in integrum gegen Bezahlung der aufgelaufenen Gerichtskosten gestattet. 1620 starb er, der stille, eingezogene Mann, nicht gar so armselig, als er gelebt hatte, wenn schon sein Nachlaß für einen steirischen Landstand ziemlich bescheiden war. In der Bibliothek, die in dem vom 6. April gefertigten Inventar gleich nach den brieflichen Urkunden erscheint und die nur 14 Bücher umfaßte, fehlte nicht die Hauspostille, Luthers Bibl, die Chronica Aventini, 1 „Roß Arzney Buech“ und 1 Gebetbuch. Von Schmuck- und Silbergegenständen besaß

er 1 Siegelring in Gold, 1 goldenen Ring mit 1 „gespitzten“ Diamanten und 6 Rubinen, 1 goldene Kette und 3 Ringe, die er aber zu Neuhaus versetzt hatte, dann 2 silberne vergoldete Kandeln mit dem Rüdischen und Rindscheidischen Wappen, 5 silberne Becher, die ineinander gehen, 1 alten Becher mit dem Rüdischen und Falbenhauptischen Wappen, dann noch 1 Becher und 1 Dutzend silberne Löffel. An Leibeskleidern hatte er nur das gewöhnlichste, an „Manns Wehren“ war etwas mehr vorhanden. So besaß er 4 vollständige Reiterrüstungen, 4 Panzer-Ärmel, 1 Rapier, 1 „Bandwehr“ mit versilbertem Kreuz, 1 altes Schwert, Lanzen, Musketten, „Zielrohre, Birschrohre“ ꝛc. Ungemein reichhaltig aber war das „Bettgewandt“, Wäsche, Leinwand, gebleichte und ungebleichte, sowie noch nicht verarbeitetes „Garn“, was dem häuslichen Sinne seiner Gemahlin das beste Zeugnis ausstellt. Außer dem Küchengeschirr aus Zinn, Messing und Kupfer gab es noch Speck in Fülle, sowie auch Getreide im Schüttboden mit 525 Viertln und Wein im Keller mit 66 Startin. Im Meierhofe beim Schlosse standen 22 Zugochsen, 1 Stier, 18 Kühe, 12 Kälber, 60 Schafe, 45 Schweine und 5 Gänse, im oberen Meierhofe noch 4 Ochsen und 20 Kälber.

Für die unmündigen Kinder mit Einschluß des Stiefsohnes Eberhard führte die nachgelassene Witwe die Vormundschaft. Es war ihr ausdrücklich nur deshalb Fahrengraben eingeantwortet worden. Sie wurde mit ihren Nachbarn in eine ganze Reihe von Prozessen verwickelt wegen Gebietsverletzungen, darunter auch mit Anna Margareta von Rotal, die nachmals ihre Schwiegertochter wurde und dieses Schloß in Besitz bekam. So habe diese dem Kaspar Flach zu Varra ein Gehege, das er zur Einfriedung seiner Gründe vor 20 Jahren gemacht hatte, wegreißen lassen, obwohl er selbst sich als zu Fahrengraben gehörig bezeichnete, denn er habe für dieses „Kaag“ dem Georg Christoph Rüd ein Paar Kapaune gedient. Er sei immer als zum Fahrengraben gehörig gehalten worden, bis die Frau von Rotal den Streit angefangen, was auch damals anerkannt wurde, als sie ihm im Jahre 1616 noch als Witwe nach Siegmund Freiherrn von Gloiach habe 130 Stämme Holz abhacken lassen.

1623 war Eberhard Rüd mündig geworden. Indessen wären auch die alten Fahrengrabner Lehen beinahe verloren gegangen. Sein Vater war während des Lehensempfanges gestorben und er, unwissend, daß dieselben landesfürstlich seien, hatte den Beruf versäumt. Der Landesfürst nahm aber doch seine Bitte in Gnaden auf und so wurde er für sich und anstatt seiner unmündigen Stiefbrüder Georg Conrad und Paul Friedrich am 11. September

damit belehnt. Als diese und auch seine beiden Schwestern Barbara und Anna Margareta vogtbar geworden waren, schlossen sie in Anbetracht der väterlichen Schuldenlast einen Gütervergleich, der am 18. April 1628 zu Graz zu stande kam. Die zahlreichen Gläubiger hatten auf Befriedung ihrer Forderungen gedrängt und als sie dieselbe nicht erhalten konnten, den Weg der Klage betreten. Sie hatten den Zeitpunkt gewählt, als die mündig gewordenen Kinder des Georg Christoph und seiner zweiten Gemahlin das väterliche Erbe antreten sollten. Diese wußten sich nun, da aus dem Nachlasse kaum die Schulden gedeckt werden konnten, und damit das Gut Fahrengraben doch beim Rüdischen Namen verbleibe, nicht anders zu helfen, als daß Eberhard sich um den völligen väterlichen Nachlaß annahm, sämtliche Gläubiger befriedige und seine Geschwister mit je 2000 fl. abfertigte. Seine leibliche Schwester Barbara habe aber außerdem noch Anspruch auf das noch restierende Erbgut ihrer Mutter Martha von Saurau. Es dauerte nicht lange, so erhoben die Stiefgeschwister gegen diesen Vergleich und namentlich gegen den letzten Punkt Einspruch. Sie suchten am 22. Dezember 1629 um Aufhebung des Vertrages an, da die Vermögenslage doch nicht so ungünstig sei als sie dargestellt wurde und sie sich für übervorteilt hielten. Allein die Abmachung blieb rechtskräftig.

Kurze Zeit nach Abschluß des Vertrages hatte sich Eberhard, der damals kurbayrischer Hauptmann war, mit Anna Margareta Narringer, die in zweiter Ehe als Witwe nach Siegmund Freiherrn von Gloiach den Freiherrn Wilhelm von Rotal geheiratet hatte, aber bereits 1616 abermals Witwe war, vermählt. Die Hochzeit fand am 12. November 1628 zu Graz statt. Es war dies eine Spekulationsheirat. Damals war gerade ihre Mutter Elisabeth Narringer, der sie die ihr gerichtlich zuerkannte Herrschaft Johnsdorf als Leibgedinge überlassen hatte, gestorben, so daß dieses Gut wieder an sie zurückfiel. Die Partie war also insoferne keine schlechte, als dadurch beide benachbarte Herrschaften Johnsdorf und Fahrengraben vereinigt wurden.

Allein die finanziellen Schwierigkeiten waren dadurch nicht aus der Welt geschaffen und hatte sich Eberhards materielle Lage, wie es scheint, kaum wesentlich gebessert. Wir sehen die Gatten in der Folge eine Reihe von Aktionen unternehmen, entweder gemeinsam oder jedes einzeln, um sich wirtschaftlich aufzuhelfen, Güter verkaufen, sie Forderungen nach ihren beiden Gatten eintreiben, um wenigstens den dringendsten Verpflichtungen gegenüber den drängenden Gläubigern nachkommen zu können. So verkaufte Eberhard am 24. April 1629 seinen Untertan Bartholomäus Sorger an

Gotthard Freiherrn von Welz, seine Gattin am 24. Juli eine Gült an Andreas von Gloiach. Am 28. Juni hatte sie den Hans Balthasar von Gloiach geklagt, weil sie von ihrem ersten Gatten Siegmund Friedrich von Gloiach zu ihrer Hochzeit am 20. Juni 1613 sechs Kutschierpferde hätte erhalten sollen, wofür sie aber nur 500 fl. bekam, und auch wegen eines Legates von Hans Adam v. Lengheim und einer Schuldforderung per 2000 fl. Mit dieser Familie, mit der sie nahe verwandt war, war doch ihre Mutter eine Lengheim und Hans Andreas und David Rudolf ihre Vettern, lag sie in langwierigen Streitigkeiten. So wurde ihr die Fischerei an der Raab, namentlich aber das „Pilfischen“ streitig gemacht. Sie habe dies ius immer von Johnsdorf aus genossen. Besonders der strittige Ort gegen die Bertholdsteiner Brücke zu habe niemals zu diesem Schlosse gehört und Kapfenstein habe hier überhaupt keine Hand breit Besitz. Dies habe auch die am 17. März 1636 vorgenommene Augenscheins-Kommission erwiesen, als Andreas von Lengheim hier „am Winkel“ hatte eine Brücke bauen wollen. Dessen Pfleger habe es gar arg getrieben und ihre Leute vom strittigen Orte 1640 sogar mit Gewalt vertrieben, ja „mit den Püxen auf sie zu zielen sich unterstanden“. Der Streit hatte auch deshalb so bedenkliche Formen angenommen, weil sie an ihre Neffen die übertriebene Forderung auf Herausgabe von 32.000 fl. stellte wegen angeblich unrechtmäßigen Genusses des Gutes Kapfenstein. Sie erklärte sich dann zwar mit 14.000 fl. für zufrieden. Allein die Regierung fand, daß auch dies noch eine übertriebene Forderung sei und ordnete eine neuerliche Verhandlung an. Wir wissen aber nicht, wie dieser Prozeß endete. Vom 3. Juni 1645 liegt noch ein Schrannen-Gutachten darüber vor. Dann versagen die Quellen. Es dürfte, da die Klägerin starb, auch dieser wie so viele andere im Sande verlaufen sein.

Wie energisch aber die Rüdin ihre Forderungen einzutreiben wußte, beweist ein Vorfall, der sich 1636 mit Gotthard Freiherrn von Zollner zutrug. Dieser war ihr 280 fl. schuldig. Derselbe hatte drei Reitpferde, die er dem Georg Leopold Freiherrn von Stadl verkaufen wollte, in dessen Stall in Graz in der Stempfergasse stehen. Sie ließ ihm nun einfach diese Pferde pfänden und wegtreiben. Zollner ließ dann durch ihren Gemahl Eberhard, ihren Bruder Seyfried und durch Stadl fürbitten, „ihm nicht einen solchen Despekt“ anzutun. Erst diesen vereinigten Bitten gelang es, sie von ihrem Vorhaben abzubringen, worauf sie die Pferde wieder zurückgab.

In dem Streben, neue Einnahmsquellen zu schaffen, war sie auch auf eine merkwürdige Idee gekommen, die sich aber erst

viel später in ihrer vollen praktischen Bedeutung erweisen sollte. Sie hatte die Absicht, wie ein Unbekannter in einem Gutachten an die Regierung schreibt, „zu ihrem bessern Auskommen und Nahrung“ an der Raab „zu unterst des deutschen Bodens“ eine neue Mautmühle zu bauen. Dieser Entschluß sei freudig zu begrüßen. Denn erstens leide dadurch niemand Schaden, und dann hätten auch jene Ungarn, die über der Grenze wohnen und über zwei Meilen Weges ihr Korn in die Mühle führen müssen, davon einen großen Nutzen. Diese hätten schon wiederholt bei ihr darum angesucht. Da meldete sich gleich ein guter Nachbar, Hans Christoph von Mindorf auf Hohenbruck, der gleichfalls in einem Gutachten vom 15. März 1630 an die Regierung dagegen energisch Verwahrung einlegte. Es würden dadurch seine besten Grundstücke überschwemmt. Dann besitze auch die Rüdin zwei Mautmühlen, was eine Unzukömlichlichkeit sei, denn zu jedem Schlosse gehöre nur eine Mautmühle. Gegen die Erbauung einer Hausmühle habe er nichts einzuwenden. Tatsächlich unterblieb auch damals der Bau. In der Folge hat sich aber doch die Notwendigkeit einer solchen herausgestellt und wurde sowohl diese beim Dorfe Weinberg errichtet, als auch noch viel weiter gegen die Grenze zu eine beim Dorfe Hohenbruck auf den Gründen des Herrn von Mindorf.

In dieser wirren Zeit, von Gläubigern hart umdrängt, hatte Eberhard vom Landesfürsten am 13. Juni 1631 die angesuchte Belehnung mit den Fahrengrabner Stammlehen erhalten. Die beiden gefährlichsten Gläubiger waren Hans Jakob Kisl, Graf zu Gottschee und Wilhelm von Trautmannsdorf. Während ersterer, in Hainfeld residierend, eine Schuldforderung um die andere durch Kauf an sich brachte und so langsam, aber sicher die Hand nach Fahrengraben ausstreckte, ging letzterer ungestümer vor und brachte Eberhard Rüd tatsächlich ein Jahr lang um diese Herrschaft, während welcher Zeit dieselbe Wilhelm von Ratmannsdorf verwaltete. Es handelte sich um die Bezahlung von 4152 fl. Rüd bat 1631 den Landeshauptmann, einen gütlichen Vergleich anzubahnen, denn wenn er diese Summe wirklich sofort bezahlen soll, so komme er nicht bloß um die diesjährige gute Fechsung und den zum Gute gehörigen Gülten, sondern er werde dadurch um dieses selbst gebracht und erleide unermeßlichen Schaden. Die Dinge aber gingen ihren Lauf. Bereits am 17. Juni ordnet der Landesverwalter und Verweser Christoph von Scherfenberg mittels Schrannenweisung die Schätzung des „Guet und adelichen Siz Fahrengrab unterhalb Feldbach in der Untern Steyermark“ liegend an und ernennt, nachdem auch Rüd seine Schätzmänner namhaft gemacht hatte, zu Kommissären den Hans Christoph Freiherrn von Min-

herabgesunken. Das Gut hatte sich sang- und klanglos ohne besondere Löschung aus der Landtafel verloren und war wieder hinabgetaucht in jene Vergessenheit, aus der es nur die Tatkraft der Narringer gerissen hatte. Es gehört in jene Reihe steirischer Adelssitze, die es zu keinem dauernden Bestande gebracht haben und die nur in Steuerbüchern, Gerichtsakten und Verlaßinventaren im Andenken weiterleben.

Für diesen Aufsatz dienten als Quellen:

Die allgemeine Urkunden- und Diplomenreihe des steiermärkischen Landesarchives, Original-Gültaufsandungen, Gültbände, Lehen und Lehennachträge, Landrechtsakten der betreffenden Familien und Örtlichkeiten, Spezialarchive, Landtagsakten, das landschaftliche Archiv und die Protokolle, Intimationen, Göths Topographie im Mscr., Stadls Ehrenspiegel, v. Zahns Styriaka, dessen Ortsnamenbuch, Schmutz' und Janischs Topographien, Steir. Geschichtsblätter, Mitteilungen und Beiträge des Historischen Vereines für Steiermark und teilweise die Aktenbestände des k. k. Statthaltereiarchives zu Graz.

Die kirchlichen Verhältnisse auf Corfu zur Zeit der venezianischen Herrschaft.

Von **C. Freiherrn v. Gödel-Lannoy, Marburg a. D.**

Land und Leute des Orients bieten so vieles, das unsere Aufmerksamkeit fesselt: wohin wir auch die Blicke werfen, überall findet sich etwas, das unser volles Interesse und ein näheres Studium verdient.

An der Schwelle des Orients liegt die schöne Insel Corfu, die nicht nur durch die Dichtung Homers verklärt ist und durch die landschaftlichen Reize, mit denen die Natur sie so verschwenderisch ausgestattet hat, einen mächtigen Zauber auf uns ausübt, sondern auch in geschichtlicher und kultureller Hinsicht vom grauen Altertum bis in die neueste Zeit das lebhafte Interesse der gebildeten Welt für sich in Anspruch nimmt.

Die Fäden der Weltgeschichte laufen bisweilen durch Corfu.

Dazu kommen die religiösen Verhältnisse, die, wie im ganzen Orient, so auch dort eine erhöhte Wichtigkeit haben.

Allein, eine einzig für sich dastehende Erscheinung, die beinahe sensationell genannt werden darf, bilden die eigenartigen Beziehungen zwischen der griechisch-orientalischen und der römisch-katholischen Kirche zur Zeit der venezianischen Herrschaft infolge des Zusammenwirkens verschiedener Umstände.

Die eingeborene Bevölkerung der jonischen Inseln gehörte, seit der Trennung der Kirchen, immer dem griechisch-orientalischen Ritus an. In Corfu, der Italien am nächsten gelegenen Insel, dürften von dort schon früh Katholiken eingewandert sein und sich um so zahlreicher niedergelassen haben, je reger die Wechselbeziehungen zwischen beiden Ländern wurden, namentlich in den Jahrhunderten, als Corfu politisch zu Italien gehörte; zuerst zu Neapel und dann zu Venedig.

Schon unter dem König Karl I. von Anjou scheinen die Katholiken einen namhaften Prozentsatz der Inselbevölkerung gebildet zu haben, denn im Jahre 1272 wurde von ihm ein katholischer Erzbischof in Corfu eingesetzt und die Würde eines griechischen Erzbischofs und Metropoliten, wie sie dort von altersher bis dahin bestanden hatte, abgeschafft; dieser wurde zwar in seinen sonstigen Rechten belassen, mußte sich aber mit dem bescheideneren Titel eines

Der wirtschaftliche Niedergang des Hauses machte sich um 1640 schon stark fühlbar. Namentlich war es, wie wir gehört haben, die Familie Kisl auf Hainfeld, die durch Ankauf von Rüdischen Schuldobligationen zu dessen bedeutendsten Gläubiger heranwuchs. Eberhard war kaum mehr im stande, die laufenden Interessen zu bezahlen, wozu noch Rückstände aus früheren Jahren kamen. So war es z. B. bereits 1632 mit Kaspar Adam Schrampf wegen 120 fl. Zinsen von einer Schuld aus dem Jahre 1620 zu einem Prozesse gekommen, in dessen Verlaufe es zu recht unerquicklichen Auseinandersetzungen kam. Eberhard Rüd wies zwar eine Quittung über diesen Betrag vor. Allein die Schrampfischen Erben bestritten die Echtheit derselben, angeblich wegen des mangelhaften Petschaftes und der Unterschrift, worauf ihnen Rüd erwiderte, der alte Schrampf habe bei der Ausstellung schon einen Rausch gehabt, wie man ihn denn überhaupt weder vor- noch nachmittags jemals nüchtern gesehen.

So war mit Fahrengraben, dessen Herrschaftsgebiet ohnedies schon ziemlich beschnitten war, kein Halt mehr. Am 23. März 1644 sandet Eberhard Rüd v. Kolenburg das noch unter dem Namen seines Vaters Georg Christoph im landschaftlichen Gültbuche mit nur mehr 50 ℔ Herrengült einkommende Gut der Landschaft auf, da er es dem Georg Bartholomäus Kisl, Grafen von Gottschee verkauft habe. Ausgenommen davon waren nur die alten Fahrengrabner Stammlehen zu Rohr und Edelsbach, welche er 1649 seiner Gemahlin Anna Margaretha verschrieb, die als geborene Narringer jener Familie entsprossen war, welche Fahrengraben erbaut und die Herrschaft begründet hatte. Sie aber gab diese Gülten bereits am 1. August an Felician Freiherrn von Galler und dessen Gattin Wilburg weiter, welche sie wieder an Zahlungs Statt an Susanne Elisabeth Pürker und ihre Schwester Sibilla Wampl verkauften. Diese Güter hatten so rasch hintereinander die Besitzer gewechselt, daß die Hofkammer gar nicht mehr wußte, wem sie eigentlich zugehörten, und so forderte sie am 18. Dezember 1649, da sich auch bei der jüngsten Lehensberufung niemand darum gemeldet habe, dieselben von Kisl als Besitzer von Fahrengraben als dem Landesfürsten verfallen ein. Dieser aber überreichte am 12. Februar 1650 bei der innerösterreichischen Regierung gegen den Kammerprokurator Dr. Veit Valentin Weber eine geharnischte Beschwerdeschrift. Man möge diesem „aber ganz unverfangen berichten, daß er keine solche Stücke und Güter weder versatzweise noch aigentümlich gehabt oder possediert habe" sondern er wird wohl Nachfrage zu halten wissen, wo sie liegen, wer sie gehabt hat oder noch hat. Ihn solle er mit seinen angestellten

Klagen ein für allemal in Ruhe lassen. Er bitte deshalb ... worauf die Hofkammer verordnete, dem Prokurator sei dies „füerzuhalten". Mit den Gülten war inzwischen Friedrich von Kollonitsch belehnt worden.

Mit dem Übergange von Fahrengraben an Georg Bartholomäus Kisl, der die Herrschaft mit Hainfeld vereinigte, hörte dessen wirtschaftliche Selbständigkeit so ziemlich auf und auch die Bedeutung des Schlosses als eigener Herrensitz war damit vorüber, da er sowie seine Besitznachfolger dasselbe nur mehr gelegentlich als Absteigequartier auf kurze Zeit benützten, während die früheren Besitzer, namentlich die Rüd, daselbst ständig Wohnung genommen hatten. Dies hatte ein Überwiegen des Meierhofes als Sitz des wirtschaftlichen Interesses über das Schloß zur Folge, für das noch die Erhaltungskosten aufgebracht werden mußten, und so kam es, daß sich ersterer bis heute erhalten hat, während letzteres schon längst bis auf wenige Reste verschwunden ist.

Die Familie Kisl, seit 4. Oktober 1589 in den Freiherrnstand erhoben, war namentlich durch Hans Jakob in Aufschwung gekommen. Dieser war geheimer Rat, Kommandant der Festung zu Graz und innerösterreichischer Hofkriegspräsident, erhielt 1620 das Prädikat Herr zu Burg Marburg und Gottschee und drei Jahre darauf den Grafenstand. Er war vermählt mit Anna Maria, Witwe nach Georg Bartholomäus Freiherrn von Zwickl, Tochter des Grafen Konrad von Thanhausen. Da er keine Leibeserben zu erwarten hatte, adoptierte er mit Einwilligung Kaiser Ferdinands II. 1634 seinen Stiefsohn Georg Bartholomäus Zwickl, was die innerösterreichische Regierung der Landschaft am 21. März intimierte. Er hatte das Franziskanerkloster in Feldbach zu stiften begonnen, war aber darüber gestorben. Bereits 1637 am 1. September hatte seine Gattin mit ihrem Sohne Georg Bartholomäus Zwickl-Kisl einen Vergleich wegen ihres Leibgedinges und ihrer Mitstiftung am besagten Kloster wegen Übernahme ihres Anteils geschlossen. Aber auch der Kisl-Zwicklische Stamm erlosch bereits in der zweiten Generation. Georg Bartholomäus Graf zu Gottschee, dessen Mutter nach dem 1647 erfolgten Tode seines Stiefvaters in dritter Ehe den Markgrafen Georg von Manrique geheiratet hatte, war vermählt mit Anna Maria Gräfin Berka von der Daupa und Lippa, welcher Ehe drei Kinder entsprossen, Hans Jakob, verheiratet seit 23. Dezember 1674 mit Charlotte Polixena Gräfin Montecuccoli, Maria Katharina, vermählt in zweiter Ehe mit dem Grafen Jakob von Brandis und Maria Elisabeth, die zum Gatten den Grafen Ferdinand von Trautmannsdorf hatte. Mit Hans Jakobs Tochter Maria Eleonore, am

26. April 1692 vermählt mit Josef Leopold Grafen von Rosenberg, erlosch auch der Kisl-Zwicklische Stamm.

Georg Bartholomäus Kisl hatte durch den Kauf von Fahrengraben im Jahre 1644 auch die noch zwischen Eberhard Rüd und seinen Nachbarn anhängigen Prozesse zu führen. 1652 klagte er neuerdings die verwitwete Katharina Elisabeth Freiin von Galler auf Riegersburg, die sich abermalige Eingriffe erlaubt hatte, indem sie im Oktober im Keller des Kummer in Winkelbergen, „so zu meiner Herrschaft Fahrengraben mit $^2/_3$ Mostzehent gehörig" erschien und den ganzen Zehnt für sich einforderte. Im nächsten Jahre machte sie es ebenso mit den Fahrengrabnerischen Untertanen am Manegg im Kranacher Amte und auch in der Folge kamen noch ähnliche Vexationen Kislischer Untertanen von Seite der Gallerin, die wohl nicht umsonst im Volksmunde den Beinamen schlimme Liesl führte, vor. Er hatte auch seinen Besitz bedeutend vermehrt, da er Universalerbe nach dem ermordeten Freiherrn Maximilian von Zwickl war und auch die Herrschaft Marburg nach dem Tode seiner Mutter, der Markgräfin von Manrique 1650 an ihn fiel. 1656 segnete er das Zeitliche. Wir können genau die Stunde seines Todes angeben. Am 31. März ersucht die Witwe um die Eröffnung des Testaments und Abordnung der Inventurskommission an, da ihr Gatte am „29. d. um 11 Uhr Abends von dieser schnöden und zergänglichen Welt abberufen worden." Die Inventur in Hainfeld und Fahrengraben wurde bereits am 4. April vom Verwalter von Gleichenberg, Philipp Kren und seinem Beichtvater, dem Pater Quardian Klemens Perger von Marburg vorgenommen. Zur Vormünderin der unmündigen Kinder wurde die Witwe bestellt. Gegen sie strengte aber sogleich Georg Konrad Rüd eine Klage an wegen Abtretung des dritten Teiles des Gutes Fahrengraben. Wir können nicht erkennen, auf welche Rechtsgründe seine Ansprüche basierten, da die Dokumente darüber vollständig schweigen. Es scheint sich nur um einige wenige vom Verkaufe rückgebliebene Gülten gehandelt zu haben. Der Prozeß wurde im Jahre 1661 dadurch beendet, daß die Gräfin Kisl diese Ansprüche durch Kauf an sich brachte, denn am 12. April sandet der Rüdische Kurator Dr. Karl Kreutzer eine Gült von 3 ℔ 1 ß 6 ₰ aus dem Gute Fahrengraben, die noch unter dem Namen des Georg Christoph Rüd einkam, der Landschaft auf. Gleichzeitig kam sie auch um die Umschreibung von Fahrengraben auf ihren Namen ein.

Die Verwaltung des ausgedehnten Kislischen Besitzes scheint der Gräfin ziemliche Schwierigkeiten bereitet zu haben, und da sie sich außerdem wieder zu verehelichen beabsichtigte, sie fertigt 1673 als Gräfin Trautmannsdorf, geborene „Werckhin" ihr Testament,

suchte sie sich derselben zu entledigen. Am 19. Oktober 1667 bittet sie die Landschaft, da sie der Last kaum mehr gewachsen und auch ihr Sohn Hans Jakob von seinen weiten Reisen zurückgekehrt und auch bereits vogtbar sei, um die Enthebung von diesem verantwortungsvollen Amte. Die Übernahmskommission entledigte sich am 31. Jänner des nächsten Jahres ihrer Aufgabe.

Hans Jakob ergriff nun ziemlich energisch die Zügel der Verwaltung. Trotzdem er sofort eine ganze Reihe von Prozessen gegen seine Gutsnachbarn, die die Gutmütigkeit seiner Mutter zu allerhand Gebietsverletzungen und Zehntentziehungen benützt hatten, anstrengen mußte, konnte er derselben doch die Anerkennung guter Hauswirtschaft nicht versagen. Da hatte namentlich der Hauptpfarrer Michael Zirkelius von Riegersburg die Fahrengrabnerischen Mostzehnte im Elend und in Dirling in der Hatzendorfer Pfarre unrechtmäßigerweise eingehoben, was sogar im 1669 angestellten Zeugenverhöre der hauptpfarrliche Untertan Michael Kapper in Brunn bezeugte, der diese Zehnte als immer zur Herrschaft Fahrengraben gehörig bezeichnete. Auch mit seinem Pfleger Georg Thurner hatte er Anstände. Dieser hatte durch sieben Jahre hindurch überhaupt keine Rechnung gelegt und als er, 1677 dazu aufgefordert, dieselbe vorlegte, zeigten sich große Mängel. So habe er unter anderem den Wein viel zu billig verkauft und für die Roboten zu viel Brot verbraucht. Thurner gelang es aber, sich vor der abgeordneten Kommission zu rechtfertigen, namentlich auch bezüglich des letzten Punktes. Der Verbrauch an Mehl sei deshalb so groß, weil die Robot das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage andauere. Es scheint aber doch die Verwaltung von Fahrengraben nicht am besten geführt gewesen zu sein, denn das nach dem 1689 erfolgten Tode Hans Jakobs aufgenommene Inventar vom 7. Februar 1690 zählt nur mehr 39½ Startin Wein auf, weniges an Getreide und Fahrnissen, etwas mehr an Meierzeug, 12 Ochsen, 4 kleine, 12 ein- und zweijährige, 7 Kälber, 1 Kuh (!), 35 Schweine und etwas Geflügel. Von Archivalien fanden sich nur Urbare der Herrschaft von 1668 und 1678, dann ein „Extrakt der Gült Fahrengraben, wobei etlich Specifikation der Soldaten Durchzüg 1657“. Die Erklärung für das Fehlen des Archives gibt uns eine Nachricht von 1729. Am 26. Mai bezeugen die Grafen Georg Wilhelm und Karl Ernst von Galler ihrem Vetter Max Grafen von Taufkirchen bezüglich der Abstammung seiner Mutter Eleonore Katharina Narringer zu Johnsdorf und Fahrengraben, daß in ihrem Archive gefunden wurde, daß Ferdinand Galler mit seiner Gattin Maria Salome, geborene Speidl und Anna

Benigna Galler mit ihrem Gatten Georg Christoph Narringer, „welche alle lutherischer Religion gewesen, aus dem Herzogtum Steier bereits vor hundert Jahren, nachdem sie alle ihre Landgüter vorher verkauft, mit Hab und Gut und ererbten Dokumenten emigriert“ sind.

Hans Jakobs Witwe Charlotte Polixena will mit Erklärung vom 23. Dezember 1689, wenn man ihr die mit Testament anvertraute unverrechenbare Vormundschaft über ihre einzige Tochter Anna Margaretha Eleonore erlasse, auf alle testierten Einkünfte und den Fruchtgenuß verzichten, worauf der Landeshauptmann mit Dekret vom 4. Jänner 1690 ihren Schwager Ferdinand Ernst Grafen von Trautmannsdorf zum Vormund bestellte.

Auf die reiche Erbin hatte mancher einheimische Adelige im stillen seine Hoffnung gesetzt. Es gab deshalb unter ihnen keine geringe Aufregung, als es hieß, die junge Gräfin sei gar nicht mehr im Lande, sondern halte sich, angeblich zur Erziehung, in Wien auf. Man veranlaßte sogar den Landeshauptmann zu einer Anfrage an den Grafen von Trautmannsdorf, wie es sich verhalte, daß ohne seine als Obervormundschaftsbehörde eingeholte Erlaubnis er sein Mündel habe außer Landes schicken können. Inzwischen war das gefürchtete Ereignis bereits eingetroffen, der Goldfisch war den Steirern entschlüpft. Sie hatte 1689 dem Grafen Josef Leopold von Orsini und Rosenberg die Hand gereicht und meldet am 27. November desselben Jahres bereits bei der steirischen Landschaft auf sämtliche väterliche Güter ihren Rechtstitel an. Erst 1692 kam auf die obige Anfrage die Antwort ein, indem Johann Thomas Freiherr von Casinedi, der nach dem Tode des Grafen Ferdinand von Trautmannsdorf die Vormundschaft geführt hatte, am 21. April der Obervormundschaftsbehörde anzeigt, er habe der inzwischen verehelichten Gräfin von Rosenberg alle vom Vater und ihrer Tante Maria Isabella Gräfin von Trautmannsdorf ererbten Güter, da sie nun bereits volljährig und auch ihr Gatte „in loco“ sei, eingeantwortet.

Während der Inhaberschaft der Gräfin von Rosenberg hatte Fahrengraben schlimme Zeiten durchzumachen. Die Kuruzzen hausten arg an der steirischen Grenze, verbrannten zahlreiche blühende Dörfer und verwüsteten die Schlösser. Sie suchten auch das Raabtal heim und brandschatzten Hohenbruck, Johnsdorf, Hainfeld und Fahrengraben, wobei eine Abteilung südlich von Fehring am Kuruzzenkogel, dessen Spitze eine Befestigungsanlage krönte, wovon heute noch Mauerreste Zeugnis geben, vollständig aufgerieben wurde. Namentlich die beiden letzten Schlösser scheinen stark gelitten zu haben, denn sie werden in dem „Extrakt der

Zünsgulden von anno 1704 bis Ende 1707" als von den Rebellen abgebrannt und ruiniert bezeichnet. Vielleicht auch aus diesem Grunde dachte die Gräfin an den Verkauf von Fahrengraben. Einen Käufer fand sie in der Person des Grafen Sibert von Heister, dem sie bereits früher eine Anzahl Hainfeldischer Gülten verkauft hatte. Dieser war einer der berühmtesten Kriegshelden seiner Zeit, hatte unter drei Kaisern in fünfzig Feldschlachten heldenhaft gekämpft, so bei St. Gotthard, Zenta, Salancamen, Temesvar und bei Belgrad, sich großen Ruhm und ebenso große Reichtümer erworben. Er hatte 1696 vom Grafen Johann Josef von Steinpeis die Güter Kirchberg an der Raab und Ahelm um 60.000 fl. laut Quittung vom 4. April 1699 gekauft, wozu in der Folge noch Wetzelsdorf, Siegersdorf und Ober-Rakitsch kamen. Am 9. September 1711 erwarb er von der Gräfin von Rosenberg die sogenannte Gerische Gült zu Höflach, das Gut Fahrengraben samt dem Amte Brunn, die Fahrengrabner Mühle und einige Hainfeldische Dörfer um 38.000 fl. und 200 Dukaten Leihkauf und vereinigte es mit Kirchberg, so daß in der Folge Fahrengraben nur mehr selten allein genannt wird. Seit 24. April 1692 war er in zweiter Ehe vermählt mit Josefa Aloisia Gräfin Katzianer. Nach dem im Februar 1718 erfolgten Tode kam seine Witwe zufolge am 2. April 1721 gepflogener Teilung mit ihren Stiefkindern in den Besitz beider Herrschaften, die sie mit Testament vom 17. März 1729 ihrem Vetter Josef Alois Grafen Katzianer vermachte. Dieser trat das Erbe nach ihrem Tode 1730 an und suchte auch gleich am 10. Februar bei Franz von Stubenberg um die Belehnung mit den Lehen zu Brunn, Unter-Hatzendorf und Zehnten zu Johnsdorf an, sowie am 12. Dezember 1733 bei der Landschaft um Umschreibung der Herrschaft Kirchberg auf seinen Namen.

Fahrengraben aber bekam er nicht gleich in seinen Besitz Zuerst suchte er sich am 27. Jänner 1730 mit den Heisterischen Erben, die das Testament angefochten hatten, zu vergleichen. Erst 1742 kam eine Einigung zustande, indem ihm am 10. Jänner Graf Albert von Heister, nachdem die übrigen Geschwister das Testament anerkannt hatten, das „Gut Fahrengraben samt Weingärten, Mobilien und Appertinentien" um 500 fl. verkaufte. Diese Summe sagt uns, daß es nicht das Gut selbst, sondern nur dazugehörige Gülten gewesen sein konnten, denn die Herrschaft oder wenigstens Teile davon befanden sich in anderen Händen. Nach dem Tode der Gräfin Maria Eleonore von Rosenberg war ihr Verlaß in Konkurs geraten und Graf Hans Jakob von Brandis hatte als Miterbe namentlich auch nach der Gräfin Maria Elisabeth von Traut-

mannsdorf und als einer der Hauptgläubiger Güter erstanden und auch Fahrengraben beansprucht. Er schloß am 14. August 1728 mit seiner Schwester Maria Katharina Gräfin von Draskovitsch und dem verwitweten Grafen von Rosenberg einen Vergleich behufs Unterhaltung der Charlotte Polixena Gräfin Kisl, wofür ihm die Burg Marburg und das „Gut Fahrengraben“ eingeantwortet wurden. Diese Güter erhielt 1747 sein Sohn Heinrich Adam Graf Brandis laut Testaments vom 13. April 1746 in Besitz. Ob diese Güter wieder an das Haus Katzianer fielen, läßt sich nicht konstatieren. Es scheint damals schon eine Teilung des Herrschaftsgebietes vor sich gegangen zu sein, wodurch die allmähliche Auflösung herbeigeführt wurde. Dieser Prozeß dürfte 1760 schon ziemlich vorgeschritten gewesen sein, denn beim Tode des Grafen Alois Josef Katzianer im selben Jahre wird in dessen Inventar das „Gebeu in Fahrengraben“ nur mehr mit 3000 fl. Schätzwert angeführt. Sein Sohn und Erbe Ignaz Josef nahm an Bestandgeld von den Äckern und der Jagd noch 744 fl. ein. Wir werden nicht in der Annahme irren, daß unter ihm das Gut völlig zerstückt wurde, was uns auch eine urkundliche Nachricht von 1763 bestätigt. Am 1. März schließt der Hauptpfarrer von Riegersburg mit dem Grafen einen Vergleich wegen der von ihm schon lange angestrebten, zu Fahrengraben gehörigen 3/4 Wein und Getreidezehnte. Demnach überließ Katzianer dem Hauptpfarrer sämtliche Zehnte zu Edelsbach, um Feldbach, Hatzendorf und Riegersburg, und „in specie in der Pfarre Hatzendorf von denen zerstückten Hoffeldern der vormals gewesten Herrschaft Farngraben, von Äckern bei dem Dorfe Brunn, einigen Weingärten und Äckern in Elendtberg, Klein- und Groß-Tirlingbergen und im Reiter“ den dritten Teil.

Zum Zerfalle des Gutes hatte jedenfalls auch die mißliche wirtschaftliche Lage des Hauses Katzianer beigetragen. Ignaz Josef hatte mit den größten finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen und nur durch Anwendung aller möglichen Mittel war es nicht zur Sequestration seines Vermögens gekommen. Aus seiner Ehe mit Antonia Gräfin Attems, vermählt am 16. September 1764, hatte er keine Erben und so hinterließ er bei seinem am 1. Oktober 1775 erfolgten Tode seinem Bruder, der selbst bereits in Konkurs war, die völlig verschuldete Herrschaft Kirchberg. Auf das Drängen der Gläubiger hin wurde am 15. Juli 1776 der gesamte Nachlaß, die Herrschaft Kirchberg a. R. mit aller Zugehör an Grundstücken, Mobilien und Fahrnissen in einer öffentlichen Auktion veräußert. Auch die wenigen in Fahrengraben noch vorhandenen Einrichtungs- und Wertgegenstände teilten dasselbe Schicksal. Wir finden noch heute in der Gegend von Rittengraben und

Hatzendorf in verschiedenen Bauernhäusern Möbelstücke, namentlich intarsierte, die nun allerdings arg vernachlässigt sind, denen man es aber auf den ersten Blick ansieht, daß sie einmal bessere Tage gesehen haben und deren Herkunft wir uns auf diese Weise erklären können. Das Schloßgebäude von Fahrengraben, das längere Zeit hindurch nur mehr von einem Jäger bewohnt war, kam diesmal nicht unter den Hammer. Und da setzt bereits die mündliche Tradition ein, die uns genau zu erzählen weiß, warum dies nicht geschah.

Ignaz Josef Graf Katzianer hatte mit der Kammerzofe seiner Gemahlin ein zartes Verhältnis unterhalten. Um seine Maitresse vom Halse zu bekommen und sie auf billige Weise zu versorgen, „zwang" er seinen Oberjäger Toni Trummer in Fahrengraben, sie zu ehelichen und schenkte dem Paare die Reste der ehemaligen Herrschaft mit dem Schlosse. Er hatte es aber unterlassen, ihnen auch die nötigen Mittel dazu zu geben, und so mußten sich die Trummerischen Eheleute eben helfen wie es ging. Da an Grundstücken kaum so viel übrig geblieben war, als eine mäßige Bauernwirtschaft ausmachte, der Ertrag also gerade zum Leben reichte, das Schloß aber seiner sämtlichen Einrichtungs- und Wertgegenstände entblößt war, zogen sie in den Meierhof und lebten dort entsprechend ihrer Herkunft und ihren Verhältnissen. Das Schloß war dadurch dem Verfalle preisgegeben. Damit dieser um so rascher und gründlicher von statten ging, dafür sorgten der ehemalige Oberjäger mit seiner Zofe. Sie schufen sich im Gebäude eine ergiebige Einnahmsquelle, indem sie dasselbe als Steinbruch benützten. Das alte Mauerwerk wanderte, wie es eben kam, als Baumaterial an benachbarte Bauern und Keuschler, die damit ihre halbverfallenen Häuser um billiges Geld auffrischten oder neu bauten. Als dann im nahen Hatzendorf ein Schulhaus gebaut wurde, lieferten sie auch dazu das Baumaterial, und das ging so fort, bis nur mehr der heute bestehende Rest, der Keller mit ein paar Wohnzimmern übrig blieb.

Die Trummerischen Eheleute kauften sich in Hatzendorf eine Wirtschaft und zogen dorthin, den Besitz im Rittengraben aber ließen sie mehr und mehr verkommen. Auch von den 12 Kindern, die sich alle in der Fremde umtaten, nahm sich keines des alten Fahrengrabner Besitzes an und so erwarb 1830 den alten Meierhof mit dem Stöckl in einer Lizitation Franz Krucher und um 1880 abermals in einer Auktion der gegenwärtige Besitzer Friedrich von Stenitzer, der den Besitz seither bedeutend vergrößerte.

Fahrengraben ist aus einem Bauernhofe herausgewachsen und nach fast 300jährigem Bestande wieder zu einem solchen

herabgesunken. Das Gut hatte sich sang- und klanglos ohne besondere Löschung aus der Landtafel verloren und war wieder hinabgetaucht in jene Vergessenheit, aus der es nur die Tatkraft der Narringer gerissen hatte. Es gehört in jene Reihe steirischer Adelssitze, die es zu keinem dauernden Bestande gebracht haben und die nur in Steuerbüchern, Gerichtsakten und Verlaßinventaren im Andenken weiterleben.

Für diesen Aufsatz dienten als Quellen:

Die allgemeine Urkunden- und Diplomenreihe des steiermärkischen Landesarchives, Original-Gültaufsandungen, Gültbände, Lehen und Lehennachträge, Landrechtsakten der betreffenden Familien und Örtlichkeiten, Spezialarchive, Landtagsakten, das landschaftliche Archiv und die Protokolle, Intimationen, Göths Topographie im Mscr., Stadls Ehrenspiegel, v. Zahns Styriaka, dessen Ortsnamenbuch, Schmutz' und Janischs Topographien, Steir. Geschichtsblätter, Mitteilungen und Beiträge des Historischen Vereines für Steiermark und teilweise die Aktenbestände des k. k. Statthaltereiarchives zu Graz.

Die kirchlichen Verhältnisse auf Corfu zur Zeit der venezianischen Herrschaft.

Von C. Freiherrn v. Gödel-Lannoy, Marburg a. D.

Land und Leute des Orients bieten so vieles, das unsere Aufmerksamkeit fesselt: wohin wir auch die Blicke werfen, überall findet sich etwas, das unser volles Interesse und ein näheres Studium verdient.

An der Schwelle des Orients liegt die schöne Insel Corfu, die nicht nur durch die Dichtung Homers verklärt ist und durch die landschaftlichen Reize, mit denen die Natur sie so verschwenderisch ausgestattet hat, einen mächtigen Zauber auf uns ausübt, sondern auch in geschichtlicher und kultureller Hinsicht vom grauen Altertum bis in die neueste Zeit das lebhafte Interesse der gebildeten Welt für sich in Anspruch nimmt.

Die Fäden der Weltgeschichte laufen bisweilen durch Corfu.

Dazu kommen die religiösen Verhältnisse, die, wie im ganzen Orient, so auch dort eine erhöhte Wichtigkeit haben.

Allein, eine einzig für sich dastehende Erscheinung, die beinahe sensationell genannt werden darf, bilden die eigenartigen Beziehungen zwischen der griechisch-orientalischen und der römisch-katholischen Kirche zur Zeit der venezianischen Herrschaft infolge des Zusammenwirkens verschiedener Umstände.

Die eingeborene Bevölkerung der jonischen Inseln gehörte, seit der Trennung der Kirchen, immer dem griechisch-orientalischen Ritus an. In Corfu, der Italien am nächsten gelegenen Insel, dürften von dort schon früh Katholiken eingewandert sein und sich um so zahlreicher niedergelassen haben, je reger die Wechselbeziehungen zwischen beiden Ländern wurden, namentlich in den Jahrhunderten, als Corfu politisch zu Italien gehörte; zuerst zu Neapel und dann zu Venedig.

Schon unter dem König Karl I. von Anjou scheinen die Katholiken einen namhaften Prozentsatz der Inselbevölkerung gebildet zu haben, denn im Jahre 1272 wurde von ihm ein katholischer Erzbischof in Corfu eingesetzt und die Würde eines griechischen Erzbischofs und Metropoliten, wie sie dort von altersher bis dahin bestanden hatte, abgeschafft; dieser wurde zwar in seinen sonstigen Rechten belassen, mußte sich aber mit dem bescheideneren Titel eines

Protopapas begnügen und hatte seinen Rang nach dem katholischen Erzbischof.

Dabei blieb es nicht nur während der Herrschaft der Anjous, sondern auch, nachdem im Jahre 1386 die freiwillige Übergabe von Corfu an die Republik Venedig erfolgt war, während der ganzen langen Dauer der venezianischen Herrschaft bis zum Jahre 1797, in welchem die stolze Republik ihr Ende fand.

In diesen vier Jahrhunderten nahm die katholische Bevölkerung durch Einwanderung und Niederlassung zahlreicher italienischer, speziell venezianischer Familien bedeutend zu; ebenso, wenn auch in weit geringerem Maße, in den anderen, später nach und nach von den Venezianern eroberten jonischen Inseln, besonders in den beiden größeren, Kephalonien und Zante, wo dann griechische und katholische Bischöfe eine Zeitlang nebeneinander residierten.

Die katholische Kirche wurde die herrschende und ihr hoher Klerus, der meist aus vornehmen venezianischen Adelshäusern hervorging, sah mit Stolz und Geringschätzung auf die orthodoxe Kirche und deren meist minder gebildeten Klerus herab, welcher eben auch nur die zweite Rolle spielte.

Aber auch die übrige katholische Geistlichkeit war sehr intolerant und benützte ihre bevorzugte Stellung, um sich bald allerlei Übergriffe zu erlauben und die Griechen nach Möglichkeit zu drücken.

Da erfolgte im Jahre 1439, also nach 53 Jahren seit der Übergabe der Insel Corfu an Venedig, die Union der griechisch-orientalischen mit der römisch-katholischen Kirche auf dem Konzil von Florenz, indem der griechische Kaiser Johannes Paläologus in seiner Bedrängnis durch die Osmanen mit dem Patriarchen Josef von Konstantinopel und vielen anderen Prälaten der morgenländischen Kirche auf Einladung des Papstes Eugen IV. persönlich nach Florenz kam und nach langwierigen Verhandlungen, in Erwartung materieller Hilfe gegen die Ungläubigen, den Primat des römischen Papstes sowie das katholische Dogma vom Ausgang des heiligen Geistes aus dem Vater und dem Sohne und noch mehrere andere Glaubenssätze der katholischen Kirche namens des gesamten griechischen Volkes feierlich anerkannte und die Unionsurkunde unterzeichnete, die noch jetzt in der Laurenzianischen Bibliothek zu Florenz aufbewahrt wird.

Hingegen wurde den Griechen ihr alter, besonderer Ritus und ihre Kirchensprache belassen.

Diese Vereinigung der Kirchen, nur durch äußeren Zwang zustande gekommen, blieb aber bloß auf dem Papier: denn das griechische Volk im allgemeinen wollte davon ebensowenig wissen wie von der früherin, im Jahre 1274 auf dem zweiten Konzil in Lyon vom damaligen griechischen Kaiser Michael in einer ähnlichen Zwangslage abgeschlossenen Union.

So entschieden ablehnend sich die Griechen in ihrer Gesamtheit gegen diese Unionsversuche verhielten, die ja doch nur auf eine Unterwerfung der orien-

talischen Kirche unter Rom hinausliefen, so ernstlich nahmen sowohl die Päpste als die venezianische Regierung die im Jahre 1439 vollzogene Union, obwohl sie kaum zum Scheine bestanden hat.

Venedig war damals in der Levante die einzige katholische Macht und im Bereiche ihrer dortigen Besitzungen, wo Katholiken vorhanden waren, vor allem in Corfu, wurde die Union wenigstens äußerlich aufrecht erhalten. Die Päpste betrachteten die dortigen Griechen als zu ihrer Herde gehörig, behandelten sie mit Wohlwollen und glaubten durch die Union ihre Machtsphäre zu erweitern, während die Regierung der Republik durch die Vereinigung der beiden Kirchen manchen nationalen und religiösen Reibungen vorzubeugen meinte.

Indessen erhielt die sogenannte Union nur dadurch ihren äußerlichen Ausdruck, daß der griechische Klerus nicht nur bei rein offiziellen Anlässen, gleichzeitig mit dem katholischen, doch immer hinter diesem, zu erscheinen hatte, sondern auch an gewissen Festtagen in die katholische Kirche kommen, ja bisweilen sogar dort an dem Gottesdienste teilnehmen mußte.

Das alte venezianische Zeremonialbuch, wovon im Gemeindearchiv von Corfu sich noch eine Abschrift aus dem Jahre 1756 vorfindet, regelt die Intervention des orthodoxen Klerus bei obigen Anlässen.

Zur Ergänzung des Zeremonials findet man bei Ermanno Lunzi noch einzelne Bräuche erwähnt, die hier gleichzeitig einbezogen werden sollen.

Aus dem Werke dieses Zantioten über die jonischen Inseln, (Κεφ. ΙΑ', Περὶ Ἐκκλησιαστικῶν; Πολιτικὴ τῶν Ἐνετῶν), Athen. 1856. schöpfte ich noch andere Angaben, die ich im nachfolgenden verwertet habe.

Am 25. April, dem Feste des San Marco, wurde zuerst eine feierliche Messe im katholischen Dome gelesen, bei welcher der griechische Archimandrit das Evangelium las und es sodann dem katholischen Erzbischof und dem Provveditore generale (eine Art Zivil- und Militärgouverneur über sämtliche jonische Inseln) zum Kusse reichte. Nach der Messe begaben sich die Anwesenden sammt dem griechischen Klerus in Prozession nach der Annunziaten-Kirche; dort wurde auf die Vertreter der venezianischen Streitmacht, zu Land und zur See, das „πολλὰ τὰ ἔτη" (viele Jahre!) ausgebracht, und zum Schlusse der Feier überreichte der Protopapas dem Provveditore generale oder in dessen Abwesenheit dem Baïlo (Zivilgouverneur) eine Rose, wobei er eine kurze Ansprache an ihn richtete, auf welche Seine Exzellenz mit einigen Worten zu erwidern und dem Protopapas einen Dukaten zu geben hatte; hierauf reichte dieser auch den übrigen höheren Würdenträgern der Reihe nach jedem eine Rose.

Am 20. Mai, dem Feste des San Bernardino, als dem Jahrestage der freiwilligen Übergabe Corfus an Venedig im Jahre 1386, begibt sich der Provveditore generale mit seinem Gefolge in Staatstracht, und im Vereine mit dem Klerus der beiden Konfessionen, in Prozession von der Kathedrale nach der Kirche San Franzesko, wo der Protopapas eine kleine Gelegenheitsrede hielt, welche Seine Exzellenz beantwortete.

Am Fronleichnamstage wurde gegen Abend das Venerabile in feierlichem Umzuge durch die Straßen getragen, unter Teilnahme sowohl des griechischen wie des katholischen Klerus.

Am 7. Oktober, dem Feste der Santa Giustina und dem Jahrestage der großen Seeschlacht bei Lepanto im Jahre 1571, ging ebenfalls die katholische und die griechische Geistlichkeit zusammen in Prozession von der Kathedrale nach der Annunziaten-Kirche, wo der Protopapas wieder die übliche Ansprache zu halten hatte.

Am Feste des heiligen Arsenius (berühmter griechischer Bischof und Protektor von Corfu aus dem X. Jahrhundert), dessen Leichnam an einem Seitenaltar des Domes beigesetzt ist, hielten die Katholiken die Festmesse am Hauptaltar und die Griechen gleichzeitig eine Messe am Altar des Heiligen.

An dieser Stelle möge der Umstand erwähnt werden, daß in früheren Zeiten viele Kirchen auf Corfu von beiden Konfessionen gleichzeitig benützt worden sind, indem die Altäre teils für den griechischen, teils für den katholischen Ritus eingerichtet waren. So sieht man noch jetzt in der Marienkirche zu Cassioppe einen steinernen Weihbrunnkessel aus der Zeit, wo am Altare daneben noch die katholische Messe gelesen wurde, während in der Sankt Nikolaus-Kapelle zu Karagol der verfallene katholische Altar erst in allerjüngster Zeit beseitigt worden ist.

Bei der Osterfeier nahm an einzelnen Zeremonien gleichfalls die beiderseitige Geistlichkeit teil, doch trat die griechische stets hinter der katholischen zurück, welche letztere, nebenbei bemerkt, bei allen Gelegenheiten mit großem Pomp auftrat und auch sehr gut dotiert war.

Am Tage des Christabendes begab sich der gesamte griechische Klerus in das Palais des katholischen Erzbischofs zu dessen Begrüßung und wurde von diesem, einer alten Sitte gemäß, mit Zuckerwerk und süßem Muskatwein bewirtet, wobei zuerst alle zusammen auf den Papst und hernach sich gegenseitig „auf viele Jahre" zutranken. Beim Toast auf den Papst hatten alle auszurufen: εἰς τὴν ὑγιείαν τοῦ ἁγίου πατρὸς ἡμῶν! Es heißt aber, daß die Griechen dabei das Wort ἡμῶν in Gedanken durch ὑμῶν ersetzten; die Aussprache beider Wörte lautet vollkommen gleich, da im Neugriechischen das η und das υ wie ι ausgesprochen werden.

So wurde denn der griechische Klerus bei jedem tunlichen Anlasse mit dem katholischen gleichsam zusammengespannt, auf daß dadurch der Schein einer Union beider Kirchen gewahrt würde.

Anfänglich mochten die Griechen sich solchem Zwange, der eigentlich eine Demütigung für sie war, nur widerwillig gefügt haben, doch mit der Zeit hatten sie sich so sehr daran gewöhnt, daß sie es schließlich fast wie eine Auszeichnung ansahen, bei festlichen Gelegenheiten gemeinsam mit dem katholischen Klerus zu erscheinen. Ja, auf Zante, wo die gleiche Gepflogenheit geherrscht hatte, dann aber außeracht gekommen war, scheint dies später sogar wie eine Kränkung empfunden worden zu sein, denn im Jahre 1635 haben die Zantioten

um Wiedereinführung des früheren Brauches eigens gebeten und wurde ihrer Bitte auch gnädig willfahrt.

Nur in einem Punkte hatten die Katholiken in den venezianischen Besitzungen der Levante sich nach den Griechen zu richten, nämlich darin, daß nach Einführung des regulierten gregorianischen Kalenders, die beweglichen katholischen Kirchenfeste nicht nach dem neuen, sondern nach dem alten Kalender, also gleichzeitig mit den griechischen Festen, begangen wurden.

Anläßlich der Osterfeierlichkeiten soll es nämlich gleich anfangs zwischen den Orthodoxen und den Katholiken öfters zu Mißhelligkeiten und Reibungen, ja mitunter zu blutigen Raufhändeln gekommen sein; während die ersteren sich noch der Trauer der Charwoche hingaben, jubilierten die letzteren in lärmender Weise bereits über die Auferstehung, was bei jenen begreiflichen Anstoß erregte. Es wurde demnach von den Griechen, mit Genehmigung der venezianischen Regierung, in Rom um Abhilfe dieses Mißstandes gebeten, worauf Papst Sixtus V. den Erzbischof Giovanni Balbi ermächtigte, eine Verordnung zu erlassen, laut welcher die Katholiken die beweglichen Feste gleichzeitig mit den Griechen zu feiern haben; dies geschah im Jahre 1588. — Und bis auf den heutigen Tag wird auf Corfu und den anderen jonischen Inseln, wo sich noch Katholiken befinden, diese alte Verordnung aus Gründen des praktischen Lebens eingehalten.

Seit dem Zustandekommen jener Scheinunion auf dem Florentiner Konzil verfuhren die Päpste loyal mit den venezianischen Griechen und behandelten sie mit Wohlwollen, indem sie auch in ihnen Angehörige der römischen Kirche sahen. Leider aber war die katholische Geistlichkeit, namentlich auf Corfu, nicht von der entsprechenden brüderlichen Gesinnung für die Griechen beseelt. Trotz des von den Päpsten gegebenen Beispieles der Duldsamkeit und väterlichen Liebe wollte sie entschieden katholischer als der Papst sein: denn wiewohl den Griechen ihre eigenen kirchlichen Gebräuche von Rom zugestanden waren, suchte der katholische Klerus sie dennoch daran zu hindern und durch Quälereien und Gehässigkeiten aller Art zu verfolgen, um sie auf solche Weise zum Aufgeben ihrer alten Riten und zum Übertritte zum Katholizismus zu zwingen; ebenso war er bestrebt, wo es nur anging, sich auf Kosten der anderen materielle Vorteile zuzuschanzen sowie auch sich den gesetzlichen Steuern zu entziehen.

Die armen Griechen mußten sich so manche Unbilde ruhig gefallen lassen und sich ins Unvermeidliche fügen. Sie trösteten sich darüber, indem sie auf ihre anderen Glaubensgenossen auf dem Festlande blickten, die unter das drückende Joch der Türken geraten und weit schwereren Verfolgungen ausgesetzt waren. Dort wüteten die fanatischen Mohammedaner in ganz anderer Weise gegen die Christen. Im Vergleiche mit den von den Türken an ihnen verübten Gewalttaten und Grausamkeiten war das Los der Griechen auf den jonischen Inseln unter den Venezianern noch ein beneidenswertes, denn die feste Hand der Republik verstand es, allzu schreiendem Unrechte Einhalt zu tun, und gewährte doch seinen Untertanen Schutz der Person und des Eigentums, wenn auch die

venezianischen Behörden selbst gegen das Gebaren des katholischen Klerus häufig ein Auge zudrückten.

Die Venezianer führten zu allen Zeiten in ihren levantinischen Besitzungen im allgemeinen ein patriarchalisches Regiment: sie suchten stets den materiellen Wohlstand der Bevölkerung zu fördern, allerdings um ihn zu ihrem eigenen Vorteile auszunützen, in der klaren Erkenntnis, daß dieser nur auf jenem gegründet sein könne. Dabei waren sie aber in religiösen Dingen ziemlich indifferent und stellten den Grundsatz auf: Siamo Veneziani e poi cristiani. Auch war die Regierung Venedigs darauf bedacht, jede unberechtigte Einmischung sowohl des Papstes als des Patriarchen von Konstantinopel hintanzuhalten oder doch einzuschränken; sie kam daher auch bisweilen in einen Gegensatz zur römischen Kurie, allein mit ihr mußte doch gerechnet werden, wie auch mit dem einflußreichen hohen Klerus.

Der Protopapas hing de jure vom Patriarchen von Konstantinopel ab, doch mußte er in Wirklichkeit auch auf den katholischen Erzbischof hören, bis er durch einen Ducalerlaß vom Jahre 1578 von jeder geistlichen Obrigkeit, katholischen wie orthodoxen, unabhängig erklärt wurde. Offenbar wollte die venezianische Regierung ihn dadurch um so besser in der Hand haben.

All die Präpotenz und die Kränkungen seitens des katholischen Klerus, welchen die Griechen während der langen Dauer der venezianischen Herrschaft mehr oder minder immer ausgesetzt blieben, vermochten nicht, sie in ihrem orthodoxen Glauben zu erschüttern; sie hielten trotz allen Ungemachs fest an der von den Vätern überkommenen Kirche, die ihnen noch bis heute als eine gemeinsame Grundlage für die dereinstige politische Wiedervereinigung aller Stammesbrüder und zur Verwirklichung ihrer großgriechischen Träume dient. Und so wie von den Venezianern an allen öffentlichen Gebäuden der Markuslöwe angebracht wurde, so gewahrt man hie und da noch jetzt in orthodoxen Kirchen den kaiserlichen byzantinischen Adler als Sinnbild der nationalen Hoffnungen der Griechen.

Bisweilen ward die Willkür und der Übermut der katholischen Geistlichkeit den duldsamen Griechen doch zu viel; und wenn die venezianischen Inselbehörden sich zu ihrem Schutze als zu lässig oder zu schwach erwiesen, so erschienen Abgesandte der Corfioten in Venedig, um vor dem Dogen und dem Senat Klage zu führen.

Dieses Gesandtschaftsrecht haben die Corfioten sich von Anfang an zu wahren gewußt und wurde es ihnen auch immer unbestritten belassen (i. J. 1406 vom Senate gewährt).

Angesichts solcher Klagen geriet die Regierung in Venedig in einige Verlegenheit, denn sie wünschte einerseits die erregten Gemüter der Griechen zu besänftigen, die doch die große Mehrzahl der Inselbewohner bildeten, andererseits befürchtete sie, durch ein energisches Eingreifen zur Abstellung der Mißbräuche beim katholischen Klerus anzustoßen und sozusagen in ein Wespennest

zu stechen. Die diesfälligen Erledigungen waren demnach meist diplomatisch abgefaßt und anodyn, und somit auch von geringer Wirkung.

Da wandten die Griechen in ihren Nöten sich direkt an die Päpste.

In verhältnismäßig kurzen Zeitabständen erschienen denn auch drei päpstliche Bullen behufs neuerlicher Anerkennung der den Griechen seinerzeit zugestandenen Rechte und Privilegien und Abstellung der sie so schwer verletzenden Mißbräuche. Diese Bullen sind in einer sehr energischen Sprache abgefaßt; sie nehmen die Griechen offen und rückhaltlos in Schutz und verurteilen in strengen Worten die Ausschreitungen und Feindseligkeiten der katholischen Geistlichkeit.

Die Bullen bedürfen keines Kommentars; sie reden für sich eine deutliche Sprache.

Einen italienischen Text derselben ließ die venezianische Regierung im Jahre 1762 nochmals abdrucken und davon findet sich ein Exemplar im Gemeindearchiv von Corfu vor.

Dieses wurde zur Anfertigung der nachstehenden deutschen Übersetzung benützt, die, wenn sie auch nur eine auszugsweise ist, doch den Sinn und die bemerkenswertesten Stellen wortgetreu wiedergibt.

Die erste dieser Bullen wurde am 18. Mai 1521 vom Papst Leo X. erlassen.

Es heißt darin:

Auf dem Konzil von Florenz im Jahre 1439 ist in Gegenwart des griechischen Kaisers und vieler hohen griechischen Prälaten die Vereinigung der griechisch-orientalischen Kirche mit der römisch-katholischen Kirche geschlossen worden, wobei aber der griechischen Kirche und Nation gewisse Riten und Gepflogenheiten belassen wurden, die nicht als Häresie angesehen werden, wie z. B. daß ihre Priester das Meßopfer mit gesäuertem Brot darbringen und die Taufe in einer von der lateinischen verschiedenen Weise vornehmen können; daß ihre Geistlichen eine vor der Ordination eingegangene Ehe fortsetzen dürfen; daß sie ferner sich den Bart wachsen und das heilige Altarsakrament unter beiden Gestalten, des Brotes und des Weines, allen, auch den Kindern, spenden dürfen. Die Bulle besagt dann wörtlich:

„Dessenungeachtet bedrücken, sekkieren und belästigen fortwährend die katholischen Bischöfe die griechische Nation wegen der erwähnten Riten und Gepflogenheiten, indem sie die Griechen zwingen, ihre Kinder und die anderen, die schon nach dem eigenen Ritus getauft worden sind, von neuem, nach dem Ritus der römischen Kirche zu taufen, und ihnen verbieten, das Altarsakrament unter beiden Gestalten zu spenden, sich den Bart wachsen zu lassen und die Messe mit gesäuertem Brot anstatt mit ungesäuertem abzuhalten; sowie auch, daß sie keinem Geistlichen gestatten wollen, verheiratet zu sein. Aus diesen und anderen Gründen entsteht häufig allerlei Ärgernis im Volke und würden deren sich noch mehr ergeben, wenn wir nicht auf eine entsprechende Abhülfe bedacht wären.

„In Erwägung des Umstandes, wie vorteilhaft und gottgefällig die vorgedachte Union ist, die mit so vieler Mühe unter Fürsorge der römischen Päpste zustande gebracht wurde, und wie notwendig es ist, daß solchen Bedrückungen gegen die Griechen Einhalt getan, und für ihre ungestörte Ruhe vorgesorgt werde, so gestatten wir aus eigenem Antriebe und kraft unserer geistlichen Autorität, sowohl den geistlichen als den weltlichen Personen griechischer Nation, sich ihrer obenerwähnten Riten und Gepflogenheiten zu bedienen sowie die Messe und die gottesdienstlichen Verrichtungen nach ihren alten Bräuchen abzuhalten, und dürfen die griechischen Bischöfe und Prälaten deswegen niemals von den lateinischen Prälaten zur Verantwortung gezogen werden.

„Die griechischen Bischöfe dürfen weder lateinische Kleriker, noch die lateinischen Bischöfe griechische Kleriker ordinieren.

Ohne Rücksicht auf die alte, in den griechischen Pfarrkirchen geltende Regel, nur einmal des Tages eine Messe zu lesen, haben die lateinischen Geistlichen zum Schimpfe der Griechen und um deren Riten und Gewohnheiten zu stören — man begreift nicht, von welchem Geiste getrieben — ihre eigenen Pfarrkirchen vernachlässigt und sich der Altäre in den griechischen Pfarrkirchen bemächtigt, um dort, gegen den Willen der Griechen, Messe zu lesen und auch andere gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen: so daß die Griechen zu ihrem großen Ärgernis an Festtagen häufig ohne Messe geblieben sind.

Um solchem Skandal vorzubeugen und zu verhüten, daß den Griechen in Hinkunft derartiger Unglimpf zugefügt werde, verbieten wir daher den lateinischen Geistlichen von nun an, in den genannten griechischen Kirchen Messe zu lesen und andere heilige Handlungen vorzunehmen.

Den weltlichen Behörden aber empfehlen wir, den lateinischen Geistlichen diesfalls nie und nimmer Unterstützung und Beistand zu leisten; und niemand soll es wagen, die auf dem Florentiner Konzil oder sonstwie approbierten Riten und Zeremonien der Griechen zu verurteilen oder zu schmähen.

Dort, wo zwei Bischöfe residieren, ein lateinischer und ein griechischer, wie auf Kephalonien und auf Zante, soll keiner sich in die Angelegenheiten des anderen einmengen; ferner sollen die lateinischen Geistlichen es sich nicht herausnehmen, in den griechischen Kirchen Messe zu lesen, noch bei Begräbnissen, Trauungen und Taufen rc. zu intervenieren, außer sie werden von den Griechen eigens dazu berufen."

Dann wird noch die Gleichstellung der griechischen Geistlichen mit den lateinischen, in bezug auf gewisse Privilegien und Gnaden ausgesprochen, und die Rechte der Witwen der griechischen Geistlichen bestimmt.

Schließlich werden die der Bulle Zuwiderhandelnden mit der Strafe der Suspension a divinis, der Exkommunikation und der Temporaliensperre bedroht, und wird nochmals die genaue Beobachtung der obigen Vorschriften strengstens eingeschärft.

Man braucht also nur diese Bulle zu lesen, um daraus sattsam zu entnehmen, welche Willkürakte der katholische Klerus sich erlaubt hat und wie schmählich die Griechen von ihm behandelt worden sind. Das Gerechtigkeitsgefühl der aufgeklärten Päpste der Renaissance bäumte sich dagegen auf.

Wie wenig indeß diese kräftige, unzweideutige Bulle denjenigen imponiert hat, an welche sie gerichtet war, beweist der Umstand, daß schon fünf Jahre darauf Papst Klemens VII. sich veranlaßt gefunden hat, unter dem 26. März 1526 diese Bulle vollinhaltlich von neuem zu publizieren, mit der Bemerkung am Schlusse, daß alles seine volle Giltigkeit behalten soll.

Aber auch diese neuerliche päpstliche Mahnung scheint nichts gefruchtet und die katholische Geistlichkeit sich auch über diese zweite Bulle wie über die erste hinweggesetzt zu haben, ohne eine Änderung in ihrem Benehmen gegen die Griechen eintreten zu lassen.

Da machte der Protopapas Aloysio Karturo sich auf den Weg nach Rom, um persönlich beim Papst Paul III. vorstellig zu werden und um Abhilfe zu erwirken. Der Papst nahm ihn gnädig auf, behandelte ihn mit Wohlwollen und erließ am 8. März 1540 eine neue Bulle an den Erzbischof, die Prälaten und die übrige lateinische Geistlichkeit von Corfu, in der es hieß:

„Wie Uns der geliebte Sohn, der Protopapas Al. Karturo zu wissen gemacht hat, werden, trotz der vom Papa Leo X. den Griechen gemachten Zugeständnissen, nicht nur er selbst, sondern auch der ganze übrige griechische Klerus der Insel, von Euch, ehrwürdiger Bruder, und von einigen lateinischen Geistlichen, gleichwie von weltlichen Herren und Behörden, entgegen den vom Papst Leo X. und unserem Vorgänger erlassenen Schreiben, in der freien Ausübung ihrer Riten und Bräuche in ihren Kirchen und Privathäusern behindert; daher Wir zur Behebung dieser Übelstände nochmals anordnen, daß die Griechen sich ihrer alten Gebräuche bedienen und die Messe und andere gottesdienstliche Verrichtungen nach ihrer Gewohnheit abhalten dürfen.

Die Beerdigung der Griechen hat ohne jedwede Zahlung an die katholische Kirche zu geschehen.

Alle entgegengesetzten Handlungen werden für ungiltig erklärt und die diesfalls schon früher angedrohten Strafen neuerlich in Erinnerung gebracht.“

Schließlich wird vom Papst noch das Ersuchen an den Dogen gestellt, bei dessen Deferenz gegen den heiligen Stuhl und aus Gerechtigkeitspflicht, den Aloysio Karturo liebevoll aufzunehmen und seinem wohlwollenden Schutze anempfohlen sein zu lassen.

Diese Bulle wurde dann mit Genehmigung des Senates dem Baïlo und dem Proveditore generale im Jahre 1542 mit dem Auftrage zugefertigt, darauf zu sehen, daß alle darin enthaltenen Anordnungen strenge beobachtet werden.

Allein auch diese Bulle samt der Empfehlung des Senates von Venedig wirkte nicht mehr wie die beiden früheren. Der katholische Klerus kümmerte sich sehr bald wieder ebensowenig darum, als ob sie gar nicht erlassen worden

wäre. Mag auch vielleicht momentan eine kleine Besserung dieser beklagenswerten Zustände eingetreten sein, so blieb doch alles im großen und ganzen beim alten, und so ging es mehr oder weniger immer fort während der ganzen Venezianerzeit.

Die katholische Geistlichkeit, obenan die Bischöfe, ließen es nicht dabei bewenden, wo immer die Gelegenheit vorhanden war, die fettesten Pfründen für sich zu ergattern, sondern sie suchten fortwährend, sich in die Jurisdiktion des orthodoxen Klerus einzumengen und Taufen und Eheschließungen zwischen Griechen vorzunehmen, namentlich in Fällen, wo eine Ehe wegen zu naher Verwandtschaft untersagt war und daher die griechische Kirche dagegen Einwand erhoben hatte. Mit gleicher Willkür wurde bei Ehescheidungen vorgegangen und man scheute selbst vor Gewalttaten nicht zurück, um Verlobte verschiedener Konfession auseinander zu bringen.

Bei gemischten Ehen kam es häufig zu Streitigkeiten zwischen den Bischöfen der beiden Riten.

So entbrannte am Anfang des XVIII. Jahrhunderts ein erbitterter Kampf zwischen dem griechischen Bischof von Kephalonien und dem römisch-katholischen von Zante, wobei beide Bannflüche schleuderten, und zwar der eine gegen die Griechen, welche Katholikinnen, und der andere gegen die Katholiken, welche Griechinnen zu Frauen nehmen würden. Zur Schlichtung dieses Streites erließ der Senat von Venedig, unter Berufung auf ein älteres Dekret vom 31. Juli 1599, ein neuerliches vom 12. April 1710, laut welchem die gemischten Ehen nicht verhindert werden durften und alle Kinder aus solcher Ehe in der Konfession des Vaters erzogen werden sollten. Die Scheidung einer gemischten Ehe stand nur einem Geistlichen jenes Ritus zu, nach welchem die Ehe geschlossen worden war.

Übrigens war bereits im Jahre 1580 ein Ducaldekret im gleichen Sinne erflossen.

Wie wenig bindend für sich der katholische Klerus auch die Verfügungen und Bestimmungen der venezianischen Regierung erachtete, erhellt deutlich aus dem Umstande, daß, wie das Beispiel an den gemischten Ehen zeigt, dreimal in derselben Sache Dekrete erlassen wurden, ohne eine durchgreifende Wirkung zu erzielen.

Noch in anderer Weise suchte der katholische Episkopat die griechischen Geistlichen zu knebeln; es war ihnen nämlich vom Erzbischof eine Zeitlang das freie Predigen in ihren Kirchen untersagt worden und wurde ihnen ein Thema aufgegeben, worüber sie predigen durften. Diese willkürliche Beschränkung wurde vom Rate der Zehn abgestellt und den Griechen wieder die Freiheit des Predigens erteilt, wiewohl der Ex-Bailo Andrea Bregadino in einem Berichte vom Jahre 1621 eine Kontrolle der griechischen Prediger für rätlich erachtete.

Daß die drei päpstlichen Bullen (sowie auch der Erlaß vom 12. April 1710 über die gemischten Ehen) von der venezianischen Regierung, wie bereits oben bemerkt, im Jahre 1762 nochmals, und zwar in mehreren Sprachen abgedruckt worden sind, ist wohl ein Beweis dafür, daß sie noch immer nicht beachtet wurden und daß man es für notwendig fand, sie den Zuwiderhandelnden neuerdings in Erinnerung zu bringen.

Wie man aus der vorstehenden Darstellung ersieht, spottete der katholische Episkopat und Klerus auf den jonischen Inseln geradezu den Bullen der Päpste und den Erlässen des Senats und zeigte deutlich das Bestreben, einen Staat im Staate zu bilden.

Die venezianische Verwaltung in der Levante war sonst im allgemeinen, so patriarchalisch auch manche Zustände erschienen, eine sehr geordnete stramme und auch ziemlich gerechte; dafür bürgte der starke Zentralismus und die strenge Kontrolle über alle Regierungsorgane, die wegen Nichtbefolgung der an sie ergangenen Weisungen sogleich zur Verantwortung gezogen wurden. Wenn nun die Zentralregierung sowie die Lokalbehörden auf den jonischen Inseln gegenüber der Unbotmäßigkeit des katholischen Klerus eine solche Lässigkeit an den Tag legten, ja in vielen Fällen sich mit dessen gesetzwidrigem, das öffentliche Ärgernis erregendem Gebaren konnivent erwiesen, so finde ich für diese auffallende Erscheinung, außer in der bis zu einem gewissen Grade begreiflichen Rücksichtnahme auf die so einflußreiche Geistlichkeit nur noch darin eine mögliche Erklärung, daß man durch die faktisch privilegierte Stellung des katholischen Klerus und durch das Gewährenlassen mancher seiner Übergriffe auf kirchlichem und religiösem Gebiete, also gerade in dem für die Griechen empfindlichsten Punkte, diesen letzteren die Superiorität des Venezianers vor Augen führen wollte.

Es mag also ein Stück venezianischer Politik dahinter gesteckt haben, die man sich auf den levantinischen Besitzungen um so eher erlauben durfte, als die orthodoxen Bewohner sich noch glücklich schätzen mußten, gleichsam nur solchen Nadelstichen ausgesetzt zu sein, während die christlichen Untertanen der Türken tödliche Keulenschläge zu erdulden hatten, von denen die Corfioten nur einzelne, wenn auch ausgiebige Proben zu verspüren bekamen.

In welcher Weise manche katholische Erzbischöfe durch Stolz und hochfahrendes Benehmen gegenüber dem Protopapas das Würdegefühl der Griechen zu kränken suchten, kann z. B. aus einer Eingabe des Protopapas Gregorio Flora an die Sidici von Corfu vom 26. Dezember 1644 entnommen werden, worin er sich darüber beschwert, daß er mit seinem Klerus bei den herkömmlichen offiziellen Aufwartungen beim Erzbischof Bragadino wiederholt nach einander unter einem nichtigen Vorwande nur von dessen Vikar empfangen worden sei, er demnach darin die Absicht des Erzbischofs erblicken müsse, ihn nicht persönlich empfangen zu wollen, als ob dies unter seiner Würde wäre,

was aber in der Stadt Ärgernis errege (Archiv von Corfu, Argomenti diversi della citta di Corfu ex 1644).

Aber auch die hohen staatlichen Funktionäre gefielen sich bisweilen in kleinlichen Verfolgungen und Kränkungen des ersten griechischen Prälaten der Insel. Der Protopapas Spiridion Bulgari beklagt sich in einer Eingabe an die Sindici vom 31. Mai 1716 über allerlei Bedrückungen, denen er trotz den seiner Stellung von der venezianischen Regierung sowohl als durch die Bullen der römischen Päpste zugestandenen Ehren und Prärogativen ausgesetzt sei. So habe der Proveditore Da Mosto einen griechischen Geistlichen bestraft, weil er in der Allerheiligenkirche den Sitz des Protopapas wie gewöhnlich geschmückt hatte, und in der Kirche des heiligen Spiridion den Thronsitz etwas niederer stellen lassen als dieser es zur Zeit der Wahl des Protopapas gewesen war. Solch verletzende Ingerenz in das Kirchenzeremoniell sei eine Neuerung, um deren Abstellung ersucht wird. (Arviv von Corfu, Argomenti diversi della citta ex 1716.)

Dabei sind die jonischen Inseln wenigstens von der Inquisition verschont geblieben, die dort ebensowenig Eingang gefunden hat, wie der Protestantismus.

Die unwürdigen kirchlichen Verhältnisse und Zustände der Griechen hörten erst mit dem Ende der Republik Venedig und der venezianischen Herrschaft auf den jonischen Inseln, im Jahre 1797, auf.

Da trat unter der französischen Okkupation die griechisch-orientalische Kirche in ihre alten, natürlichen Rechte und in die ihr gebührende Stellung voller Unabhängigkeit von der römisch-katholischen. Der letzte Protopapas wurde wieder zur Würde eines Erzbischofs erhoben und er sowohl als sein Klerus von den unwürdigen Schleppträgerdiensten befreit.

Dabei blieb aber auch der römisch-katholische Erzbischof fortbestehen; nur mußte er unter den veränderten und anfangs häufig wechselnden politischen Verhältnissen der jonischen Inseln viele seiner früheren Privilegien und Pfründen einbüßen, so daß er als kirchliches Haupt einer schwachen Minorität seither in die zweite Linie, in eine bescheidenere Stellung gerückt erscheint.

Überblickt man die Gesamttätigkeit und das Wirken des römischen Klerus auf den jonischen Inseln in den Jahrhunderten der venezianischen Herrschaft, so kommt man zu dem Schlusse, daß er es wohl verstanden hat, sich auf Kosten der Griechen zu bereichern und seine Machtsphäre ungebührlich zu erweitern, nicht aber durch Verträglichkeit, Toleranz und Betätigung christlicher Nächstenliebe dem Katholizismus Sympathien zu gewinnen; ja, im Gegenteil, das herrische Auftreten der lateinischen Priesterschaft und deren Sucht, Proselyten zu machen, waren nur ganz dazu angetan, die Abneigung der Griechen gegen die katholische Kirche noch zu steigern. So kam es in früheren Zeiten vor, daß die orthodoxen Frauen, wenn sie schon ihre katholischen Männer nicht gleich zur

Orthodoxie zu bekehren vermochten, doch ihren Einfluß auf die Erziehung der Kinder derart geltend zu machen verstanden, daß diese in der Folge übertraten, trotz aller Einsprache der katholischen Geistlichkeit, die in ihrem Zorne bisweilen sogar einen Prozeß gegen die Abtrünnigen angestrengt hat.

Darüber beklagte sich eine Gesandtschaft der Corfioten beim Senat von Venedig und das bereits früher erwähnte Dukaldekret vom 20. August 1578 ordnete unter anderem auch an, daß die lateinischen Prälaten das Erforderliche zur Erhaltung und Ausbreitung des katholischen Glaubens tun mögen, dem Übertritte zur Orthodoxie aber kein Hindernis bereiten dürfen.

Anderwärts, wo es weniger Katholiken gab, wie zum Beispiel auf Kephalonien, vernachlässigten einzelne der dortigen Priester durch lange Abwesenheit so sehr ihre Gemeinden und den Gottesdienst, daß die Kirchen verfielen und die Gläubigen wegen Mangels eines katholischen Seelsorgers zur griechischen Kirche übertraten. Derartigen Übelständen suchte die venezianische Regierung wohl abzuhelfen.

So unerquicklich die Beziehungen zwischen den beiden Kirchen zur Zeit der Venezianer waren, so befriedigend haben sie sich gestaltet, seitdem jede von ihnen sich der vollen Unabhängigkeit zu erfreuen hat. Gegenwärtig trübt nichts diese Beziehungen und können diese, wenigstens was den persönlichen Verkehr des beiderseitigen Episkopats und des Klerus betrifft, sogar sehr freundliche genannt werden.

So wurde vor einigen Jahren der neue katholische Erzbischof bei seiner Ankunft im Hafen von Corfu zunächst von der gesamten griechischen Geistlichkeit begrüßt, während der griechische Erzbischof selbst seinen neu angekommenen Kollegen in dessen Residenz erwartete.

Zum Schlusse noch einige Worte über die Vereinigung der griechisch-orientalischen mit der römisch-katholischen Kirche, die, wie schon erwähnt, mehrmals versucht wurde, doch niemals im griechischen Volke Wurzel gefaßt hat; denn man sträubte sich zu allen Zeiten seit dem großen Schisma gegen eine Unterordnung unter Rom. Auch in neuester Zeit machen sich wieder Bestrebungen geltend, den Orient mit dem Okzident kirchlich zu vereinigen und unter den Primat des römischen Papstes zu stellen, allein auch jetzt wird man dem angestrebten Ziel nicht näher kommen wie bei den früheren Versuchen; die Abneigung der orientalischen Kirche gegen eine solche Vereinigung bleibt stets gleich unüberwindlich.

So wurde denn auch die vom Papste Leo XIII. im unionistischen Sinne erlassene Enzyklika vom Juli 1894 mit einer anderen des ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel vom August 1895 beantwortet, die nicht nur auf eine kategorische Zurückweisung der Aufforderung zur Union unter Anerkennung des römischen Primates hinausgeht, sondern die römisch-katholische Kirche sogar offen beschuldigt, seit dem IX. Jahrhunderte Neuerungen eingeführt zu haben,

von denen die alte orthodoxe Kirche angeblich nichts weiß, welche also Rom nur aufzugeben und zur alten Kirche zurückzukehren brauche, um die gewünschte Wiedervereinigung zu erreichen.

Bei so diametral entgegengesetzten Standpunkten ist eine Verständigung wohl ausgeschlossen.

Den Hauptstein des Anstoßes für die griechisch-orientalische Kirche zur Union bildet immer der Primat des römischen Papstes mit seiner absoluten Gewalt, während die genannte Kirche nur der Synode oder einem Konzil die höchste Autorität in Glaubenssachen zuerkennt.

Durch die Proklamierung des Dogmas der Unfehlbarkeit wurde die bestehende Kluft noch erweitert.

Steirische Gelder in Avignon.

Von **Dr. Alois Lang.**

Über die finanziellen Leistungen des römischen Klerus an die päpstliche Kurie ist schon viel geschrieben worden. Das Hauptinteresse wandte sich hierbei den avignonischen Päpsten zu, von denen teils reiche Ersparnisse (Johann XXII.) teils frivole Motivierungen ihrer Besteuerungspläne (Klemens VI.) berichtet werden. Daß Benedikt XII. ein sparsamer Mann war und auch die Kasse in Ordnung hielt, Klemens' VI. Nachfolger, Innozenz VI., aber einen geleerten Schatz vorfand und, wie die beiden folgenden Päpste Urban V. und Gregor XI., zu neuen Besteuerungsplänen greifen mußten, war bekannt. Im einzelnen ging unsere Kenntnis vom Zuflusse geistlichen Geldes über allgemeine Sätze doch nicht hinaus. Die Herausgabe der Kollektorien für Deutschland, die J. P. Kirsch für das 14. Jahrhundert besorgte, lieferte aber den Beweis, daß die Kollektorenberichte höchst unvollständig erhalten sind und, wären sie es nicht, uns doch nur einen Teil der päpstlichen Einkünfte vom deutschen Klerus belegen würden. Das Unternehmen, an dem gegenwärtig gearbeitet wird, die päpstlichen Kameralsachen zu edieren, wird die Hofhaltung voraussichtlich nach den verschiedensten Richtungen vorführen und hoffentlich Pauschalsummen bringen, aus denen sich immerhin wertvolle Schlüsse werden ziehen lassen.

Die beste Illustration zu dieser Frage und ein wertvoller Beitrag zu ihrer Lösung wäre aber zweifellos, wenn von irgend einer geistlichen Körperschaft vollständig Buch geführt worden wäre über derartige Leistungen. Das ist bisher nicht bekannt geworden. In meinen Acta Salzburgo-Aquilejensia I ist der Versuch unternommen worden, während der Jahre 1316—1378 das gesamte Material, das die Beziehungen der östlichen Alpenländer zu Avignon beleuchtet, zusammenzustellen und zu gruppieren. Wir nehmen die Abtei St. Lambrecht als Beispiel heraus, um an ihm die Rechnung vorzuführen.

St. Lambrecht war vom Diözesanverband eximiert und daher dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterstellt. Das hatte zur Folge, daß jede Abtwahl in Avignon zur Bestätigung vorgelegt werden mußte, was die Erlegung der für solche Fälle bestimmten Taxen zur Folge hatte. Bei den übrigen steirischen Klöstern geschah dies in dem genannten Zeitraume niemals, anderswo unter bestimmten Umständen doch auch. Die Landesbistümer, zu denen wir auch das damals noch in St. Andrä im Lavanttale befindliche Bistum Lavant rechnen,

nahmen an der pflichtmäßigen Unterbreitung ihrer Neubesetzungen etwa seit der zweiten Hälfte der sechs Jahrzehnte teil. Einzelne Benefizien zahlten, wenn sie vom Papste verliehen worden waren. St. Lambrechts Zahlungen werden also ein Maximum vorstellen nicht bloß in bezug auf die Häufigkeit, sondern auch auf die Höhen der Summen, da mit Ausnahme des Bistums Gurk sogar sämtliche kleine Suffragane des Salzburger Erzbistums im Gesamteinkommen tief unter St. Lambrecht standen.

Die seit alters bestehende fixe Abgabe für den besonderen päpstlichen Schutz, dessen sich die exemte Abtei erfreute, betrug jährlich einen marabotus, für den die erste Quittung hierüber bisancius schreibt und florenus (Goldgulden oder Dukaten, genau 3·537 g.) rechnet. Da derselbe jährlich bezahlt werden mußte, so gibt das eine Summe von 1378 — 1316 = 62 Gulden.

Jede Bestätigung einer neuen Abtwahl erforderte folgende nachweisbare Ausgaben, von den Reisekosten (zu jeder Provision war persönliches Erscheinen in Avignon Regel), den Trinkgeldern u. ä. ganz abgesehen und nur die offiziellen Gebühren in Rechnung gebracht: 1. Die Provisionsbulle, in meist dreifacher Ausfertigung, an den neuen Abt selbst, an den Konvent, an die Vasallen oder den Herzog von Österreich. Für jede war eine Anzahl Turnoser Groschen (à 4—5 solidi) bald 16, bald 23, im vierfachen Betrage zu erlegen; also 16 (23) $\times$ 3 $\times$ 4 = 192 (276) grossi turonenses, das gibt in Schilling (solidi) umgerechnet etwa 864 (1242), oder in Gulden umgerechnet (26 bis 27 Schillinge bilden einen Goldgulden), zirka 32½ (46½) Gulden. Von der Provision des Abtes Otto 1311 abgesehen, wurde das Stift bis 1378 viermal vakant, das gibt 130 (186) Gulden für die Provisionsbullen. 2. Die Servitien, bestehend in der einmaligen Zahlung (zumeist zwei Raten) des halben Einkommens eines Jahres[1]. Sie betrugen konstant 1000 fl., zur Hälfte je für die päpstliche und die Kardinalskammer. Die offiziell geregelten Trinkgelder an die Kleriker der beiden Kammern betrugen je nach der Anzahl der bei der Zahlungsverpflichtung anwesenden Kardinäle bald 108, bald 125 Gulden oder ähnlich. Das ergibt beim viermaligen Abtwechsel 4500 oder 4432 fl. o. ä. Die Quittungen für vollzogene Zahlungen, Absolutionen von den im Zahlungsversprechen bei Zahlungsaufschub übernommenen Kirchenstrafen erforderten Urkunde und Siegel von jeder Kammer, deren Kosten mit in Rechnung gebracht werden müssen. Da St. Lambrecht regelmäßig in zwei Raten zu zahlen pflegte, die Kosten einer einfachen Quittung an einem Beispiele für dieses Kloster mit 4 fl. 4 sol. berechnet sind, so ergibt sich eine

---

[1] Eubel hat neuestens in der Theologischen Revue III (1904), 2. S., 54, 54, den Beweis für die bisher festgehaltene Identität des Servitiums mit einem Drittel eines Jahreseinkommens zu erhärten gesucht mit anscheinend plausiblen Gründen. Mit Berufung auf verschiedene Beispiele meiner Akta, in denen das Drittel des Servitiums ausschließlich einem Sechstel des Jahreseinkommens gleichgestellt wird, kann ich aber Eubels Folgerung in dieser Allgemeinheit unmöglich zustimmen. Die Taxe des Bistums Seckau (600 fl.) war gewiß als Hälfte des Jahreseinkommens gedacht. Akta n. 862 Aa, Anm.

Pauschalsumme von 4 fl. 4 sol. × 4 × 4 = 48 fl. 48 sol. = 49 fl. 22 sol., den fl. zu 26 sol. gerechnet.

Hierzu kommt die Mehrgebühr für eine Losſprechung von Exkommunikation, Suspension und Interdikt (weil der eidlich gelobte Zahlungstermin um zwei Wochen überschritten worden war), deren Taxe einige Gulden (2? 3?) ausgemacht haben kann.

Die Gesamtsumme der bisher erwähnten regulären Abgaben beträgt 4725 fl. 22 sol. bezw. 4830 fl. 22 sol.

Dazu kommen nun aber die unregelmäßig, von einzelnen Päpsten von Fall zu Fall erbetenen oder geforderten Abgaben. Noch 1312 schuldete der Abt Otto von St. Lambrecht ein freiwilliges Subsidium von 2217 fl., das offenbar aus dem Hilfsgesuche Klemens V. stammte. Es ist wahrscheinlich, daß diese Abtei daher an dem zweijährigen Zehent nicht mitzahlte, welchen das Salzburger Konzil als Subsidium für den Papst ins Auge faßte. St. Lambrecht hat durch das freiwillige Subsidium eben die Anerkennung seiner Exemption verstärkt. An dem ebenfalls in die päpstliche Kammer abzuführenden sechsjährigen Zehent, der dem Heiligen Lande zugute kommen sollte, nahm es aber sicher teil. Seine Einhebung wurde in unseren Gegenden großenteils doch erst nach 1316 vorgenommen, das Erträgnis gehört also ganz hierher. Das Einkommen der Abtei auf mutmaßlich rund 2000 fl. geschätzt, ergibt einen Zehent von 200 fl., in sechs Jahren von 1200 fl. Fraglich bleibt freilich, ob die ganze Summe gezahlt wurde, da die Rückstände in den habsburgischen Ländern so groß gewesen sein müssen, daß Johann XXII. 1325—1326 dem Herzog Leopold mit ihrer Zuwendung ein annäherndes Äquivalent für einen erst beabsichtigten zweijährigen Zehent machen konnte. Die Ausführung unterblieb freilich.

Das Erträgnis der dreijährigen Annatenreservation aus den St. Lambrecht'schen Benefizien entzieht sich unserer Kenntnis vollständig, solange uns nicht genaue Daten über die Vakanzen derselben und ihre jährlichen Erträgnisse, deren einmalige Hälfte eine Annate ist, vorliegen.

Der neue, sechsjährige Kreuzzugszehnt, den noch Johann XXII. ausschrieb, Benedikt XII. aber nach zwei Jahren seines Papsttums sistierte, weil der Kreuzzug dermalen unausführbar sei, hat im Gegensatz zum Zehnt Klemens V. auffallend wenig Spuren an Kollektorenernennungen, Rechnungen, chronikalischen Aufzeichnungen hinterlassen. Publiziert wurde diese Ausschreibung aber auch in unseren Gegenden. Da St. Lambrecht, als es um Inkorporierung der stiftischen Pfarre Weißkirchen (mit 132 fl. Jahreseinkommen) bat, eine große Schuldenlast zu haben vorgab, die die beiden Äbte Otto und Ortolf hätten machen müssen, so daß dem drohenden völligen Ruine der Stiftsbaulichkeiten auch mit 20.000 fl kaum begegnet werden könne, so ist es wahrscheinlich, daß mit der Bezahlung dieser neuen Zehntauflage nicht geeilt wurde. Vielleicht hat die Einstellung der Sammlung das Stift so ziemlich vom ganzen Zehnt befreit.

Vom dreijährigen Zehnt für einen Türkenkrieg, den Klemens VI. ausschrieb und dann auf fünf Jahre verlängerte, wurden die habsburgischen Länder

schließlich befreit; vielleicht trifft dies auch für die Erneuerung des Türkenzehnts auf drei Jahre zu, die Innozenz VI. im ersten Jahre seines Pontifikats vornahm. Es fehlen alle Spuren einer Durchführung desselben. Mit Klemens' VI. letzten Regierungsjahren beginnt eine neue Besteuerungsform, die Prokurationenauflage. Da St. Lambrecht exemt wär, läßt sich freilich schwer die Summe aufstellen, welche gezahlt wurde, ob die für einen visitierenden Erzbischof oder Bischof; denn darnach müßten — die Zahl der Mönche über zwölf vorausgesetzt — 260 oder 180 Turnoser in Silber, das sind zirka 21·7 oder 15 fl., gerechnet werden und zwar auf zwei Jahre. Jedenfalls blieb dem exemten Stift nichts geschenkt. Die zweimalige Erneuerung dieser Auflage, 1354 und 1355, nebst einem neuen dreijährigen Zehent zur Wiedereroberung des Kirchenstaates (1355, Mai 15, angefangen) würden für St. Lambrecht eine Gesamtsumme von etwa 43 (30) + 600 fl. ergeben, wenn die letztere Summe wirklich eingesammelt worden wäre und die erstere nicht etwa jetzt schon als Servitiumdrittel gezahlt wurde.

1355 und 1356 sind also drei Steuergruppen, deren Entrichtung dem Klerus oblag; 1. der Türkenzehnt seit Klemens VI.; 2. die neue Prokurationenauflage; 3. der neue Zehent für den italienischen Krieg. Jetzt begreift man die große Aufregung, die in diesen beiden Jahren im deutschen Klerus zum Ausbruch kam, seine Klage über Elementarereignisse und „die vielen Zahlungen der letzten zehn Jahre." Das Jahr 1356 bringt zwar einige Leistungen des auferlegten Zehnts, aber, wie es scheint, nur ganz vereinzelte. Der Erzbischof Ortolf selbst besorgte wohl die Verkündigung des päpstlichen Willens, muß aber für sich jede Befolgung desselben abgelehnt haben. Der neu ernannte Kollektor, Bischof Paul von Gurk, soll statt des verhaßten Zehnts ein „freiwilliges" Subsidium in der Höhe zweier voller Prokurationen erwirken mit der Drohung, wer gegen dieses Subsidium auch nur Schwierigkeiten mache, soll den ganzen Zehnt zahlen müssen (1357). Vergeblich! Die ganze Salzburger Provinz schickt Entschuldigungen ein. Sie werden zurückgewiesen und nunmehr wird die Zahlung des ganzen Zehnts zur Pflicht gemacht (1358, März). Endlich im August dieses Jahres war die zweijährige Prokuration bewilligt, das einzuheben dem säumigen Kollektor befohlen wird mit der gleichzeitigen erneuten Drohung mit dem Zehnt. Da die höheren Prälaten selbst nicht visitiert wurden, scheint jetzt schon ihre Steuersumme einem Drittel ihres Servitiums gleichgestellt worden zu sein. Demnach hätten wir für St. Lambrecht 333⅓ fl. als Leistung festzuhalten, eine Summe, die bedeutend höher ist, als die oben für zwei Prokurationen umgerechneten Höchstbeträge. Im Deutschen Reich waren aber nicht einmal diese Maximalansätze bei Visitationen in Übung, so daß unsere Schätzung ohnehin über das rechte Ziel hinausschoß.

Die obige Summe sollte unter Urban V. neuerdings schon in seinen ersten Regierungsjahren (1363, 1364) bezahlt werden. Herzog Rudolf IV. von Österreich aber setzte sich zur Wehr und erreichte die Einstellung der Zahlungen für seine Länder. Der neuausgeschriebene sechsjährige Zehnt für einen Türkenkrieg

(1364 ff.) und ein einmaliger Zehnt (1367) für den Heereszug Kaiser Karls IV. nach Italien wurde aber sicher eingezogen. Das gibt für St. Lambrecht 1400 fl.

Ein einjähriger Zehnt für die Bekämpfung Bernabò Viscontis von Mailand und eine (oder zwei) Prokurationen mußten auch unter Gregor XI. gezahlt werden. Letztere für Prälaten offenbar wieder in der Form des Drittels eines Servitiums. Das gibt für St. Lambrecht neuerdings eine Summe von 533 1/3 oder 866 2/3 fl. Der Widerstand gegen diese Steuer war wiederum groß und nur mit dem unter Papst Innozenz VI. zu vergleichen. So waren die Päpste im fremden Lande abhängig geworden in der Politik vom König des Landes, in welchem die neue Residenz lag, in den Finanzen vom hohen Klerus. Die Zeit war da, in der dieser auch ein mächtiges Wort in der kirchlichen Regierung mitzureden beanspruchte.

Die Detailuntersuchung der finanziellen Leistungen in den Zeiten des Schismas sind noch völlig ausständig. Sie würden über manche auffallende Schwenkung, über Nachgiebigkeit und Widerstand besseres Licht verbreiten als viele andere Nachrichten.

Rechnen wir noch die etwa zehn Benefizverleihungen — die genauen Daten wird der Index der Akta bringen — die durch päpstliche Provision der Besetzung durch den Konvent von St. Lambrecht unter den dazugehörigen Pfarren entzogen waren[1] und die gelegentlich vom Abt oder einzelnen Ordensmitgliedern erlegten Taxen für persönliche Begünstigungen, die allerdings nicht recht zu den Auslagen des Klosters gerechnet werden dürfen, so haben wir das Bild der stiftischen finanziellen Leistungen nach Avignon abgeschlossen. Die runde Berechnung gibt, das 1312 noch geschuldete Subsidium mitgerechnet, eine Summe von etwa 10.400 fl. als Minimum oder 11.750 fl. als nachweisbares Maximum an barem Gelde[2].

Da von einem wirtschaftlichen Notstand schon im ersten Jahrzehnt dieses Zeitraumes die Rede war — die erstrebte Inkorporation kam auch nicht zur Ausführung — dürfen wir eine durchschnittliche Bruttoeinnahme der der Servitienberechnung zugrunde liegenden Jahreseinnahme von 2000 fl. nicht annehmen. Zu alledem kommt, daß die Einkünfte zu einem großen Teile in Naturalien und Giebigkeiten bestanden haben werden, für die also die Abgabe von barem Gelde schon einen sehr fühlbaren Ausfall bedeutete.

[1] Piber ist einen großen Teil der Zeit in den Händen päpstlich Providierter, selbst von Ausländern, die in Passau, Mainz, Avignon, die Einkünfte verbrauchten.

[2] Für die Kauftraft des Geldes in jener Zeit nur einige Beispiele. Die allgemeinen Regeln, die Lamprecht und Hannauer aufstellen, sind vorläufig nicht verwertbar. In Avignon zahlte man für 12 Ellen Leinwand 1 Goldgulden; ebensoviel in Rom für ein Paar Stiefel. Der Gehalt eines in Avignon bei der Übersiedlung der päpstlichen Kurie nach Rom (1376) zurückgebliebenen Pönitentiars betrug monatlich etwas mehr als 13 Goldgulden (weit mehr als heutzutage!). Ein Fuhrmann erhielt für den Transport von fünf Fässern mit Wein von Corneto bis Viterbo (etwa 9 1/2 Stunden Weges) etwas über 10 Goldgulden. (Kirsch, die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI., 1898).

Den ganz unmöglichen Fall gesetzt, das Stift hätte in den 62 Jahren dieses Zeitraumes wirklich jährlich im Durchschnitte die 2000 fl. eingenommen, dann betrüge die Leistung an die päpstliche Kasse etwa den elften Teil. Nun ist aber in n. 898 meiner Akta das Einkommen des Klosters wirklich angegeben mit 200 Mark Silber; ebendort das Erträgnis der Pfarre Weißkirchen mit 30 Mark Silber, das aber in n. 137 mit 32 Mark = 132 Goldgulden taxiert ist. Daraus ergibt sich ein Wert von nur 825 fl. für obige 200 Mark, die somit unmöglich den durchschnittlichen Einnahmen entsprechen können. Vermutlich war es der wirtschaftliche Notstand, der die Einkünfte herabdrückte. Da derselbe sich im ersten und letzten Viertel dieses Zeitraumes nachweisen läßt, kann man ihn ohne Gewaltsamkeit auch für die Mitte annehmen, wo ohnehin die Pest und Elementarereignisse in ganz Europa schwere wirtschaftliche Schäden bereiteten. Nehmen wir demnach rund 900 fl. als Durchschnittsertrag an, so ergibt die päpstliche Steuer etwa ein Fünftel des Gesamteinkommens, d. i. 20 Prozent; bei 1000 fl. Jahreseinkommen ein Sechstel, also 16 bis 17 Prozent. Kleinere Zahlungen an päpstliche Legaten, wie z. B. 1349 an Kardinal Guido 6000 fl. von der Salzburger Provinz, sind hier übergangen. Die Summe bleibt doch noch enorm hoch.

Nun hat gerade das 14. Jahrhundert auch in der Besteuerung der Geistlichkeit durch den Landesfürsten wesentliche Fortschritte gemacht. Man vergleiche die Darstellungen bei Srbik, die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (1904), S. 136 ff. Wer wundert sich noch, daß um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts der Ruf nach Reformen ungehört verhallte, daß auch die Reform der Benediktinerklöster erst im vorgeschrittenen 15. Jahrhundert begonnen und bei der gesteigerten Inanspruchnahme ihrer Einkünfte durch den Landesfürsten — die päpstlichen Forderungen waren bescheidener als im 14. Jahrhundert — immer wieder unterbrochen wurden. Primum vivere, deinde philosophari, darüber kam man auch im Mittelalter nicht hinaus.

Joh. Nep. Vinz. Sonntag.

(Siehe I. Jahrg., S. 176.)

Verschiedenen Orten Steiermarks wurde die Ehre zuteil, als Geburtsstätte des Schriftstellers Joh. Nep. Vinz. Sonntag bezeichnet zu werden. In den Gymnasialzeugnissen erscheint er kurzweg als „Steirer aus Weiz", weshalb man ihn vielfach für einen Weizer hielt. Nach Puff soll Sonntags Wiege in Weinburg bei Brunnsee gestanden sein; der noch heute in Haselbach lebende hochbetagte Bruder dieses Schriftstellers hält Haselbach für dessen Geburtsort. Wurzbach und Krauß (Eherne Mark) erklären denselben als unbekannt.

Tatsächlich ist Sonntag am 2. März 1811 zu Weizelbaum in der Pfarre Straden geboren, in welchem Orte sein Vater Johann Georg Sonntag damals als Schullehrer wirkte.[1]

Es muß uns nur Wunder nehmen, daß Puff als guter, ja bester Freund Sonntags dessen Geburtsort nicht kannte. Sollte er nicht davon Kenntnis gehabt haben, daß Sonntag die Absicht hegte, das Werk „Herold" (Wappengeschichte und Wappensagen) im Hinblicke auf seinen Geburtsort unter dem Schriftstellernamen J. N. Ritter von Weizelbaum herauszugeben?

Heute ist Sonntags Name fast ganz vergessen, des Mannes, der sich um die steirische Sagenforschung, Genealogie und Wappenkunde, noch mehr aber um die heimatliche Volkskunde so bedeutende Verdienste erworben hat. Nur seinem frühen Tode ist es zuzuschreiben, daß er nicht jene Würdigung fand, die er mit Recht verdient hätte, um so mehr, wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten er bei seiner schriftstellerischen Tätigkeit zu kämpfen hatte.

Weit ab von den Stätten der Wissenschaft in bescheidener Lebensstellung wirkend, gehemmt einerseits durch seine mißliche materielle Lage, andererseits durch die damals herrschende harte Zensur, zu alledem noch arg von Krankheit heimgesucht, schlug sein Herz doch bis zum letzten Augenblicke von innigster Begeisterung erfüllt für sein Heimatland und dessen Bewohner wie nicht bald ein zweites.

Es sei uns hier gestattet, ein kurzes Bild von dem Bildungs- und Lebensgange dieses warmherzigen Patrioten zu entwerfen.

---

[1] Sämtliche Familienpapiere Sonntags befinden sich im steierm. Landesarchive im 6. Fasz. der Hs. 883.

Nach Absolvierung der dritten Klasse der Musterhauptschule zu Graz und der vier unteren Gymnasialklassen zu Marburg besuchte er den Kurs zur Heranbildung für Hauptschullehrer und erwarb sich 1830 das Befähigungszeugnis. Kurze Zeit nur wirkte er als Aushilfslehrer für Zeichnen und Schreiben an der Musterhauptschule zu Graz, dann wandte er sich der Beamtenlaufbahn oder vielmehr dem Schreiberdienste bei Herrschaften zu. Wir finden ihn 1831 zu Hohenwang, 1832 und 1833 auf Massenberg und 1834 in Rothenfels. Von 1835 bis zu seinem Tode diente er bei der der Radgewerks-Kommunität gehörigen Herrschaft Seckau in Obersteiermark. Im besten Mannesalter erlag er am 26. Mai 1847 einem heimtückischen Lungenübel, nachdem er schon früher durch ein Kopfleiden das Gehör beinahe gänzlich verloren hatte.

Seine Liebe zu den Geschichtswissenschaften trat schon im Gymnasium hervor. In der zweiten Klasse erwarb er sich am 4. September 1827 bei der Geschichtsprüfung einen Preis.

Die ersten schriftstellerischen Versuche liegen aus dem Jahre 1828 vor.

1830 in Haselbach, dem nunmehrigen Aufenthaltsorte seines Vaters auf Ferien weilend, arbeitete er über Anregung Wartingers an einer Geschichte von Weiz und Umgebung. Und nun treffen wir ihn bis zu seinem Tode ununterbrochen mit Forschungen und Arbeiten auf den anfangs genannten Gebieten beschäftigt, auch legte er sich zur Unterstützung seiner Studien über die Wappenkunde mit großem Fleiße eine Siegelsammlung an. Erst im Jahre 1838, nachdem er mit dem bekannten Dichter und Schriftsteller Professor Dr. Puff in Marburg in Verbindung getreten war, gelangte eine seiner Arbeiten in die Öffentlichkeit, und zwar die Sage von der Gründung der Kirche Heilbrunn am Offeneck, die in Nr. 38 der Zeitschrift „Der Aufmerksame" erschien, betitelt: „Heilbrunn. Eine vaterländische Erzählung." Von da an begegnet man häufig seinem Namen in der genannten Zeitschrift (1838—1842), dann in der „Stiria" (1843—1847) und in den Zeitschriften der Nachbarländer. Außerdem erschienen selbständig zwei Bände Sagen: „Alpenrosen" (1840 und 1842), ferner eine Monographie von Knittelfeld (1844) und in seinem Todesjahre (1847) der erste und einzige Band des von ihm gegründeten Kalenders „Der innerösterreichische Heimatfreund", mit welchem er ein echtes Volksbuch schaffen wollte.

Die Namen der für diesen Kalender geworbenen Mitarbeiter geben Zeugnis von dem Ansehen, in welchem Sonntag als Schriftsteller bereits stand. Aus dem Vorworte des Heimatfreundes sei ein Satz angeführt, der Sonntags Denkweise in bezug auf die Geschichte der Heimat so recht kennzeichnet. Er sagt: „Wenn überhaupt ein kerniges, gesundes Volksleben in der Heimat aufblühen und edle Früchte tragen soll, so darf insbesondere die Mitteilung dessen nicht fehlen, was ein Volk zum Volke macht, nämlich einer Landesgeschichte, von den sagenvollen Urzeiten bis auf die heutigen Tage". Er leitete auch den Kalender, für den er einen großen Teil der Beiträge selbst lieferte, mit dem Artikel ein: „Was hat Steiermark auf dem Schauplatze der österreichischen Ländergeschichte geleistet?"

In den letzten Jahren seines Lebens widmete er den größten Teil seiner Kräfte der Schaffung einer umfangreichen Volkskunde Steiermarks, „Der Steirer" genannt, die uns im Manuskript (540 Seiten Großfolio) druckreif vorliegt. Schon früher waren unter dem Titel „Heimatbilder" Erzählungen aus Steiermark zur Vollendung gelangt, welche Arbeiten nebst vielen anderen handschriftlichen Aufzeichnungen nun im steiermärkischen Landesarchive eine sichere Heimstätte gefunden haben. Dieselben dürften dem Forscher noch manche willkommene Ausbeute bieten, wenngleich Form und Darstellung dem heutigen Geschmacke nicht mehr ganz entsprechen und die geschichtlichen Arbeiten leider vielfach einer genauen Anführung der Belegstellen entbehren.

Johann Schmut.

Eine „Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs“

wurde am 17. Februar 1904 in Wien begründet. Die erste Anregung zur Organisation neuzeitlicher Geschichtsforschung, die durch die neue Gesellschaft den krönenden Abschluß erhalten soll, wurde bei uns zulande gegeben. Unter der Landeshauptmannschaft des Grafen Gundaker Wurmbrand, der für den Zusammenhang von Gegenwart und Vergangenheit und für vergleichende Sozialgeschichte besonders lebhaftes Interesse hatte, rief der Landtag des Herzogtums Steiermark die Historische Landes-Kommission ins Leben, die sich die Erforschung der Verfassung und Verwaltung unseres Landes zur Aufgabe stellt.

Da während der Herrschaft des feudalen Wirtschaftssystems die gesamte Verwaltungstätigkeit mit dem privilegierten Landbesitz verbunden war, mußte die steirische Landeskommission mit den Besitzern der Archive Fühlung suchen, in denen die Zeugen jener Tätigkeit, Urkunden und Akten, Urbare, Protokolle, geschäftliche und Familienkorrespondenzen aufbewahrt werden, aus denen sich allein die Einsicht in die sozialen Verhältnisse der Vergangenheit, in die wirtschaftlichen Einrichtungen, Assoziationen, Rechtsschutzmittel u. dgl. gewinnen läßt. Dank den vortrefflichen Beziehungen Wurmbrands zu seinen Standesgenossen und dem Eifer, mit dem er bei ihnen für seine Schöpfung vorsprach, fand die Kommission beim historischen Adel das freundschaftlichste und werktätigste Entgegenkommen, sie erhielt von ihm nicht nur Geldmittel zur Bearbeitung der Familiengeschichte, sondern die Bewilligung zur wissenschaftlichen Erschließung der Privatarchive.

Als diese in der ersten Amtsperiode der Kommission (1893 bis 1898) herzhaft in Angriff genommen wurde, stellte es sich bald heraus, daß die Archive der großen Familien, aus denen hervorragende Staatsmänner, Gesandte, Mitglieder der Geheimen Ratskollegien, Konferenzminister u. a. hervorgegangen waren, weit mehr historisches Material enthalten, als die Landeskommission für ihre begrenzten Ziele heranziehen und bewältigen kann, daß ganz neue Quellen der politischen Geschichte zu fließen beginnen müßten, wenn man mit der Ausbeutung dieser bis dahin noch wenig beachteten Archive Ernst machen würde. Ganz besonders ergiebig erwiesen sich in dieser Richtung das reichsgräflich Wurmbrand'sche Archiv zu Steyersberg, das fürstlich Lamberg'sche zu Steyr, das fürstlich Windischgraetz'sche zu Tachau in Böhmen, das fürstlich Trauttmansdorff'sche vormals in Bischofteinitz in Böhmen, dermalen im kaiserlichen Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien u. a. Die steirische Landeskommission hat in ihren „Veröffentlichungen“ Nachricht von den wichtigsten Funden gegeben, sie konnte sich

aber nicht darauf einlassen, jene Bestände einer eingehenderen Untersuchung zu unterziehen, die nicht zur steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte oder zur Geschichte der Familien, für die sie Forschungen übernommen hatte, in engerer Beziehung stehen. Aber sie hat die Ergebnisse ihrer Erhebungen zur Kenntnis des Ministeriums für Kultus und Unterricht gebracht, sie hat in Denkschriften auf die große Bedeutung des in österreichischen Privatarchiven noch unberührt lagernden Quellenmaterials für die Geschichte der Neuzeit hingewiesen. Ihre Anregungen wurden vom Institute für österreichische Geschichtsforschung in Wien aufgenommen; dem leider im verflossenen Sommer der Wissenschaft zu früh entrissenen Vorstande des Institutes, Professor Engelbert Mühlbacher, gelang es im Vereine mit einigen Fachgenossen und namentlich mit Unterstützung des damaligen Sektionschefs Dr. A. Rezek das Unterrichtsministerium zur Berufung einer Kommission für neuere Geschichte Österreichs zu bestimmen, die mit einer Jahresdotation von 6000 K ausgestattet und damit beauftragt wurde, „die in öffentlichen und Privatarchiven vorhandenen Urkunden, Akten und Korrespondenzen und sonstigen als Quellen der neueren Geschichte dienenden Materialien zu ermitteln, von denselben je nach ihrer Bedeutung Abschriften, Auszüge oder Regesten anzufertigen und aus den gewonnenen Sammlungen kritisch ausgewählte Veröffentlichungen zu veranstalten." Eine von der Kommission noch vor ihrer definitiven Bestellung eingeleitete Untersuchung der Bestände von mehr als hundert in- und ausländischen Archiven hatte den Beweis erbracht, daß der Inhalt derselben zur Erweiterung der Kenntnisse in der österreichischen und allgemeinen Geschichte wesentlich beitragen würde, daß die Hebung dieses wissenschaftlichen Schatzes aber mit weitschichtigen Vorarbeiten und weit größeren Kosten verbunden sein werde, als mit der Staatssubvention bestritten werden könne.

Sowie es in Steiermark für die Erforschung der Landesgeschichte bereits geschehen war, hat man es nun versucht, für die Aufgaben der Kommission und die Probleme der mit der deutschen Reichsgeschichte untrennbar verbundenen österreichischen Staatsgeschichte nicht nur in den Kreisen der Fachmänner, sondern auch bei den Mitgliedern der Familien, die seinerzeit an den geschichtlichen Ereignissen beteiligt waren, besonders bei den Besitzern der großen historischen Familienarchive ein erhöhtes Interesse zu erregen und sie zur Unterstützung der Kommission aufzufordern. Der Nachfolger Rezeks in der Präsidentschaft der Kommission, Prinz Franz von und zu Liechtenstein, seinerzeit österreichisch-ungarischer Botschafter in Petersburg, hat daher in Verbindung mit dem ehemaligen Statthalter von Tirol, Grafen v. Merveldt, dem Erbgrafen Ferdinand von Trauttmansdorff, den Universitätsprofessoren Hofrat Hirn (Wien), Hans v. Zwiedineck (Graz) und dem Staatsarchivar Dr. Schlitter (Wien) die Gründung einer Gesellschaft unternommen, die den Zweck haben solle, im Zusammenwirken mit der bereits bestehenden Kommission die in Archiven, Bibliotheken und sonstigen Sammlungen erhaltenen Quellen für die neuere Geschichte Österreichs der wissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen und deren Veröffentlichung und Verarbeitung zu unterstützen.

Die im Palais Liechtenstein in der Bankgasse zu Wien am 17. d. abgehaltene konstituierende Versammlung wurde von den Einberufern mit der Mitteilung erfreut, daß der Gesellschaft bereits 48 Stifter mit einmaligen oder in zehn Jahresraten zu 50 K zu leistenden Beiträgen von 500 K und über 50 Mitglieder mit Jahresbeiträgen von 10 K beigetreten seien. Unter den Stiftern befinden sich die Erzherzoge Franz Ferdinand, Otto, Franz Salvator, Friedrich, Karl Stephan, Eugen und Rainer, der Herzog von Parma, Mitglieder der Familie Attems, Clam-Gallas, Czernin, Dietrichstein, Harrach, Hohenlohe, Khevenhüller, Kinsky, Lanckoronski, Liechtenstein, Meran, Merveldt, Nostitz, Pallavicini, Schönborn, Schwarzenberg, Sternberg, Szechenyi, Thun-Hohenstein, Thurn und Taxis, Waldstein, Windischgraetz, Wratislaw, Wilczek, Wurmbrand, der Ministerpräsident Dr. von Körber und mehrere Mäcene aus den Kreisen der Industrie und der hohen Finanz.

Nachdem der geschäftliche Teil der Tagesordnung erledigt, die Wahlen in den Vorstand vollzogen waren, hielt Graf Rudolf Khevenhüller, derzeit österreichisch-ungarischer Botschafter in Paris, eine längere, geistvolle Rede, in der er sich mit den Aufgaben der Gesellschaft beschäftigte und als ihr wichtigstes Ziel die Erforschung der vollen und ganzen Wahrheit bezeichnete. Es werde dem Herzen jedes patriotischen Alt-Österreichers hohe Befriedigung gewähren, wenn dabei manches wissenschaftlich nicht begründete Urteil über die österreichische Politik früherer Jahrhunderte korrigiert und eine parteilose und nicht voreingenommene Besprechung der Tätigkeit unserer Staatsmänner begründet werde. Auch der ehemalige Ministerpräsident Graf Franz Thun begrüßte die Gründung der Gesellschaft und sprach unter dem Beifalle der Versammlung, die vom Prinzen Franz Liechtenstein geleitet worden war, dem vorbereitenden Ausschusse den Dank aus.

Der Vorstand besteht aus den Herren Graf Franz Mervelдt (Obmann), Hofrat Hirn (Obmannstellvertreter), Dr. Oskar Freiherr v. Mitis (Sekretär), Paul Ritter v. Schoeller (Kassier), Professor August Fournier, Staatsarchivar Schlitter, Franz Graf Thun-Hohenstein, Ferdinand Erbgraf Trauttmansdorff, Professor Hans v. Zwiedineck (Graz), außerdem als Virilisten dem Obmann der Kommission für neuere Geschichte Fürst Franz Liechtenstein, dem Vorstande des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Professor Dr. v. Ottenthal und dem Direktor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Hofrat Dr. Gustav Winter. Er wird zunächst auf Vermehrung der Mittel der Gesellschaft durch Gewinnung von Stiftern und Mitgliedern bedacht sein, er wird die Beziehungen der Gesellschaft zur Kommission für neuere Geschichte Österreichs und die Formen ihres Zusammenwirkens feststellen und im Vereine mit ihr die Richtung bestimmen, in der sich seine Tätigkeit zunächst zu bewegen haben wird.

Seit ihrer Gründung sind der Gesellschaft bereits viele neue Stifter und Mitglieder beigetreten, so daß sie bald in der Lage sein wird, ihrer Bestimmung näher zu treten.

Literaturberichte.

J.-Dr. **Ernest von Kwiatkowski,** Die Constitutio criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur Theresianischen Reichs- und Rechtsgeschichte. Innsbruck, Wagner, 1904. V und 144 S.

Die österreichische Geschichtsforschung steht gegenwärtig unter dem Zeichen der Lösung verwaltungs- und verfassungsgeschichtlicher Fragen. In einzelne Fragen dieser Disziplin der altösterreichischen Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte hatte der österreichische Historiker sich stets vertieft, und so manche heute noch wertvolle Abhandlung verdanken wir diesem erfreulichen Abschwenken von der die historische Forschung ursprünglich beherrschenden Behandlung der politischen Geschichte Altösterreichs. Von dem Augenblicke an, als durch das Gesetz vom 20. April 1893 die „Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte" den juridischen Lehrkanzeln zugewiesen wurde und dem betreffendem Erlasse in kürzester Zeit eine Reihe von Österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichten folgten, fühlten sich die jüngeren wie älteren Historiker bemüßigt, in Detailfragen dieser Richtung sich zu vertiefen, während auf anderer Seite der Fachjurist mit gleichem Eifer sich des Gegenstandes bemächtigte. Historiker wie Jurist — beide halten sich berechtigt, an der Lösung verwaltungs- und verfassungsgeschichtlicher Fragen sich zu beteiligen. Diese Berechtigung erscheint aber nur dann begründet, wenn der Historiker vom Juristen und umgekehrt der Jurist vom Historiker jene methodischen Kenntnisse in sein Forschungsgebiet herübernimmt, die er zur gedeihlichen Lösung der von ihm selbst gestellten rechts- und reichsgeschichtlichen Fragen unbedingt benötigt. Die Grundbedingung, auf die sich heute und in Zukunft ein ruhiges, zielbewußtes und vor allem fruchtbares Zusammenwirken der beiden Disziplinen aufbaut oder aufbauen soll, liegt in der Beherrschung der zur Darstellung und Untersuchung gebrachten Materie nach beiden Seiten. Die Studien verwaltungsgeschichtlicher Natur für altösterreichischen Boden sollen ja doch schließlich der Geschichtsauffassung für den österreichischen Staat zu gute kommen und da ist es Pflicht einer ehrlichen Kritik, Fall für Fall auf jene Mängel in den einzelnen Arbeiten hinzuweisen, die auf eine Vernachlässigung einer der beiden erwähnten Disziplinen beruhen. Der Fachhistoriker darf ungescheut für sich das Recht in Anspruch nehmen, den Maßstab seiner Methode auf das vom Juristen Geschaffene anzuwenden, gleich wie es diesem unverwehrt bleibt, den Historiker, der ohne juristisches Fühlen und Können an verwaltungsgeschichtliche Probleme sich

heranwagt, auf dessen eigenstes Gebiet zurückzuweisen. Gerade bei diesem hat die Unterrichtsverwaltung für die Erweiterung und Vertiefung des an den philosophischen Fakultäten Erworbenen nicht vorgesorgt. Dem Studierenden der Rechtswissenschaften ist das Hören historischer wie philosophischer Vorlesungen im Lehrplane vorgeschrieben, während es dem wissenschaftlichen Fühlen des Geschichtsjüngers überlassen bleibt, seine Kenntnisse und vor allem seine Auffassung an rechtswissenschaftlichen Lehrkanzeln zu erweitern. Meines Erachtens kann es doch nur eine Frage der Zeit sein, bis der Lehrplan für Hörer der Geschichte auch den Besuch von Vorlesungen über rechtshistorische und volkswirtschaftliche Gebiete in sich aufgenommen hat.[1] Allerdings würde mit der angewandten Erweiterung des Arbeitsgebietes sofort der Ruf nach Ausscheiden der geographischen Fächer aus der geschichtlichen Fachgruppe — und zwar nur berechtigt — erschallen.

Diese gegenseitige Kritik soll durch aus kein Ringen um die Vorherrschaft auf reichs- und rechtsgeschichtlichem Forschungsgebiete werden, nur ein Abwägen des Wertes und der Nutzanwendung der beiden Disziplinen auf diesem Gebiete und soll schließlich zur Erkenntnis führen, daß der auf altösterreichischem reichs- und rechtsgeschichtlichem Boden sich Versuchende ein ebenso tüchtig geschulter Rechtshistoriker, wie ein mit Methode und Kritik vertrauter Historiker sein soll. Daß dies möglich, beweist eine Reihe von Arbeiten der letzten 15 Jahre und daß dies nicht allein wünschenswert, sondern geradezu nötig ist, eine weitere Reihe von Arbeiten, an denen die Mängel nach der einen oder anderen Seite hin offen zutage treten, oder in denen man da oder dort eine besondere Qualität nicht zu erkennen vermag.

„Das Buch wurde von einem Nicht-Historiker geschrieben" sagt der Kritiker mit Recht, und auf entgegengesetzter Seite wünscht die Kritik die Bearbeitung des gleichen Gegenstandes durch einen „fachmännisch" gebildeten Historiker. Zum Buche Kwiatkowskis erlaubt der Historiker, der mit verwaltungsgeschichtlichen Fragen sich beschäftigt, sich zum Worte zu melden. Dem Fachjuristen bleibt es dagegen vorbehalten, den Wert des angezeigten Buches von seinem Standpunkte aus zu beleuchten.

Kwiatkowski wurde durch die ungünstige Beurteilung, welche die Theriasiana selbst in der strafrechtlichen Wissenschaft des Inlandes erfährt (wann und an welcher Stelle?), zu dem Versuche angeregt, dieses Gesetz einer quellenmäßigen Prüfung zu unterziehen und die C. C. Th. rücksichtlich ihrer Entstehung, ihrer Ziele und Durchführung zu beleuchten.

Fragen wir zunächst nach den Quellen, die Kwiatkowski zur Lösung seiner Aufgabe heranzog, so muß nach der auf S. VI gegebenen Zusammenstellung zugegeben werden, daß der Verfasser sich redlich bemühte, des an allen Orten zerstreuten Quellenmateriales Herr zu werden. Hauptquelle bleibt aber doch das im Justizministerium aufbewahrte Aktenmaterial, und zwar aus

[1] „Der Historiker bedarf so gut als der Jurist eines gewissen Maßes politischer und staatsrechtlicher Kenntnisse." (H. v. Voltelini.)

theresianischer und josephinischer Zeit. An der Hand dieses fast gleichzeitigen Quellenmateriales, der Gutachten der Kompilations-Kommission, der österreichischen Hofkanzlei, der obersten Justizstelle und des Staatsrates, aber auch einzig und allein auf dieses gestützt gibt Kwiatkowski zunächst ein Bild von den Gebrechen der Strafgerichtsbarkeit unmittelbar vor der Kodifikation der Theresiana (S. 1—13), und wie die Kaiserin schon 1742 bedacht gewesen, „eine bessere Ordnung in der Justiz einzurichten". Daß die Zustände in den Land-(Blut-)gerichten der altösterreichischen Länder ein trauriges Bild boten, ist eine bekannte Tatsache und ergab sich aus der mangelhaften und der Einheit völlig entbehrenden Kriminalgerichts-Organisation der einzelnen Kronländer. Das, was Kwiatkowski über die Landrichter in Kärnten aus dem Jahre 1762 erzählt, gilt für ganz Altösterreich, und der erbärmliche Zustand, in dem die österreichische Kriminaljustiz schon lange vor Maria Theresias Reformen lag, ist bei weitem weniger den bei den obersten Stellen zutage tretenden Mißverhältnissen als der Privaten anvertrauten Kriminaljustiz in den zahlreichen Landgerichtsbezirken Altösterreichs zuzuschreiben. Bevor die oberen Stellen überhaupt in die Lage kamen, in Justizangelegenheiten zu sündigen, war die Sache in den Händen der großen und kleinen Landgerichtsherren und Landgerichtsverwalter bereits verfahren. Daß Kwiatkowski in der ungenügenden Besoldung des Großteils der Beamten und in der nicht immer regelmäßig erfolgten Auszahlung der Bezüge eine der vielen Ursachen der Übelstände in der älteren österreichischen Justiz erkennt, hat meines Erachtens mit der Sache wenig zu tun. Der Landgerichtsherr bezahlte sich und seinen Justiziar aus den Bußen und Wandeln und den Abgaben, welche als sogenannte Landgerichtsdienste allerorten uns begegnen. Erst seit dem 16. Jahrhundert nahmen die den landesfürstlichen Bannrichtern zu entrichtenden Gebühren den Säckel der Landgerichtsherren in Anspruch.

Die (Kodifikations-)Geschichte der Theresiana (1752—1787) behandelt Kwiatkowski von Seite 14—39. Diese hätte ich gerne mit jener Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt gesehen, wie es v. Maasburg in seiner mustergiltigen Abhandlung (Wien 1880 „Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Strafgerichtsordnung u. s. w.") getan hat. Wenn Kwiatkowski von der Ferdinandea von 1656 als dem in Innerösterreich geltenden Strafgesetze spricht, so irrt er, oder richtiger, nicht er irrt, sondern Anton Maria Stupan von Ehrenstein in seinem 1759 abgefaßten Unterricht über den Zustand und die gegenwärtige Verfassung der innerösterreichischen Länder, welchem Buche Kwiatkowski auf Treu und Glauben seine Angaben entnommen hat. Daß die Ferdinandea von 1656 niemals für Steiermark verbindend gewesen ist, erzählt uns schon 1817 der brave k. k. Banngerichtsaktuar Johann Christian Gräff, dessen „Versuch einer Geschichte der Kriminalgesetzgebung ꝛc." Kwiatkowski nicht zu kennen scheint.

Allerdings muß auch zu Gräff bemerkt werden, daß durch die Kriminalgerichts-Novelle Kaiser Karls VI. von 1721 die Ferdinandea betreffs einzelner

in dieser enthaltener Bestimmungen für Steiermark eine subsidiäre Geltung erhalten hat.

In das Kapitel des materiellen Strafrechtes gehören die Ausführungen, die Kwiatkowski S. 40 bis 48 über „Die Todesstrafe und die Begnadigung" bringt.

Der verwaltungsgeschichtlich wichtigste Abschnitt des Kwiatkowskischen Buches ist unstreitig das IV. und umfangreichste Kapitel (S. 49 bis 135) „Die Strafgerichtsbarkeit (Verfassung und Verwaltung. 1740 bis 1770)". Für diese Untersuchung zieht Kwiatkowski auch Literatur heran, wenn auch nur in äußerst beschränktem Maße. Wenn er in seiner Literaturangabe Luschin, Österreichische Reichsgeschichte 1896, anführt, so wären auch die übrigen Reichsgeschichten, namentlich Dopsch und Huber heranzuziehen gewesen. Für Tirol hätte Eggers Abhandlung in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung manches geboten, und auf meine Mitteilung über die krainischen Landgerichte, im Musealvereine zu Laibach (1901) verweise ich nur nebenbei. Unerklärlich bleibt es, wenn wir in der Literaturangabe den Namen Alphons von Domin-Petrushevecz, den Verfasser der heute noch wertvollen „Neuere österreichische Rechtsgeschichte" (Wien 1869) vergebens suchen. Was Domin-Petrushevecz über die „Theresianischen Reformen" (S. 32 bis 88) bringt, darf doch in einem Buche, das die C. C. Th. zum Gegenstande hat, nicht übergangen oder übersehen werden.

Was Kwiatkowski zunächst über die Landgerichte erzählt, ist nichts anderes als eine Wiedergabe entweder der Verhandlungsakten der Theresiana oder jener gelegentlich der geplanten Josephinischen Kriminalgerichts-Organisation. Weitere Quellen wurden zur Darstellung nicht benützt; und das, was der Verwaltungshistoriker vor allem in dem Kwiatkowskischen Buche sucht und erhoffte, eine allgemeine Darstellung der Entstehung der altösterreichischen Landgerichte, findet er nicht. Gerade die Kenntnis von der Entstehung der Land- und niederen Gerichte lassen die Gerichtszustände der vortheresianischen Zeit in milderem Lichte erscheinen. Dadurch, daß die Landesfürsten selbst durch fünf Jahrhunderte lang nach und nach der Gerichtshoheit zugunsten Privater sich begaben, die Gerichtskarte Altösterreichs mosaikartig gestalteten und jene für die Justizpflege so unheilvolle Kompetenz-Vermischung schufen, der sie auch durch die Kodifizierung provinzieller Strafgerichtsordnungen nicht Herr werden konnten, weckten sie nur die Mißstände in der Strafgerichtspflege. Aus der ausschließlichen Ausschrotung der genannten Aktenserien wäre mehr und Übersichtlicheres beizubringen gewesen. An Stelle der kurzen nummerischen Aufzählung der altösterreichischen Landgerichte (S. 52), der Bemerkungen über die Landgerichtserträgnisse (S. 53 ff.) über die sogenannten Kriminalfonds — Daten, durchaus den josephinischen Kriminalgerichts-Organisationsakten entnommen — hätte eine statistische Zusammenstellung der altösterreichischen Landgerichte im Verhältnisse zu Flächeninhalt und Einwohnerzahl der einzelnen Kronländer, deren Erträgnisse und schließlich der innerhalb eines Dezenniums

sich ergebenen Strafgerichtsverhandlungen sicherlich den Dank des Verwaltungshistorikers sich verdient.

Von S. 58 ab schildert Kwiatkowski auf gleicher Quellengrundlage fußend die Verfassung der Landgerichte in den einzelnen Kronländern; von S. 79 ab die Obergerichte, von S. 110 ab die geheimen Stellen in Graz und Innsbruck und endlich von S. 117 ab die beiden Hofkanzleien und die oberste Justizstelle, mit souveräner Vernachlässigung der einschlägigen Literatur. Gerade für die letzten drei Kapitel hätte der Verfasser so manches aus Tezner, „die landesfürstliche Verwaltungspflege in Österreich" (Wien 1898 und 1902) entnehmen können. Doch muß zugegeben werden, daß diese Zusammenstellungen, wenn sie auch mit der C. C. Th. nur wenig zu tun haben, einen dankenswerten Beitrag zur österreichischen Verwaltungsgeschichte bilden.

An die kurze Erörterung der sogenannten privilegierten (besonderen) Gerichtsbarkeit (S. 129 bis 132) schließt Kwiatkowski das Kapitel „Die niedere Gerichtsbarkeit" an (S. 132 bis 135) in 22 Zeilen. Wie es in den altösterreichischen Ländern zur Ausbildung der Niedergerichte gekommen ist, wie die Dorfgerichtsbarkeit Österreichs zur Burgfriedsgerechtigkeit Innerösterreichs sich verhält, darüber erfahren wir nichts; ebensowenig, daß gerade diese Niedergerichte zu jener von Adler betonten unheilvollen „Vermischung der Obrigkeiten am Lande" am meisten beigetragen haben.

Nur acht Seiten sind der „Würdigung der Theresiana" gewidmet. Nach dem im Vorworte über die ungünstige Beurteilung der Theresiana in der strafrechtlichen Literatur des Inlandes Gesagten wird dem Strafrechtshistoriker viel zu wenig geboten; die Fortschritte hinsichtlich des Strafrechtes und des Strafverfahrens, in denen der Wert der Theresiana liegt (S. 144), hätten Artikel für Artikel im Vergleiche zu den früheren Hochgerichtsordnungen verfolgt werden sollen. Die Art und Weise, wie Julius Vargha das Rechtsinstitut der Verteidigung in seinem geistvollen Werke „Die Verteidigung in Strafsachen, Wien 1879", entwicklungsgeschichtlich darstellt, — von der Karolina bis zur Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 — und in seiner Ausführung auch auf die Theresiana (S. 212 bis 213, Art. 36) zu sprechen kommt, ist für die Lösung einer Frage, wie sie Kwiatkowski sich stellte, vorbildlich. Aus diesen Vergleichen hätte der Verfasser ein sicheres und gründlich fundiertes Bild von dem ersten gemeinsamen Strafgesetze der deutsch-österreichischen Erbländer gewonnen.

Das Werk Kwiatkowskis in seiner Gänze füllt zweifellos eine Lücke in unserer verwaltungsgeschichtlichen Erkenntnis aus, doch entspricht die Marke „Die Constitutio criminalis Theresiana" nicht dem Inhalte des Buches. Der Aufbau ist ein verfehlter. Kwiatkowski bringt für die eine Frage zu wenig, für die andere (Verfassung und Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit) zum Schaden der ersten zu viel.

Der Darstellung der „Geschichte der Theresiana“ (Kap. II) hätten die Auseinandersetzungen über die altösterreichische Strafgerichtsbarkeit und vor allem — was aber Kwiatkowski versäumte — eine Kritik des in den provinziellen L.-G.-O. gebrachten Strafprozesses und materiellen Strafrechtes vorangestellt werden müssen. Die Erkenntnis von den vortheresianischen Strafgerichts-Organisationen, deren Mängeln und Fehlern, hätte vielleicht zu einer weiteren Würdigung der Theresiana geführt, die, wenn auch in höchst unvollkommener Weise, zum erstenmale nicht allein Einheit des Strafrechtes, sondern auch Einheit der Strafgerichts-Organisation der deutsch-österreichischen Erbländer zu geben versuchte. Gerade weil in letzterer Sache die Theresiana nur wenig reformierend wirkte und an dem Bestand der so vielseitigen Gerichtsfreiheiten nicht gerüttelt wurde — ein typisches Zeichen theresianischer Reformtätigkeit — war der Theresiana von vorneherein ein kurzer Bestand gegeben. Die Theresiana war nur eine kompilatorische Arbeit, welche sich an die Karolina, Ferdinandea und Josefina anschloß (Kwiatkowski S. 136). Wenn schon Kapitel V eine „Würdigung der Theresiana“ ankündet, so hätten vom Verfasser die in der Theresiana enthaltenen Organisations- und Kompetenzsätze nicht allein erwähnt, sondern vielmehr einer näheren Untersuchung unterzogen werden müssen. Bedeuten die Artikel XX der Theresiana, die sich mit der Kompetenz der Gerichtsherren zu einander beschäftigen, eine Wendung zum Besseren? Hat die Kompilationskommission ihre Kenntnisse von dem Stande der Gerichtsorganisation in den einzelnen Provinzen — von diesem waren sie ja unterrichtet (vgl. Kwiatkowski 133 bis 134) — zugunsten der Schaffung einer für alle Erbländer geltenden Organisationsnorm verwendet oder war der Versuch, den tatsächlich die Theresiana nach dieser Richtung machte, ein verfehlter? Was die Theresiana in Sachen der Kompetenz der Land- oder Halsgerichte normierte, indem sie die schon früher bestandene Unterscheidung von befreiten (privilegierten) und nicht befreiten (nicht privilegierten) Landgerichten beibehielt, war von früher her übernommen. Die in § 27 des Art. 19 niedergelegte Bestimmung, wodurch den Hals- und Landgerichten der Introitus in die adeligen und geistlichen Sitze und ins Haus des untertänigen Bauern verboten wurde, deckt sich mit den alten Bestimmungen des sogenannten Dachtrapfrechtes. Den niederen Gerichtsbarkeiten und ihren altherkömmlichen Kompetenzen (Burgfrieden, Hofmarken, Dorfgerichten, Freiungen) geht die Theresiana auffallenderweise aus dem Wege, ohne sie jedoch — wie die Folgezeit zeigte — aus der Welt zu schaffen. An Stelle dieser Niedergerichtsbarkeit und ihrer Kompetenz stellt die Theresiana an verschiedenen Orten (19[25], [26], 26[37], 30[6]) die „Grundobrigkeit oder die Obrigkeit“ kurzweg, dem auch nach ihr noch die Bestrafung des Fluchens und Schwörens (56[3]), der Fornikation (81[2]), der Tätlichkeiten ohne tötliche Verletzung (83[15]), der mindere Diebstahl (94[3]) und der Veruntreuung (97[7]) der „ordentlichen Civilobrigkeit“ überlassen bleibt. Die auf Privilegien beruhende Niedergerichtsbarkeit in den angegebenen Formen wurde in der Theresiana nicht berücksichtigt: offenbar in der Absicht, mit ihnen völlig aufzuräumen, indem man an Stelle der Burgfriede die Obrigkeit

des Täters setzte, ohne jedoch durch ein besonderes Gesetz die Aufhebung dieser Niedergerichte zu bestimmen. Die Folge davon war eine Reihe von Streitigkeiten und Appellationen an den Hof seitens der Inhaber der Niedergerichte, die sich auf ihre verbrieften Rechte beriefen. Da sah schließlich die Regierung sich gezwungen — wenn auch schweren Herzens und unter Beruf auf die dem gemeinen Staat von ihnen erwachsenden „schädlichen Gewohnheiten, Freyheyten und so verschiedenen Partikulargebräuchen" — zugunsten des Rechtsstandes in denen k. k. Erbländern (Kwiatkowski 13, Note 1) die burgfriedliche Kompetenz auf jene Fälle zu beschränken, wo deren Entscheidung und Bestrafung die Theresiana ausdrücklich den Grundobrigkeiten vorbehielt. Da nun aber mit dem Burgfried der Begriff eines räumlich begrenzten Territoriums, innerhalb dessen auch Untertanen fremder Grundherren wohnten, verbunden war, so blieb die weitere Kompetenzfrage offen: mußte der Grundherr im fremden Burgfriedsdistrikt die niedere Strafgerichtsbarkeit über seine daselbst seßhaften Untertanen zugunsten der Burgfriedsherren vindizieren oder bezog sich das Recht dieses nur auf die Ergreifung des Täters außerhalb des Dachtrapfes, die Erhebung des Tatbestandes und die Aufnahme des summarischen Verhörs. Wie wurde es nun mit dem Introitus der Landrichter im Burgfriedsgebiet gehalten, oder bezog sich das Verbot des Introitus des Landrichters zufolge der theresianischen Bestimmungen nur auf das Haus des Untertanen? Klar entscheidend hat weder die Theresiana noch die derselben folgenden Sonderbestimmungen diese Frage beantwortet. Soweit für Steiermark und Innerösterreich überhaupt. In Österreich unter der Enns stand der Landesgerichtshoheit die Dorfgerichtsbarkeit entgegen, die Dorfobrigkeit, wie diese die Juristen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts umtauften. Auch von dieser nahm die Theresiana in ihrem Bemühen, die Gerichtsbarkeiten Altösterreichs zu generalisieren, keine Notiz. In Sachen der Kriminalgerichts-Organisation blieb es beim alten: 1770 wird die Abhandlung K. v. Zalheims „Von der Vermischung der Obrigkeiten auf dem Lande und den Mitteln, derselben abzuhelfen" (gedruckt Wien 1774) von der k. k. ökonomischen Gesellschaft in Krain den 20. November 1770 gekrönt. Inwieweit das josephinische Strafgesetzbuch gegenüber der Theresiana einen Fortschritt bedeutete, ist nicht Sache des Referenten, hier zu untersuchen. Daß aber zugleich mit der Kodifikation des josephinischen Gesetzes, das mit der Scheidung der Straffälle in Kriminal- und politische Verbrechen zugleich zwei Kompetenzen, die Landgerichte und die Obrigkeiten schuf, die Organisation der im Argen liegenden Kriminalgerichte angestrebt wurde, hob von vorneherein den Wert der Josephina weit über jenen der Theresiana. In dieser sind jene Artikel über Kompetenz und Inhalt der Gerichtsherren die schwächsten, indem man die Mannigfaltigkeit der gerichtlichen Kompetenzen einfach mit einer Subsumierung der „Grundobrigkeit" an Stelle der Niedergerichte abtun wollte. Maria Theresia und ihre Räte hatten unleugbar das Gefühl von der kränkelnden Gerichtsorganisation in den Erbländern, leider aber fehlte der Mut, schon vor der Publikation des neuen Strafgesetzbuches in strafrechtlicher Sache mit dem alten Feudalsystem zu brechen.

Ich habe an anderer Stelle die theresianischen Reformbestrebungen „vorsichtig tastende" genannt. Dies versuchte erst Joseph II. mit der Auflösung der Landgerichte und deren „Konzentrierung" in größere durch die Stadtmagistrate als Kollegialgerichte verwaltete Landgerichtssprengel. Der Versuch scheiterte an dem Widerstande der Feudalen, und es brauchte mehr als ein halbes Jahrhundert, um den Gedanken an eine Verstaatlichung der Strafgerichte zur Ausführung zu bringen.

November 1903. A. Mell.

Heinrich R. v. Srbik: Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. Herausgegeben von Professor A. Dopsch, Band I, Innsbruck, Wagner 1904, XV und 224 S.

In äußerst glücklicher Weise sind die neuen, von Professor A. Dopsch in Wien herausgegebenen „Forschungen" durch die vorliegende Arbeit A. v. Srbiks eröffnet worden. Herangezogen werden zunächst die fünf altösterreichischen Lande; von Innerösterreich vermochte der Autor indes vorzugsweise nur den Anteil der Salzburger Erzdiözese zu berücksichtigen.

Der erste Teil des Buches schildert das immer mehr hervortretende Streben nach Landbistümern, das seine natürliche Begründung in den politischen Absichten der Babenberger und nachmals der Habsburger wie im kirchlichen Bedürfnisse hatte.

Die Entwickelung der Verhältnisse führte zu einer wachsenden Einflußnahme seitens des Landesfürstentumes auf die Bistümer im Lande sowohl wie Seckau und Gurk, als auch in dem benachbarten Salzburg und Passau, die insbesonders bei den Bischofswahlen zum Ausdrucke kam — ein Prozeß, der seinen Abschluß in den Errungenschaften Kaisers Friedrich III. vom Jahre 1446 fand. Enge verknüpft damit erscheinen die wichtigen Vogteiverhältnisse der Hochstifter, die Ausbreitung der landesfürstlichen Gerichtshoheit über die bischöflichen Besitzungen und die Beseitigung der hochstiftischen Enklaven — letztere teils durch die Habsburger selbst, teils unter Mitwirkung einzelner Adelsgeschlechter. Den angezogenen Beispielen ließen sich analoge Fälle aus Innerösterreich von den Pettauern und Weißenekern und bis an die Adria hin von den Tybeinern hinzufügen, als deren Nachfolger hier die für Ober- und Niederösterreich angezogenen Walseer erscheinen. Schließlich finden auch noch die militärischen Verpflichtungen der Bischöfe dem Lande gegenüber ihre Erörterung. Der Schluß des ersten Teiles zeigt uns die Bischöfe als Landstände und selbst landesfürstliche Beamte sowie die Ergebnisse der ganzen Entwicklung am Ausgange des Mittelalters — und bringt damit eine wertvolle Bereicherung unseres Wissens über den Gegenstand.

Der zweite Teil des Buches ist der Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirchen- und Staatsgewalt im Mittelalter gewidmet. Hier bieten die

Abschnitte über die landesfürstliche Vogtei und das Kirchenpatronat für unser Gebiet schätzenswerte Ausführungen. In gleicher Weise erregen auch die Abschnitte unsere Aufmerksamkeit, welche die allmähliche Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit sowie der zunehmenden Besteuerung des kirchlichen Vermögens behandeln. Insbesondere der Schluß des Buches ist für die Würdigung der kirchlichen Verhältnisse am Ausgange des Mittelalters von Bedeutung und wirft so manches Licht auf die Ursachen der großen Veränderungen der Folgezeit; notwendig aber geht die Stellung des Landesfürstentumes zu denselben gerade für die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhundertes daraus hervor.

Wir würden nur wünschen, daß für Innerösterreich auch die zweite Erzdiözese, jene von Aquilea in gleicher Weise Berücksichtigung hätte finden können; immerhin werden wir ein gut Teil der gewonnenen Ergebnisse auch für diesen Boden heranziehen und verwerten dürfen.

So bietet v. Srbiks Arbeit, zu deren inhaltlichen Vorzügen noch eine übersichtliche Anordnung und Gliederung des Stoffes, wie eine wohltuende Prägnanz erwähnt werden sollen, in gleicher Weise für die politische, wie für die Kirchen-, für Rechts- und Verwaltungsgeschichte beachtenswerte neue Ergebnisse, die uns vorab den Mangel an modernen größeren Arbeiten über die Geschichte der südostdeutschen Bistümer im Mittelalter und jene unserer engeren Heimat insbesondere um so mehr bedauern lassen.

Max Doblinger.

Josef Steiner-Wischenbart: Der steirische Volksschriftsteller Fridolin von Freithal. Graz, Styria 1904. S. 132. Preis 2 Kronen.

In diesem Büchlein hat der Dichter Sinnbürger, der als Dechant im November 1903 in Schöder starb, überraschend schnell seinen Biographen gefunden. Die Darstellung seines Lebens, wie sie hier gegeben wird, fußt auf mündlichen Mitteilungen und Erzählungen, sowie auf Briefen und Tagebuchblättern des Dichters selbst, deren Inhalt vom Verfasser mit einer Menge von Einschiebungen und zum Teile kaum zur Sache gehörigen „Erläuterungen" durchsetzt wurde. Letztere befassen sich meist mit der geographischen Lage und der Geschichte jener Orte, in denen Sinnbürger Seelsorger war, oder mit Leuten, denen Sinnbürger im Laufe seines Lebens näher trat. Unter diesen hielt der Verfasser sich selbst für so wichtig, daß er dem vorletzten Kapitel sein eigenes Bild beigab. Dafür fehlt eine chronologisch geordnete Aufzählung der Werke des Dichters, sowie jegliche Angabe über dessen Vorbilder und literarische Stellung. Die sprachliche Darstellung des Verfassers verdient aber den schärfsten Tadel. Es begegnen nämlich dem Leser sowohl grammatische Fehler ärgster Art, wie falsche Fallsetzung („mit solche Freiheitler"), unrichtige Verwendung von Vorwörtern (meist „an" für „auf"), falsche Zeitenfolge („nachdem" wird z. B. mit der Mitvergangenheit und Gegenwart verbunden!), Fehler in der Wortwahl (so wird seltsam und selten miteinander verwechselt), falsche Anwendung von Fremdwörtern (so scheint der Verfasser nicht

zu wissen, was Lektüre, Präzision, Situation bedeutet), elende Satzverbindungen und falsche Partizipialkonstruktionen (z. B.: „Von dieser Glocke schreibend sei erwähnt"!); endlich ist diese Biographie eine große und tiefe Fundgrube für unfreiwilligen Humor, aus der hier zur Probe folgendes geschöpft sei: [in der Heimat Sinnbürgers] „fand man türkische Waffen und erinnerte auch ein Bild an diese Begebenheit", „bei jedem Hofe erhebt sich meist ein Wegkreuz", „es ist bekannt, daß er mit seinen kurzen Händchen große Bücher heimtrug und begierig las", „bei Tag und Nacht sah man ihn hin- und herfahren und den Bart zu rasieren hatte er gar keine Zeit", „Bücher, meistens Dichter, hatte er immer in der Tasche", „die Ruine Frauenburg, in welcher Ulrich von Liechtenstein sang und focht", „große Stürme und ungewöhnliche Schneemassen liefert dort der Winter", „S. hinterließ eine Unmenge Briefe Pretterebners, welche sämtlich auf gegenseitiger hohen (sic) Achtung fußen", „sie sagten vorne, ‚klerikal', hinten aber ‚liberal'" „er legte selbst in die tiefsten Gräben den Grund der Freiheitsidee", „auch das Innere (der Kirche) schritt der Vollendung entgegen, wobei fast alles von Wohltätern getragen wurde", „ein Bauplan nimmt sich auf dem Papier so zierlich aus, bis er aber realisiert ist, durchquert man eine wahre Kreuzschule", „man fand ihn im Walde tot, seine Hunde verschollen", „er sah den Aumichl in seine schwarze Seele. Der Aumichl bekam die schwarzen Blattern", „beim Lesen dieser echt steirisch-volkstümlichen Novelle wird man fast versucht, manchmal eine echte Träne zu weinen", „er blieb zeitlebens der feinsinnige Beobachter des Volkslebens und deshalb stieg er auch noch Mitte September 1903 in den Katschgraben" u. s. w. Nimmt man dazu nach Erwähnung einiger „Anekdoten", wie z. B. dieser, daß S. sinnend nach Hause ging, nachdem die teuren Eltern auf ihrem Fahrzeug durch die Straßenvertiefung unsichtbar geworden, daß der Priestergreis als guter Tourist noch fünf geistliche Exerzitien mitmachte, daß er den Baumeister in Aussee in allen Wirtshäusern suchend einen Kaplan benötigte, um „beim Trinken mitzuhelfen", daß er seine Stellung als Dechant der Verwendung des Redakteurs Karlon in Graz verdankte u. ä., so muß man es bedauern, daß der Dichter des „Hochgerichts im Birkachwald" einen solchen Homer gefunden.

Dr. F. Khull.

Abraham a Sancta Claras Werke in Auslese, im Auftrage des Stadtrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien herausgegeben und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Hans Strigl. I. Wien, H. Kirsch. 1904. Preis 3 Mark.

Von den Werken Ulrich Megerles (Abrahams a Sancta Clara) muß jeder Erforscher des 17. Jahrhunderts Kenntnis nehmen, da sie geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Stoff in Menge bieten. Von der vorliegenden „Auslese" derselben Kenntnis zu nehmen kann er sich jedoch ruhig ersparen. Aber auch Laien tun besser, wenn sie zu einer anderen Ausgabe Abrahams greifen, denn die vorliegende ist recht schlecht, sowohl was den Text wie die Anmerkungen betrifft.

Der Text nämlich ist erstens kritiklos nach wenig guten älteren Ausgaben hergestellt, zweitens dort, wo er dem „Ansehen“ Abrahams in den Augen moderner Leser schaden könnte durch Auslassungen, die stillschweigend gemacht wurden, nach bekannten Mustern gefälscht. In den Anmerkungen aber tut sich zwar sprachliche Kenntnis breit aber auch theologische und geschichtliche Kenntnislosigkeit, die den Herausgeber zu seinem Geschäfte unfähig erscheinen läßt. Es scheint übrigens, daß die ganze, auf sechs Bände veranstaltete „Stadtratsausgabe“ nicht ohne eine politische Seite ist. Dr. Ferdinand Khull.

Julius von Frizberg: Die Friz von Vorarlberg und ihre Nachkommen, die Friz Edlen von Frizberg in Steiermark. Graz 1904. Im Selbstverlage.

Dieses Büchlein macht den Wunsch rege, daß die Familienforschung tiefer in unser Volk eindringe als es bisher der Fall war. Durch fleißige Arbeit hat hier das jüngste Mitglied der in Graz und Steiermark wohlbekannten Familie der Herren von Frizberg eine ganz hübsche Familiengeschichte zusammengestellt, die schon um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts beginnt. Diese Geschichte spielt sich durch zwei Jahrhunderte in Vorarlberg ab, bis ein Thomas Friz, Sohn des Landmilizleutnants von Montafon Adrian Friz, sich in Graz ansiedelte. Geadelt wurde das alte Bürgergeschlecht im Jahre 1725, nachdem es bereits 1608 mit einem Wappenbrief begnadet worden war. Möchten recht viele Familien dem hier gegebenen Beispiele nachfolgen und ihre Herkunft und Geschichte erforschen, damit der geschichtliche Sinn, der in unseren Alpenländern nicht sehr verbreitet ist, wachse und erstarke. Dr. Ferdinand Khull.

Max Lenz, Geschichte Bismarcks; zweite Auflage. Leipzig, Duncker und Humblot. Preis 6 Mark 40 Pf.

Die Arbeit, die der Verfasser zunächst in der „Allgemeinen deutschen Biographie veröffentlichte, erscheint nach einem Jahre als Buch bereits in zweiter Auflage; ein Beweis für die Güte und Trefflichkeit derselben. Die eigentliche Lebensgeschichte Bismarcks setzt der Verfasser als bekannt voraus und entrollt in großen Zügen seine Tätigkeit als Redner und Staatsmann. In fünfzehn wohlüberlegten und formschönen Kapiteln vollendet er das Bild des einzigartigen, wunderbaren Mannes. Von diesen Kapiteln verdienen besonderes Lob der „Kampf mit dem Liberalismus“, der „Frankfurter Fürstentag“, „Schleswig-Holstein“ und „innere Politik im letzten Jahrzehnt“. Jedenfalls gehört das Buch zu den bedeutendsten Veröffentlichungen in der bereits sehr umfangreichen Bismarck-Literatur. Wir können es allen, denen die Geschichte der neueren Zeit am Herzen liegt und die sie gründlich verstehen wollen, auf das wärmste empfehlen, zumal die Darstellung frisch und die Sprache klar und durchsichtig ist. Alle werden das Buch mit Genuß lesen und es befriedigt aus den Händen legen. Dr. Ferdinand Khull.

Österreichisches Jahrbuch, herausgegeben und geleitet von Freiherrn von Helfert. 48. Jahrgang. Der neue Band vom Jahre 1904 enthält eine sehr lesenswerte Abhandlung des Herausgebers über die „Tyroler Landesverteidigung vom Jahre 1848", auf die wir unsere Leser hiermit besonders aufmerksam machen. Dr. F. K.

Zeitschriftenschau.

Der geschichtliche Atlas der Rheinprovinz. Über den in Ausarbeitung begriffenen geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz hielt Archivdirektor Professor Dr. Hansen am XIV. deutschen Geographentag in Köln (1903) einen Vortrag, der in den Verhandlungen dieses Geographentages abgedruckt wurde. Allen jenen, welchen die Geschichtskartenfrage naheliegt, werden die Hansenschen Ausführungen über den gegenwärtigen Stand dieser Frage im allgemeinen und für die Rheinprovinz im besonderen, über die praktische Durchführung und die bereits geleistete Arbeit und die weiteren Absichten dieses wissenschaftlichen Unternehmens volle und befriedigende Auskunft geben.

Das Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, II. Jahrgang (1903), bietet den Mitgliedern des Vereines für Landeskunde eine Reihe bemerkenswerter Studien auf dem Gebiete der niederösterreichischen Landesgeschichte: V. Bibl, die niederösterreichischen Stände und die französische Revolution und die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs im XVII. Jahrhundert, L. Pröll, Einige Nachrichten über die Zustände im Tullnerfelde zur Zeit des zweiten Türkeneinfalles, V. Thiel, Geschichte der älteren Donauregulierungsarbeiten bei Wien (I. Teil) und B. Hammerl, Die Urkunden des Schloßarchives zu Weitra bis zum Jahre 1606. Allgemeines Interesse erweckt die in diesem Jahrgange aber noch nicht abgeschlossene Studie Josef Lampels über die Babenbergische Ostmark und ihre „tres comitatus".

Oberzeiring. Ein Beitrag zur Berg- und Münzgeschichte, betitelt sich eine Studie Johann Schmuts im „Jahrbuch der Bergakademien" (1904). Diese verdienstvolle Arbeit wird hier noch eingehend gewürdigt werden.

Beiträge zur Geschichte des aufgehobenen Cistercienser-Stiftes Neuberg in Steiermark von P. Pirmin Lindner O. S. B. (Cistercienser Chronik, 16. Jahrg.) bringen auf Grund gedruckter Quellen und zweier Codices des XVII. und XVIII. Jahrhunderts in der I. Abteil. das auf die Personalien der Äbte von Neuberg von 1327—1786 Bezügliche, das Verzeichnis der bis 1846 verstorbenen Religiosen, die Personalstände von 1618, 1747, 1773. Die 2. Abteilung umfaßt die „Disziplinaria" des Stiftes.

Thinnfeld, Fanny Freiin von. Professor K. Heider in Innsbruck entwirft uns in der „Tagespost" vom 10. November 1903 über die am 5. November desselben Jahres im Thinnfeld-Schlößchen zu Deutschfeistritz Verstorbene ein kurzes Lebensbild, würdigt ihre schriftstellerische Tätigkeit, wodurch sie mit bedeutenden Persönlichkeiten ihrer Zeit, so namentlich mit dem Grafen Prokesch-Osten, dem Mineralogen Mohs und anderen in Berührung kam, sowie ihre Verdienste um die Aufdeckung prähistorischer Funde in Steiermark.

Die Herzogseinsetzung in Kärnten. In der Grazer „Tagespost" vom 31. Jänner 1904 bespricht Franz Ilwof die beiden mit der Herzogseinsetzung in Kärnten sich beschäftigende Schriften von Dr. Paul Puntschart (1899) und Dr. Goldmann, die sich beide scharf entgegentreten, ohne sich selbst aber für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden.

Graz — Medaillen auf Bauten und Denkmälern in —. Die Medaillenkunst nahm seit Anfang des XIX. Jahrhunderts einen erfreulichen Aufschwung. Hiervon geben auch mehrere Denkmünzen Kunde, die teils auf Gebäude und Denkmäler von Graz geprägt wurden, teils Abbildungen davon aufweisen. G. Budinsky gibt in der Grazer „Tagespost" vom 31. Jänner 1904 eine Zusammenstellung und Beschreibung ähnlicher Medaillen, so vom Landhaus von 1846, vom Joanneum von 1861 anläßlich des 50jährigen Jubiläums, Wartingers Denkmünze von 1851. von der Kettenbrücke vom 19. April 1863, vom Franzens-Monumente auf dem Franzensplatze von 1841 und vom Erzherzog Johann-Monumente auf dem Hauptplatze von 1882.

Zur Geschichte von St. Johann und Paul. Hans von der Sann gibt in der Grazer „Tagespost" vom 5. Juni 1904 eine kurze Geschichte dieses idyllischen Kirchleins, macht auf den Kunstwert der Fresken aufmerksam und richtet einen Appell an Wohltäter, diese durch den Brand vom 13. Mai 1893 geschädigten Bilder stilgerecht restaurieren zu lassen.

Zur Geschichte der Franzoseninvasion in Steiermark 1797. Aus Anlaß des 150jährigen Jubiläums der Stahel'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Würzburg erschien eine Schrift, die sich mit der Gründung dieser Buchhandlung durch Johann Jakob Stahel befaßt und die Geschichte und Schicksale seines Sohnes Veit Josef, der als Stadtrat von Graz zur Franzosenzeit eine erfolgreiche Tätigkeit entfaltete, erzählt. Franz Ilwof bespricht dieses Buch in der „Tagespost" vom 13. Jänner 1904 in bezug auf dessen Wert für Steiermark und Graz.

Psychologische Geschichtsforschung. Unter diesem Titel bespricht W. Rauscher in der „Tagespost" vom 27. Jänner 1904 Kurt Breysigs Forschungen, die unter dem Titel erschienen: Kulturgeschichte der Neuzeit. Vergleichende Entwicklungsgeschichte der führenden Völker. Europas und ihres sozialen und geistigen Lebens. I. und II. Bd. 1900 und 1901.

Aus Vereinen, Archiven, Bibliotheken, Museen.

Oswald Redlich, Professor der allgemeinen Geschichte in Wien und ehemals Beamter am Statthalterei-Archive zu Innsbruck hat über das „Archivwesen in Österreich" im 1. Hefte des VI. Bandes der Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale einen Aufsatz veröffentlicht, der in seinem I. Teile ein Bild der Entwicklung österreichischer Staats- und Landesarchive bietet, während im II. Teile die Frage, was auf diesem Gebiete noch zu geschehen hat, einer eingehenden Beantwortung unterzogen wird. Redlich spricht sich ungescheut über die Mängel aus, die heute noch der Organisation des staatlichen Archivwesens anhaften und welche eine energische Fortführung der begonnenen Organisation erheischen. Dies bezieht sich namentlich auf jene Zentralstellen, denen eingerichtete und verwaltete Archive gegenwärtig noch fehlen, wie dies in Steiermark, Krain, Görz, Triest und Istrien leider der Fall ist. Namentlich für Steiermark, welches Land in der Registratur der Grazer Statthalterei reiche archivalische Schätze besitzt, gilt das von Redlich im allgemeinen Gesagte. Die Bemühungen der maßgebenden Kreise, dem für die Beamten der Registratur wie für die Fachkreise im gleichen Maße unerquicklichen Zustande durch Errichtung eines von der Registratur gesonderten Staatsarchives ein Ende zu machen, laufen

schon seit mehreren Jahren — leider erfolglos. Für gewisse archivalische Materialien mußte in Steiermark das Landesarchiv die rettende Hand bieten, und diese Archivstelle birgt gegenwärtig Archivalien, die, wie z. B. die Theresianischen Fassionen, der Josephinische Kataster, die Lehenakten (aus der Finanzprokuratur) und die Grund- und Urkundenbücher der ehemaligen Patrimonialherrschaften des Landes, von Natur aus doch staatliche Archivsbestände sind. Redlich sieht das nächste Ziel, was staatlicherseits nunmehr angestrebt werden soll, zunächst in der Ausgestaltung der Provinzialarchive und in der Vermehrung des Personalstandes an den schon bestehenden. Diese Provinzialarchive — Redlich schlägt mit Recht für dieselben die einheitliche Bezeichnung „Staatsarchiv" nach preußischem und italienischem Vorbilde vor — sollten in sich nicht nur die Bestände der politischen, sondern auch jene der Gerichts-, Finanz- und anderen staatlichen Behörden in sich vereinigen. In gleicher Weise befürwortet Redlich die Vereinigung der gegenwärtig noch gesondert verwalteten Archive der Ministerien zu einem Gesamtkörper, d. h., Redlich meint damit die Schaffung eines einheitlichen, alle staatlichen Archive der Zentralbehörden und der Provinzalbehörden umfassenden Archivorganismus, mit einheitlichem gemeinsamen Personalstand und mit einheitlicher fachmännischer Oberleitung. Als weitere Folge dieser Zentralisierung müßte die Grenze des Wirkungskreises der staatlichen und der Landesarchive schärfer gezogen werden. Dabei wirft Redlich in seinem Aufsatze eine Frage nicht auf: sind auf die gegenwärtig in den Landesarchiven aufbewahrten und durch diese des öfteren geradezu vor dem Untergange bewahrten „staatlichen" Archivsbestände nach Errichtung des betreffenden Staatsarchives staatlicherseits Anspruch zu erheben und unter welchen Voraussetzungen ist an ein Übereinkommen in dieser Sache zwischen Staat und Land zu denken? Den Ansichten Redlichs über die Gemeinde- und Pfarrarchive, über den von der Zentralkommission in der Zukunft zu handhabenden Archivsschutz ist nur beizustimmen. Ob Redlichs Anregungen auch Erfolg haben werden, ist gegenwärtig so recht zweifelhaft.

Am gleichen Orte berichten K. Giannoni über „Archive in Niederösterreich" (Viertel unter dem Wienerwald), Sebastian Mayr über „das Archiv des ehemaligen Kollegiatstiftes Spital am Pyhrn in Oberösterreich", Johann von Diviš-Čistecký über „Stadtarchive in Ostböhmen" (Leitomischl, Stadtarchiv und ehemalige Schloßregistratur; Hohenmauth, ständisches Museum, Senftenberg a. d. Adler, Polička, Bistrau) und Viktor Kleiner über das „Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz".

Eine Übersicht über das staatliche Archivwesen Österreichs bietet Karl Giannoni im 4. und 5. Hefte des V. Bandes der von Arm. Tille herausgegebenen Deutschen Geschichtsblätter über Ersuchen des gewesenen Oberarchivars der Stadt Wien, K. Uhlirz, der über Aufforderung der Redaktion der genannten Monatsschrift ursprünglich diese Übersicht hätte bieten sollen. Die Zusammenstellung Giannonis ist insoferne dankenswert, als auf den Zusammenhang der Archive mit der Behördenorganisation und auf die in nichtstaatlichen Archiven bewahrten staatlichen Archivalien des näheren, wenn auch unvollkommen, eingegangen wurde.

Der abfälligen Besprechung des „Adreßbuches der wichtigsten Archive Europas", mit Angaben über die Benützungszeiten, die wissenschaftlichen Beamten und die einschlägige Literatur, herausgegeben von August Hettler, Jena 1903, im 6. Hefte des V. Bandes der „Deutschen Geschichtsblätter", S. 164 u. f. f. ist nur beizustimmen.

Das steiermärkische Landesarchiv in Graz erhält durch den Beschluß des Landesausschusses insoferne eine Ausgestaltung, als die Archivsfiliale in der Heinrichstraße-Eisengasse aufgelassen wird und die dort befindlichen Archivs-

massen (Grund- und Dokumentenbücher der ehemaligen Patrimonialherrschaften Steiermarks, Josephinischer Kataster, Patente des XVIII. Jahrhunderts und Archiv der ehemaligen Radmeister-Kommunität zu Vordernberg) im I. Stocke der Zeichenakademie untergebracht werden. Die Umräumungs- und Adaptierungsarbeiten dürften bis 15. Juli d. J. vollendet sein.

Die 57. Hauptversammlung des Historischen Vereines für Steiermark fand am 15. März d. J. im Vortragssaale der Landesbibliothek statt. Dr. Mell erstattete den Bericht über die Tätigkeit des Vereinsausschusses für die Zeit vom 31. März 1903 ab, Dr. Khull den Kassebericht, der von den Rechnungsrevisoren Inspektor Dr. Adamek und Direktor Lacher überprüft wurde. Dem Zahlmeister wurde einstimmig das Absolutorium erteilt und für dessen mühevolle und ersprießliche Tätigkeit über Antrag des Obmannes der Dank der Versammlung durch Erheben von den Sitzen ausgedrückt. An Stelle der drei satzungsgemäß aus dem Ausschusse scheidenden Herren Professor Cuntz, Pfarrer Joherl und Hofrat König — letzterer lehnte eine Wiederwahl ab — und des Herrn Professors Ferk, der seinen Austritt aus dem Vereinsausschusse anmeldete, wurden die Herren Professor Cuntz und Joherl wieder-, Professor Dr. Uhlirz und Archivsadjunkt Dr. Kapper neu in den Ausschuß gewählt. Über Antrag des Herrn Pfarrers Joherl wurde Herr Professor Ferk, der durch volle 25 Jahre dem Ausschusse angehörte, zum Ehrenmitgliede ernannt. Schließlich gab der Obmann einen Rückblick über die Bestrebungen des Vereines im letzten Jahre, bedauerte die geringe Anteilnahme der gebildeten Kreise am Historischen Vereine und verwies bei dieser Gelegenheit auf die große Zahl von Mitgliedern, welche reichsdeutsche Provinzialvereine besitzen. Professor von Zwiedineck verabschiedete sich als Obmann, da er eine Wiederwahl im Hinblick auf seine wissenschaftliche Tätigkeit in den nächsten Jahren nicht annehmen könne. Unter allgemeinem Beifalle dankte Regierungsrat Dr. Ilwof dem Obmanne für seine Bemühungen um den Historischen Verein.

Personalnachrichten.

Am 11. März starb zu Wien der ehemalige Direktor des k. u. k. Kriegsarchives Feldzeugmeister Leander von Wetzer. Der Verblichene war wirkliches Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien und Mitglied des Archivsrates.

Am 23. April verschied ebendort der verdienstvolle Direktor des Allgemeinen Archives des k. k. Ministeriums des Innern, Privatdozent und Regierungsrat Dr. Thomas Fellner. Derselbe war unstreitig der beste Kenner des altösterreichischen Verwaltungsorganismus.

Die Professoren an der Grazer Universität Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth und Dr. Eduard Richter wurden zu Hofräten ernannt.

Professor Dr. Adolf Bauer und Professor Dr. Karl Uhlirz wurden zu korrespondierenden Mitgliedern der kaiserl. Akademie der Wissenschaften gewählt.

Professor Dr. Otto Cuntz wurde zum Korrespondenten der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale ernannt.

Der Konzipist am k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Dr. L. Bittner habilierte sich an der Wiener Universität für österreichische Geschichte.

Historisch-genealogischer Fragekasten.

(Ausschließlich für die Vereinsmitglieder.)

S. in G. (1). Ihre Frage finden Sie in diesem Doppelhefte beantwortet.

B. in G. (2). Über das Bannrichteramt in Steiermark wird A. Mell im nächsten Hefte eine verwaltungsgeschichtliche Studie bringen.

M. in G. Wann wurde die Familie Liederer mit dem Prädikate „von Liederskron" ausgezeichnet?

Inhalt des Heftes:

In Kommission der Verlagsbuchhandlung „Leykam".

Druckerei „Leykam", Graz.

Geschichte und Naturwissenschaft.

Von **E. Richter.**

Am Historikertag zu Innsbruck 1896 fand eine sehr interessante Debatte statt über die Frage, in welchem Grade die Geschichte sich der Methoden der Naturwissenschaften bedienen soll, um zu ähnlich gesicherten Ergebnissen zu gelangen, wie diese. Wer mit deren Forschungsweisen und Fehlergrenzen etwas vertrauter war, mußte staunen, welche unbegrenzte Devotion im Kreise der Geschichtsforscher ihnen gegenüber ausnahmslos zu finden war. Aus äußeren Gründen mußte der Schreiber dieser Zeilen damals darauf verzichten das Wort zu nehmen: die Verhandlungen wurden der weit hinausgeschobenen Mittagpause zu Liebe abgebrochen, und er wollte kein Unmensch sein. Er begnügte sich in sein Tagebuch zu notieren: „Glauben die Herren wirklich, daß man von den kristallinischen Schiefern mehr weiß, als von den merovingischen Königen?"

Die zurückgehaltene Rede wirkte fort. Das Nachdenken mancher Stunde wurde der Frage gewidmet und die Erörterungen zahlreicher Autoren verlangten geduldige Überprüfung. So entstand eine Betrachtung, die wegen ihres allgemeinem Charakters als ein nicht unpassender Stoff für eine akademische Festrede gelten konnte[1]. Eine kurze Skizze des Gedankenganges mag vielleicht auch von dem Kreise der Geschichtsfreunde Steiermarks nachsichtig aufgenommen werden.

Der Geschichtswissenschaft sind in früheren Zeiten nicht selten, wie der Kunst, moralisierende, religiöse und politische Tendenzen zugrunde gelegt worden. Sie sollte bestimmten Richtungen dienen, das Verwerfliche der einen, die alleinige Berechtigung der anderen aufweisen; gewisse religiöse oder politisch-philosophische Systeme

[1] Die Vergleichbarkeit naturwissenschaftlicher und geschichtlicher Forschungsergebnisse. Vortrag in der feierlichen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften am 28. Mai 1903. Gedruckt Almanach d. K. A. d. W. für 1903 und Deutsche Rundschau, April 1904.

stützen. Da der Geschichtsverlauf gewissermaßen die Probe auf die Richtigkeit der Weltanschauungen liefert und man von der unbedingten Geltung seiner Anschauung von vorneherein überzeugt war, so beschäftigten sich viele ältere, besonders universal-historische Darstellungen eigentlich nur damit die Ereignisse in das Licht jener Anschauung zu setzen. Schonungslos wurde das Richtschwert moralischer Urteile geschwungen; wer vor tausend Jahren von dem Prinzip des Geschichtsschreibens abgewichen war, also Arianer statt Katholik, oder Absolutist anstatt Liberaler gewesen war, wurde ohne Mitleid verurteilt. Diesen noch immer nicht verschwundenen Richtungen gegenüber war es ein ungeheurer Fortschritt, und zwar ein Fortschritt im Sinne der Naturwissenschaften als Ranke den Grundsatz aufstellte die Geschichte habe vor allem zu berichten, wie es wirklich gewesen sei: also ohne Tendenz, ohne Belobung oder Verwerfung. Damit wurde eine induktive Forschungsmethode, gleich wie bei den Naturwissenschaften verlangt; es wurden zugleich die Anforderungen an die Tiefe und Gründlichkeit der Forschung ungemein gesteigert. Nicht ein allgemeines Bild, wie es beiläufig gewesen, sollte und konnte genügen, sondern nun galt es auch das Kleine und Kleinste zu ergründen; nicht bloß die beiläufigen Richtungen und etwa noch die Taten und Reden der Helden, sondern das Leben und Treiben der namenlosen Masse, die Zustände und deren Entwickelung. Damit war der Geschichtsforschung des XIX. Jahrhunderts ein neuer Geist und eine neue Richtung gegeben. Wenn sie von der Nüchternheit der Forschung hie und da abweichend, sich auch jetzt noch zur Anbeterin des Erfolges erniedrigt hat, so ist das als eine Abweichung von besserem Wissen zu beklagen und zu tadeln.

In den Anforderungen an die Strenge der Methode und an die Voraussetzungslosigkeit der Forschung gibt es also keinen Unterschied zwischen Geschichte und Naturwissenschaft. Die Ähnlichkeit des Betriebes ist sogar viel größer, als man sich wohl meist vorstellt. Das sorgfältige Sammeln der Tatsachen, die Art und Weise, wie aus ihnen Schlüße gezogen, die Zusammenhänge hergestellt werden, sind beiden gemeinsam, wenn auch die Methoden der Feststellung noch so verschieden sein mögen. Insoweit sind also historische und naturwissenschaftliche Resultate vollkommen vergleichbar.

Es gibt aber allerdings ein Gebiet, wo dieser Parallelismus aufhört. Die Naturwissenschaften beschäftigen sich zumeist mit Vorgängen, die unter gleichen Umständen immer wieder kehren. Die gleichen chemischen und physikalischen Bedingungen erzeugen stets wieder dasselbe Resultat; jeder Organismus gleicht seinem

Mutterorganismus und die Lebensvorgänge sind bei den einzelnen Individuen dieselben, wie ihr physiologischer Bau der gleiche ist. Der Naturforscher trachtet nun zu ermitteln, welche Vorgänge durch die gleichen Bedingungen hervorgerufen werden, und wenn er eine immer wieder geltende Norm gefunden hat, so nennt er diese ein Naturgesetz. Die Entwickelung vom Keim zum vollreifen Organismus und dessen schließlicher Untergang vollzieht sich nach „Naturgesetzen"; man kann sich darauf verlassen, daß aus dem Eichensamen keine Fichte erwächst. Auch die physikalischen Kräfte, wie der Chemismus lassen sich in ihren Wirkungen erkennen, und sie täuschen nicht die Vorausberechnung, wenn diese nur richtig war.

Es wird nun seit einiger Zeit von der Geschichtsforschung verlangt, auch sie solle endlich die Gesetze des Werdens der Menschengeschichte ermitteln, und auf diese Weise „sich zum Rang einer Wissenschaft erheben". Ja einzelne solche Gesetze sollen schon gefunden sein. So gewiß „wie aus einer Eichel ein Eichbaum und keine Fichte wird" folgt auf das Stadium der Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft, sagt der Modernsten einer. Daran ist soviel richtig, daß bisher in der menschlichen Kulturentwickelung im allgemeinen ein Fortschritt zu beobachten war. Da das menschliche Geschlecht durch Sprache und Schrift im Stande ist, die Errungenschaften einer Generation auf die andere zu vererben, so kann es geistige Kapitalien sammeln, es kann einen Bau errichten bei dem der Erwerb späterer Generationen auf dem unverlornen Besitz der früheren ruht. Doch ist dieses Können kein Müssen, und wir haben in der Geschichte unserer eigenen Kultur, wenn wir deren Anfänge ins Altertum verlegen, eine lange Periode mit unermeßlichen Verlusten und fast ohne Fortschritte zu verbuchen.

Es ist auch weiters zuzugeben, daß sich aus denselben Konstellationen immer wieder dieselben Folgen ergeben müssen; im geschichtlichen Leben so gut, wie in dem der Natur. Aber diese Annahme ist trotzdem sinnlos, denn wir wissen ganz genau, daß die gleichen Voraussetzungen in der Geschichte nicht wieder kommen werden. Sie können überhaupt nicht wiederkehren, und zwar deshalb, weil die geschichtlichen Vorgänge durch die Veränderungen, die sie bewirken, selbst ihre Wiederkehr unmöglich machen. Die Geschichte bewegt sich nicht im Kreise, sondern in einer Linie, die nicht in sich zurückkehrt. Sie bewegt sich im allgemeinen im Sinne eines Kulturfortschrittes, das heißt der steigenden Herrschaft über die Natur; aber selbst wenn dieser einmal stockt, so sinkt das betreffende Volk damit nicht auf den naiven Ausgangspunkt zurück, auf dem es sich einst befunden; es kann nicht noch einmal von vorne anfangen.

Die Geschichte beschäftigt sich mit Vorgängen, die nur einmal sich ereignen. „Ein Kunstwerk wird nur einmal geschaffen, Politik und Krieg kehren so, wie sie einmal abgelaufen sind, gewiß nicht wieder". Jeder einzelne Vorgang ist höchst verwickelt in seinen Vorbedingungen und ist vor allem durch die Beschaffenheit der gerade zur Mithandlung berufenen Menschen bestimmt. Die Menschen sind aber selbst wieder ein sehr stark varierendes Erzeugnis physiologischer und kultureller Voraussetzungen, nicht einer ist dem anderen gleich.

Eine Wiederkehr geschichtlicher Ereignisse ist also von vorneherein ganz unwahrscheinlich; und die Erfahrung bestätigt diese Annahme durchaus. Wie bekannt, beherzigt eine Generation niemals die Lehren, die eine frühere erhalten hat, und wenn die Geschichte die Lehrmeisterin der Völker ist, so sind die Unterrichtserfolge doch stets überaus kläglich gewesen. Das ist aber ganz begreiflich, jede Lage, in die die Völker oder Einzelmenschen geraten, ist immer wieder neu und anders als die vorhergegangenen, das Beispiel der Vorfahren kann gar nicht nachgeahmt werden. Ebensowenig läßt sich der Geschichtsverlauf jemals voraussagen; alle Versuche dieser Art sind stets kläglich gescheitert.

Man muß also die historischen Wissenschaften als einen ganz anderen Typus von Erkenntnissen von den Naturwissenschaften trennen; man hat diese Gesetzeswissenschaften genannt, weil sie die gleichbleibenden Beziehungen zwischen den Elementen der Welt klarstellen sollen; man wird jene Ereigniswissenschaften nennen, weil sie den Zusammenhang der nur einmal sich abspielenden Vorgänge aufzuweisen versuchen.

Auch ein Teil der Naturwissenschaften gehört zu den Ereigniswissenschaften. Die historische Geologie, die Erdgeschichte sucht einen nur einmal sich abspielenden Prozeß, der nun schon unermeßliche Zeiträume hindurch verläuft, aus seinen Resten zu entschleiern. Wenn man den Veränderungen der Arten nachforscht und die Reihe der Organismen als Ergebnis einer Entwicklung auffaßt, so treibt man Historie: „Naturgeschichte".

Geschichte und Naturwissenschaften sind also vergleichbar in bezug auf die Sicherheit der Ergebnisse, wenn hier und dort mit gleicher Unbestochenheit geforscht wird. Es ist aber ungereimt, wenn die Geschichte Gesetze aufstellen will, und man verkennt ihr Wesen, wenn man es von ihr verlangt. Im Gegenteil: der größte Fortschritt, den die Naturwissenschaften im eben abgelaufenen Jahrhundert gemacht haben, beruht darin, daß man die Natur als Ergebnis einer Geschichte aufzufassen gelernt hat. So berühren sich die Ziele und Methoden, es ist aber grundfalsch, sie zu vermengen.

Karl von Stremayr.

(Geboren am 30. Oktober 1823, † am 22. Juni 1904.)

Ein Gedenkblatt.

Ein Grazer Kind, hat Karl von Stremayr aus bescheidenen, ja dürftigen Verhältnissen heraus den Pfad gefunden, der ihn emporführte zu den höchsten Stellen im Staate. Ein langes Menschenleben liegt hinter ihm, auch an Geschehnissen. Acht Jahrzehnte sind an ihm vorbeigezogen und es war ihm vergönnt, in schöpferischer Weise tätig zu sein. Vieles von dem, was er geschaffen, hat dauernden Bestand. An der Ausgestaltung des politischen Lebens, wie es sich gegenwärtig vor unseren Augen abwickelt, hat er still, doch darum nicht minder bedeutungsvoll seine Hand mit im Spiele gehabt.

Stremayr's Jugendjahre fielen in die Zeit des Vormärz. Nach absolvierten Gymnasialstudien besuchte er die Vorlesungen der juridischen Fakultät. Nicht freudlos, aber hart waren seine Jugendjahre. Während er an der Universität studierte, hatte er eine Mutter und fünf Geschwister zu erhalten. Da hieß es also durch Stundengeben dem Haushalte Hilfsquellen eröffnen. Als er 1846 das Doktordiplom bekam, durfte er nicht lange über den zu wählenden Beruf nachdenken. Bei der Kammerprokuratur suchte er sein Unterkommen; zu gleicher Zeit bereitete er sich für die Professorslaufbahn vor. In die Grabesruhe des öffentlichen Lebens drang von ferne her ein eigentümliches Knistern, die Nachrichten über den Bauernaufstand in Galizien gaben just in Beamtenkreisen Anlaß zu Erwägungen pessimistischer Art. Morsch war das alte Österreich geworden, der Staat verlangte nach neuen Stützen. Stremayr veröffentlichte in den Märztagen des Jahres 1848 eine politische Flugschrift, die aber wenig bemerkt wurde. Immerhin brachte ihm das Schriftchen reichen Segen, da die kluge und resolute Baronin Gudenus, eine geborene Gräfin Batthyány, ihn unter ihren Schutz nahm. Sie war es, die den

jungen Stremayr dem biedern, bedächtigen Muchar empfahl, als es sich im April darum handelte, für das Frankfurter Parlament begabte Köpfe im Lande ausfindig zu machen. Muchar, der fleißige Historiograph, erfreute sich eines solchen Ansehens in Steiermark, daß er im Wege der „Grazer Zeitung" Stremayr als Kandidaten für den Bezirk Kindberg, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, aufstellen konnte. Stremayr begab sich nach Kindberg und hielt vor zahlreich herbeigeströmten Bauern eine zündende Rede. Der Ideengang, den er dabei entwickelte, bewegte sich in dem Geleise freiheitlicher Anschauungen. Wie alle jungen Leute in jener Zeit sparte er nicht mit Pathos und tiefsinnigen historischen Reminiszenzen. Andächtig lauschten die biedern Bauern seinen Worten. Ob sie ihn verstanden haben, steht dahin, aber sie wählten ihn.

Im Mai trat Stremayr die Reise nach Frankfurt an. Über Aussee, Salzburg und München brachte ihn die schwere Postkutsche an das Ziel. Die Sitzungen des Vorparlaments machten ihn, der an Jahren einer der jüngsten war, bescheiden, beinahe zaghaft. Neben den großen Geistern, die sich aus allen Gauen des weiten römischen Reiches deutscher Nation eingefunden hatten, schien ihm vorsichtige Zurückhaltung das einzige Mittel, sich der andern würdig zu erweisen. Die Arndt, Reumer, Struve, Dahlmann, Uhland, die Brüder Grimm, Mohl, Mittermeier fesselten ihn durch den Zauber ihres Namens. Am 18. Mai eröffnete die Nationalversammlung ihre Sitzungen, tagsdarauf wurde Gagern zum Präsidenten gewählt. Mit Bewunderung blickte Stremayr zu Gagern empor und lauschte mit derselben Andacht wie kürzlich die Bauern in Kindberg auf ihn selber, dessen wuchtig dröhnender Rede. Groß war Stremayr's Freude, als am 29. Juni Erherzog Johann mit erdrückender Majorität, 436 unter 548 Stimmen, zum deutschen Reichsverweser gewählt wurde. Bebenden Herzens gab Stremayr seine Stimme für den volkstümlichen Prinzen ab: in diesem Augenblicke erfüllte es ihn mit besonderer Genugtuung, ein Steirer zu sein. Wenige Tage später, am 11. Juli kam Erzherzog Johann im Triumphzuge durch Deutschland nach Frankfurt. Mit schwungvollen Worten wurde der Einzug des Erzherzogs gefeiert. Atemlose Stille trat ein, als er das Gelübde leistete, die ihm zugefallene Mission nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen.

Die Mitglieder des Frankfurter Parlaments schwelgten in Wonne und Begeisterung. In ihrem Jubel diktierten sie für den 6. August eine in allen deutschen Staaten abzuhaltende Parade-Ausrückung des Militärs; eine Proklamation des Erzherzogs

Johann sollte dabei verlesen werden, hierauf sollten die Truppen zum Zeichen der Huldigung ein dreimaliges Hurra ausbringen. In Wien entsprach Kriegsminister Latour dem Auftrage, in Berlin jedoch unterblieb die Ausrückung. Daß Preußen nicht gesonnen war von den Frankfurter Volksvertretern Befehle entgegenzunehmen, bewies ein Ausspruch Friedrich Wilhelm IV., der Mitte August, gelegentlich des Dombaufestes in Köln einer Deputation sagte: „Sie werden nicht vergessen, daß es in Deutschland Fürsten gibt und ich zu diesen gehöre!“ Dem Beispiele Preußens folgten bald die andern Staaten, es war daher alle Mühe, die sich die Volksvertreter gaben, an eine nutzlose Sache verschwendet. Keine der Regierungen zeigte auch nur die geringste Lust, den Gang der Beratungen irgendwie zu fördern, weil ja jeder Staat daheim viel wichtigere Dinge zu schlichten hatte. Preußen war in Anspruch genommen durch den Dänischen Feldzug, Österreich hatte vollauf zu tun mit den Wirren, die das Gefüge der Monarchie in Trümmer zu reißen drohten. In der kurzen Spanne Zeit vom März bis zum September 1848 war ein Chaos kreuz und quer laufender Fäden entstanden.

Für nüchterne Erwägungen, für besonnene Handlungen waren die bis zur Siedglut erhitzten Geister in jenen Tagen nicht zu haben. Sachliche Gegensätze wurden zu persönlichen Fehden ausgestaltet. Drastisch zeigte sich das Bedürfnis, den Gegner zu reizen, in dem Verfahren, welches der Abgeordnete für Ratibor, Fürst Felix Lichnowski gegenüber dem Führer der Radikalen, Robert Blum, beobachtete. Die Geschäftsordnung verlangte, daß jeder Redner seinen Namen laut ausrufen mußte, ehe er zur Debatte das Wort ergriff, eine Maßregel, die sich als notwendig erwiesen hatte, weil die Abgeordneten einander nur selten kannten. Blum erfreute sich des Vorzugs, ein Exterieur zu besitzen, welches unauslöschlich im Gedächtnisse haften blieb. Ihn wählte nun Lichnowski, der ein schlagfertiger Debatter war, zur Zielscheibe seiner kaustischen Bemerkungen. Was immer Blum sagen mochte, stets hatte Lichnowski eine Antwort bereit, die auf der äußersten Linken Wut, auf der Rechten Gelächter hervorrief. Stereotyp schnarrte Lichnowski durch die Nase ein gedehntes: „Naa-men!“ in den Saal, wenn der bekannteste Mann des Parlaments Miene machte, eine Rede halten zu wollen. Naturgemäß machte sich Lichnowski dadurch nicht sonderlich beliebt in jenen Kreisen, denen Blum's Aussprüche als Orakel galten. Am 18. September wurde Lichnowski, der in Begleitung des preußischen Generals Auerswald dem Erzherzog Johann einen Besuch abstatten wollte, von einer Horde wüster Mordgesellen

mit Äxten niedergehauen. Tagsdarauf war er eine Leiche. Das Frankfurter Beispiel fand bald Nachahmung. Am 28. September fiel General Graf Franz Lamberg in Pest als Opfer einer Straßenrotte, am 6. Oktober wurde in Wien der Minister Latour von gedungenen Strolchen ermordet.

Am 26. Oktober hielt Stremayr seine erste Rede im Hause. Er gab sich dabei als Großdeutscher, selbstverständlich sollte Österreich die Führung im Reiche übernehmen. Während er seinen Idealen Ausdruck gab, befand sich Robert Blum in Wien und sprach, freilich in anderer Weise, von Volksfreiheit und Völkerglück. Auf die Nachricht von Latours Ermordung war Blum nach der Donau geeilt, um den „heldenmütigen Bewohnern Wiens" persönlich seine Hochachtung zu bezeigen. Am 17. Oktober mit Jubel empfangen, ging er mit Eifer an die Aufgabe, der Anarchie neue Impulse zu geben. Er hielt flammende Ansprachen, schrieb fanatisierende Zeitungsartikel, wurde Nationalgardist, trat endlich gar auch in den Ausschuß ein, der die Verteidigungsanstalten gegen die in Mähren mobilisierten Truppen zu leiten hatte. Als diese in weitem Umkreise die Stadt umschlossen, hielt es Blum für angezeigt, die ihm zugefallenen Ehrenstellen niederzulegen. Am 29. Oktober reichte er sein Gesuch um Entlassung ein.

Seit Wochen und Monaten war unablässig gesprochen worden von einem Feinde, der bald „Reaktion", bald „Camarilla" genannt wurde. Das schreckliche Gespenst hatte zwar keiner gesehen, doch daß es bei hellichtem Tage umherwandle, daran zweifelte niemand. Nun endlich nahm das Gespenst eine greifbare Form an, es zeigte sich den Zeitgenossen in der Gestalt des Fürsten Felix Schwarzenberg, der kurzerhand mit allen Errungenschaften des Freiheitsjahres aufräumte. Eines der ersten Opfer, das er hinrichten ließ, war Robert Blum. Mit jähem Ruck brachte Schwarzenberg die Bewegung zum Stillstande. Was seinen Vorgängern im Amte, Ficquelmont und Wessenberg an Tatkraft gefehlt hatte, Schwarzenberg ersetzte es reichlich durch drakonischen Übereifer.

Im April 1849 berief Schwarzenberg die österreichischen Vertreter aus Frankfurt ab. Als Stremayr seine Geburtsstadt betrat, fand er völlig veränderte Verhältnisse vor. Im Handumdrehen hatten sich die Menschen verwandelt. Die vor Jahresfrist nicht laut genug hatten schreien können, wagten jetzt kaum ein schüchternes Hüsteln. Ängstlich blickten die Passanten, um sich zu vergewissern, ob nicht etwa ein Polizist ihnen auf der Ferse sei. Ab und zu, wenn die Sache zu arg wurde, ballten die Geknechteten die Faust, aber fürsorglich nur in der Tasche, denn

Schwarzenberg verstand in solchen Dingen keinen Spaß. Das Beispiel des Wiener Magistrats nachahmend, ließ sich die Grazer Stadtvertretung die Ehre nicht nehmen, begeistert einzustimmen in den neuen Kurs und so ward denn 1850 für Schwarzenberg eine Dankadresse votiert. Stremayr's Studienkollege, der brave Rechbauer, geißelte diese Gesinnungstüchtigkeit in scharfen Ausdrücken, er erreichte aber nur, daß man ihn mied.

Ironie des Schicksals war es, daß Stremayr, dessen Gemüt weich wie Wachs war, eine Stelle als Staatsanwalts-Substitut bei der Grazer Generalprokuratur annahm. Er, der keinen Menschen ein Haar krümen konnte, stand nun vor der Aufgabe, zu jedem der zahlreichen Paragraphe des Strafgesetzes einen Delinquenten ausfindig machen zu müssen. Als gewesener Abgeordneter von Frankfurt gehörte er zu den anrüchigen Elementen. Wollte er also den üblen Eindruck verwischen, so mußte er sich bestreben, einen eigenartigen Pflichteifer zu zeigen. Der sicherste Weg, sich einen Namen zu machen, war eine reichhaltige Jahresbilanz. Die Tüchtigkeit eines Richters wurde gemessen an der Zahl der Strafmonate, die er diktiert hatte. Stremayr besaß nicht das Zeug zum Ketzerichter, wohl aber sein Amtskollege Wasner, den er sich in dieser Richtung hätte zum Beispiel nehmen können. Nur um wenige Jahre älter als Stremayr, war Wasner 1850 nach Graz als Staatsanwalt versetzt worden. Gewesener Professor der Wiener Universität, bildete sich nun Wasner aus zum Spezialisten für jene Abschnitte des Strafgesetzbuches, welche den Titel „Vom öffentlichen Aufruhr“ und „Von der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen“ führten. Als Mensch untadelhaften Charakters, höflich und liebenswürdig, gehörte Wasner zu jener zahlreichen Gruppe von Männern, die sich für berufen hielten, hintendrein den Staat retten zu müssen. Der Hydra der Revolution waren 1849 die Köpfe abgeschlagen worden. Man traute aber dem Ungetüm nicht und so wurde es 1850 Sitte, der regungslosen Schlange auf den Schweif zu treten. Viel und oft durchquerte Wasner die stillen Täler des Landes, immer auf der Suche nach gefährlichen Subjekten. Bis in die Region der Almen erstreckten sich seine Forschungen nach revolutionär gesinnten Bauern. Emil Franzos, der damals als Student in Graz lebte, hat übrigens diesem regen Eifer ein literarisches Denkmal gesetzt.

Da Stremayr für diese Richtung gar kein Geschick besaß, blieb ihm die Demütigung nicht erspart, daß er durch 14 Jahre in der niedersten Gehaltsklasse sitzen blieb, während sein Kollege Wasner nicht nur rasch avancierte, sondern auch mit Ordensauszeichnungen bedacht wurde. Das Februarpatent vom Jahre

1861 brachte Stremayr in den Landesausschuß. Es kennzeichnet seine Sinnesart, daß er das Referat für Armenwesen und öffentliche Wohltätigkeit übernahm. Im übrigen wirkte er still weiter als Staatsanwalt beim Landesgerichte und als Prüfungskommissär an der Universität.

Stremayr war inzwischen 45 Jahre alt geworden. Unerwartet stellte sich nun das Glück ein, die Achtundvierziger gelangten plötzlich zu Macht und Ansehen. Das Jahr 1868 brachte das Bürgerministerium. Giskra, Stremayrs Freund seit den Frankfurter Tagen, nahm sich des Vergessenen an und berief ihn nach Wien. Zwei Jahre später war Giskra eine gestürzte Größe, Stremayr dagegen erhielt das Portefeuille für Kultus und Unterricht und auf diesem Platze behauptete er sich durch 9 Jahre, obschon während dieser Zeit dreimal das Kabinett gewechselt wurde. Die Machtfülle, die sich ihm nun bot, verwertete er in streng sachlicher Weise. Unbeirrt vom Streit der Parteien bahnte er auf dem Gebiete des Unterrichtswesens eine Reihe segensreicher Reformen an. Mit diplomatischer Geschmeidigkeit löste er gleich zu Beginn seiner Tätigkeit die Konkordatsfesseln, welche sich der Staat 1855 vom päpstlichen Stuhle hatte anlegen lassen. Ohne Kampf, ohne Gewalt, glatt und geräuschlos vollzog sich diese Tat. Nachdem so der Boden geebnet worden war, ging nun Stremayr daran, in der Bevölkerung das Bedürfnis nach Bildung, zu wecken. Der Dorfschullehrer von anno dazumal, der neben anderen Verrichtungen auch das Läuten der Kirchenglocken zu besorgen hatte, wurde auf das Aussterbe-Etat gesetzt und an dessen Stelle trat eine fachmännisch geschulte, berufsfreudige, unabhängige Lehrerschaft. Allerorts erhoben sich Schulhäuser. Nicht Häuser schlechtweg, sondern Paläste mit großen weiten Fenstern, auf daß Luft und Licht den lernenden Kindern im reichsten Ausmaße zuteil werde.

Das Gezänke der politischen Parteien darf uns nicht beirren in der Anerkennung, die dem großen Menschenfreunde zu zollen ist. Stremayr eröffnete der Monarchie ein Zeitalter der Lernfreiheit. Indem er die Bildung der Massen hob, gab er ihnen wertvolle Waffen für den schweren Kampf ums Dasein. Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, ist jedem Kinde unverwehrt. Mit der zunehmenden Bildung stieg der Wohlstand in ungeahnter Weise. Stremayrs Todestag erinnert an eine Episode, die sich vor genau 50 Jahren in Graz zutrug. Schlichte Bauern aus Goisern standen als Angeklagte vor Gericht wegen Hochverrat, begangen dadurch, daß einer unter ihnen, Konrad Deubler im Besitze einer Bibliothek angetroffen worden war. Wasner fuhr die Leute grimmig an: „Nicht eure Köpfe, eure Gehirne, eure Gedanken will der Staat, denn

die kann er nicht brauchen; wohl aber eure Hände, eure Schultern und Beine, denn die allein sind nützlich. Arbeiten sollt ihr, das Denken taugt nichts für euch, das besorgen schon andere Leute!“ Was damals bei Deubler strafbar erschien, gilt heute als Pflicht. Es dürfte kaum ein Dorf geben, das nicht eine Bauernbibliothek besäße und dabei werden die Bücher just den empfänglichsten Gemütern, den Kindern zum Lesen ausgefolgt. Beim Anblick der vielen Schulen, die in Dorf und Stadt, insbesonders in der Landeshauptstadt anzutreffen sind, kann man sich des Ausrufes nicht erwehren:

Für Stremayr eine Gasse!

Ferdinand Strobl von Ravelsberg.

Das steirische Bannrichteramt.

Eine verwaltungsgeschichtliche Skizze von **Anton Mell.**[1]

Als durch die Bewegung des Jahres 1848 auch auf dem Gebiete der österreichischen Justizverwaltung jener gewaltige Umschwung sich vollzog, den man am besten als die Durchführung der Verstaatlichung der privaten Gerichtsbarkeiten bezeichnen kann, als man an die Stelle der patrimonialen Strafgerichte, der Land- und Halsgerichte, die Kreis- und Bezirksgerichte mit deren neuen Sprengeleinteilung setzte, ließ die Regierung auch die Institution des Bannnrichteramtes fallen. Des einzigen Verbindungsgliedes zwischen privater und staatlicher Gerichtshoheit wenigstens bis in die Tage der Justizgesetze Kaisers Franz II. Diese Institution hatte durch einen Zeitraum von nahezu dritthalb Jahrhunderten alle Schwankungen siegreich überdauert, welche namentlich seit dem Erwachen der Staatseinheitsidee unter Maria Theresia und der großen, bedeutenden, auf dem Fortschritte der Rechtswissenschaft sich gründenden Gerichtsorganisation und Zentralisation Kaiser Josefs II. auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes, des Strafprozesses und der Gerichtsorganisation sich geltend gemacht hatten.

Anfang und Ende des Bannrichteramtes müssen in dem Bestreben des Landesfürstentums, die Strafgerichtspflege unter seine direkte Aufsicht und Unterordnung zu stellen, gesucht werden. Wenn auch die Errichtung dieses Amtes im XVI. Jahrhundert auf ausdrückliches Bitten der steirischen Ständeschaft erfolgt war, so wurde die Person und das Amt des Bannrichters der ständischen Kompetenz bald entzogen. Der kaiserliche Bannrichter unterstand der Regierung und erst in späteren Tagen gestattete diese der Landschaft, auch ihren Teil für den Unterhalt dieser Gerichtsperson aus eigenem Säckel beizutragen. In den Kampf zwischen Landesfürst und Ständeschaft um die Vorherrschaft im Lande, in dem gegenseitigen Wettstreite um die Führung der Ver-

---

[1] Vortrag, gehalten am 6. Dez. 1904 im Historischen Vereine für Steiermark.

waltung in deren Einzelteilen, wurde auch das „steirische Banngericht" des öfteren hineingezogen. Sicherlich nicht zum Nachteile dieser Institution, deren jeweilige Gebrechen und von Natur aus anhaftende Mängel Anlaß für beide Teile gab, mit Vorschlägen und Reformvorstellungen einander an den Leib zu rücken, und so das Amt selbst stets einer inneren Vertiefung seiner Obliegenheiten und Rechte entgegenzuführen. In den letzten drei Jahrzehnten altösterreichischer Patrimonialjustiz, unter den Kaisern Franz I. und Ferdinand I., erfreute sich das Bannrichteramt im Lande allgemeinen Ansehens: dazu trugen vor allem wohl die Persönlichkeiten der landesfürstlichen Bannrichter selbst bei; ehrenwerte Männer im Gegensatze zu jenen Gestalten früherer Zeit, als es mit dem Richterstand noch so recht im argen lag.[1]

Im Jahre 1817 hatte der k. k. Banngerichts-Aktuar Johann Christian Gräff seinen „Versuch einer Geschichte der Criminalgesetzgebung der Land- und Banngerichte, Torturen, Urfehden, auch des Hexen- und Zauberwesens in der Steyermark" (Graz bei Miller) herausgegeben, zu einer Zeit, die Gräff selbst als „das helle Jahrhundert" bezeichnet, und kurz, nachdem das Franziscéische Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 in den österreichischen Kronländern eingeführt oder republiziert wurde, als durch die Hofdekrete vom 13. Jänner 1804, 25. September 1807 und 17. Mai 1816 an die nieder- und innerösterreichischen Apellationsgerichte auf die gehörige Besetzung der Spruchgerichte erster Instanz mit rechtsgelehrten Richtern hingearbeitet wurde und man das Besetzungsrecht den Länderstellen und Appellatorien sicherte, als man etwa seit dem Jahre 1808 anfing, dem Gefängniswesen, einer steten Schattenseite altösterreichischer Strafjustiz, teils durch bessere Verpflegung der Sträflinge teils durch deren Besserung durch Unterricht und Arbeit größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der wackere steirische Banngerichts-Aktuar, aus dessen historischen Exkursen uns die ganze Naivität des dilettierenden Rechtshistorikers aus dem beginnenden XIX. Jahrhundert so eigentümlich anmutet, ahnte, als er in seinem „Versuch" auch auf die landesfürstlichen Banngerichte in der Steiermark zu sprechen kommt, die erste geschichtliche Spur solcher „ambulirenden Criminal-Gerichte" in den Waldboten, den precones provinciales des Mittelalters zu finden glaubt und ganz ernsthaft mit voller Überzeugung behauptet, „daß bey Errichtung der Banngerichte die fränkischen

[1] Der Fall des obersteirischen Bannrichters Dr. v. Apostlen im Jahre 1768 darf nicht verallgemeinert werden. Vgl. v. Kwiatkowski, Die Constitutio criminalis Theresiana (Innsbruck 1904) S. 6—7.

Missi Dominici zum Vorbilde genommen wurden", daß die Tage des Bannrichtertums gezählte seien. Aus seinen einleitenden Worten zum Kapitel „Banngerichte" läßt sich eine gewisse Genugtuung auf die bewährte Institution und eine wehmütge Stimmung, daß dieses Amt den Einrichtungen einer modernen Zeit werde weichen müssen, herauslesen. J. Ch. Gräff schreibt an dieser Stelle: „Die landesfürstlichen Banngerichte bestehen gegenwärtig nur noch in dieser Provinz des großen Oesterreichischen Kaiserstaates. Sie sind, als eine uralte — mit der Geschichte des Steyermärkischen Criminal-Wesens in der engsten Verbindung stehende, oft bewährte Anstalt, allerdings einer Betrachtung werth. Mögen sie immerhin nach dem Laufe aller menschlichen Dinge ihrem Ende nahe seyn! Mögen sie den zu organisierenden Criminal-Gerichten weichen, welche die Gleichförmigkeit herstellen und mit dem Gesetze in besserem Einklange stehen. Es bleibt doch wahr, daß sie durch das aus ihrer ambulirenden Natur entspringende geschwindere Verfahren, und ihre mindere Kostspieligkeit bis zur Stunde gute Dienste geleistet haben."

An der Hand und auf Grund ungedruckten Quellenmaterials lade ich Sie, verehrte Anwesende, hiemit ein, mit mir die Institution des steirischen Bannrichtertums in ihrer Entstehung, ihrer anfänglichen Verfallenheit und ihrer endlichen Ausbildung zu verfolgen. Der heutige Vortrag mag auch als Versuch gelten und als solcher aufgefaßt werden, die Wandlungen in der altösterreichischen Verwaltungsgeschichte, deren Durchforschung gegenwärtig die Arbeiten in den gelehrten Kreisen vornehmlich beherrscht, in der Form allgemein verständlicher Darstellung, auf quellenmäßiger Grundlage, für einen Einzelfall zu verfolgen.

Zu dem für den Heiligen Dreikönigtag des Jahres 1510 zu Augsburg ausgeschriebenen Reichstage hatte Kaiser Maximilian die Ausschüsse der 5 niederösterreichischen Lande, Österreich ob und unter der Enns, Steier, Kärnten und Krain, beschieden, welche die besonderen Wünsche und Beschwerden der einzelnen Landschaften vor den Landesfürsten bringen sollten. Die Verhandlungen über diese landständischen Petite und deren Erledigung durch den Kaiser wurden als sogenannte Libelle aufgezeichnet und den Landhandfesten der betreffenden Kronländer eingereiht. Unter den zahlreichen Bitten und Beschwerden der steirischen Ständeausschüsse, die durch das Augsburger Libell vom 10. April 1510 erledigt wurden, findet sich die erste ständische Anregung zur Bestellung eines eigenen landesfürstlichen Gerichtsbeamten. Der „landtschaft begeren" ging dahin, „zu bitten, das die kay. may.

ir. may. haubtmann, verweser oder vitztumb bevelhen und mit gnaden darein sein, damit ein panrichter und züchtinger im landt bestellt und unterhalten werden, die man wo es not thut gebrauchen, die straßen dest paser befriden und das ubel wie sich gebürt straffen müge".[1]

Aus den kargen Worten dieser von den steirischen Ausschüssen dem Kaiser vorgelegten Bitte läßt sich vieles herauslesen. Die Strafjustiz und der Sicherheitszustand im Lande Steier mußte im argen gelegen gewesen sein: dazu hatten die unruhigen Zeiten unter der Regierung Friedrichs IV. das ihre beigetragen. Das Begehren der steirischen Landschaft wirft auch ein wenig günstiges Licht auf die Verwaltung jener Gerichte, die durch die seit zwei Jahrhunderten sich stetig steigende Zersplitterung der alten landesfürstlichen Landgerichte, der Überreste der alten Grafschaftsgerichte, allmählich in die Hände Privater, als Lehen oder Eigen, als Pfand- oder Bestandgut — eine Folge der gesteigerten Finanznot des Landesfürsten — übergegangen waren. Zur Zeit des Augsburger Reichstages von 1510 mag das Land mindestens in 3/4 jener 122 Landgerichtsbezirke, die wir für das XVII. Jahrhundert nachzuweisen vermögen, bereits aufgeteilt worden sein. Mehr oder weniger als 100 Gerichtsbezirke mit genau bestimmter Gemarkung, von verschiedener Ausdehnung, standen unter privater Verwaltung: in die Hände der einzelnen Landgerichtsherren war die Einziehung des Täters, die Voruntersuchung und die Urteilsfällung völlig frei gelegt und die staatliche Kontrolle fehlte. Das Landgericht gehörte neben Jagd- und Waldrecht und dergleichen zu den Regalien der Herrschaft, mit der die Blutgerichtshoheit in der Regel verbunden gewesen war. In diese Landgerichte hatten sich, deren strafgerichtliche Kompetenz zersetzend und sie hindernd, die Niedergerichte der sogenannten Hofmarken, Freiungen und Burgfriede hineingezwängt, Gerichte, deren Ursprung auf erweiterte Immunität und Patrimonialgerichtsbarkeit der geistlichen Korporationen und der Mitglieder der Landstände zurückgeht. Richter im Landgerichte war der Landgerichtsherr, der aber seine richterlichen Funktionen nicht ausübte, sondern dieselben entweder einem von ihm bestellten Landrichter oder kurzweg dem Verwalter der Herrschaft, der die Gerichtshoheit anklebte, übertrug, und sich zufrieden gab, wenn beim Wirtschaftsabschlusse des Jahres das Landgerichtserträgnis (aus den Bußen oder Wandeln, und den Gerichtsabgaben der Landgerichts-Hintersassen) die für die Gerichtsverwaltung aufgewendeten Kosten überwog. Zu einer Aufzeichnung der Straf-

[1] Steir. Landhandfeste, Druck v. 1583, Bl. 43.

gerichts-Gewohnheiten — das Strafrecht hatte sich gewohnheitsrechtlich entwickelt — war es nur in den seltensten Fällen gekommen, nur in vereinzelten herrschaftlichen Weistümern, die bei den Taidingen den Untertanen vorgelesen wurden, finden sich Bestimmungen des materiellen Strafrechtes und der Strafansätze, niemals aber solche, die auf den Strafprozeß bezugnahmen. Der vermögenslose Missetäter, der Verbrecher ohne Heimat, das heißt ohne Zugehörigkeit zu irgend einem Herrn, war ein Gegenstand nur geringer Beachtung seitens des Gerichtsherrn. Buße und Wandel kam bei diesem nicht in Betracht und in vielen Fällen ließ man den Täter — laufen, um die Kosten der Atzung und dergleichen zu ersparen. Zu alledem die Tatsache, daß es in den meisten privaten Landgerichten — die sogenannten kaiserlichen mit dem Kammergute verbundenen Landgerichte hatten sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt durch Verpfändung oder Bestandvergabung vermindert — an den richterlichen Funktionären mangelte.

Aus diesen Zuständen setzte sich das traurige Bild altsteirischer und auch altösterreichischer Strafjustiz zusammen und den steirischen Landständen, von denen ein Großteil selbst im Besitze hoher oder niederer Gerichtsbarkeit war, schien es hoch an der Zeit, wenigstens in Sachen der Aburteilung todeswürdiger Verbrecher (der Malefizpersonen), mit Hilfe des Landesfürsten und mit materieller Unterstützung aus dem Kammergute desselben, Abhilfe zu schaffen. Daher die Bitte um Bestellung eines Bannrichters und Züchtigers. Die Funktionen dieser beiden waren dem Lande ja nicht fremd und hatte sich diese Einrichtung im kaiserlichen Landgerichte Wolkenstein, daß sich in seiner Ausdehnung über das ganze Ennstal erstreckte und aus der Grafschaft im Ennstal hervorgegangen war, praktisch bewährt.[1] Außerdem bestand die Institution des Banngerichtes bereits schon in anderen österreichischen Erbländern.

---

[1] Das Landgericht Wolkenstein erhielt 1478 von Kaiser Friedrich eine eigene Gerichtsordnung (Abgedr. Österr. Weistümer. VI, 28, Nr. 8.) Vom Landesfürsten eingesetzte richterliche Funktionäre waren schon zur Zeit der Landgerichtsordnung von 1478 der Bannrichter und der Züchtiger. 1478, Juni, Graz, schreibt Friedrich IV. an den Pfleger von W., Wolfgang Trautmannstorffer: „Uns langt an, wie übelteter zu Awsse gefangen lige, den unser burger daselbs mit recht zu überwinden mainen. empfelhen wir dir ernstlich und wellen, daß du in zu rechtvertigen desselben übelteters und hinfur als oft sy des notdurftig werden oder du von in angelangt wirdest, den panrichter und züchtiger so in unser landgericht zu Wolkenstain gehören, daselbst hin gen Awsse als dann von alter herkomen ist schikhest, damit solh übelteter gestraft werde. Monum. Habsb. I/2, 801 f, Nr. CMXLII.

Die Erledigung des ständischen Ansuchens durch den Kaiser war eine nur bedingt zustimmende: „man möge sich erkundigen, ob nicht güter oder huben, die zu underhaltung der zuchtinger in dem fürstenthumb Steyr sein, inmassen wie in andern ir may: erblanden, und soll zu erkundung solliches ir may: vitzthumb geschriben werden.“[1]

Die durch den Vizedom gepflogenen Erhebungen mußten zu einem negativen Ergebnisse geführt haben, da wir in der Folgezeit irgend einer Ausstattung des Züchtingers mit Immobiliargute nirgends begegnen und eine solche Ausstattung nur für krainischen Boden nachweisbar ist. Zu welchem Zeitpunkte das steirische Bannrichteramt eingesetzt wurde, läßt sich nicht angeben, doch dürfte dies bald nach dem Jahre 1510 erfolgt sein: ein Admonter Akt aus den 20er Jahren des XVI. Jahrhunderts formuliert bereits den Vorgang der Gerichtseinsetzung des „panrichters des löblichen fürstenthumbs Steuer“,[2] und die ältesten uns erhalten gebliebenen Landgerichtsverhöre (aus dem Landgerichte Pflindsberg—Aussee) nennen uns schon für das Jahr 1516 einen mayster Hanns als „Zuchtinger von Gratz“.[3] Ein überaus bemerkenswertes, leider noch nicht veröffentlichtes Kompendium der steirischen Landesverwaltung, verfaßt etwa in der Mitte des XVI. Jahrhunderts durch Kaspar Breuner,[4] definiert den „landrichter oder panrichter“ als jenen, der über Aufforderung der privaten Landgerichtsherren dem

---

[1] Landhandfeste a. a. O. Bl. 45.

[2] Akt XX, 232 a/b des Stiftsarchives zu Admont von c. 1520. Aines Admundtischen hofrichters uberantwortung des stabs in causa malifizischen richtens dem panrichter in Steyer und daruber protestierung. Ersamer weiser auch wolgeachter sonnder lieber freundt herr pannrichter des löblichen fürstenthumbs Steuer. dieweill ir auf heutigen tag ain malifizrecht zu besitzen und uber das pluet ainer armen malifizischen person zu richten ꝛc. hieher khemen, dannach uberantwurt ich euch hiemit von hofgerichtswegen den stab so lang und vill, bis angeregter ordentlichen malifizrechten ain benüegen beschehen, doch mit dieser protestation, das solches dem stift alhier, desselben habunden pann und acht, auch freyhaiten, privilegien und alten herkhumen seie on allen nachtl und schaden.

[3] L.-Archiv, Spez.-Arch. Aussee, Fasz. 193.

[4] Kod. 8077 (2°, 15 Bll.) der Wiener Hofbibliothek. — Vgl. auch Tabulae V, 209 und den IV. Bericht der Historischen Landeskommission für Steiermark. — Das angezogene Kompendium ist mit Kaspar Preyner unterzeichnet. Dieser ist identisch mit jenem Kaspar Breuner, dem Sohne Christophs aus der Ehe mit Ursula Schweinbeck von Luttenberg, der etwa zwischen 1510 und 1520 geboren worden sein mag. Sicher ist, daß er 1560, November 3 zu Seifridsberg die Eleonore Vislinger von Augsburg ehelichte und 1570, Mai 23, zu Graz starb. Sein Grabstein befindet sich noch in der Domkirche daselbst.

Malefizrechte vorsitzt.[1] Ihm erscheint ein sogenannter „anklager oder pluetrichter“ beigegeben, der im landesfürstlichen Dienste stehend, im Namen des Landesfürsten (anstatt des khunigs) Ankläger und Urteilssprecher in einer Person ist.[2]

Näheres über den Umfang und die Ausstattung des Bannrichteramtes erfahren wir erst aus jenen Artikeln des II. Teils des Steirischen Territorialstrafgesetzes der Landgerichtsordnung vom Jahre 1574, welche mit dieser Institution sich beschäftigen. Zum erstenmale erhalten wir für Steiermark wenigstens klare Einsicht in die Funktionen des Bannrichteramtes und der mit diesem verbundenen richterlichen Persönlichkeiten: für Oberösterreich sind in der Landesgerichtsordnung von 1559, Oktober 1, Wien, zwei Artikel über die Besoldung des Bannrichters, Bannschreibers und des Züchtigers aufgenommen.[3]

Der Bannrichter besitzt das Malefizrecht und zwar in jenen privaten Landgerichten, in denen der Landgerichtsherr die peinliche Gerichtsbarkeit aus diesem oder jenem Grunde nicht in persona ausübt. Die Erforderung des „geordneten“ Bannrichters erfolgt im Wege des Vizedomamtes.[4]

Zur ordentlichen Besetzung des peinlichen Gerichtes werden dem Bannrichter seitens der landgerichtlichen Obrigkeit 7 oder

---

[1] „Landrichter oder Panrichter ist der, so in dem ganzen landt die malafitzperschonnen verurteilen muß, wo man sein anderst begert, den offt maniger adelsmann oder freiherr(!) etc. zu seiner pehausung stokh und galgen oder hochgericht hadt und had unverständig leudt, so an dem gericht siczen sollen, denen selbigen zu helfen, auf das keinem armen man, so fur gericht gestellt werdt, zu khurtz geschech, werdt dieser panrichter als ein verständigerer und erfarnerer sollicherer urteil begerdt. der sitczt alsdan daß rechten, als ob er richter desselben markht oder flekhen weer ꝛc. an andern orten oder in anderen landen sein die landrichter seer ansechenlich leudt und seind groß herrn oder vom adel, die haben ein gantz landt oder gegendt zu verhalten, wie pei uns im landt Steyr ein landshaubtman ꝛc.“

[2] Anklager oder pluetrichter wierdt dieser genandt, so anstatt des khunigs von dem herrn vitztumb verschafft wirdt, die malifitzperschonen ierer verprechung halben vor menigkhlich anzuklagen und zum todt verurteilen oder vor menegkhlich ledig zu zelen. hat sein pesoldnus, nachdem es deß khunigs dienner ist, von hern vitztumb ꝛc.

[3] Druck von 1559, Bl. XXV a., Bl. 34 a — 36 b.

[4] Art. I der L. G. O. von besitzung des malefitzrechtens. Item nachdem unser landleut, so von uns landgericht haben, aus vil zufällen solchen rechten selbs nit obligen oder warten künnen, damit aber die straff des ubels nit aufgezogen sonder gefürdert werden, soll demnach einem jeden landgerichtshern hiemit zugelassen sein, wo er aygner person sollich recht nit handlen wolt, das er dann unser geordneten panrichter im land darinnen zu besitzung des peindlichen rechten auch yebung der peindlichen frag yederzeit an unsern vitzdomb erfordern und darzu gebrauchen mög.

auch mehr Personen als Beisitzer beigegeben,[1] desgleichen ein „ordentlicher“ der Regierung vereideter Gerichtsschreiber.[2] Über die Pflichten des sogenannten Anklägers und Züchtigers enthält die L. G. O. von 1574 nichts näheres.[3]

Die Besoldung der Bannrichter und der ihnen zugeordneten Personen erfolgte, da dieselben nicht ständische, sondern landesfürstliche Beamte waren, aus dem Kammergute.[4] Außer dieser kamen diesen Gerichtsbeamten noch gewisse Gerichtssporteln als sogenannte „Extraordinaribesoldungen oder Liffergelt“ für jene Fälle zu, wann sie von den Landgerichten zur Amtshandlung eigens erfordert wurden. Dieses Liefergeld betrug für den zu Graz seßhaften Bannrichter für die Landgerichte „nach der Muer hinaufwerts“ 6 β ϑ für jeden Tag, für jene aber „im land nach dem wasser hinab“ 4 β 20 ϑ. Auf den Schlössern der Herren und Landleute genoß der Bannrichter freie Zehrung und das Recht des Gerichtsmahles für sich und seine Beamten nach der Urteilsvollstreckung.[5] Das Liefergeld für den Ankläger betrug für jeden Tag 4 β ϑ; für die Abfassung der Anklage mußte 1 f 1 β 10 ϑ bezahlt werden. Daneben lauft eine Reihe von Taxen für den Ankläger und den Freimann (den Züchtiger), auf deren Details hier nicht eingegangen werden kann.

Das steirische Bannrichteramt war also nach den Bestimmungen der steirischen Karolina von 1574 rein landesfürstlicher Natur, der auch des Bannrichters und seiner Beamten Besoldung aus dem Kammersäckel vollkommen entsprach. Im Gegensatze zu Oberösterreich. Dort erfolgte die Wahl und Bestallung einer „tauglichen und geschickten“ Persönlichkeit zum Bannrichter mit „Rat und mit Vorwissen der meisten Landgerichtsherren“,[6] und das Bestallungs- und Wartgeld im Betrage jährlicher 150 fl. Rh., wie jenes des Züchtigers im Ausmaße jährlicher 80 fl., fiel nicht in das Budget der landesfürstlichen Kasse, sondern wurde pro

---

[1] Art. II. der L. G. O. was der panrichter in peindlichen fällen zu handlen hat sampt seinen zugeordneten personen.

[2] Art. III. d. L. G. O. u. Art. IV. (Gerichtsschreibers aydspflicht).

[3] Art V. d. L. G. O. anklagers und zichtingers aydspflicht.

[4] Art. VI. d. L. G. O.

[5] Art. VII. d. L. G. O. Panrichters und seiner zugeordneten malefitzgerichtspersonen extraordinaribesoldungen oder liffergelt, wann sie von den landgerichtinhabern uber landt gebraucht werden.

[6] Landtgerichtsordnung des Ertzhertzogthumbs Österreich des Landts ob der Enns. 1559, 1. Okt. Wien. (Gedr. zu Wien bei Michael Zimmerman). Bl. XXIVb.

rata parte von den oberösterreichischen Landgerichten selbst aufgebracht.[1]

So weit also sind wir für das 16. Jahrhundert über das steirische Bannrichteramt unterrichtet. Der Bannrichter war der den Landesfürsten stellvertretende Blutrichter und als solcher verpflichtet, dem Rufe eines jeden Landgerichtsherrn zur Führung des Malefizrechtes zu folgen. Vergleichen wir mit dieser Verpflichtung die Zahl der Landgerichte, die sich für die Zeit der steirischen Karolina von 1574 auf etwa 100 ansetzen läßt und von denen selbst im XVII. Jahrhunderte nur wenige sich den Luxus eines eigenen Bannrichters gönnten,[2] so ergibt uns dieser Vergleich die völlige Unzulänglichkeit dieses richterlichen Instituts von vorneherein. Rechnen wir für etwa 90 ohne eigene Landrichter ausgestattete Blutgerichte im Lande für ein Jahr nur 2—3 vorkommende Malefizfälle, so ergab sich für den landesfürstlichen Bannrichter 180—270 mal im Jahre die Verpflichtung, im peinlichen Gerichte den Vorsitz zu führen, in Mittelsteiermark, in Ober- und Untersteier. Die Einhaltung dieser Verpflichtung erscheint mit Rücksicht auf die oft großen Entfernungen schlechterdings unmöglich und die Folge davon war die so beklagte Verschleppung der Kriminal-Prozesse oder eine laxe Strafjustiz seitens der Landgerichtsinhaber überhaupt. Kollege Byloff kommt in seiner Studie über das „crimen magiae“ zu gleichem Resultate: „dazu gesellt sich eine gewisse Oberflächlichkeit und Schimmelmäßigkeit in der Rechtsanwendung, die naturgemäßerweise bei der kurzen Zeit, die dem Bannrichter für den einzelnen Straffall zu Gebote stand und bei seiner einseitigen praktischen Betätigung unvermeidlich war; die ganze Rechtspflege eines Bannrichters trägt den Charakter seiner Individualität“.[3]

Bald wurde in Steiermark das Bedürfnis nach Errichtung einer zweiten Bannrichterstelle im Lande fühlbar, und die steirischen Stände, der Mehrzahl nach selbst Inhaber von Blutgerichten, waren es selbst, die an den Landesfürsten zu wieder-

[1] Ebda. Bl. XXV.

[2] Beckmann erzählt in seiner „Idea juris et statutarii et consuetudinarii Stiriari et Austriaci (1688), S. 36, daß es im XVII. Jahrhundert nur wenige Landgerichte gab, die einen eigenen Bannrichter unterhielten. Als solche führt B. an: den Seckauer Bischof für das Landgericht Leibnitz, der 1682, 6. Nov. bei der Regierung um Beistellung eines eigenen Kriminalrichters angesucht hatte, ferner die Herrschaften Herberstein, Gutenhag, Wurmberg, Friedau und den Markt Luttenberg. Die übrigen Landgerichts-Herrschaften „begehren . . . so oft sich ein casus criminalis bey ihnen erreget . . . insgemein den kayserlichen General-bann-richter“.

[3] Byloff, das Verbrechen der Zauberei, Graz 1902, S. 161.

holten Malen, so zuletzt in den Landtagen der Jahre 1612 und 1613, mit der Bitte um Kreierung eines zweiten Bannrichters und zwar für das Viertel Cilli herantraten, unter der Begründung: „weilln ainmall der ainige paanrichter in disem weiten land und bey denen vielfeltigen landtgerichten allain nit gevolgen khan, die landtgerichtsherrn auch mit denen gefangnen, die ihnen leichtlich, wie vielmals geschehen, ausbrechen und ledig werden, vil erdulden müssen, das übl auch der notturft nach nit gestraft wirdet". Aus diesen Gründen wird in den Beschwerdeartikeln der steirischen Landschaft der Landesfürst ernstlich angegangen, — es bestehe periculum in mora — die nötigen Vorkehrungen treffen zu lassen, „damit die bestallung noch eines paanrichters in ermelten viertl Cilli, auch zwischen Muhr und Traa, sowol es die notturft erfordert, also auch dermaßen fürderlich ins werk gerichtet werde, damit also weeg und straßen gesichert und die armen unterthanen auf denen ainschichtigen gepürgen mit ihrem armen vermögen von denen streichenden auch gartierenden landsknechten und andern gefährlichen persohnen gefreyt sein mügen".[1] Daß der Landesfürst, das heißt die niederösterreichische Regierung, sich erst im Jahre 1613 entschloß, dem Antrage der steirischen Ständeschaft stattzugeben, lag in der finanziellen Seite dieses Antrages, da die Regierung sich weigerte, die Kosten dieses neuen Amtes auf sich zu nehmen. Wollten die Landstände einen zweiten Bannrichter und war das Bedürfnis nach einem solchen wirklich so groß, so sollten dieselben den Träger dieses Amtes aus dem Landessäckel bezahlen, und sie entschlossen sich tatsächlich zu dieser Mehrbelastung. Dem entgegen wurde der steirischen Landschaft das Vorschlagsrecht eingeräumt und am 3. November des Jahres 1614 konnten die Verordneten an die niederösterreichische Regierung berichten, daß sie in der Person des Hans Zart, publicus notarius und Stadtschreibers zu Windischfeistritz, den geeignetsten Mann für den Bannrichterposten im Viertel Cilli gefunden haben.[2] Zugleich mit dem Ansuchen, „daß sein (des Bannrichters) instruction, sintemal sich ein ersame lantschaft deren uncosten ditsfals über sich zu nehmen gehorsamist erbotten, vorhero möcht zum ersehen herab gegeben werden".

Die niederösterreichische Regierung hatte gegen den Vorschlag der Verordneten nichts einzuwenden, sie konnte es wohl auch nicht, denn trotz „guetter nachfrag" konnte auch sie eine taugliche Person nicht auffindig machen, wie sie an den Landesfürsten selbst (1614,

---

[1] Landtagshandlung 1613, Bl. 444.
[2] Ständisches Archiv: Bericht.

November 6) berichtete. Die von den Ständen gewünschte Einsicht in die bannrichterliche Instruktion konnte nicht gewährt werden, da es bis jetzt für den einzigen und landesfürstlichen Bannrichter keine gab, und nur die in die steirische Halsgerichtsordnung aufgenommenen und uns bekannten Artikel als Instruktion galten, und als solche nunmehr auch für den untersteirischen Bannrichter gelten sollte.[1] Auf diese Weise wurde Hans Zart Bannrichter und da er von der Landschaft vorgeschlagen und bezahlt, von der Regierung ernannt und subventioniert wurde, führte er den Titel „der fürstlichen durchlaucht und einer ersamen lantschaft in Steyer rc. geschworner paanrichter in der fürstlichen Grafschaft Cilli“. Ein eigener Freimann wurde ihm beigegeben.

Seit der Ernennung des Zart zum Cillerischen Bannrichter beginnt sich in den Kreisen der Landschaft und in jenen der Landgerichtsherren selbst eine Bewegung gegen die Gebrechen dieser Institution und für eine bessere Entlohnung dieses Gerichtsbeamten bemerkbar zu machen, eine Bewegung, welche durch die sich stetig steigende Masse von Malefizfällen vor allem veranlaßt wurde.

Wie hoch der dem Zart von der steirischen Landschaft zugewiesene Gehalt sich belief, läßt sich aus dem vorhandenen Aktenmaterial nicht genau feststellen. Wir wissen nur, daß Zart von der Regierung eine Remuneration von jährlichen 35 fl. erhielt, und dem ihm zugeteilten Freimann ein Häuschen zu Cilli, das auf 80 fl. Rh. bewertet war, zugewiesen wurde.[2] Mit dieser Realität mußte es wohl arg bestellt gewesen sein und derselben an der allernötigsten Wohnlichkeit gefehlt haben. So daß der Bannrichter fürchten mußte, „daß wenn dem freimann die kuchl in seinem häusl nicht besser versorgt wurde, er im entlaufen werde, also und dieweillen ohne sein und seines gleichen der justitiae lauf verhindert wurde, die herrn und landleut auch, wenn diser entlaufen solte, bis daß ein anderer fürkhäm, ein guete zeit die gefangnen aushalten muesten.“)[3] Dieses Manko in der Ausstattung der untersteirischen Freimannstelle suchte die steirische

---

[1] . . . daß weder bei dem hiesigen herrn vizdomb noch bei dem paanrichter selbst nichts dergleichen zu fünden, sondern sein instruction seithero nur die halsgerichtsordnung in Steyr gewest, so wäre . . . es auch also mit einem panrichter in der grafschaft Cilli zu halten. Reg. an die Verordneten. 1614, Nov. 26. Ebd. — Bericht des Landesvizedoms Sigm. Freiherrn von Galler, 1614, 14. Nov. Ebd.

[2] Bericht des Zart a. d. Reg. von 1615, Juni 12, Cilli. Ebd.

[3] Bericht d. Zart a. d. Reg. von 1615, Juli 15. Ebd.

Landschaft dadurch wettzumachen, daß sie den Zart beauftragte, nach den nahe bei Cilli im alten Edeltum Tüchern angeblich gelegenen Grundstücken, den sogenannten „Freimann- und Abdeckeräckern" mit Hilfe des Vizedoms Umschau zu halten und sich zu bemühen, diese Stellen zum Freimanndienste zu ziehen.[1] Ob die Bemühungen des Bannrichters von Erfolg begleitet waren, wissen wir nicht, wohl aber, daß nicht lange darauf die Besoldungsfrage des Cillerischen Bannrichters selbst bei der Regierung wie bei der Landschaft geregelt wurde.

Wie sich Hans Zart mit seiner kärglichen Besoldung durchfocht, läßt sich aus den Akten nicht herauslesen, doch scheinen starke Überhaltungen der einzelnen Landgerichtsherrn in Sachen der Taxenabforderung seitens der (ober- und mittelsteirischen) Bannrichter „in Steyer" erfolgt sein, wie anderseits es zu befürchten stand, daß bei einer derartigen Entlohnung taugliche und erfahrene Individuen für diese beiden Posten kaum zu finden sein werden. Doch scheint die Belastung der Gerichtsherrn durch den Bannrichter auf unsern Hans Zart sich nicht zu beziehen, sondern vielmehr auf eine uns namentlich unbekannte Reihe mittel- und obersteirischer Bannrichter während des ersten Jahrhunderts des Bestandes dieser Institution. In einer an die steirische Landschaft gerichteten Note klagt die Regierung, „das in denen criminal- und malefizhandlungen nit ain gering bedenklicher modus in deme fürgefallen, daß in bestell- und annembung der p a a n r i c h t e r i n S t e y e r (also nicht in der Grafschaft Cilli) gemainclich gemaine untaugliche und der rechten unerfahrne leut gebraucht werden, dardurch dann mit ertailung des menschenpluets nit allain etwo unordnungen fürgangen sein möchten, sonder auch diß officium, so durch unqualificierte persohnen bedient worden, in schlechte estimation gerathen.")[2]

Um nun die Persönlichkeit des H a n s A n d r ä Z a r t, der um diese Zeit die untersteirische Bannrichterstelle innehatte, an seinen Posten dauernd zu fesseln, wurde diesem von der Regierung eine jährliche Besoldung von 300 f. aus dem Vizedomamte bewilligt, und zugleich der Landtag des Jahres 1620 angegangen, zu dieser Besoldung einen Beitrag zu leisten und durch das landschaftliche Einnehmeramt dem Zart anweisen zu lassen. Der Landtag ging auf diesen Antrag der Regierung unter Anerkennung

---

[1] Verordnete an Zart von 1615, Juli 27. Ebd.

[2] 1620, Dezember 4. Ebd.

der Verdienste und Leistungsfähigkeit Zartens[1] ein, und bewilligte ihm eine Zulage von jährlich 100 f., „so lang er sein officium gebürender maß ohne beschwernuß der herren und landleut bedienen wirdet.“

Hans Zart wurde bald amtsmüde und bat im J. 1624, also nach 9 Dienstjahren, um seine Entlassung aus dem Amte. Der Berechtigung des von ihm angeführten Grundes, nämlich „sein nunmehr zimblich erraichendes alter“, können wir nicht nachgehen. Doch fügt Zart aufrichtig genug hinzu, daß er mit der Postverwaltung zu Feistritz, die er nebenbei betrieb, allzu sehr beladen sei! Zart verzichtete also auf das wenig einträgliche aber beschwerliche Bannrichteramt, blieb aber Postverwalter zu Feistritz.[2] Die Landschaft nahm sein Entlassungsgesuch entgegen: doch sollte Zart solange noch auf seinem Posten bleiben, bis er für diesen „etliche taugliche subjecta, die sonderlich der wündischen sprach khündig sein“, der Landschaft vorschlagen könne. Das Suchen und endliche Finden dieser „tauglichen subjecta“ dauerte ziemlich lang, bis 1628, und von 1624 bis 1628 blieb Zart ruhig der Bannrichter für Untersteiermark. In diesem Jahre wird der J. U. Kandidat Michael Niedermayr durch die kaiserliche Resolution vom 5. April nach der am 8. Dezember 1627(!) erfolgten Eidesablegung an die Stelle Hans Andrä Zartens gesetzt.

Die Mitteilung von der Bestallung Niedermayrs an die Landschaft erfolgte am 5. Mai, zugleich mit der Aufforderung, dem neuen Bannrichter die übliche Besoldung im Ausmaße von 100 f. jährlich zu reichen.[3]

Zart's Schicksale als Cillerischer Bannrichter erinnern in auffallender Weise an jene eines Amtskollegen in einigermaßen ähnlicher richterlichen Stellung, an die des steirischen Landprofoßen Jakob Bittner, dessen Persönlichkeit und Amtswirken J. v. Zahn in seinem Aufsatze „Landprofoßen“ ein prächtiges Denkmal gesetzt hat.[4] Nachdem Bittner nahezu 20 Jahre dem Lande zur vollen Zufriedenheit der Stände gedient hatte, zeigte er 1599

---

[1] Landtagsbeschluß vom 29. Jänner, Ebd. . . da die nechst gewesten paanrichter die landgrichtsinhaber mit irer tat und in ander weg zimblich beschwert haben, dieweillen aber hoffnung sein mechte, daß sich dieser wegen seiner (des Zart) guetten qualitäten etwo mehrerer beschaidenheit gebrauchen werde, er auch sein nahrung ohne anderer leuth beschwernuß etwas fuegliches erwerben khann . . . .

[2] Verordnete a. d. Regierung. 1624, Mai 8. Ebd.

[3] Ebd.

[4] Styriaca. Gedrucktes und Ungedrucktes N. F. S. 82 ff.

der Regierung an, daß er ohne Gehaltserhöhung seinen Dienst nicht weiter leisten könne, und die Regierung, — im Gedenken des Aufstandes der protestantischen Bauern von Oberwelz, dem Bittner sympathisch entgegenstand, und so recht im Geiste der Gegenreformation — betrachtete Bittners Gesuch als Kündigung und nahm durch die Ernennung eines Regierungsprofoßen das Ernennungsrecht für sich in Anspruch. Bezahlen durfte die Ständeschaft weiter wie bisher. „Mit Bittner, sagt v. Zahn, endet die kräftige, fast möchte man sagen jugendlich reine Zeit der Einrichtung eines steiermärkischen Landprofoßen" und an anderer Stelle „Mit Bittner schließt aber auch nahezu alles Erfreuliche an der Institution".

Mit Niedermayer, dem Steirischen Bannrichter, verhielt es sich ebenso, wie mit dem Nachfolger des wackeren Jakob Bittner. Auch ihn ernannte kurzweg die Regierung und in trockenen Worten wurde von dieser Tatsache die Landschaft verständigt: „sie soll ihm die gewöndliche besoldung raichen". Wie im Falle Bittner trat bald auch im landesfürstlichen Bannrichteramte die Sportelsucht hervor, hier vielleicht mit weniger Gelegenheit als beim Landprofoßentum, schon in Anbetracht des massigen menschlichen Materials, das dem Landprofoßen auf seinen Streifzügen in die Hände fiel. Dazu trat die ständige Geldnot der steirischen Landschaft und der Mangel an gutem Willen, namentlich wenn es hieß, eine Regierungsmaßregel durch Geldunterstützung auf feste Füße zu stellen. Seit 1629 ließen die Stände den Landprofoßen mit seinem Gehalte ausstehen, und es ist ein eigentümliches Zusammentreffen der Dinge, daß 1629, 3. Mai die Verordneten geradezu sich weigern, weiterhin die Zubuße jährlicher 100 f. zum Bannrichteramte zu leisten, und im gleichen Jahre der Landprofoß sein Gehalt nicht ausbezahlt bekam. Im Falle Niedermayer war es vielleicht doch weniger die Geldnot — es handelte sich ja nicht um die Besoldung, sondern nur um eine jährliche Remuneration — als die erwiesene Unfähigkeit und die Sportelsucht des Bannrichters. Es war nämlich den Verordneten teils „aus gemainem geschrai", teils durch den Umstand, daß sie selbst Landgerichtsherren waren, zu Ohren gekommen, daß bei „administrierung bemelten ambts sehr viel beschwerungen, indem der jezige verwalter das lifergelt zuwider altem herkhomben in duplo zu nehmen pflegt,"[1] und schließlich erscheint es den ständischen Verordneten „für eine grosse notturft, daß hierzu ein wolqualificierte person bestellt würde." Die Umschau nach einer solchen

[1] Ständisches Archiv: Bericht der Verordneten an die Regierung, 1629, Mai 3.

mag wenig befriedigend ausgefallen sein, denn 19 Tage nach der Verordneten-Note an die Regierung, wendet sich diese ständische Körperschaft an Peter Zart und bietet ihm die Bannrichterstelle im Viertl Cilli an — trotzdem er 200 f. Abfertigung erhalten hatte.[1]

Zart war ein guter Rechner und schließlich ja nicht mit Unrecht. In der Antwort auf die Anfrage der Verordneten[2] erklärt er seine Bereitwilligkeit „sich gebrauchen zu lassen“, entschuldigt seinen früheren Abgang mit der geringen Bestallung[3] und bittet, ihm zur Aufbesserung seines Gehaltes den früher von Wolf Siegmund Freiherrn von Herberstein innegehabten Taz zu verleihen.

Diese Bitte konnte die Landschaft ihm nicht erfüllen, da der angesprochene Taz nicht mehr „vacierendt“ war. Trotzdem nahm Zart an und bis zu seinem Todesjahre 1636 waltete er als „Kaiserlicher Bannrichter der fürstl. Grafschaft Cilli“ seines Bannrichteramtes zur vollsten Zufriedenheit der steirischen Stände und der Cillerischen Gerichtsherrn. In diesem Jahre erließ die Regierung an die Verordneten die Aufforderung, über die Nachfolgerschaft Zartens sich zu äußern: als Nachfolger nennt die Regierung Georgius Eugenius J. U. Baccalaureus, einen Melchior Wölfnitzer und einen Adam Häußlitsch.[4]

Die Stände waren des Bannrichterelends schon recht müde. Zwar gaben sie ihren Bericht an die Regierung dahin ab, alle 3 Bewerber seien nicht „für sufficient oder genuegsamb qualificiert“, auch der 4. Bewerber, der J. Ö. Hoffkammerverwohnter Johann Jurasitsch könne, wenn er auch der Windischen Sprache mächtig sei, nicht in Betracht kommen, stellen es aber im übrigen vollkommen der Regierung anheim, sich unter diesen Bewerbern den untersteirischen Bannrichter auszuwählen.[5]

So wurde laut kaiserl. Resolution vom 10. Mai 1636 Melchior Wölfnitzer Bannrichter im Viertl Cilli, der jedoch kaum ein Jahr im Amte blieb. 1637 war „die paanrichterstöll im viertl wieder vacierendt“, und der obersteirische Bannrichter Michael Niedermayer petitionierte bei der Regierung, ihm auch diese Stelle zu verleihen. Abermals befrug die Regierung die Verordneten[6] und noch kürzer und ablehnender sah sich die Antwort

[1] Verordnete an P Zart 1629, Mai 21. Ebd.

[2] 1629. Mai 31. Rann. Ebd.

[3] . . daß ich dises schwäre müesehlig und hochverantwortliche ambt spe promotionis in so ringer bestallung angenomben und einmall darmit so lang, wan ich nicht mein andere gelegenheiten nicht gehabt, nit bestehen khünnen.“

[4] Reg. a. d. Verordn. 1634, Jänner 4. und 3. Ebd.

[5] Verord. a. d. Reg. 1636. März 3. Ebd.

[6] 1637. Juli 20. Ebd.

dieser an: sie kennen weder den Supplikanten noch die Qualität seines Tun und Wesens, die Regierung möge handeln, wie es ihr beliebt.[1] Läßt sich aus dieser Ablehnung das auch anderwärts nachweisbare wenig freundliche Verhältnis zwischen Regierung und Landschaft erkennen, so war es in diesem Falle sicherlich auch die Persönlichkeit Niedermayers, mit der die Verordneten wenig sympathisierten. Im Jahre 1637 war nämlich Niedermayer an die Regierung mit dem Ansuchen herangetreten, bei den Landgerichtsherrschaften die Kostfreihaltung des Freimanns zu erwirken und die Taxe „pro strang, schwert oder ruthenzüchtigung" von 25 kr auf 30 kr zu erhöhen. Diese Forderungen involvierten eine Belastung der Gerichtsherren und in diesem Sinne begutachtet der Landeshauptmann das Petit Niedermayrs[2]: „die landtgericht seien mit der azung und anders hoch beswärt", sie halten den Freimann übrigens so wie so kostfrei, aber es könne nicht verlangt werden, daß die Gerichtsherrschaften dem Manne noch den Trunk reichen sollen: „sintemallen der wein in Ober Steyr wie wissent umb vil theurer als herundter, kündte dem freymann sambt den seinigen von 2 bis in die 3 viertl des tags oder mehrers nit ohne beschwär passiert und geraicht werden und müeste ... selbige ohne das zum thail liederliches gesinnt mit den übrigen trankh auf ihren selbst aignen peütl gewisen werden." In Sachen der Erhöhung der Exekutionstaxen gibt der Landeshauptmann eine Erhöhung der Besoldung im Allgemeinen von Hof aus zu bedenken. Darüber habe jedoch nicht er, sondern der Landesvicedom das erste Wort zu sprechen.

Betreff Niedermayrs und zweier anderer Bewerber um die zweite Bannrichterstelle wurden die Stände noch einmal von der Regierung zu einem Gutachten gedrängt.[3] In diesem sehen sie von der Person des „ordinari bannrichter in Steyr" völlig ab: es mangle ihm die Kenntnis der windischen Sprache, „dern ainer bei disem ambt zu eigentlicher vernembung der gefangnen (weillen sich auf die tolmetscher bisweillen nit allerdings zu verlassen) notwendig khuendtig sein mueß, sonsten ainen armen sünder wol oft etwas zu khurz geschehen mechte." Der zweite Bewerber Andrä Graf spreche zwar windisch, doch fehle es ihm an der nötigen Erfahrenheit. Der 3. Bewerber, ein gewisser Leppelcz, wurde der Regierung für den Bannrichterposten vorgeschlagen, „weillen derselbe seine studia wol prosequiret, vorderist der hierzue erforderten sprachen als patrioda wol kündig und bei der J.-Ö. Regierung nunmehr

[1] Verord. a. d. Regierung. 1637, Juli 20. Ebd.
[2] 1637, Februar 20, Graz.
[3] 1637, September 12.

etliche iare in wirklichen diensten zuegebracht habe." Die Regierung wählte den Andrä Graf, der sich „ainer löblichen Landschaft in Steyr bestellter geschworner Bannrichter im Viertl Cilli" schrieb. In den Akten des ständischen Archives begegnen wir seiner nur einmal, als um 1650 eine Feuersbrunst, er amtierte gerade in Lichtenwald, seine Behausung in Cilli einäscherte. Es verbrannten seine Mobilien, seine Ersparnisse, „also, wie er in seiner Bitte um eine Gnadengabe schreibt, das mir anderst nichts layder, Gott erbarms, denn meine 3 unerzogene khleine khindlein verbliben".[1]

Die Persönlichkeiten, welche späterhin die beiden Bannrichterstellen in Steiermark innehatten, bieten wenig bemerkenswertes. 1646 wird Johann Andrä Barth zum Bannrichter bestellt, nach seinem Tode (1669) folgte ihm Andreas Schlattner, der früher „Landschreiber" in Kärnten war und dessen „guette wüssenschaft in dem justiciwesen" die Regierung den Verordneten anrühmte, im Amte, in dem er 10 Jahre verblieb. An seine Stelle trat 1679 ein Dr. Johann Jacob Guisinger und von da begegnen wir fast durchwegs akademisch graduierten Bannrichtern, deren Namen, Amtsantritt ꝛc. für diese Studie ohne Belang sind. In der Grafschaft Cilli fungierte bis 1680 ein gewisser Paul Schaz, dem 1681 Dr. Lucretius von Apostelen folgte.

Wie wir sahen, lag das Hauptübel in dieser halb landesfürstlichen, halb ständischen Institution in dem Mangel einer in die Details eingehenden Instruktion für das Bannrichteramt und weiters nicht weniger in der tatsächlichen geringen Entlohnung dieser richterlichen Funktionäre. Diese beiden Tatsachen — ich sehe von der persönlichen Qualität einzelner steirischer Bannrichter völlig ab — verursachten die etwa seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts im steigernden Maße sich mehrenden Klagen „wegen übler administrierung des paanrichterdienst." So hatten beispielsweise im Jahre 1662 eine Reihe von Landgerichtsherrschaften bei der Regierung klagend angebracht,[2] daß der Bannrichter Johann Andrä Barth bei der Führung der Kriminalprozesse verschiedene „mancamenta" begangen und die Gerichtsherren und die Parteien durch die Abforderung übermäßiger Liefergelder „auch sonst in vüll andere weege mehr ungebürlich beschwäret." Direkt als „Erpressung" bezeichnen einzelne Landgerichtsinhaber — ich nenne nur die Gräfin Marianne

---

[1] Ebenda.
[2] Reg. an die Landschaft. 1662, April 20.

von Paar, den Fürsten Johann Seifried von Eggenberg, den Grafen Hans Jakob Khisl zu Gottschee, den Grafen Johann Max von Herberstein, im Jahre 1670 das Vorgehen des Malefiz-gerichts-Schreibers und des Freimanns: letzterer fordere „bei vertilgung und verbrennung der verzweifelten und andern das feuer verdienenden personen neben dem liffergeldt andere auflaufenden landgerichts-unkosten allein von dem verprennen 32 f.",[1] und diese und ähnliche Klagen wiederholen sich von Jahr zu Jahr, ohne daß trotz so mancher Vielschreiberei energische Abhilfe geschaffen wurde. Wie prozessiert wurde, zeigt im grassesten Licht die Beschwerde des Grafen Felix von Thurn als Landgerichtsherrn von Plankenstein (in Unter-Steiermark). Diese mag hier als typisches Beispiel der steirischen Bannrichter- und Freimann-Wirtschaft im Lande hier im Wortlaute gegeben werden.[2]

„Die landtgerichter befinden sich in deme beschwärt, weillen die panrichter und freyman ein sollichen großen unerträglichen tax begehren, wie aus beyligenden original clar zu sehen, so ist es ja ein yberflissigkeit, daß man den panrichter und den freymann, wan ein vorgestellte perschon gitlich oder peinlich befragt wierdt, von jeder frag absonderlichen zallen muß, nicht weniger, wan eine auf ein andern aussagt, dieselbe confrontiert und befragt wierdt, eben sovill zallen sollen; es seien hernach git- oder peinliche examina, wellliches ja woll ein verschwendte ausgab und sich oftmahlen mit vleiß umb etliche tag lenger aufhalten, damit ihnen nur die tag wegen der großen tax woll bezalt werden, und derenthalben mit den examen zuruckziechen, dan bisweillen ein leichtfertige perschon auf etliche, die yber vill meyll wegs weit und gar nicht einmahl khemen, daß sye nur ihr leben verlengern mag und man umb derselben schicken thuet, aussagt und da solliche confrontiert werden, man den panrichter vor jede frag und da deren noch sovil weren, absonderlich bezallen muß, dardurch aber niemandt khein nuczen als der panrichter und freymann, dan sye nicht allein ihr wartgelt sondern auch die cost sambt den aßeßoribus haben und gleichwoll man den freymann, obwollen er die cost hat, vor das gerichtmahl bezallen mueß". Schließlich spricht Thurn die Bitte aus, daß diesen richterlichen Funktionären „ain geringerer tax ausgeworfen werde, damit die landtgerichter desto eyffriger khunten bestritten werden".

Diese Klagen, die sämtlich auf die Bitte nach Aufstellung eines Taxnormals hinausgingen, erweckten ein eigenartiges Ver-

---

[1] Reg. an den Landeshauptmann. 1670, Mai 10.
[2] Landrecht: Gericht.

steckenspiel zwischen Regierung und Ständeschaft. Bald ist es jene, welche im Brusttone der Überzeugung der Landschaft vorhält, daß die Besoldung des Bannrichters zu klein bemessen bei, um überhaupt „ordentlich qualifizierte subjecta" für diese Posten zu bekommen, „bey welichen die corruptellen nit zu besorgen". Und stets schließen diese Ausführungen der Regierung mit dem Ersuchen, die Landschaft möge doch zur Besoldung Einiges „zueruckhen", so im Jahre 1662 100 Reichstaler. Und die Ständeschaft tat es haarscharf der Regierung gleich: der Landeshauptmann nahm die steten Klagen der Landgerichtsherren gnädigst auf, lieh ihnen ein williges Ohr, berichtete schleunigst an die Regierung und erbat Abhilfe. Jedoch die Regierungsvorschläge, betreffend Erhöhung der Bannrichter-Besoldung, wurden unter Hinweis auf die Geldnot des Landes, auf „dise schwären contributionszeiten", in denen jede „etwo unnotwendige(!) ausgaben restringirt und nit dergleichen neue gemacht oder eingeführet werden sollen", auf die hohen Kosten, die das Landprofosentum dem Lande auferlege, kurzwegs abgewiesen.

Gerne soll ja zugegeben werden, daß auf beiden Seiten an gutem Willen es nicht fehlte, und namentlich die Landschaft durch Umfragen bei den einzelnen Inhabern der Landgerichte redlich bemüht gewesen war, wenigstens einen richtigen Einblick in die Verhältnisse zu gewinnen. Die Bannrichterfrage und damit das gesamte Strafjustizwesen auf dem Lande blieb aber doch nur eine Geldfrage, auf deren Lösung die beiden beteiligten Kreise nicht eingehen wollten. Man legte sich gegenseitig Subventionierungen nahe und glaubte damit für die Sache genug getan zu haben.

In der letzten Hälfte des XVII. Jahrhundert erscheint es dem Leser des Aktenmaterials fast, als ob man über die Lösung dieser Frage gar nicht mehr hinauskommen werde. Da kam ein mächtiger Anstoß von einer Seite, für welche Regierung und Ständeschaft in diesem Zeitpunkte am empfänglichsten sich zeigten, die „Bornirtheit" der damaligen Zeit und die immer weiter und weiter schreitende Verbreitung des crimen magiae, des Verbrechens der Zauberei. Genau um die Zeit, als Regierung und Landschaft um die Erhöhung der bannrichterlichen Besoldung schacherten, beginnen die Hexenprozesse größten Maßstabes in Steiermark, vorab der Feldbacher Hexenprozeß aus den Jahren 1674 und 1675, die Prozesse beim gräflich Trautmannsdorfischen Landgerichte in Gleichenberg von 1689 und 1690 und der äußerst bemerkenswerte „inquisitionsproceß über die also genandte Joannesbruderschaft" zu Leoben im Jahre 1694, diese beiden als der Abschluß der massigen Hexenverfolgungen im Lande Steiermark. Mein ver-

ehrter Herr Kollege Byloff hat in seinem wertvollen Buche über das Verbrechen der Zauberei (Graz 1902) auf Grund eines reichen statistischen Materials die auf- und absteigende Kurve steirischer Hexenverfolgungen dargestellt. Kollege Byloff streift in seinem Werke auch die Institution des Bannrichteramtes und bezeichnet einzelne der steirischen Bannrichter, so den Dr. Johann Tillerich, den Dr. Johann Andreas Barth (1624—1667), und den Wolf Lorenz Lämpertitch (oder Lämproditsch) geradezu als „Hexenverfolger".

Schon die Blasphemie faßte die damalige Zeit als ein crimen laesae maiestatis divinae, als ein crimen omnium criminum gravissimum auf; die Gotteslästerer hielt man als die Urheber der göttlichen Rache, welche in der Sendung von Gottesplagen, Seuchen, Mißernten und dergleichen zum Ausdrucke kam.[1] Vor allem aber wurden die Hexen und die angeblich von ihnen betriebene Zauberei als Ursache der leider in Steiermark so zahlreichen Wetterschäden angesehen, und Kollege Byloff (a. a. O. S. 361 f.) schreibt mit vollem Rechte: „Einen ganz unleugbaren Einfluß auf die Ausbreitung des Hexenglaubens haben die gewaltigen und verderblichen Naturerscheinungen geübt, an denen die Steiermark leider so reich ist." Elementarereignisse werden nicht naturwissenschaftlich begriffen, sondern auf überirdische Mächte zurückgeführt. Die Zahl der Hexenverbrennungen steht im geraden Verhältnisse zu der Größe und Bedeutung der Elementarereignisse. Die Steigerung dieser veranlaßte eine solche der Hexenverfolgungen und der Zahl der Hexenprozesse, eine Steigerung der Amtstätigkeit der Bannrichter.

Elementarereignisse und daraus resultierende Hexenprozesse schlugen aber der Regierung und der Ständeschaft die Brücke zu endlich einmütigem Vorgange: zur finanziellen Aufbesserung des Bannrichteramtes und zur Kodifikation der banngerichtlichen Ordnungen. Beides fehlte zum Schaden der Strafjustiz und zum Schaden der Landgerichtsherren und schließlich auch zu jenem der Delinquenten bis jetzt noch. Im und mit dem Hexenwahne, knapp an der Zeitgrenze, wo die wütendsten Verfolgungen im Lande sich schon ausgetobt hatten, brachte im Jahre 1696 die innerösterreichische Regierung die Mängel der steirischen Bannrichter energisch vor das Forum der steirischen Stände. Daß es noch über ein Vierteljahrhundert brauchte, bevor die steirische Bann-gerichts-Ordnung zustande kam, darf und kann den, welcher die Kodifikationsarbeiten aus dem gleichzeitigen Aktenmaterial zur

[1] Byloff, a. a. O. S. 136, Note 33.

Genüge kennen gelernt hat, nicht verwundern: verfloß doch ein halbes Jahrhundert von der ersten Anregung zur Kodifikation der steirischen Landgerichtsordnung, der steirischen Carolina, bis zu deren tatsächlichen Publizierung im Jahre 1574.

Die nach zwei Richtungen hin so bemerkenswerte Note der innerösterreichischen Regierung lasse ich in extenso folgen. „Es würdet fast täglichen vernomben, wie das bald da bald dort die sonst ergäbig gezaigte frucht . . . mit schwären vermuetlichen durch die unholden aezauberten gewütter (layder) gentzlichen verhergert und in grundt geschlagen worden seye. Umb daß aber weder das hexenwerck noch andere ärgerliche überhandt nembende laster von denen landtgerichtern nicht gebührendt in alle weg abgestraft, sondern oft unbestrafter zu gehen gelassen werden, solle die einzige ursach sein, daß derley malefizproceßen bey disen ohne deme kluegen und schwären zeiten an denen uncosten sich alzuhoch belauffen, welche maistens der landgerichtsherr allein (sintemallen bey denen delinquenten selten ein regreß zu fündten) gemainglich büeßen und mithin er selbst gleichsamb bestraft werde. Massen dan dergleichen clagen nunmehr bey uns widerholt einlaufen, ja etliche landtgerichtsherrn sich dahin verlauten lassen, ihrer landtgerichtlichen jurisdiction lieber zu entlassen, als die hoche uncosten unersezlich zu tragen. Dannenhero wir in erwögung, sowoll diser überheufung der laster und dardurch caufiert und causierenden grossen unhails, als in nachdenkhen auf eine bequembe allendem abhelfende remedierung und mitl haben wir dero regierung erachtet, eine unumbgengliche not zu sein an Euer Mayestät dises ex offo . . . zu berichten und destwegen unsere räthliche meinung zu eröffnen, wie daß uns in dem fahl der zeit das verträglichiste mitl zu sein scheine, sofern Euer kaiserliche mayestät geruehеten denen landtständten alda zuezumueten, daß sye ständt zu leichterer abhelfung derlei urtail und ausrottung der laster dero kayserliches paanambt eine jährliche beyhilf willigten, in ansehung dero dan auch wir die bisherige paangerichtliche und denen landtgerichtern in etwas beschwärliche höchere taxa auf ein geringeres moderieren wollte, damit also mit sothaner beyhilf gemeltes paangerichtambt denen malefizproceßen recht abwardten kundte und mueßte, die landtgerichter umb wegen des zu hochen tax und kosten von nachsezung der delinquenten nicht abgehalten, die justiz gebuehrendt administriert, die delicta condigne abgestraft und die dardurch causierte unhail und unglicksfäll verhiettet werden möchte.“

Im Hexenwesen ersieht also die innerösterreichische Regierung die Hauptursache der Elementarereignisse der Gewitter und Hagel-

schläge, in der hohen Taxenabnahme eine derartige Belastung des Landgerichtsherrn, der lieber von der Ergreifung des Beinzichtigten absieht als den Bannrichter zu sich zu laden. Abhilfe könne nur durch eine von den Ständen zu bewilligende Beihilfe und eine dadurch möglich zu machende Herabsetzung des bannrichterlichen Taxnormals geschaffen werden.

Nach den Erfahrungen, welche die Regierung in Geldfragen während der letzten Jahrzente bei der Ständeschaft des Landes gemacht hatte, war die ablehnende Antwort auf die Anfrage vom 4. September 1696 vorauszusehen. Diesmal war es nicht allein das Verordneten-Kollegium, sondern der Landtag selbst, der auf den Vorschag der Regierung — in der Sitzung am 3. Oktober — nicht einging. Man wies auf die hohen Kontributionen hin, zu deren Leistung die Stände „von jahr zu jahr in necessitatibus publicis et cogentibus" gleichsam gedrungen werden. Als Äquivalent zu den Banngerichtsauslagen und „justifikations-spesen" stellen sich die alljährlich einlangenden sogenannten Gerichtsdienste und Landgerichtsabgaben. Daß einzelne Gerichtsherren, wie die Regierung hervorhebt, um den verschiedenartigen Anlagen zu entgehen, die Malefizpersonen entweder gar nicht einziehen oder bald entlaufen lassen, sei unzulässig und strafbar. Solchen Gerichtsherren, welche „mit fleiß zu limitierung dergleichen spesa der malefìcanten-loslassung betretten" würden, seien des Landgerichtes zu entsetzen.

Ob nun aber tatsächlich die Landgerichtseinkünfte zur Deckung aller Gerichtskosten ausreichten, sei hier — als recht zweifelhaft — in Frage zu setzen. Aus der Zeit Kaiser Josefs II., der bekanntlich seit dem Jahre 1785 um die Verstaatlichung der patrimonialen Landgerichte mit dem ihm eigenen Eifer sich bemühte, liegen uns tabellarische Zusammenstellungen von Landgerichts-Einkünften und Ausgaben vor. Die erzählen allerdings das Gegenteil von dem, was die steirische Ständeschaft am Landtage des Jahres 1696 behauptete. Es scheint übrigens, daß man bald nach diesem Jahre über das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben bei den einzelnen Gerichten Umfrage hielt. Die Antworten, die bei der Regierung einliefen, lauteten stets auf die bedeutende Übersteigung der Einnahmen durch die auf Bannrichter u. s. w. verwendeten Ausgaben hin. Das Mißverhältnis zwischen diesen und den jährlichen Einnahmen (Gerichtsdiensten) in natura oder in Geld tritt deutlich in dem Berichte des Besitzers des großen Landgerichtes Gleichenberg, des Grafen Georg Sigmund von Trautmannsdorf und Weinsberg — an den Kaiser selbst gerichtet — hervor, und

es liegt keine Ursache vor, diesem Berichte nicht unbedingten Glauben schenken zu dürfen.[1]

Graf Trautmannsdorf legt dem Kaiser 12 Originalquittungen des Bannrichters, seines Schreibers und des Freimanns vor. Aus diesen ist zu ersehen, „wie dort in den 1688 und 1689-er hexenproceß in dem Gleichenbergischen landtgericht dem gewesten herrn paanrichter, paangerichtsschreiber und freymann allein 1052 f. 9 kr. bezahlt worden.“ Diesen Ausgaben gesellen sich weitere hinzu, so daß die Landgerichtsunkosten in den beiden genannten Jahren auf 2364 f. 57 kr. gestiegen waren. „Und thuet sich widerumben, fährt Graf Trautmannsdorf fort, ein neuer hexenproceß hervor, so ein weith größers und weitleüffigers aussechen hat als der vorige, wie dan auch alberaith den 17. dits monaths eine würklich verbrendt, noch mehrere aber alberaith confrontiert worden sindt, wordurch dan nothwendig nachfolgentes erfolgen mueß, daß nemblich eines jeden burgfridtherrn unterthan, dessen weib in dem landtgericht exequiert wird, der man zu ainem pettler wirdet.“

Der Burgfriedherr, der Inhaber des niederen Gerichtes, dem die Amtshandlung über die großen drei Malefizfälle und über die Zauberei nicht zustand und der nur die Voruntersuchung zu leiten und nach dieser die Überantwortung der Malefizperson an den zuständigen Landgerichtsherrn zu vollführen hatte, gieng nun der Anzeige aus dem Wege. Dieses Vorgehen war ja „höchststrafmessig“, aber schließlich ihm nicht zu verargen: verödete Stellen gab es ja genug im Umkreise seines meist kleinen Niedergerichts-Gebietes. Wozu also noch die der Zauberei beinzichtigten Hausfrauen seiner Untertanen dem Landgerichte zu überantworten, wo er wußte — wie Graf Trautmannsdorf selbst rückhaltslos eingesteht — daß der Untertan die hohe Gerichtsrechnung bezahlen mußte, deren Begleichung für ihn den Bettelstab bedeutete.[2] Oder daß „der exequierten Kinder ganz mittlos werden, aus ver-

---

[1] 1699 (ohne Tages- und Monatsdatum). Ständisches Archiv: Bericht.

[2] Dto, daß bey denen allzugroßen unkosten und taxa, wie er panrichter selbst bekhennen mueß, bey etlichen burgfridtsherrn dergleichen leuth nit angezeigt, immo gar höchststrafmessig bei großer straff verboten, dem landtgericht nichts darvon zu sagen, wie das solches der pfleger von Fraunhaimb (Frauheim bei Marburg) unlengst auch practiciert hat, dardurch das laster nit abgestraft, die gottesliebende justitia nit administriert und das land von jahr zu jahr mehrers durch den laidigen schauer ruiniert und verderbt würdet, auch bey thails landtgericht dergleichen leuth einzuziehen abscheuch tragen, diser ursach willen, dan auch laider das übel also über handt nimbt, so unbeschreiblich ist und die experienz nur gar vill ausweiset.

zweiflung in das üble leben gerathen und gar ihren eltern nachfolgen."

Die Trautmannsdorfische Beschwerde vom Jahre 1699 und die Vorstellungen anderer Landgerichts- und Burgfriedsinhaber verfehlten ihre Wirkung bei der Regierung wie bei der Landschaft nicht. Die Regierung nahm nun an der Wende des XVII. Jahrhunderts zum XVIII. die Angelegenheit in die Hände, in der Zeit, in welcher die ersten Keime des Absolutismus mächtig emporzuschießen begannen, und die Regierung nur der althergebrachten Form halber die ständischen Vorlagen einforderte. Dadurch verloren, wie wir sehen werden, allerdings die steirischen Stände jedwede Einflußnahme auf die bannrichterliche Institution — ehrlich gesagt, aber zum Heile dieser und der Strafjustiz im Lande überhaupt.

Mit dem Motto „pro summa utilitate provinciae, ne abundantibus delictis deficiat fructuum necessitas" apostrophiert die Regierung 1699, September 19, die steirische Landschaft als „eine gethreue mutter dero landtskhünder", und schlägt das Betreten zweier Wege in der Bannrichterfrage vor: entweder man gebe dem Bannrichter rund jährliche 1000 f. und hebe gleichzeitig sämtliche Landgerichts- und Banngerichtstaxen auf, oder man erhöhe das Gehalt des Bannrichters um 300 f. zu seinem jetzigen Adjutum und limitiere im Verhältnis zu dieser Gehaltserhöhung die Gerichtstaxen.

Es währte noch einige Zeit, bevor diese Vorschläge in den Kreisen der Regierung und der Landschaft festere Form annahmen, wenn auch diese schließlich auf letzteren Vorschlag insoweit einging, als die Regierung sich bereit erklärte, die fraglichen 300 f. aus der landesfürstlichen Kasse und zwar aus dem Landesviceamte zu bezahlen. Aber auch mit der Besoldung von 450 f. schien der steirische Bannrichter sein Auskommen nicht gefunden zu haben, trotzdem ihm die Abnahme der Liefergelder und der Gerichtstaxen in dem in der Carolina (II. Art. 7) gegebenen Ausmaße vorbehalten geblieben war. Klagen über die „unerschwinglichen, hoch aufsteigenden" Landgerichts-Unkosten liefen noch immer ein: so waren in dem Stubenbergischen Landgerichte in einem Jahr über 600 f. und ebensoviel bei der Gräflich Saurauischen Herrschaft im Viertl Judenburg aufgegangen.

Da nun die Verhältnisse in dieser Sache in Steiermark, Kärnten und Krain so ziemlich gleich lagen — nur aus der Grafschaft Görz liefen Beschwerden von den Jurisdicenten nicht ein — kam die alte Zusammengehörigkeit dieser drei Provinzen, der innerösterreichischen Lande, durch ein gemeinsames Vorgehen,

wieder voll zum Ausdrucke. Im Jahre 1716 wenden die Ständeschaften dieser Länder sich mit einer Eingabe direkt an die Person des Kaisers: an die Stufen des Thrones legen sie als „getreue vasallen und landsinsassen“ Beschwerde und Vorschlag nieder und hoffen, daß „auch in Innerösterreich die höchst erforderliche administrierung des sonderlich in criminalibus zu gewissen tringenden justiz-weesen zu ihren trost allergnädigst verordnet werden möchte.“[1]

In dieser überaus bemerkenswerten Eingabe wird der Institution des Bannrichteramtes historisch nachgegangen, von der Carolina ab bis zu dem Zeitpunkte der früher erwähnten Regelung der bannrichterlichen Bezüge. Die innerösterreichischen Stände ersehen, wie die steierischen im Besonderen schon lange vorher, die Hauptschäden im Bannrichteramte ebenfalls in den Liefergeldern und Gerichtstaxen. Trotz der nun fixen und erhöhten Besoldung zeigte die Erfahrung, „daß wan er panrichter (wie es maistens beschicht) über land zu raisen hat, die täglich nicht allein auf der raiß, sondern auch in loco des abführenden criminalproceß nebst der passierten alldortigen unterhaltung . . . und nebst ihme pannrichter auch vor den panngerichts-schreiber und dann . . . jederzeit mitnehmenden gschöpf und gschier, das ist freymann und henckersknecht, täglich lauffende liffergeldter gleich hoch anwachsen, und auch annebens von denen abführenden constitutis, confrontationibus, torturis, bey- und haupturthlen und dergleichen gerichtsacten . . . zuekommende taxgeldter, mithin dise sammntliche landtgerichtsunkosten also hoch auffsteigen, daß in warheit zu melden, es denen landgerichtern unerschwinglich fallen mueß.“ Wenn auch die Landgerichtsinhaber in Fällen, wo die Delinquenten bemittelte Wirte sind, die Unkosten von den Grundherrn wieder einbringen können, so kommen doch dadurch die Grundherrschaften wieder zu argem Schaden, die Kinder der Verurteilten sind dann unfähig die väterliche Stelle weiterhin zu bewirtschaften und die Landesanlagen zu bezahlen. Von den Delinquenten, „die vaganten und landsverderbliche leuth“, also das Landstreicherheer dieser Zeit, hätten die Landgerichtsherrschaften von vorneherein nichts zu erhoffen. Diese lasse man laufen, um die Kosten zu ersparen — eine alte und schon oft gesagte Wahrheit — und die Landbevölkerung leide darunter. „Dem allhier in Innerösterreich großentheils in denen gebürgen ainschichtig wohnenden bauernvolck, welche von denen schlimen leuthen und vaganten sowol an leib als guet

[1] Die Eingabe wurde in Druck gesetzt und im Lande allgemein verbreitet. Landes-Archiv: Patentenreihe.

vilmalen auf das äußerste betrangt werden, möge doch dermalen eins nach billichsten dingen etwas geholfen werden."

Die innerösterreichische Ständen unterbreiten nun folgende Vorschläge: In Steiermark sind 3 Bannrichter für Ober-, Untersteiermark (mit dem Begriffe von Mittelsteiermark) und das Viertl Cilli zu bestellen, in den Herzogtümern Kärnten und Krain je 2. Jedem dieser Bannrichter ist eine „billichmäßige wolergäbige ordinari-besoldung" zu reichen und zwar aus dem Vicedomamte eines jeden Landes, desgleichen dem Banngerichts-schreiber. Die Leistung der Taxen und der Liefergelder hört auf, nur die Bestreitung des Unterhaltes für beide während der Führung der Kriminalprozesse auf dem Lande bleibt bestehen. Dagegen sollen die Landgerichtsherren nach Maßgabe ihrer Distrikte zu Beitragsleistungen ins Vicedomamt herangezogen werden und in gleicher Weise aber auch die Burgfriedsherrn.[1]

Teilweise ging die Regierung auf die Vorschläge der innerösterreichischen Stände ein. Für Steiermark wurde durch die kaiserliche Resolution vom 21. April 1717 ein zweiter Bannrichter bestellt, und am 5. November desselben Jahres intimierte die innerösterreichische Regierung die kaiserlichen Beschlüsse betreffend der Bezüge des steirischen Bannrichter-Amtes dem Landeshauptmann.[2]

Die frühere Besoldung des steirischen Bannrichters wurde von 450 f. auf 1000 f. erhöht, jene des Banngerichts-Schreibers von 90 f. auf 310 f., und zwar haben die eine Hälfte das innerösterreichische Ärar, die andere die steirische Landschaft und „servata proportione geometrica" die Landgerichtsinhaber zu leisten. (Kaiserliche Resolution vom 30. Oktober 1717.) Der neubestellte Bannrichter bezog 500 f. und wurde ihm gestattet, neben seinem Amte die Advokatur auszuüben. Der ihm beigegebene Schreiber erhielt 250 f. Besoldung und eine Remuneration von 100 f., in deren Tragung die Landschaft und die Gerichte sich zu teilen hatten. Die Gerichtsporteln der Bannrichter und der Schreiber wurden aufgehoben, doch wurde ihnen „die gezimbende unterhaltung und kost, wie auch die zörung und lifferung von Graz aus usque ad locum arresti" zugestanden. Exzesse sind dabei jedoch zu vermeiden.

[1] Indeme es auch ihnen vieller weegs, nemblichen damit die landgerichter tanquam ex mero imperio jus gladii habentes die denenselben von ihnen burgfridsherren übergebende criminaldelinquenten desto willfährig: und baldiger (woran es oft kostbaren rechtsstrit gehabt) übernehmen und dann damit die untergebene unterthanen guettmachung deren sonst excessiven landgerichts-unkosten nicht, wie bishero vilmahlig beschehen, ruinieret werden können, oftmals zu guetten kommt. Ebda.

[2] Ständisches Archiv: Intimationen (Bericht).

In Sachen der Freimanns-Taxen, dessen Liefergelder, Zehrungs- und Verrichtungs-Taxen blieb es beim alten, „weillen respektu seiner (des Freimanns) ditsfahls gepflogenen ordnung kein sondere beschwärde vorgekhomben".

Der Abschluß der Entwickelung des Bannrichterinstitutes vollzog sich durch den Erlaß der „Instruktion vor die beide Bannrichter" mit Patent Kaiser Karl VI. vom 22. Mai 1726. Dadurch kam der Charakter dieses Institutes als eines „kaiserlichen" Amtes klar zum Ausdrucke. Die Instruktion wurde im Schoße der Regierung unter beratender Mithilfe des ständischen Verordneten-Ausschusses ausgearbeitet und durch Druck den einzelnen Landgerichten und Burgfrieden Steiermarks promulgiert.[1]

Das Einführungspatent betont die Notwendigkeit, in dem Herzogtum Steiermark, mit Ausnahme des Viertels Cilli, „als welches mit einem besonderen Banngericht sambt Schöpf und Geschier versehen ist", für die beiden landesfürstlichen Bannrichter „eine ordentliche Vorschrift ihrer Obliegenheit" aufzustellen und zwar „wegen deren (der Landgerichte) großen sowohl in hin- und her-Lieferung des Bann-Gerichts, als Abführung deren Processen vorgekommenen Beschwerden und aus mehr anderen Begebenheiten."

Die Instruktion umfaßt 25 Artikel, durch welche die Funktionen und Kompetenzen der Bannrichter, ihre Abhängigkeit von der innerösterreichischen Regierung, der Strafprozeß rc. genau normiert wurde. Ein Anhang (in 15 Artikeln) bringt die „Instruktion für die beede Bann-Gerichts-Schreiber".

Auf Grund dieser neuen Banngerichtsinstruktion amtierte als erster Bannrichter mit dem Wohnsitze in der Hauptstadt Graz Dr. Franz Mathias von Utschau, als zweiter zu Leoben Dr. Franz Wolfgang Callin. Da des Letzteren Besoldung nun auch auf jährliche 1000 f. erhöht wurde, so veranlaßte die Regierung im Einvernehmen mit der Landschaft eine Neurepartierung der auf die beiden landesfürstlichen Banngerichte auflaufenden Kosten in der Gesamtsumme von 3400 f. Von diesen Kosten entfielen auf den

1. Bannrichter	1000·—
2. Bannrichter	1000·—
1. Banngerichtsschreiber	400·—
2. Banngerichtsschreiber	400·—
1. Freimann	300·—
2. Freimann	300·—
	3400·—

[1] Patentenreihe.

Wie diese Summe zwischen Ärar, Land und Private aufgeteilt wurde, ist in der nachstehenden Tabelle ersichtlich gemacht.

	Landes-Vizedomamt	Kameral-Bankal-Kasse	Landschaft	Beitrag der Landgerichte[1]	ex aerario	Beitrag der Städte und Märkte[2]	Summe
Erster Bannrichter	450·—	275·—	137·20	137·30	—	—	1000·—
Zweiter Bannrichter	250·—	500·—	250·—	—	—	—	1000·—
1. Banngerichts-Schreiber	90·—	155·—	77·30	77·30	—	—	400·—
2. Banngerichts-Schreiber	—	—	100·—	100·—	200·—	—	400·—
1. Freimann	120·—	—	65·—	65·—	—	50·—	300·—
2. Freimann	—	—	62·30	62·30	125·—	50·—	300·—
							3400·—

[1] Auf die Landgerichte Steiermarks (mit Ausnahme der im Viertel Cilli gelegenen) wurden die Banngerichts-Auslagen „proportione geometrica" und auch nach der Qualität der Gerichte, das heißt nach den Landgerichts-Einkünften, repartiert. Die einzelnen Beitragsleistungen geben somit ein allgemeines Bild von der Größe und den Einkünften der einzelnen Landgerichte: 1. Admont, Stift) 14 fl. 13 kr. 2 ₰, 2. Admontbühel (Stift Admont) 14 fl. 13 kr. 2 ₰, 3. Arnfels (Graf Schönborn) 19 fl. 23 kr. 2 ₰, 4. Burgau (Graf Trautmannsdorf) exempt, daher von der Beitragsleistung befreit, 5. Dirnstein (Gurk) 12 fl. 55 kr., 6. Eggenberg — (stellte die Delinquenten zum Grazer Stadtgerichte), 7. Eibiswald (Graf Schrattenbach) 12 fl. 55 kr., 8. Frauenburg (Fürst Schwarzenberg) 19 fl. 23 kr. 2 ₰, 9. Freienstein (Soc. Jes. in Leoben) 18 fl. 6 kr., 10. Friedau (Graf Bethein) — mit eigenem Bannrichter, 11. Fronsberg (v. Crollolanza) 12 fl. 55 kr., 12. Gallenstein (Admont) 14 fl. 13 kr. 2 ₰, 13. Gleichenberg (Graf Trautmannsdorf) — exempt, 14. Göß (Stift) 12 fl. 55 kr., 15. Großlobming (Graf Saurau) 12 fl. 55 kr., 16. Gutenhag (Graf Herberstein) — exempt, 17. Halbenrain (Graf Stürgkh) 12 fl. 55 kr., 18. Hartberg (Graf Paar) (früher exempt, seit 1725 aber dem kaiserlichen Banngerichte subordiniert) 18 fl. 5 kr., 19. Herberstein (Graf Herberstein) — exempt, 20. Hohenbruck (Graf Wildenstein) 6 fl. 27 kr. 2 ₰, 21. Holeneck (Graf Khüenberg) 12 fl. 55 kr., 22. Kapfenstein (Graf Lengheim) 10 fl. 20 kr., 23. Landsberg (Erzstift Salzburg) 15 fl. 30 kr., 24. Lindegg 5 fl. 10 kr., 25. Mahrenberg (Stift) 15 fl. 30 kr., 26. Stadt Murau 7 fl. 45 kr., 27. Ober-Murau (Fürst Schwarzenberg) 23 fl. 16 kr., 28. Neuberg (Stift) — exempt, 29. Oberfladnitz (Graf Wurmbrand) 19 fl. 22 kr. 2 ₰, 30. Obermaierhofen (Graf Colloredo) 7 fl. 45 kr., 31. Obermureck (Graf

Im Jahre 1742 kam es schließlich noch zur Errichtung eines dritten landesfürstlichen Banngerichtes für das Viertel Cilli und zwar an Stelle des auf dem alten System noch beruhenden Banngerichtes. Die Einrichtung der beiden steirischen Banngerichte hatte sich als eine gute bewährt und 1742, Februar 23, wandten sich die Geheimen Räte der Regierung an die Landschaft mit der Anfrage, ob diese geneigt wäre, diese von dem Kaiser bereits angeordnete Neueinrichtung, „ein unumbgängliche notwendigkeit“, mit Geldmitteln zu unterstützen. Schon am 12. April dieses Jahres erklärte sich der Verordnete Ausschuß hiezu bereit und bewilligte 312 fl. 30 kr. als Banngerichtsbeitrag und zwar unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Aufhebung der Gerichtssporteln.[1]

Auf diese Weise zerfiel die Steiermark in drei Banngerichtsdistrikte: der obersteirische umfaßte die beiden Kreise Judenburg und Bruck „bis auf das Brückel nächst der Herrschaft

---

Stubenberg) 10 fl. 20 kr., 32. Oberluttenberg (Baron Mauerburg) 12 fl. 55 kr., 33. Oberradkersburg (Fürst Eggenberg) — exempt, 34. Obervoitsberg (Graf Wagensberg) 18 fl. 5 kr., 35. Oberwildon (Baron Stampfer) 18 fl. 6 kr., 36. Birkenstein (Graf Trautmannsdorf) 12 fl. 55 kr., 37. Pöllau (Stift) 2 fl. 35 kr., 38. Reun (Stift) 12 fl. 55 kr., 39. Reifenstein (Fürst Schwarzenberg) 19 fl. 22 kr. 2 ₰, 40. Rötelstein (Stift Göß) 12 fl. 55 kr., 41. Rotenfels (Bistum Freising) 5 fl. 10 kr., 42. St. Florian (Bistum Lavant) 12 fl. 55 kr., 43. St. Georgen (Baron Gloiach) 12 fl. 55 kr., 44. St. Lambrecht (Stift) 18 fl. 6 kr., 45. Seckau ob Leibnitz — exempt, 46. Schmierenberg (Graf Schönborn) 18 fl. 5 kr, 47. Schwanberg (Graf Saurau) 12 fl. 55 kr., 48. Stainz (Stift) 7 fl. 45 kr., 49. Stein (Graf Paar) 12 fl. 55 kr., 50. Straß (Fürst Eggenberg) 19 fl. 22 kr. 2 ₰, 51. Donnersbach (Graf Saurau) 10 fl. 20 kr., 52. Talberg (Soc. Jes. in Graz) 15 fl. 30 kr., 53. Voitsberg, Stadt 7 fl. 45 kr., 54. Vorau (Stift) 17 fl. 45 kr., 55. Waldstein (Graf Sinzendorf) 12 fl. 55 kr., 56. Wachseneck (Graf Webersberg) 12 fl. 55 kr., 57. Weinburg (Graf Breüner) 10 fl. 20 kr., 58. Wieden (Stubenberg) 24 fl. 32 kr. 2 ₰, 39. Wolkenstein (Graf Saurau) 19 fl. 23 kr. 2 ₰ und 60. Wurmberg (Graf Attems) 10 fl. 20 kr.

[2] Das Kontingent von 100 fl., welcher die mit dem jus gladii ausgestatteten landesfürstlichen Städte und Märkte beitrugen, verteilte sich folgendermaßen: 1. Markt Aussee 6 fl. 4 kr., 2. Markt Eisenerz 6 fl. 4 kr., 3. Markt Fronleiten 5 fl. 4 kr., 4. Stadt Fürstenfeld 7 fl. 4 kr., 5. Hauptstadt Graz dem Freimann 36 fl. und das Quartier, 6. Stadt Judenburg 8 fl. 4 kr., 7. Stadt Knittelfeld 6 fl. 4 kr., 8. Stadt Leoben 9 fl. 4 kr., 9. Stadt Marburg 9 fl. 4 kr., 10. Markt Neumarkt 5 fl. 4 kr., 11. Markt Obdach 5 fl. 4 kr., 12. Stadt Bruck a. d. Mur 9 fl. 4 kr., 13. Stadt Radkersburg 9 fl. 4 kr., 14. Stadt Rotenmann 6 fl. 4 kr., 15. Markt Feldbach 4 fl. 4 kr. und Markt Vordernberg 5 fl. 4 kr.

[1] Ständisches Archiv: Gericht. — Vgl. Gräff, a. a. O. S. 129—130. — Über Vortrag der obersten Justizstelle vom 28. Mai 1751 genehmigte Maria Theresia für das Banngericht im Viertel Cilli die gleiche Besoldung. S. Kwiatkowski a. a. O. S. 66.

Weyer ober Frohnleuten", der untersteirische reichte bis an das linke Ufer der Drau, während der übrige jenseits der Drau gelegene Teil der Steiermark der Kompetenz des Bannrichters im Viertel Cilli unterstand.[1]

Kaiser Josephs weitgehenden Pläne in Sachen der Neuorganisierung der Kriminalgerichte, eine Reformtätigkeit im großen Style, kamen leider nicht zur Ausführung. Der Gedanke, der Joseph II. hierbei leitete, die Durchführung der Verstaatlichung sämtlicher patrimonialer Landgerichte und deren Zusammenziehung zu Kollegialgerichten in den Städten, fand bei der Ständeschaft nicht den Anklang, als man anfangs erhoffen durfte. Das Organisationspatent war bereits ausgegeben, die „Konzentration" der Gerichte aktenmäßig und in einzelnen Länderkreisen tatsächlich bereits durchgeführt, da schloß der Kaiser die schon müden Augen für immer und die bald nach seinem Tode mit aller Schärfe auftretenden „Remonstrationen" der Ständeschaften übten bei seinem Nachfolger die bezweckte Wirkung aus: man ließ die Josephinische Gerichtsorganisation fallen und kehrte zum alten Gebrauch wieder zurück. Mit dem Falle dieser Josephinischen Gerichtsreformen war den Banngerichten eine weitere Lebensfrist gegeben worden, aber die Institution stand bereits am Abende ihres Daseins. Der Gedanke einer Verstaatlichung des Gerichtswesens, dem Joseph II. Leben einzuhauchen so ernstlich bestrebt gewesen war, konnte nicht mehr unterdrückt werden: auch die Gerichtsorganisation wie das ganze Feudal- und Patrimonialsystem zeigte immer mehr den Charakter einer schon senilen Institution und bei der Regierung selbst machte sich eine große Abneigung gegen die Patrimonial- und Munizipaljurisdiktionen geltend. 1848 brach das alte Feudalsystem zusammen und mit dem Aufgehen der Patrimonialgerichte in die neuen Bezirke verschwindet auch die Institution des untersteirischen und Cillerischen Bannrichter-Amtes, nachdem schon 1831, 19. Dezember, das obersteirische Banngericht zu Leoben aufgehoben wurde, da sämtliche Landgerichte mit gegeprüften Kriminalrichtern besetzt waren.[2]

---

[1] Gräff, a. a. O., S. 130.
[2] Göth, Stmk. I, S. 91—92.

Zur Geschichte der alten Finanzgebäude in Graz.

Die nunmehr im neuen Finanzgebäude vereinigten Grazer Finanzbehörden und Ämter waren bis zur Vollendung dieses stattlichen Neubaues bekanntlich zum größten Teile in vier alten Staatsgebäuden, und zwar dem Seckauerhofe, (Raubergasse 8), dem Vorauerhofe (Raubergasse 4), dem sogenannten alten Münzamtsgebäude (Sackstraße 22) und dem sogenannten alten Hauptzollamtsgebäude (Herrengasse 15) untergebracht.

Diese, durchwegs aus vergangenen Jahrhunderten stammenden Gebäude dürften in nicht ferner Zeit zur Veräußerung gelangen, teilweise auch der Demolierung anheimfallen. In Anbetracht des hohen Alters dieser Häuser und der überaus langen Dauer ihrer Widmung für die Zwecke der Finanzverwaltung, denen sie freilich schon seit Jahrzenten nicht mehr entsprachen, erscheint es demnach wohl angezeigt, einen kurzen Rückblick auf deren bisherige Schicksale zu werfen.

Vorausgeschickt muß werden, daß über die Entstehungszeit jener alten Gebäude nichts ermittelt werden konnte, weshalb sich die folgende, hauptsächlich auf den Daten der Grundbücher sowie alter Amtsakten und Schematismen beruhende Darstellung im wesentlichen auf die Besitz- und Benützungsverhältnisse beschränkt. In Folge der Lückenhaftigkeit des bezüglichen Materiales kann dieselbe allerdings auch in dieser Hinsicht auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

1. Der Seckauerhof, Raubergasse 8.

Nach einem Aufsatze in Nr. 273 der „Tagespost" vom 2. Oktober 1904 steht dieses Haus auf den Gründen des ehemaligen Rauberhofes, der in den Besitz der steirischen Stände übergegangen war.

Diese verkauften 1603 einen großen Teil hiervon an das Stift Vorau, das später die Hälfte seiner Grundfläche an das Domstift der regulierten Chorherren zu Seckau bei Knittelfeld veräußerte, worauf letzteres den sogenannten „Seckauerhof" erbaute.

Nach der im Mai 1783 erfolgten Säkularisierung des Domstiftes wurde der Seckauerhof verstaatlicht und schon am 5. August 1783 vom damaligen k. k. Gubernium an Anton Graf Leslie um 14.600 fl. Conv.-M. lizitando verkauft (Vertrag vom 15. November 1783). Die Erbin des letzteren, Wilhelmine Gräfin Leslie, verkaufte das Haus am 29. Dezember 1802 um 29.000 fl. Wiener Währung an Josef Graf Khevenhüller, dessen Besitznachfolgerin Maria Anna Gräfin Galler im Jahre 1811 an Christian von Leitner, und dieser am

8. März 1814 an Vinzenz Graf Gaisruck, welcher das Gebäude mit Ausnahme seiner eigenen Wohnung am 2. Juni 1814 an die damalige k. k. inneröſterreichiſche Banco-, Tabak- und Cameral-Siegel- (das iſt Stempel-) Gefällen-Adminiſtration um jährlich 4200 fl. Wiener Währung vermietete, ſchon am 7. Auguſt 1815 aber an dieſe Behörde um 85.000 fl. Wiener Währung verkaufte.

Seither ſteht der Seckauerhof im Staatseigentume. Die genannte Finanzbehörde, ſeit 1824 k. k. Tabak- und Stempelgefällen-Adminiſtration, blieb daſelbſt bis zu ihrer Auflöſung (1830), das Stempel- und Tabakverſchleißmagazin bis zu ſeiner Verlegung in einem Neubau nächſt dem Südbahnhofe (1893). Der Seckauerhof beherbergte in den 1850 er Jahren auch das k. k. Landes- gericht.

In den letzten Jahren vor der Errichtung des neuen Finanzgebäudes befanden ſich im Seckauerhofe die meiſten Bureaux der Finanz-Landesdirektion, ferner deren Ökonomat und die Steueradminiſtration. Die Veränderungen in der Unterbringung dieſer Behörden waren, kurz dargeſtellt, folgende:

Von den Vorgängerinnen der Finanz-Landesdirektion wird ſchon 1798 die damals im „alten Münzamtsgebäude" (jetzt Sackſtraße 22) untergebrachte „k. k. inneröſterreichiſche Bancogefällen-Adminiſtration", das heißt die Verwaltung der indirekten Abgaben und Staatsmonopole für die inneröſterreichiſchen Länder erwähnt, welche ſpäter wiederholt ihren Namen gewechſelt hat.

In den Amtsſchematismen für 1817 und 1818 findet ſich hierfür die Benennung „k. k. ſteiriſch-kärntneriſche Bancogefällen-Adminiſtration", 1820—24: „k. k. ſteiriſch-kärntneriſche Zollgefällen-Adminiſtration", 1826—28: „k. k. vereinigte Zoll-, Salz-, Wag- und Brückenmaut-, dann Getränk- und Verzehrungsſteuergefällen-Adminiſtration für Steiermark, Illyrien und Küſtenland", 1829: „Illyriſche Bancalgefällen-Adminiſtration", 1830: „Vereinigte Zoll-, Salz-, Wag- und Brückenmaut-, dann Verzehrungsſteuergefällen-Adminiſtration für Steiermark, Illyrien und Küſtenland", 1831—1838: „Vereinigte ſteiermärkiſche Cameralgefällen-Verwaltung für das Zoll-, Salz-, Verzehrungsſteuer-, Wag- und Brückenmaut-, Tabak- und Stempelgefäll, für Staats- und Fondsgüter, Taxweſen und Lottogefällsübertretungen", 1839: „k. k. ſteiermärkiſche vereinigte Cameralgefällen-Verwaltung", ſeit 1840 „k. k. ſteiermärkiſch-illyriſche vereinigte Kameralgefällen-Verwaltung (mit dem Zuſatze wie bis 1838).

Bei der Umgeſtaltung der Finanzverwaltung im Jahre 1850 wurden den bis dahin bloß mit der Verwaltung der indirekten Abgaben und Staatsmonopole betrauten Landesbehörden auch die Agenden der direkten Steuern übertragen. Mit dieſem erweiterten Wirkungskreiſe entſtand nun die „k. k. Finanz-Landesdirektion für Steiermark", zugleich als zweite Inſtanz für die Agenden der indirekten Steuern in Kärnten und Krain (wo für die direkten Steuern je eine Steuerdirektion errichtet wurde). 1854 wurde in das Gebiet dieſer Finanz-Landesbehörde auch das Küſtenland einbezogen. Erſt 1864 erfolgte die Errichtung ſelbſtändiger Finanz-Landesbehörden (Finanzdirektionen) für jedes der bis dahin von der Grazer Finanz-Landesdirektion mitadminiſtrierten Länder.

Während dieser ganzen Zeit war die Grazer Finanz-Landesbehörde im alten Münzamtsgebäude verblieben, neben welchem sie zuletzt auch gemietete Amtsräume in dem Nachbarhause Sackstraße 20 benützte. Erst 1868 übersiedelte sie in den Seckauerhof (Raubergasse 8). Ihr Rechnungsdepartement kam allerdings schon 1867 (zum Teile bereits früher) in den Vorauerhof (Raubergasse 4), in welchem später auch ein Konzeptsdepartement und das Expedit der Finanz-Landesdirektion amtierten. Das Rechnungsdepartement wurde übrigens 1898 zum Teile wieder in die bis dahin von der Finanzprokuratur benützten Räume des alten Münzamtsgebäudes verlegt.

Die im Jahre 1854 errichtete k. k. Steueradministration war anfänglich in einem Privathause der Schmiedgasse, später im sogenannten Paradeisgebäude (im Paradeisgäßchen) eingemietet. Von 1860 bis 1863 befand sie sich in dem neben dem Münzamtsgebäude befindlichen Privathause (Sackstraße 20), dann im Hauptzollamtsgebäude (Herrengasse 15). In den Seckauerhof übersiedelte sie 1868.

2. Der Vorauerhof, Raubergasse 4.

Derselbe wurde vom Stifte Vorau auf einem 1603 gekauften Grunde an Stelle zweier noch 1736 bestandener Häuser im 18. Jahrhundert erbaut und am 30. Juni 1823 um 26.900 fl. C.-M. an das Ärar verkauft, behufs Unterbringung der k. k. steiermärkisch-kärntnerischen Provinzial-Staatsbuchhaltung (bis dahin im Landhause) und des vereinigten Kameral- und Kriegszahlamtes, aus welchem später die Landes-Hauptkasse, nunmehr Finanz-Landeskasse hervorging.

Die Staatsbuchhaltung wurde 1867 aufgelöst, worauf ihre Amtsräume dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirektion zugewiesen wurden.

In den letzten Jahren amtierten in diesem Gebäude, außer der Finanz-Landeskasse, das Departement V und das Expedit der Finanz-Landesdirektion, dann drei Abteilungen ihres Rechnungsdepartements, ferner die Organe für die Überwachung des Katastraldienstes, endlich das Punzierungsamt.

Letzteres, welches noch in den 1850er Jahren „k. k. Münzamt" hieß, befand sich ursprünglich in einem alten ärarischen Hause auf der jetzigen Bauarea der k. k. Lehrerbildungsanstalt (Burggasse), später im alten Priesterhause (jetzt Polizeidirektionsgebäude) in der Neugasse (jetzt Hans Sachsgasse), von wo es 1865 in das Haupt-Zollamtsgebäude (Herrengasse 15) verlegt wurde. Die Amtsräume im Vorauerhofe, welche früher von der Filiale der damaligen österreichischen Nationalbank benützt worden waren, bezog das Punzierungsamt im Jahre 1871.

3. Das alte Münzamtsgebäude, Sackstraße 22.

Bei diesem, früher dem Johann Eberhard Nepl gehörigen Hause, wurde, nachdem es in den Besitz des Johann Paul von Apostel übergegangen war,

1756 dessen Erbe Josef Sigmund von Apostel grundbücherlich einverleibt. Nach 1766 war Dr. Johann Apostel grundbücherlicher Eigentümer. Zwischen 1766 und 1771 wurde das Haus (unter nicht zu ermittelnden Bedingungen) vom Ärar erworben, und zwar ist es 1771 bis 1784 als „k. k. Münzhaus", schon 1785 aber als „gewesenes k. k. Münzhaus" bezeichnet.

Im September 1904 waren in diesem Hause zwei Abteilungen des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirektion untergebracht (siehe oben), ferner die Finanz-Bezirksdirektion, das Katastralmappenarchiv und die Vermessungsbeamten des Grundsteuerkatasters.

Die Finanz-Bezirksdirektion entstand aus der 1833 errichteten, im Seckauerhofe (Raubergasse 8) und einem Privathause der Raubergasse untergebrachten Cameral-Bezirksverwaltung infolge der späteren Reorganisierung der Finanzverwaltung, und zwar im Jahre 1856. Erst im Jahre 1868 kam sie an Stelle der Finanz-Landesdirektion in das alte Münzamtsgebäude.

Das Katastralmappenarchiv war ursprünglich in der Mayffredygasse, später (schon 1859) im landschaftlichen Realschulgebäude untergebracht. 1867 wurde es in das Münzamtsgebäude verlegt. Die Kanzleien der Katastralvermessungsbeamten befanden sich daselbst seit der Neuorganisierung der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters im Jahre 1883.

Erwähnt sei noch, daß das alte Münzamtsgebäude Jahrzehnte hindurch auch die steiermärkische Finanzprokuratur beherbergte. Diese Behörde — ursprünglich Fiskalamt, seit 1838 Kammerprokuratur, seit 1855 Finanzprokuratur genannt — befand sich noch in den 1840er Jahren in der k. k. Burg, und zwar in dem später demolierten, im Burggarten gestandenen Gebäude, welches mit der Domkirche durch einen Gang verbunden war. Schon 1855 war sie in einem Privathause (Burggasse K.-Nr. 9) eingemietet, von wo sie 1867 in das Münzamtsgebäude kam. Dort blieb sie bis zu ihrer 1898 erfolgten Übersiedlung in gemietete Räume des Privathauses Radetzkystraße 6. Letztere verließ sie erst im Sommer 1904, um ihre Amtslokalitäten im neuen Finanzgebäude zu beziehen.

4. Das alte Hauptzollamtsgebäude, Herrengasse 15.

Dieses Gebäude entstand aus der Vereinigung zweier alter Häuser, deren eines im 18. Jahrhundert in der Landtafel, das andere im Grundbuche eingetragen war. Das erste dieser Häuser (A) stand 1773 im Eigentum der Erben des Dismas Edlen von Geyer. Über den Zeitpunkt und den Rechtstitel des Eigentumserwerbes des Genannten, wie über seine Besitzvorgänger ist nichts bekannt. Das zweite Haus (B) wurde am 14. Februar 1735 vermöge Grundverschreibung von Johann Adam Haydn als Machthaber der Größingschen Erben erworben, am 6. Juni 1762 durch Johann Balthasar von Frölich gekauft, seit 1749 von Johann Adam Frölich, seit 1753 von dessen Erben und seit 1762 von Josef Bosset Edlen von Frankenburg versteuert.

Am 1. Mai 1773 wurden beide Häuser — und zwar das zweite zur Erweiterung des anscheinend vorher bloß in dem ersten untergebrachten Hauptzollamtes — von der Bancogefällen-Verwaltung für das Zollärar gekauft, und zwar das erste um 11 000 fl., das zweite um 7.400 fl. C.-M.

Hinsichtlich des ersten Hauses wurde auch tatsächlich die Hof- und Bancodeputation in Wien (Oberste Verwaltung der indirekten Abgaben) im Jahre 1775 als Eigentümerin in der Landtafel einverleibt. Beim zweiten Hause unterblieb aber die grundbücherliche Durchführung der Eigentumsübergänge seit dem Eigentumserwerbe durch Johann Balthasar von Frölich, welcher 1778 starb. Auf Grund des ununterbrochenen Besitzes dieses Hauses durch die Zollverwaltung wurde endlich mit Urteil des Grazer Landrechts vom 9. September 1834 das Eigentum des Zollärars an diesem Hause aus dem Titel der Ersitzung anerkannt und sodann grundbücherlich einverleibt. Seither ist das Ärar also intabulierter Eigentümer des ganzen Gebäudes.

Das Hauptzollamt blieb in diesem Hause bis zu seiner im Jahre 1875 erfolgten Übersiedlung in den Neubau am Südbahnhofe. Seine Amtslokalitäten wurden nun Jahre hindurch an Private vermietet. Erst im Jahre 1881 wurden sie dem k. k. Steueramt (jetzt Hauptsteueramt) für die Umgebung Graz zugewiesen, welches sich anfangs (seit 1850) in der Jakominigasse (Nr. 30 oder 32) befunden hatte, dann (noch vor 1855) in das Kreisamts- (jetzt Polizeidirektions-) Gebäude in der Neugasse und später in das frühere Bezirksgerichtsgebäude nächst der Domkirche kam, wo es bis zur Errichtung des Zivilgerichts-Depositenamtes blieb. Das — später in Folge Übertragung der Steuereinhebung an die Stadtgemeinde aufgehobene — k. k. Steueramt für die Stadt Graz war noch 1860 im Paradeisgebäude (im Paradeisgäßchen) untergebracht.

Außer dem Hauptsteueramte hatte in den letzten Jahren auch das k. k. Gebührenbemessungsamt sein Heim im alten Hauptzollamtsgebäude, und zwar seit seiner Errichtung (August 1899).

Das Steuerreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung, welches sich anfänglich im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft (Jakominigasse 1) befunden hatte, wurde 1897 gleichfalls in das Hauptzollamtsgebäude verlegt, mußte jedoch, da die betreffenden Räume für das Hauptsteueramt benötigt wurden, im Jahre 1900 in das alte Universitätsgebäude übersiedeln, wo es bis September 1904 verblieb.

Vorstehende Darstellung gibt ein Bild von den Schwierigkeiten, mit welchen die Unterbringung der Grazer Finanzbehörden und Ämter seit Jahrzehnten zu kämpfen hatte — Schwierigkeiten, die erst jetzt, hoffentlich auf lange Zeit, in gründlicher Weise behoben worden sind.

Graz, am 29. Oktober 1904. Dr. Frh. v. Mensi.

Der Haushalt eines großen Herrn im 18. Jahrhundert.

Von **Ambros Schollich.** (Mit 2 Tabellen.)

Bei der Erschließung des Familienarchives der Reichsgrafen von Wurmbrand-Stuppach zu Steyersberg wurde eine große Anzahl von Rechen- und Haushaltungsbüchern zu Tage gefördert, die aus der Zeit des Rgf. Johann Wilhelm von Wurmbrand-Stuppach (geb. 18. Feber 1670 — gest. 27. Dez. 1750) stammen und von der Hand seines Sekretärs herrühren. Diese Aufzeichnungen, die mir aus dem genannten Archive durch Herrn Prof. Dr. von Zwiedineck zu der vorliegenden Arbeit zur Verfügung gestellt wurden, sind sehr detailliert geführt und für uns insoferne von großer Bedeutung, als sie einen klaren Einblick in die Vermögens- und Wirtschaftsgebarung eines österreichischen Hochadligen der damaligen Zeit gewähren.

Rgf. Johann Wilhelm von Wurmbrand-Stuppach trat schon frühzeitig in den Staatsdienst ein und wurde schon im Mai 1716 zum „geheimen Rat" erhoben; als solcher bezog er ein Gehalt von jährlich 2000 fl., von welchem Betrag ihm 60 fl. als „assignations-arrha" abgezogen wurden. Im Jahre 1722 wurde er vom Kaiser Karl VI. zum Vizepräsidenten des Reichshofrates und im Jahre 1728 zum Präsidenten desselben Amtes ernannt. Mit dieser einflußreichen Stelle war eine Besoldung von jährlich 13.500 fl. verbunden, wovon wieder 162 fl. „assignations-arrha" in Abzug kamen. Außerdem wurde von diesen Besoldungen eine Steuer eingehoben, die bis zu dem Jahre 1737 und dann später von dem Jahre 1741 an den Namen einer „Vermögenssteuer" führt, während sie sich in der Zwischenzeit „Türkensteuer" betitelt. Diese beträgt nach Abzug der „assignations-arrha" von der geheimen Ratsbesoldung 10%, also 194 fl., während sie bei der Reichshofratspräsidenten-Besoldung nur 323·48 fl., somit nicht ganz 4% des Gehaltes beträgt. Mit der Präsidentenstelle des Reichshofrates war auch der Bezug von Laudemien verbunden, welche einen ansehnlichen Betrag des Jahreseinkommens repräsentieren. Diese sogenanten Sportelgelder variieren wohl für die einzelnen Jahre ziemlich stark in ihrer Höhe, doch betragen sie selten weniger als 2000 fl., während sie oft über diesen Betrag bedeutend hinausgehen.

Als im Jahre 1741 die deutsche Kaiserkrone für das Haus Habsburg verloren ging und an Karl Albrecht von Baiern als Karl VII. kam, so fielen bei Johann Wilhelm auch alle Ämter und Würden weg, die ein Ausfluß der deutschen Kaisergewalt waren, so seine Präsidentenstelle des Reichshofrates

und damit auch die daraus fließenden Einnahmen, wie Besoldung und Laudemien. Als aber im Jahre 1745 Franz I., der Gemahl Maria Theresias, als Nachfolger Karls VII. in Frankfurt am Main zum deutschen Kaiser gewählt worden war, so wurde Johann Wilhelm von ihm wieder zum Präsidenten des Reichshofrates eingesetzt; als solcher bezog er aber nun nur 8000 fl. jährlich als Besoldung. Von dieser Zeit an wird auch die Vermögenssteuer nicht mehr von der Besoldung in Abzug gebracht, sondern als eigener Ausgabeposten geführt und scheint auch jetzt vom Gesamtvermögen berechnet worden zu sein, denn sie beträgt nun jährlich 1158 fl. bis 1234 fl. Außerdem bezog er noch aus der „kais. reservierten Kassa" einen jährlichen Betrag von 2000 fl.; dies war eine Dotation, die ihm von Seite seines Kaisers noch im besonderen für seine verdienstvolle Tätigkeit als Berater der Krone gewährt wurde.

Bemerkenswert erscheint hierbei die Tatsache, daß ihm diese fixen Gehaltsbezüge nicht etwa am Schlusse eines jeden Quartales oder gar vielleicht schon im vorhinein ausgefolgt worden sind; im Gegenteil, er mußte gewöhnlich 2 bis 3 Jahre warten, bevor er in den glücklichen Besitz der ihm gebührenden Besoldung kam. Von dem Jahre 1745 an geht die Auszahlung dieser seiner Besoldungen etwas glatter vor sich; denn durch die 5jährige Unterbrechung war der Gehaltsrest endlich einmal ausbezahlt worden. Von dieser Zeit an bekommt er sein Gehalt, wenn auch immer nicht pünktlich, so doch gewöhnlich noch im selben Jahre ausgefolgt.

Weitere größere Beträge fließen ihm ein aus der Bewirtschaftung seiner Herrschaften, wozu noch einzelne Abgaben kamen, die an ihn zu entrichten waren, wie Zehend, Robotgeld, Taz-Bestand u. a. In seinen Herrschaften Hirschstätten und Rutzendorf wurden jährlich größere Quantitäten von Gerste und Weizen gebaut, die dann an eine Brauerei beziehungsweise Mühle verkauft wurden und ihm einen ziemlichen Jahresertrag lieferten. In Stickelberg und Hochwulkersdorf besaß er einen Weinberg, dessen Lese er auch zum Teile verkaufte. Die Einnahmen aus diesen Bodenerträgnissen belaufen sich jährlich auf 4—5000 fl. Die Herrschaft Steyersberg scheint verpachtet gewesen zu sein; von dem Pachtschilling erhielt er 750 fl. pro Jahr, da er sich mit seinen beiden Brüdern in den Ertrag dieser Herrschaft teilen mußte. Nach dem Tode des einen, des Grafen Christian Sigismund, erhielt er dann die Hälfte des Pachtzinses, nämlich 1125 fl. jährlich ausgefolgt. Ein weiteres Zinsenerträgnis von einem Hause belief sich auf 450 fl. Eine größere Rolle spielte das jährliche Erträgnis des Zehend und des Grundbuches in der Höhe von 850 bis 1120 fl. Die Taz — Zapfengefälle —, die gleichfalls verpachtet gewesen ist, lieferte ihm jährlich 336 fl.

Groß waren seine Einkünfte, die er als Zinsen aus nutzbar angelegten Kapitalien zog. Das Vermögen, das er nach seinem verstorbenen Vater geerbt hatte, scheint, wenn man einen logischen Schluß an der Hand dieser Bücher zieht, nicht einmal so groß gewesen zu sein. Johann Wilhelm war ein sehr

sparsamer Mann und verstand es, durch eine klug geführte Haushaltung jedes Jahr einen bedeutenden Überschuß zu erzielen, der dann wieder nutzbringend angelegt wurde, so daß sich auf diese Weise seine Einnahmen von Jahr zu Jahr steigerten. Bei der Auswahl seiner Schuldner war er sehr vorsichtig; es finden sich darunter nur Namen von sehr gutem Klang: Lichtenstein, Schwarzenberg, Palffy, Kaunitz, Löwenstein u. a. Bei Fürst Lichtenstein allein stand ein Kapital von 116.000 fl. mit einem jährlichen Zinsenerträgnisse von 5800 fl. Merkwürdig erscheint es, daß er sich sogar den niederösterr. Prälatenstand mit einem Kapitale von 34.000 fl. verbunden hatte, den Prälatenstand, der in jener Zeit selbst doch große Einkünfte besaß und der Geldgeber der Regierung gewesen ist. Dieses Kapital stammt größtenteils aus der Zeit des Regierungsantrittes Maria Theresias, in der auch der Prälatenstand den Ansprüchen der Hofkammer nicht sofort nachzukommen in der Lage gewesen sein dürfte. Seit dem Jahre 1740 legte er sein Geld nicht mehr bei einzelnen Personen an, sondern nur noch bei reichsdeutschen Stadtgemeinden, so in Passau, Regensburg, Augsburg, Rothenburg, Nürnberg u. a. Außerdem lag ein verhältnismäßig kleiner Teil im sogenannten Stadt-Banco. Das Gesamtzinsenerträgnis belief sich im Jahre 1742 aus den auf diese Weise angelegten Kapitalien allein auf 16.060 fl., was einem Anlagekapitale von 319.500 fl. entsprach. Der Zinsfuß war für gewöhnlich 5 %, doch kommen auch $4\frac{1}{2}$ und 6% vor.

Sein Gesamteinkommen bezifferte sich somit auf rund 40.000 fl. pro Jahr, ein Betrag, der für damalige Zeiten selbst wieder ein sehr ansehnliches Vermögen repräsentierte. Seine Ausgaben sind im Vergleiche zu dem Einkommen, das er hatte, zu der Höhe der Stellung, die er bekleidete, und zu der Größe der Wirtschaft, die er führte, verhältnismäßig sehr gering, da sie nur wenig über die Hälfte seines Einkommens betragen. Auf diese Weise nur ist es erklärlich, wieso Johann Wilhelm in verhältnismäßig kurzer Zeit zu so großem Wohlstande gelangen konnte. Vor allem war es seine persönliche Tüchtigkeit, die ihn zu einem Günstling seiner Herrscher machte und ihm zugleich sehr gut besoldete Würden eintrug, dann die Einsicht, mit der er die rationelle Bewirtschaftung seines Grundes und Bodens leitete, so daß sie ihm einen höheren Ertrag lieferten, außerdem seine sparsame Haushaltung und wohl auch nicht minder sein kluges Manipulieren mit den Jahresüberschüssen

Was ihm von seinen Besoldungen an assignations-arrha und Vermögens- beziehungsweise Türkensteuer in Abzug gebracht wurde, ist bereits früher erwähnt worden. Außerdem hatte er an Steuer noch zu entrichten die „Herrengülth ins Landhaus", die für die einzelnen Jahre verschieden hoch war; so betrug sie für das Jahr 1738 543 fl., während sie sich für das Jahr 1740 wieder auf 736 fl. beläuft; darüber hinaus scheint sie nicht gegangen zu sein. Seit dem Jahre 1746 wurde vom Landhaus auch ein sogenanntes „Rimontageld" in der Höhe von 60 Dukaten gleich 252 fl. pro Jahr eingehoben. Weiters findet in einem Buche auch eine „Katarinasteuer" eine einmalige Erwähnung, deren Zweck und Bedeutung sich aber nicht entnehmen läßt

Was ihm die Ehen mit seinen fünf Gemahlinnen[1] eingebracht hat, läßt sich aus dem hier vorliegenden Material nicht genau feststellen. In die besprochene Zeit fällt seine Ehe mit Maria Bonaventura Gräfin Starhemberg, die von ihrer Morgengabe, die bloß 3000 fl. betrug und nach damaligen Verhältnissen schon als eine sehr schöne Mitgift angesehen wurde, die Zinsen und außerdem jährlich noch 1000 fl. Handgeld, das sogenannte „Spenadlgeld" zu ihrer eigenen Verfügung ausgefolgt erhielt.

Als Präsident des Reichshofrates und Ratgeber des Kaisers war sein ständiger Aufenthalt in Wien notwendig und da er daselbst kein eigenes Heim besaß, so hatte er ein Palffysches Palais gemietet, wofür er an Mietzins jährlich 650 Dukaten, ungefähr 2700 fl., zu zahlen hatte. Dieser Zins muß als ein sehr hoher angesehen werden, da sonst im allgemeinen damals die Preise, wie man aus den Büchern entnehmen kann, sehr niedrig gewesen sind.

Was die Ausgaben betrifft, die innerhalb des Haushaltes gemacht worden sind, so besitzen wir sehr genaue Aufzeichnungen. Ausgabe-Posten wie von 2 kr., die namentlich angeführt werden, lassen auf eine sehr feste und gewissenhafte Hand im Haushalte schließen, wie sie sonst gewöhnlich nur in sehr kleinen Wirtschaften zu finden ist. Die Küche allein verbrauchte jährlich rund 5500 fl., wozu noch die Ausgaben für Heizmaterial und Beleuchtung kamen, die auch ungefähr 600 fl. betrugen. Das weibliche Dienstpersonal umfaßte eine Hofmeisterin, drei Jungfern, zwei Stubenmädchen, eine Herrschafts- und eine besondere Lakaienköchin, ein Küchenmädchen, eine Kindeswärterin und ein Kindermädchen; dazu kam noch eine Wäscherin. Sie bezogen zusammen über 900 fl. an Entlohnung für ihre Dienste. Das männliche Personal bestand aus vier Dienern, je zwei Heiducken, Kutschern, Reitknechten, Laufern, Vorreitern und Stalljungen und einem Portier; diese erhielten zusammen jährlich ungefähr 2050 fl. Hinzu kam noch ein Stab von Livreedienern, welcher die Person des Grafen umgab; nach der Höhe der Entlohnung zu schließen, muß deren Zahl ziemlich groß gewesen sein, denn jene betrug nicht weniger als über 1000 fl. jährlich. Außerdem hatte er noch einen Aufwärter, der 150 fl. pro Jahr erhielt.

Die Herrschaft Hirschstätten stand unter der Oberaufsicht eines Wirtschafters, der eine Jahresentlohnung von 150 fl. bezog. Außerdem hatte Johann Wilhelm, da er daselbst einen kleinen Park besaß, einen Gärtner angestellt, der samt seinen Gehilfen ihm jährlich auf ungefähr 300 fl. kam. Die Auslagen für die Einbringung der Feldfrüchte in Rutzendorf belaufen sich auf etwas mehr als 130 fl. pro Jahr.

Was für den Stall benötigt wurde, was für Seife, Haarpuder, Stärke, mineralische Getränke, Klauenschmalz und Handwerker ausgegeben wurde, was

[1] Johann Wilhelm war fünfmal vermählt, und zwar mit: 1. Susanna Maria Gräfin Prösing, geb. 19. August 1673, † 6. März 1700; 2. Juliana Dor. Luise Gräfin Limburg—Gaildorf, geb. 10. Mai 1677, † 5. Oktober 1734, verw. Euchar, Kasimir Graf Löwenstein; 3. Maria Dominika Gräfin Starhemberg, geb. 5. Oktober 1711, † 29. Februar 1736; 4. M. Bonaventura Gräfin Starhemberg, geb. 2. Februar 1708, † 21. Mai 1740; 5. Anna Franziska Gräfin Auersperg, geb. 10. Oktober 1712, † 11. April 1780.

an Almosen den Geistlichen, an Trinkgeldern verschiedener Personen gegeben und was schließlich für andere diverse Sachen das Jahr hindurch verausgabt wurde, alles findet sich in diesem Haushaltungsbuche auf das gewissenhafteste verzeichnet. Als Beispiel mögen die Auslagen für das Jahr 1740 dienen, die in der beigedruckten Tabelle zusammengestellt sind. (Tabelle I.)

Somit betrugen die Gesamtausgaben für den Haushalt allein ungefähr 10.000 fl., eine Summe, die in damaligen Zeiten auf eine sehr glanzvolle Haushaltung schließen läßt.

Zu diesen Ausgaben kämen noch solche hinzu, welche man unter „Diverses" zusammenfassen kann; so für Bedienstetenabfertigungen, Reisen, außergewöhnliche Anschaffungen für die Wirtschaft und das Haus u. dgl. Alles zusammengenommen betrugen seine Ausgaben ungefähr 20.000 fl. pro Jahr; somit verblieb ihm ein Haushaltungs-Überschuß von rund 20.000 fl. in der Kasse, der nun wieder nutzbringend angelegt werden konnte.

An der Hand dieser Bücher läßt sich genau verfolgen, wie mit dem Zunehmen das Wohlstandes sich die Ausgaben für Haushaltung konstant steigern. Während wir finden, daß die Ausgaben für diese im Jahre 1712 kaum 3300 fl. betragen, so belaufen sie sich im Jahre 1740 auf ungefähr 10.000 fl. und später scheinen sie noch größer gewesen zu sein.

Sehr interessant ist die Art der Buchführung, aus der man mit ziemlicher Sicherheit schließen kann, wie man in damaliger Zeit mit dem Gelde hantierte. In jener Zeit gab es eben keine Staats- oder Banknoten, die in ihrem Gebrauche so unendlich praktisch sind, sondern man empfing und zahlte in klingender Münze, in Dukaten, Talern, Gulden und Kreuzern. Kam Geld in die Kasse, so wurde es im Buche unter „Empfang" bestätigt, und zwar war das Geld nach Sorten geschieden und jede Sorte in einem eigenen Säckchen, an welchem nun mittels einer Aufschrift ersichtlich gemacht wurde, aus welcher Einnahme es stammt und wie groß sein Inhalt ist. Diese Säckchen wurden dann in großen, mit Eisen beschlagenen Truhen aus Eichenholz aufbewahrt, bis sie zur Verausgabung gelangten. Wurde nun eine Zahlung gemacht, so nahm man die Säckchen nicht etwa der Reihe nach, wie sie eingekommen waren, sondern so, wie man sie eben gerade je nach der Höhe des zur Verausgabung gelangenden Betrages benötigte, bald von dieser Einnahme einen Teil und, wenn es noch notwendig, von einer anderen das Fehlende hinzu. Natürlich wurde es dann im Vermögensgebarungsbuche an der Stelle gegenüber der Einnahme unter „Ausgab" erkenntlich gemacht, daß dieses oder jenes Säckchen schon verausgabt worden ist, und zwar mit Angabe des Datums, der Verwendung und der Höhe des Betrages. So kam es vor, daß ein Empfang, bestehend aus verschiedenen Posten, in mitunter sehr verschiedenen Zeiträumen zur Verausgabung gelangte. Oft standen Säckchen 3, ja sogar 8 Jahre in der Truhe, ohne benützt worden zu sein. Doch nicht allein das ist merkwürdig, daß die einzelnen Posten eines Empfanges so verschieden in der Zeit zur Zahlung verwendet wurden, dieses Schicksal konnte selbst wieder

jeden einzelnen Posten treffen. Es wurde dann der Betrag, den man eben benötigte, dem Säckchen entnommen und dieses selbst wieder in die Truhe gestellt. Wahrscheinlich wurde dann auch die Entnahme des Betrages auf der Aufschrift erkenntlich gemacht; nebstdem wurde dieser Betrag in derselben Weise wie jeder andere Posten gebucht. Ein unter Tabelle II beigedrucktes Beispiel wird die ganze Art und Weise der Buchführung noch klarer erscheinen lassen.

War ein Posten nun veransgabt, so wurde derselbe im „Empfang" durchgestrichen. Auf Einfachheit konnte diese Buchführung wohl keinen besonderen Anspruch machen; denn man konnte aus den Büchern nicht sofort ersehen, wie es mit den augenblicklichen Finanzen bestellt war. Wollte man wissen, über wieviel Barvermögen man verfügte, so mußte man erst eine Summierung der einzelnen Säckchen vornehmen. Diese dem Modernen so auffällige Geldgebarung findet ihre Erklärung wohl darin, daß man die Anhäufung zu großer Mengen kleiner Münze in einem gemeinsamen Behälter vermeiden wollte.

Interessant ist ferner noch, daß einzelne Posten ganz offen bleiben, d. h. daß es den Anschein hat, als ob diese Posten niemals zur Verwendung gelangt wären, da dies nicht unter „Ausgab" erkenntlich gemacht ist. Dies anzunehmen wäre unrichtig. Wenn wir die Ausgabeposten eines Jahres betrachten, so finden wir für die Frau Gräfin stets ein Spenadlgeld von 1000 fl. angeführt, während wir vergebens nach einem entsprechenden Posten als Handgeld für die Person des Grafen selbst suchen. Wohl finden sich kleinere Posten unter der Bezeichnung „ad manus" angeführt, die aber nie die Höhe von 300 fl. pro Jahr übersteigen. Sie setzen sich aus kleineren Resten zusammen, die nach einer Zahlung aus einem Säckchen übrig geblieben sind und deren Aufbewahrung sich nicht mehr verlohnte. Auch wird niemand annehmen können, daß mit diesem Betrage der Reichshofratspräsident Johann Wilhelm das Jahr hindurch ausgekommen sein wird, wobei man überdies nicht vergessen darf, daß in jenen hohen Kreisen, in denen sich der Graf bewegte, sehr viel und auch hoch gespielt wurde, so daß man immer eine größere Summe bei sich führen mußten. Merkwürdig ist die Tatsache, daß solche offene Posten fast durchwegs nur aus Einnahmen bestehen, die in der Form von Dukaten-Zahlungen gemacht worden waren. Man wird also annehmen können, daß sich Johann Wilhelm ein gewisses Säckchen mit Dukaten in der Truhe zu seinem eigenen Gebrauche reservierte, und diesem nach Bedarf Beträge entnahm, ohne es im Vermögensgebarungsbuche irgendwie erkenntlich zu machen. Daß solche Säckchen dauernd in der Truhe gestanden wären, ohne daß man sie vielleicht nutzbringend angelegt oder im Wirtschaftsbedarfe unverbucht verausgabt hätte, dies läßt sich auch nicht gut annehmen; denn Johann Wilhelm war nicht der Mann darnach, der solche Kapitalien, die doch eine ziemliche Höhe repräsentierten, fruchtlos hätte liegen lassen; im andern Falle wäre es, wie man nach der Gewissenhaftigkeit, mit der die ganze Buchführung geführt wurde, mit Bestimmtheit schließen kann, sicherlich unter der Rubrik „Ausgab" erkenntlich gemacht worden.

Tabelle I.

Ausgaben des Haushaltes im Jahre 1740.

Gesamtbetrag 10272·33 Gulden.

Monat	Küche: direkte Ausgaben	Küche: indirekte Ausgaben	Klauenschmalz	Stall	Holz und Kohle	Almosen	Unschlitt	Windlichter	Haarpuder und Öl	Seife	Waggeld	Kaltenberger Wasser	Sesselträger	Stärke	Handwerker	Trinkgelder	Besoldungen des Personals	Besoldungen für die Herrschaft Hirschstätten	Ausgaben für die Herrschaft Hirschstätten	Ausgaben für den jungen Herrn	Diverses
Jänner	521 07	45 —	6 24	34 38	42 24	48 35	30 —	17 08	4 30	3 35	0 16	3 12	1 42	0 46	28 47	84 46	350 30	26 15	8 —	6 10	53 59
Februar	509 01	11 52	4 48	8 20	35 —	26 28	20 —	11 08	5 15	2 16	0 04	3 12	0 17	0 49	53 29	28 24	6 25	26 30	4 36	21 49	16 34
März	512 33	66 —	5 36	9 04	41 12	18 36	25 —	6 08	3 45	2 50	0 12	3 12	— —	0 17	54 19	3 29	18 —	24 —	10 10	19 11	21 16
April	528 30	53 53	4 48	7 06	— —	22 40	25 —	7 —	5 15	2 50	0 16	2 24	— —	0 50	10 50	21 40	101 —	24 —	22 30	1 15	13 15
Mai	429 44	22 13	4 48	20 12	29 —	5 40	22 48	1 —	3 45	3 24	0 08	3 12	— —	0 17	54 55	13 51	36 —	— —	— —	1 12	46 07
Juni	385 12	19 38	4 —	5 50	3 —	40 13	19 30	1 08	3 45	3 05	0 08	2 24	0 34	0 43	12 —	13 09	26 42	48 —	43 15	16 33	27 19
Juli	268 29	41 11	3 12	6 28	30 12	22 40	18 51	1 —	4 30	3 05	0 12	2 48	0 58	— —	10 15	9 40	548 —	24 —	21 02	1 11	30 29
August	369 53	20 34	3 12	47 17	3 —	22 06	19 17	2 —	4 45	2 46	0 04	2 24	0 34	0 17	21 —	1 31	185 —	24 —	24 —	22 27	22 06
Septemb.	497 47	18 10	4 —	5 50	20 —	22 13	21 01	7 08	3 —	2 50	0 08	2 48	1 32	— —	19 45	1 52	38 33	24 —	52 57	3 15	412 09
Oktober	342 23	84 37	3 12	22 50	36 —	31 32	18 51	13 —	4 36	2 15	0 08	2 48	0 17	0 17	25 09	5 39	35 —	24 —	20 06	6 39	55 37
Novemb.	298 39	31 41	3 12	27 38	41 24	21 32	24 29	11 08	3 —	2 39	0 04	2 48	1 08	0 17	— —	16 40	33 12	24 —	2 —	2 02	33 11
Dezemb.	349 47	40 09	4 —	3 20	27 12	25 14	25 47	6 08	3 51	3 05	0 04	2 48	— —	— —	31 24	10 50	24 15	24 —	8 —	5 52	60 26
Summe	5011 05	454 58	51 12	198 33	308 24	317 29	270 34	83 56	49 57	34 40	1 44	33 —	7 02	4 33	321 53	211 31	1402 37	292 45	216 36	107 36	792 28
	5466·03																1695·22		509·21		

Tabelle II. **Empfang.**

Den 29. Oktober 1739. Rutzendorfer Grundbuchserträgnis, Wutzendorfer Zehent-Bestand und verkaufte Hirschstätter Weine, über Abzug des Schnellers Besoldung und Anstreicher-Auszügl noch . . . .

Nr. 1. 17er	fl.	609·10
„ 2. Taler und Gulden	„	147·30
„ 3. 7er	„	105·52
„ 4. 27 Kremnitzer	„	113·24
„ 5. 10 Duk. à 9 kr.	„	41·30
	fl.	1017·26

Ausgab.

Den 7. November 1739. Von obenstehendem Nr. 1 Grundbuchsgeld auf die Hausausgab	fl.	100·—
Den 23. November 1739. Auf die Hausausgab	„	200·—
Den 15. Dezember 1739. Auf die Hausausgab	„	250·—
Den 3. Jänner 1740. Auf die Hausausgab	„	59·10
		609·10
Den 7. Oktober 1741. Obenstehend Nr. 2 auf die Hausausgab	fl.	147·30
Den 10. August 1740. Obenstehend Nr. 3 auf die Hausausgab	fl.	105·52
Den 26. Jänner 1741. Obenstehend Nr. 4 auf einen Zentner Kaffee	fl.	113·24
Den 14. April 1740. Obenstehend Nr. 5 zu dem Jahrtag für die weil. Erz. Gräfin	fl.	41·30

Zum Schlusse sei noch die Bilanz erwähnt, die sich aus den Aufzeichnungen des Jahres 1740 ziehen läßt; die Gesamteinnahmen betrugen demnach an

Zinsen der Kapitalien	fl.	12165·—
Besoldung	„	15400·—
Kais. reserv. Kasse	„	2000·—
Laudemien	„	2192·02
Ernte-Erlös	„	4746·40
Hauszins	„	550·—
Taz-Bestand	„	336·40
Zehnte und Robotgeld	„	1661·10
Grundbuchs-Erträgnis	„	338·30
Summe . . .	fl.	39390·02

Die Gesamtauslagen belaufen sich für dasselbe Jahr, wie folgt:

Hausausgabe und Bedienstetenbesoldungen[1] . .	fl.	9926·41
4. Quartal der Türkensteuer[1]	„	359·—
Spenadlgeld für die Frau Gräfin	„	1000·—
Jahresinteresse von der Morgengabe	„	150·—
Hauszins per 650 Dukaten	„	2694·37
An der verstorbenen Gräfin Jahrtag der Kirche gespendet	„	71·30
Leichenkosten	„	1814·15
Kostgeld für die Livreebediensteten	„	1070·—
Stallmeisters Abfertigung	„	1016·46
Für einen Brillantschmuck I. Viertel	„	450·—
Entlohnung für den Agenten Korneffer	„	50·—
Rutzendorfer Schnitt	„	133·—
Für Heu	„	200·—
An den Kaufmann „zum roten Ungar"	„	61·52
Ad manus	„	190·36
Summe . . .	fl.	19188·17

Somit verblieb dem Grafen ein Jahresüberschuß von 20201·45 fl. Das ist eine Jahresbilanz, wie sie für ein hochadeliges Haus, wie das des Reichshofratspräsidenten und geheimen Rates, des Grafen Johann Wilhelm von Wurmbrand-Stuppach eines gewesen ist, nicht günstiger lauten konnte. Ihm, den seine persönliche Tüchtigkeit und seine geistigen Fähigkeiten zu einem so hohen Vertrauensposten bei seinem Herrn und Kaiser berufen hatten, wie ihn nur irgendjemand jemals bekleiden konnte, ihm war es gelungen, durch eine gewissenhaft geführte Haushaltung und eine kluge Verwendung der jeweiligen Jahresüberschüsse in verhältnismäßig kurzer Zeit sich ein so kolossales Vermögen zu erwerben, wie sich damals dessen nur sehr wenige des Hochadels haben erfreuen können.

---

[1] Diese beiden Posten bilden zusammen die Jahresausgabe für den Haushalt für das Jahr 1740 und ist in Tabelle I der Betrag für die Türkensteuer unter „Diverses" im Monate September ausgewiesen.

Literaturberichte.

Dr. Viktor Loewe, Bücherkunde der deutschen Geschichte. Kritischer Wegweiser durch die neue deutsche historische Literatur. Berlin 1904. 120 S.

Der vorliegende Führer ist die 2. Auflage des im Jahre 1900 unter dem Pseudonym F. Förster erschienenen „Kritischer Wegweiser durch die neuere deutsche historische Literatur". Loewe will durch die Neuauflage „aus der verwirrenden Fülle der neueren Literatur eine von kurzen Erläuterungen begleitete Auswahl der wichtigeren Arbeiten zur deutschen Geschichte und aus dem Gebiete der Hilfswissenschaften geben, die sich darauf beschränkt, in der Regel nur die Namen jener Bücher zu nennen, die nach der communis opinio der Historiker diese Erwähnung verdienen". Der Verfasser gibt also von vornherein zu, daß die von ihm besorgte Auswahl rein subjektiver Natur ist, denn auch die „communis opinio der Historiker" ist nicht immer eine rein objektiv gehaltene. Damit ergibt sich das Manko in dem „Wegweiser" Loewes von selbst. Lehrer und Schüler werden noch immer nach Dahlmann-Waitz' Quellenkunde zur deutschen Geschichte greifen müssen!

Daß in der „Bücherkunde" ein tüchtiges und gewissenhaftes Stück Arbeit und reiche Literaturkenntnis steckt — ich verweise nur auf die mitunter wertvollen und belehrenden kritischen Bemerkungen —, muß anerkannt werden. Daß Loewe die von der Historischen Landeskommission für Steiermark seit dem Jahre 1896 herausgegebenen „Forschungen und Veröffentlichungen", sowie die „Beiträge des Historischen Vereins für Steiermark" unbekannt sind oder in seinem Wegweiser nicht angeführt erscheinen, sei nur nebenbei bemerkt.

A. Mell.

Dr. Otto Hegemann, Friedrich der Große und die katholische Kirche in den reichsrechtlichen Territorien Preußens. München, J. F. Lehmann, 1904. 144 S. Preis 3 M.

Beim Regierungsantritte Friedrichs II. gab es in Preußen noch keinen katholischen Bischof, als er starb, bereits vier. Diese Tatsache zeigt schon, daß Friedrich II. Gelegenheit genug hatte, sich mit den Wünschen und Bedürfnissen des katholischen Klerus auseinanderzusetzen. Die vorliegende Schrift gibt nun ein anschauliches Bild seiner Auseinandersetzungen, indem sie in drei Hauptgruppen die einzelnen von Katholiken bewohnten Teile Preußens in ihren religiösen Angelegenheiten vorführt. Es ergibt sich hieraus, daß Friedrich den

Katholiken ganz ohne Voreingenommenheit gegenüberstand, da er ja selbst nicht das geringste konfessionelle Interesse hatte, aber natürlich auch ohne Verständnis der die Zeiten und Völker überragenden Größe Roms. Seine Entscheidungen sind völlig willkürlich erflossen und fast immer von finanziellen Gesichtspunkten beherrscht. Was Josef II. den Österreichern gewährte, als er sein Toleranzpatent erließ, war im großen und ganzen dasselbe, was die preußischen Katholiken ohne Toleranzpatent schon seit Friedrichs II. Thronbesteigung besaßen: Dies nachgewiesen zu haben, ist das Hauptverdienst der Schrift, die eine merkbare Lücke der „Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven" ausfüllt; denn den Bänden 10, 13, 18, 24, 53, welche die auf Friedrich den Großen und die katholische Kirche bezüglichen Aktenstücke enthalten, durften auf dringendes Verlangen einiger parlamentarischer Zentrumsführer keine zusammenfassender Übersichten beigegeben werden! F. K.

Hermann von Pfister-Schwaighusen, Alldeutsche Stammeskunde nach Mundarten und Geschichten (Lückhardt zeitgeschichtliche Bibliothek III), Berlin und Leipzig, 1903. XVI und 128 S.

Sowohl der philologische wie der geschichtliche Standpunkt, von dem aus der Verfasser eine „Stammeskunde" Deutschlands entwirft, ist längst veraltet. Daß die Indogermanen und Germanen aus dem Norden Europas und nicht aus Asien stammen, ist jetzt wohl von allen namhaften Ethnologen als Tatsache angenommen und die alte Redensart ex oriente lux als inhaltsleere Phrase erkannt. Die eindringenden Untersuchungen über altgermanisches Leben, altdeutsche Kultur und Geschichte, die in den letzten zehn Jahren erschienen sind, ließ der Verfasser auf sich beruhen und sich durch sie nicht behelligen. Merkwürdig sind seine Übersetzungen fremder Worte wie Anhauchling für Aspirata, Zahnicht für Dental, Nasicht für Nasal, Kehlicht für Guttural, erdkündisch für geographisch und andere, noch merkwürdiger sein Bestreben, altertümliche Sprachformen festzuhalten, das auf die Leser geradezu abschreckend wirken dürfte. Dr. F. Khull.

Bodo Ebhardt, Die Burgen des Elsaß. Berlin W, Franz Ebhardt. 22 S.

Ein durch prachtvolle Bilder ausgestatteter Vortrag, den der bekannte Burgenhersteller Architekt Ebhardt am 26. Februar d. J. vor Kaiser Wilhelm in der Versammlung der Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen hielt. Der Name des Verfassers ist die beste Bürgschaft für die Trefflichkeit des Inhaltes. Möge den alten steirischen Burgen bald eine ähnliche schirmende Hand zur Seite stehen, wie es die „Vereinigung" in Deutschland im westlichen Grenzlande deutschen Lebens tut, und möge ein gleich trefflicher Architekt wie Bodo Ebhardt auch uns erstehen. Das vorzüglich ausgestattete Heftchen sei unseren Lesern bestens empfohlen. F. K.

Dreßler Friedrich Aug., Moltke in seiner Häuslichkeit. Berlin, Fontane. 157 S. Mit einem Faksimile.

In schlichter Weise schildert uns der bekannte Musiker Dreßler in der vorliegenden Schrift das Leben des Greises Moltke. Er war persönlich befreundet mit den Angehörigen des großen Feldherrn und oft in dessen Hause, so daß er ihn in seiner ganzen Häuslichkeit kennen lernen konnte. In einer Reihe interessanter Kapitel veröffentlicht er nun seine Eindrücke; wir lernen so den schweigsam Helden auf das beste als Menschen kennen, der Liebe und Bewunderung reichlich verdiente. Und so ist die Schrift ein wohlgelungenes Denkmal dankbarer Freundschaft und treuer Liebe geworden; sie verdient einen großen Leserkreis, den sie wohl auch finden wird. F. K.

Dr. Ludwig Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung. I. Abtlg. 1. Buch. Berlin, Weidmann.[1] 102 S. Preis 3 Mark 60 Pf.

Das vorliegende erste starke Heft ist der Beginn einer Reihe von Untersuchungen, die sowohl für Historiker wie für Germanisten von hervorragender Wichtigkeit zu werden versprechen. Der durch seine Geschichte der Vandalen rühmlichst bekannte Verfasser wird nämlich in diesen kritischen Untersuchungen die älteste Entwicklung des deutschen Volkes an der Hand der alten schriftlichen Aufzeichnungen der römisch-griechischen Welt darstellen. In einer umfangreichen Einleitung (S. 1—48) führt er die große Menge der Quellen und Nachrichten an, die für seine Werke in Betracht kommen und versucht ein Landschafts- und Kulturbild der ältesten Germanenansiedlungen und Wohnsitze zu entwerfen. Ob er mit der Annahme einer in die Urzeit zurückreichenden Gliederung derselben in die vier Stämme der Ingwäonen, Istwäonen, Hermionen und Hillwionen Recht hat, möchte der Berichterstatter freilich bezweifeln, jedenfalls aber ist seine kritische Übersicht wertvoll. Das erste Buch der Untersuchungen behandelt sodann die Goten in drei Kapiteln: 1. Bis zur Zeit des Kaisers Valerian; 2. bis zur Zeit Konstantins; 3. bis zum Hunnensturm. Diese Kapitel bringen sämtliche urkundliche Erwähnungen der Goten in der angegebenen Zeit mit scharfsinnigen kritischen Bemerkungen, die eine volle Beherrschung der weitschichtigen und zum Teile schwer zu beschaffenden Literatur, die in den Anmerkungen angegeben ist, verraten. So sind diese Untersuchungen gleich wichtig für Geschichtsforscher wie für Germanisten. Dr. Ferd. Khull.

Zur Geschichte des großen abendländischen Schismas veröffentlichte der strebsame Reuner Konventuale Dr. P. Placidus Bliemetzrieder eine Reihe von Studien und Quellen. 1. Ein kanonistischer Traktat für das Pisaner Konzil (1409), Text und Untersuchungen, Graz 1902,

[1] 7. Heft der „Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie“, herausgegeben von W. Sieglin.

aus dem Reuner Ms. 63, mit der Vorrede des Abtes Angelus Manse (1399–1425). Der Verfasser sei wahrscheinlich ein Kanonist der Wiener Universität. 2. Zu Dietrichs von Nieheim „Denkschrift" nach dem Tode Bonifaz' IX. (1404, Oktober 1.), Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden 1902. Die Datierung sei vor der Wahl Innozenz' VII. anzusetzen. 3. Handschriftliches zur Geschichte des großen abendländischen Schismas, ebendort, 1903. Universität in Wien an die in Paris 1396, Mai 12. Hauptgutachten der Universität Bologna 1407—1408, nicht 1408/9. 4. Zur Geschichte der großen abendländischen Kirchenspaltung. Die Kardinäle Peter Corsini, Simon de Borsano, Jakob Orsini und der Konzilsgedanke, ebendort 1903, behandelt die Konzilsfreundlichkeit der italienischen Kardinäle und den nur dem Parteiinteresse entspringenden Widerstand der Anhänger Klemens' VII.

Derselbe Verfasser gab in Commers Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie XVIII, Beiträge zur Lebensbeschreibung Isaaks von Stella. A. Lang.

Aug. Einspinner, Bürgertum und Gewerbe eines freien steirischen Marktes im 15. und 16. Jahrhundert. Vortrag, gehalten am 9. April 1904 im steiermärkischen Gewerbeförderungs-Institute. (Graz 1904, 19 S.)

Was A. Einspinner in seinem Vortrage über das Städtewesen des Mittelalters erzählt, was er, im Anschlusse an den alten Industrieort Mürzzuschlag, über Verfassung und Verwaltung der landesfürstlichen Städte und Märkte in Steiermark, über deren Freiheiten und Privilegien und schließlich über die Handwerkerzunft im allgemeinen und im besonderen vorbringt, ist ja nichts neues. Neu und dem Verfasser hoch anzurechnen ist aber die Form, in der er den Gegenstand der steirischen Handwerkerschaft zu Gehör gebracht hat, mit einem Empfinden für die Sache, aus dem sein Motto „Dem deutschen Handwerke zu Liebe" an allen Stellen herausklingt. Ein glücklicher Gedanke war es, daß Einspinner seinem Vortrage Lichtbilder anreihen ließ, die den Zuhörern hervorragende steirische Handwerkerarbeiten aus dem 15. und 16. Jahrhundert vor Augen führten — und ein ebenso glücklicher, seine Ausführungen über steirisches Bürgertum und Gewerbe durch deren Publikation dem so weiten Kreise steirischer Handwerker allgemein zugänglich zu machen. Mell.

Kloster Goldenkron. Eine poetische Erzählung von Hanns Pfeiffer. Zeichnungen von Karl Fahringer. Wien 1904. Martin Gerlach & Co.

Die Khevenhüller. Eine Dichtung von Ludwig Jahne. Klagenfurt 1903. Ferd. v. Kleinmayr.

Diese beiden in sehr gefälliger Ausstattung veröffentlichten epischen Dichtungen bauen auf geschichtlichen Grundlagen auf: Die erste schöpft aus der Zeit des Hussitenkrieges, die andere aus den Ereignissen der öster-

reichischen Gegenreformation Stoff und Anregung. Sowohl Hanns Pfeiffer als auch Ludwig Jahne suchen — nicht ohne achtenswerten und erfreulichen Erfolg — etliche versprengte Funken einer großen Glut in guten, künstlerischen Formen aufzufangen und Historisches, gehoben und durchdrungen vom edlen Gehalte dichterischer Phantasie, unter den gestaltenden Eindrücken eigener Empfindung und persönlicher Auffassung wiederzugeben. Wem es lieb ist, Geschichtliches in poetischer Umformung zu genießen, dem müssen die zwei Bücher herzlich willkommen sein.

Heinrich Wastian.

Die deutsche Hanse. Von Prof. Dr. Dietrich Schäfer. XIX. Band der Monographien zur Weltgeschichte. Verlag von Velhagen & Klasing. Bielefeld und Leipzig 1903.

Während die europäischen Völker bis zum 16. Jahrhunderte Drang und Sehnsucht meistens nur nach dem Süden und Osten richteten, haben im Verlaufe der späteren Zeiten, insbesondere im 18. und 19. Jahrhundert, die nach Norden und Nordwesten gerichteten Gestade Europas die Mittelmeerküsten entschieden überflügelt. In den Stromgebieten der nördlichen Meere erblühten die reichsten Siedelungen und prächtigsten Städte, erwuchs das kräftigste Leben. Von hier aus schaut nun unser Erdteil in alle Welt und von hier aus läßt er Handel und Wandel in überseeischen Gebieten bewirken; man denke nur einmal an den weltmachtmäßigen Aufschwung, den das deutsche Volk zur See nimmt. Die deutsche Hanse, die den kaufmännischen und seemännischen Unternehmungsgeist, den kühnen Wagemut Deutschlands weckte, belebte und verbreitete, hat zweifellos an dieser weitwirkenden und tiefgreifenden geschichtlichen Wandlung vorbereitenden, einleitenden Anteil. Hierin ist ihre große Bedeutung für das europäische Völkerleben und im besonderen für das deutsche Volk zu suchen. Daß die Hanse das Städtewesen und Bürgertum im Gebiete der norddeutschen Tiefebene von den Mündungen des Rheines bis hinein in die fremden Völkerschaften an den ostbaltischen Gestaden erstarken und zur ausgiebigen Kulturmacht werden ließ, war in ihrem Wesen weiterhin naturgemäß bedingt. Dabei kam auch die Kunst zu ihrem Rechte; die erhaltenen mittelalterlichen Denkmäler und Bauten der Hansestädte zeugen hierfür aufs unwiderleglichste. Es steht uns gar wohl an, mit dem gehaltvollen Buche Schäfers nähere Bekanntschaft zu schließen und uns dankbar in die verdienstvolle Arbeit, die die bekannte Verlagsbuchhandlung in würdiger Ausschmückung bietet, zu vertiefen. Das anziehend geschriebene Werk bringt nebst einer erstaunlichen Fülle meisterlich zusammengefaßter Geschichtskunde und anregender Belehrung gegen hundert wohlgelungene Abbildungen, die das Wort des gründlichen und gewandten Verfassers wirksam unterstützen und beleben.

Heinrich Wastian.

Adolf Pichler: Gesammelte Werke. Vom Verfasser für den Druck vorbereitete Ausgabe. Band III. Aus Tagebüchern 1850—1899. München und Leipzig bei Georg Müller. 1905.

Adolf Pichler, der knorrige Tiroler Dichter, hat während eines langen, arbeits- und gedankenreichen Lebens die Ereignisse, die in seine begnadete Seele traten, und dann auch die, so sein Heimatland betrafen, getreulich, mit tiefdringendem Blicke, hohem Freimute und innigem Glauben an die unzerstörbare Kraft deutschen Volkstums scharf beobachtet — wie der Meteorolog das Wetterglas. Mit den ruhigen, unerschrockenen Augen des Arztes und Naturforschers wußte er alle Formen des Menschenwesens in ihrer bunten Verschiedenheit und ihrem tausendfältigen Zusammenhange meisterlich zu durchschauen. Der vorliegende stattliche Band gibt darum in seinen aphoristischen Aufzeichnungen ein höchst anregendes und eigenartig kräftiges Bild, wie sich der Zeitabschnitt vom Jahre 1850 bis zum Weihnachtstage 1899 mit aller den Denker und Poeten erfassenden Fülle von Bewegungen und Strömungen im warmen Herzen und klaren Kopfe des stolz aufragenden Recken spiegelte. Pichler ist mit feinempfänglichen, offenen Sinnen in die Gebiete der Natur, des Schrifttums, der Kunst, Wissenschaft, Politik, Philosophie, Religion eingedrungen und hat sich hernach mit großherziger Einfalt, Tiefe und Frische, voll satter Erkenntnis, in liebereicher und furchtloser Weise, bald ernst-gelehrt, bald derb-drastisch und humor-vollwitzig, jedoch allweg echtmännlich geäußert. Indessen er das edle Erz seiner kostbaren Erfahrungen in Sätzen von echtem Schrot und Korn deutlich und herzerquicklich ausprägt, fällt manch schönes, zutreffendes Wort ab. So z. B.: „Die neuere Geschichte Österreichs ist eine Geschichte versäumter Gelegenheiten". „Unsere Zeit will keine schönen Seelen mehr, sondern starke. Wir müssen abrechnen mit der Vergangenheit und uns auf die Zukunft vorbereiten." „Freu' dich, wenn das Gute geschieht, und entsage dem Ehrgeiz, daß es durch dich geschehen soll." „Kosmopolitisch? Nun ja, das paßt für jene Völker, die kein Recht haben, sich ihrer selbst zu freuen."

Ich meine, schon diese bescheidenen Kostproben auf gut Glück müssen das Verlangen nach Mehr wecken. Möchten sich recht viele Pichlers Erbe zu eigen machen. Heinrich Wastian.

Zeitschriftenschau.

Über Entstehung und Herausgabe der Bibel Dalmatins. Von P. W. Šmid O. S. B. (In den Mitteilungen des Musealvereins für Krain. 1904.) Auf der Grundlage archivalischen Materials in Graz und Laibach und einer reichen Literatur schildert der Verfasser den Lebensgang und die Tätigkeit des um 1546 in Gurkfeld an der Save geborenen Georg Dalmatin, dem das Verdienst zuzuschreiben ist, die von Primus Truber begonnene Bibelübersetzung zur Vollendung gebracht zu haben.

Das „Delikt der Zauberei" in Literatur und Praxis. Von Dr. J. B. Holzinger (Graz). (Im Archiv für Kriminal-Anthropologie und

Kriminalistik. 1904, XII). Der bekannte Grazer Rechtsanwalt bietet hier eine treffliche Zusammenstellung und kritische Beurteilung der Zauber- und Hexenliteratur, von Jakob Sprengers Mallus maleficorum angefangen bis auf das Werk Byloffs über das „Verbrechen der Zauberei" (1902). Holzinger schließt seine Ausführungen mit folgenden Worten: „Das „Delikt der Zauberei" sind wir los. Der Hexenglaube lebt zweifellos in Tausenden fort, denn Volksdummheit und Pöbelroheit haben, wie Johannes Scherr einmal sagt, nur ein bißchen die Formen gewechselt, und noch immer sehen wir ganze Herden von männlichen und weiblichen Zweihändern durch ihre schwarzen Hirten an die „Wunderquellen" von Lourdes und Marpingen zur Tränke führen. Und so werden sogenannte Zauber- und Hexengeschichten mit allen ihren oft tragischen Begleiterscheinungen im Gerichtssaale voraussichtlich leider auch noch im 20. Jahrhundert immer und immer wieder auf der Bildfläche erscheinen."

Über Erzherzog Johann als Berg- und Hüttenmann finden wir eine zum Teil auf unmittelbaren Quellen beruhende Studie von Franz Ilwof in dem 4. Hefte des 31. Bandes (1904) der Österr.-ungar. Revue. Der interessante Aufsatz beleuchtet das Bild des Wohltäters der Steiermark von einer bisher wenig berührten Seite und zeigt uns, wie der Erzherzog seine umfassenden Kenntnisse im Berg- und Hüttenwesen nicht nur zu seinem Vorteile als Besitzer von Eisenwerken, sondern auch zum Segen für das Land zu verwerten wußte.

Die Geschichte der Stadt und Herrschaft Pettau im Mittelalter führt H. Pirchegger im Jahresberichte des Landesobergymnasiums zu Pettau für 1904 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts fort. Was über den I. Teil dieser Schulschrift von dieser Stelle aus (I. Jahrg. 4. Heft) gesagt wurde gilt auch für diesen II. Abschnitt. Über den Rahmen eines Schulprogramms gehen die wertvollen Ausführungen Pirchegger in Sachen der der Herrschaft zustehenden Gerichtshoheit hinaus.

Voitsberg. Im Berichte der Steiermärkischen Landes-Bürgerschule in Voitsberg anläßlich ihres 30jährigen Bestandes (Voitsberg 1904) ist der I. Teil der Chronik des Bezirkes von R. Fiala enthalten. Dieser verfolgt die Geschichte des den Bezirk umfassenden Territoriums bis zum Ausgange der Traungauerzeit.

Die Verwaltungseinrichtung des Erzstiftlandes Salzburg im Mittelalter bis in die neuere Zeit behandelt Dr. S. Puchleiter im 3. Jahresbericht des städtischen Mädchen-Lyzeums in Brünn. Bemerkenswert und neu im allgemeinen sind die Ausführungen über die Verwaltungsbeamten der salzburgischen Land- und Pfleggerichte, gewonnen aus den Bestallungsbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts.

Zur Geschichte der Besiedelung von Nieder- und Oberösterreich betitelt sich ein Aufsatz von Max Vancsa (Wien) in den Deutschen Geschichtsblättern V. (1904), S. 275—286, in welchem die älteren wie neueren Studien, darunter namentlich die Arbeit von A. Grund, die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken (1901), die Untersuchungen A. Hackels über die Besiedlungsverhältnisse des oberösterreichischen Mühlviertels in ihrer Abhängigkeit von natürlichen und geschichtlichen Bedingungen (1903) und jene von Norbert Krebs „die nördlichen Alpen zwischen Enns, Traisen und Mürz (1904)" eingehend besprochen werden.

Die Revolutionierung Tirols im Jahre 1813. Nach neuen Quellen. Unter diesem Titel veröffentlichte Ed. Wertheimer eine sehr interessante Abhandlung im 10. und 11. Hefte des 30. Jahrganges (Juli und

August 1904) der „Deutschen Rundschau". Er liefert aus bisher unzugänglichen Akten den sicheren Beweis für die Verräterrolle, welche der Kreishauptmann v. Roschmann in dem sogenannten „Alpenbunde" gespielt hat und gibt nähere Aufklärungen über die Beteiligung des Erzherzogs Johann an jener antinapoleonischen Verschwörung.

Über die Limesforschung in Österreich berichtet Salomon Frankfurter (Wien) an gleicher Stelle (S. 286—295).

Steiermärkische Geschichtsforschung von 1811—1850. Von Franz Ilwof. Dieser Aufsatz in den Deutschen Geschichtsblättern V, S. 203—213, ist jener Zeit gewidmet, in der Erzherzog Johann an der Spitze der Bewegung zur Pflege und Förderung der vaterländischen Geschichte stand und in der vor allem Joh. R. v. Kalchberg, Archivar Joseph Wartinger und Albert v. Muchar für die Vertiefung historischer Forschung in Steiermark wirkten.

Heimatskunde. Die Liebe zur geschichtlichen Vergangenheit der Heimat zu wecken, gehört ja vor allem zu jenen Zwecken, welche die Geschichtsvereine verfolgen oder verfolgen sollen. Nicht für den so eng beschränkten Kreis der Fachhistoriker, für die weiten Kreise des Volkes haben die Geschichtsvereine zunächst zu wirken! Mit diesem Streben können die rein wissenschaftlichen Zwecke unbeschadet verfolgt werden. Ein historischer Landesverein kann zugleich der Vermittler der historischen Erkenntnis den breiten Massen gegenüber sein, wie auch ein „Publikationsinstitut" nach moderner Auffassung. Wie „Heimatskunde" auswärts betrieben wird, darüber gibt ein sehr beachtenswerter Artikel in den „Deutschen Geschichtsblättern" (V. Band, S. 189 bis 193) Aufschlüsse.

Aus Vereinen, Archiven, Bibliotheken, Museen.

In ganz besonderer, man wäre fast geneigt zu sagen, auffallender Weise wenden sich seit Jahr und Tag die Fachkreise der Beachtung des österreichischen Archivwesens zu. Die Abhandlungen K. Giannonis über „Das staatliche Archivwesen in Österreich" (Deutsche Geschichtsblätter V, S. 97—116) und Osw. Redlichs „Das Archivwesen in Österreich" (Mitteilungen der III. [Archiv-] Sektion der k. k. Zentralkommission VI [1904] 1. ff.) wurden an dieser Stelle bereits vermerkt. Jetzt bespricht der Innsbrucker Archivdirektor Prof. Michael Mayr in den deutschen Geschichtsblättern V, von S. 315—330, die Licht- und Schattenseiten des österreichischen Archivwesens. Auf die Einzelheiten der Ausführungen Mayrs kann hier nicht eingegangen werden; der Steiermärker quittiert dankend die freundlichen Worte, welche Mayr dem heimatlichen Institute, dem Grazer Landesarchive und dessen Schöpfer, J. v. Zahn, widmet. Die gegenwärtig für die österreichischen Staatsarchive und damit mittelbar auch für die Landes- und Privatarchive sich ergebende Notwendigkeit faßt Mayr in folgende Punkte zusammen: Einheitliche Organisation und fachmännische Oberleitung aller Staatsarchive; Umgestaltung des Archivrates in einen wirklichen fachmännischen Beirat, der aus Vertretern der Archivdirektion der Zentralkommission, ein paar Universitätsprofessoren und vor allem aus praktischen Archivbeamten besteht; materielle Besserstellung der Beamten des Personalstandes zur Verhinderung der jetzt schon bedenklichen Archivflucht gerade der tüchtigsten jungen Kräfte; Verpflichtung der Aspiranten zu gründlicher und

allseitiger Praxis; Anstellung des nötigen Kanzleipersonales; entsprechende Vorsorge des Staates für räumlich und fachlich genügende Archivräume ohne die bisherige Engherzigkeit; Bereitstellung der zum geordneten Archivbetrieb unerläßlichen Dotationen für die einzelnen Anstalten; endlich systematische Bearbeitung, Sichtung und Ergänzung der Bestände und allmählige Gründung der noch fehlenden Staatsarchive. Ein langer, aber berechtigter Wunschzettel, ein Programm, das wohl leichter aufgestellt als durchgeführt werden kann. In Graz erwarten die beteiligten Fachkreise seit Jahr und Tag die endliche Gründung eines staatlichen Archives; bis jetzt konnten die bescheidenen Mittel, welche eine solche erfordert, noch nicht aufgebracht werden, und eine Reihe von wissenschaftlichen Studien namentlich verwaltungs- und rechtsgeschichtlicher Natur kranken an dem Umstande, daß das alte Archiv der Grazer Statthaltereiregistratur trotz des Entgegenkommens der Herren Beamten derselben nur äußerst schwer benützbar ist. M.

Im Laufe des heurigen Sommers erhielt das steiermärkische Landesarchiv eine bemerkenswerte räumliche Ausgestaltung. Der Halbstock in dem an das Gebäude der Unfallsversicherung anstoßenden Hoftrakte der Oberrealschulgebäude, der früher den Zwecken der landschaftlichen Zeichenschule diente, wurde zu Archivdepots adaptiert und in die so geschaffenen neuen Archivräume die in der Filiale Heinrichstraße—Eisengasse in 13 Lokalitäten eingelagerten Archivalien untergebracht. Die Filiale wurde aufgelöst und die Räumlichkeiten ihrem ursprünglichen Zwecke — Wohnungen für kleinere Parteien — wieder zugeführt. In den Archivräumen (zwei große Säle und ein Zimmer als Skartierungsraum) sind gegenwärtig aufgestellt die (bereits katalogisierte) Reihe der Grund- und Dokumentenbücher der ehemaligen Patrimonialherrschaften des Landes (5996 Kodices), die Fassionen der Theresianischen Steuerperäquation (48 Faszikel und 6 Bände Register), die Operate der Josephinischen Steuerregulierung (c. 400 Faszikel) und die Indikationsskizzen samt Beschreibungen des franziszeischen Katasters (c. 1000 Faszikel). Also durchwegs Archivmassen, für deren Bewahrung und Ordnung das Land an Stelle des Staates eintreten mußte. Der historischen Landeskommission für Steiermark wurde ein besonderes Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt, und durch die Verbindung des I. Stockes der Archivdepots mit den Parterresälen durch eine Wendeltreppe einem schon lange fühlbaren Bedürfnis Rechnung getragen.

Personalnachrichten.

Der Obmannstellvertreter des Historischen Vereines für Steiermark Prof. Dr. Otto Cuntz wurde zum ordentlichen Professor an der Universität Graz ernannt, das Ausschußmitglied Prof. Dr. Robert Frettensattel zum Inspektor für den Stadtschulbezirk Graz.

Am 10. Oktober starb zu Wien der Sektionsrat im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive, Universitätsarchivar ꝛc. Dr. Karl Schrauf.

Am 7. Oktober verschied zu Laibach der außerordentliche Professor des deutschen Rechtes an der Universität Freiburg in der Schweiz, Dr. Wladimir Levec, im jugendlichen Alter von 27 Jahren an einer Blinddarmentzündung. Der Verblichene hatte die Gymnasialstudien in seiner Vaterstadt Laibach, die juridischen Studien in Graz und Wien vollendet, worauf er als Staatsstipendist in das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien eintrat, dem er nach Ablegung der Staatsprüfung aus dem Archivwesen noch durch zwei

Jahre als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter angehörte. Im Sommer 1903 erhielt er den ehrenvollen Ruf an die Universität zu Freiburg in der Schweiz, wo er als außerordentlicher Professor deutsches Recht lehrte. Professor Levec betrieb schon als Gymnasialschüler in Privatstunden archivalische Studien, wurde dann von seinem Lehrer Hofrat A. v. Luschin-Ebengreuth, sowie vom Kustos und Dozenten Dr. Peisker in Graz und von den Professoren Mühlbacher, Redlich und Dopsch in Wien in die Diplomatik, Rechtsgeschichte und Wirtschaftsgeschichte eingeführt. Vom Unterrichtsministerium noch während seiner Studien dreimal nach Italien zur Durchforschung von Archiven in Cividale, Genua, Udine und Venedig gesendet, sammelte er ein reichhaltiges historisches Material, das er in einem umfangreichen rechtshistorischen Werke über das Parlament der Patriarchen von Aquileja verwerten wollte.

Historisch-genealogischer Fragekasten.

(Ausschließlich für die Vereinsmitglieder.)

B. in G.: Ihre Frage findet in diesem Hefte S. 104 durch A. Mell ihre Beantwortung.

M. in G.: 1767 erhielt Joh. Wilhelm Liederer das Prädikat von Liederskron.

Gehörte der im Frauendienst wiederholt auftretende Ritter Heinrich von Wasserberg, der daselbst ein Schwager des Minnesängers Ulrich von Liechtenstein genannt wird, der steirischen Ritterschaft an, und war vielleicht das Schloß Wasserberg bei Knittelfeld die Stammburg seines Geschlechtes? H. a. d. G.

Inhalt des Heftes:

E. Richter. Geschichte und Naturwissenschaft.

Ferdinand Strobl von Ravelsberg. Karl von Stremayr.

Anton Mell. Das steirische Bannrichteramt.

Dr. Frh. v. Mensi. Zur Geschichte der alten Finanzgebäude in Graz.

Ambros Schollich. Der Haushalt eines großen Herrn im 18. Jahrhundert.

Literaturberichte (A. Mell, F. Khull, A. Lang, Heinrich Wastian).

Zeitschriftenschau.

Aus Vereinen, Archiven, Bibliotheken, Museen.

Personalnachrichten.

Historisch-genealogischer Fragekasten.

In Kommission der Verlagsbuchhandlung „Leykam".

Druckerei „Leykam", Graz.

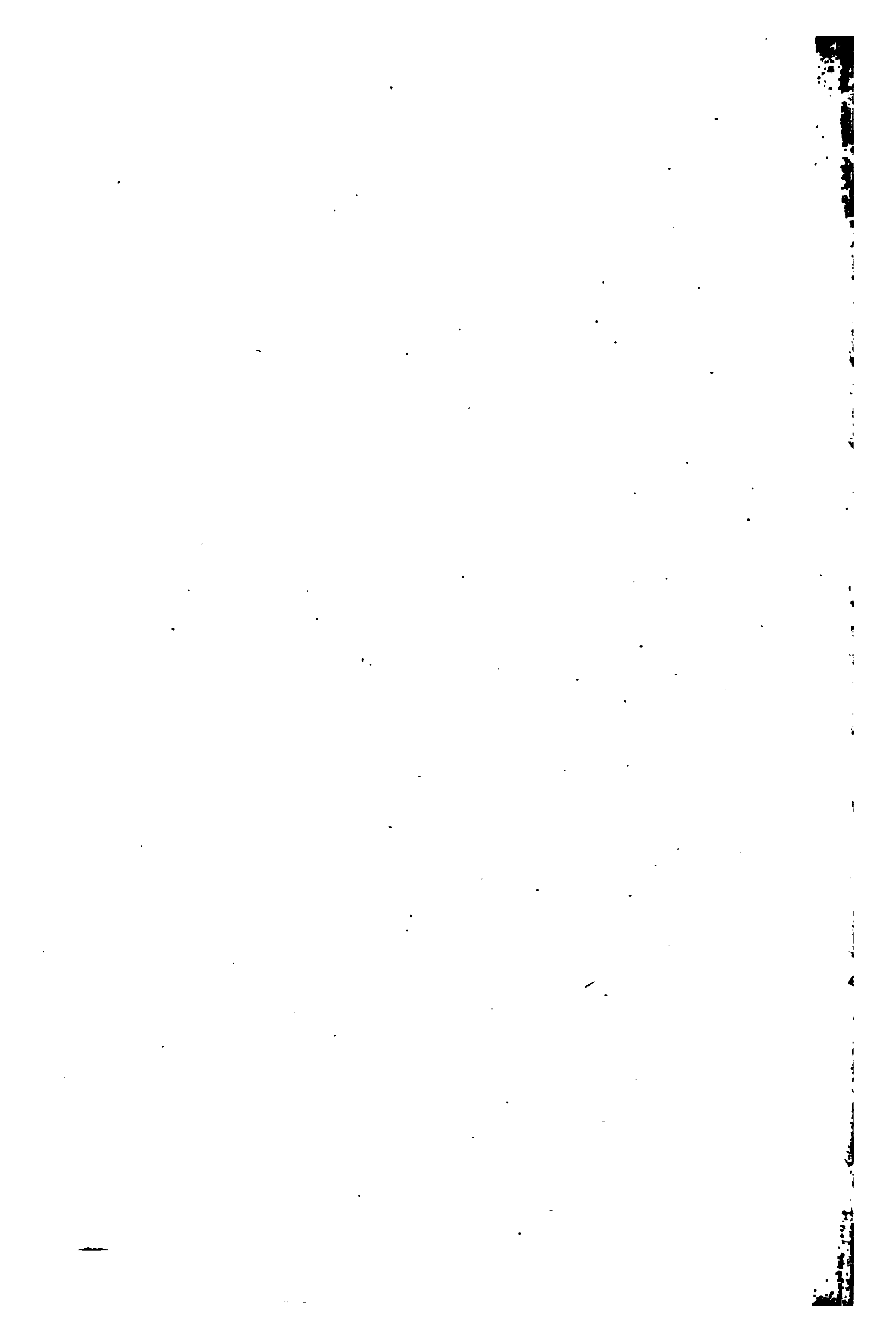
II. Jahrgang. 1. u. 2. Heft.



Steirische Zeitschrift für Geschichte

Herausgegeben vom Histor. Verein f. Steiermark.

Graz 1904.
In Kommission der Verlagsbuchhandlung „Leykam".



II. Jahrgang. | 3. u. 4. Heft.



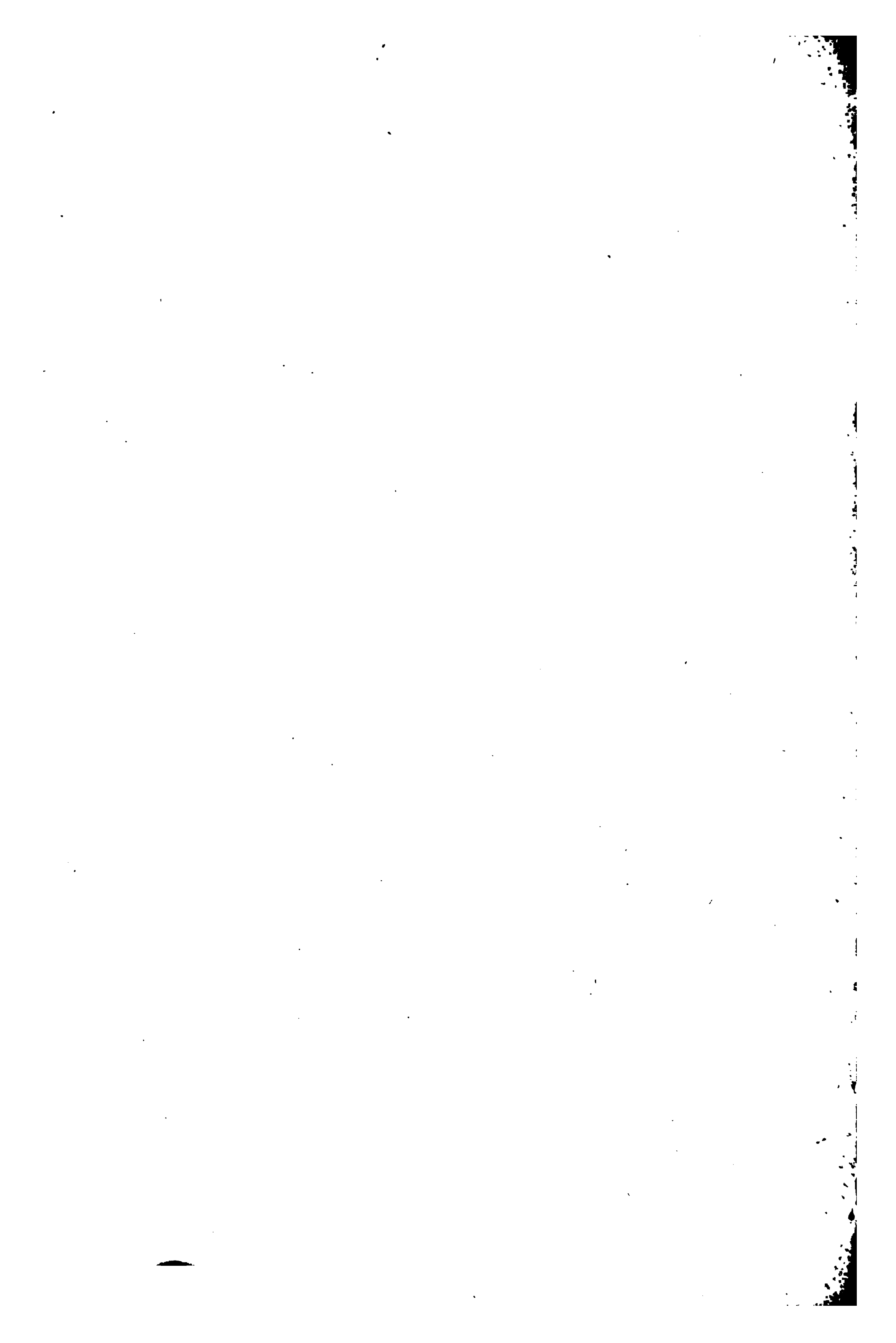
Steirische Zeitschrift für Geschichte

Herausgegeben vom

Histor. Verein f. Steiermark.

Graz 1904.

In Kommission der Verlagsbuchhandlung „Leykam".



Ankündigung.

Zufolge Ausschuß-Beschlusses werden die früher erschienenen Publikationen des Historischen Vereines für Steiermark durch die Vereinskanzlei (**Landesarchiv**, Hamerlinggasse 3) bis auf weiteres zu bedeutend herabgesetzten Preisen verkauft, nämlich:

1. **Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark,** seit 1850. Preis per Heft 60 Heller. (Vergriffen sind Heft 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 17 und 18.)*
2. **Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen,** seit 1864. Preis per Heft 60 Heller. (Vergriffen sind Heft 6, 7, 9, 10, 27.)*
3. **Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters,** bearbeitet von Dr. Ferd. Bischoff, Graz 1875. Preis 1 Krone.
4. **Urkundenbuch des Herzogtumes Steiermark,** bearbeitet von Dr. Josef von Zahn, I. Band, Graz 1875. Preis 5 Kronen; II. Band, Graz 1879. Preis 4 Kronen; III. Band, Graz 1903, für Mitglieder 8 Kronen, Ladenpreis 14 Kronen.
5. **Der Historische Verein für Steiermark,** sein Werden und Bestand, von Dr. Fr. Krones Ritter von Marchland. Preis 20 Heller.
6. **Sigismund Grafen von Auerspergs Tagebuch** zur Geschichte der französischen Invasion vom Jahre 1797. Veröffentlicht von Kratochwill, revidiert und mit Erläuterungen versehen von Dr. Fr. Krones Ritter von Marchland. Separatabdruck aus dem 28. Heft der „Mitteilungen", Graz 1880. Preis 50 Heller.
7. **Über das angebliche Turnier von 1194 und den Tummelplatz zu Graz.** Von Dr. Josef von Zahn. Separatabdruck aus dem 35. Hefte der „Mitteilungen". Graz 1887. Preis 50 Heller.
8. **Die Festversammlung des Historischen Vereines für Steiermark am 20. November 1892** zur Feier der 700jährigen Vereinigung der Steiermark mit Österreich. Preis 30 Heller.
9. **Übersicht der in den periodischen Schriften des Historischen Vereines für Steiermark bis einschließlich 1892 veröffentlichten Aufsätze.** Preis 40 Heller.

---

*) Vergriffene Hefte werden zurückgekauft.

Druckerei „Leykam", Graz.

Ankündigung.

Zufolge Ausschuß-Beschlusses werden die früher erschienenen Publikationen des Historischen Vereines für Steiermark durch die Vereinskanzlei (Joanneum, I. Stock) bis auf weiteres zu bedeutend herabgesetzten Preisen verkauft, nämlich:

1. **Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark,** seit 1850. Preis per Heft 60 Heller. (Vergriffen sind Heft 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 17 und 18.)*
2. **Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen,** seit 1864. Preis per Heft 60 Heller. (Vergriffen sind Heft 6, 7, 9, 10, 27.)*
3. **Muchars Geschichte der Steiermark,** 9 Bände (einschließlich des Registerbandes). Preis 10 Kronen, Einzelne Bände dieses Werkes kosten 2 Kronen.
4. **Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters,** bearbeitet von Dr. Ferd. Bischoff, Graz 1875. Preis 1 Krone.
5. **Urkundenbuch des Herzogtumes Steiermark,** bearbeitet von Dr. Josef von Zahn, I. Band, Graz 1875. Preis 5 Kronen; II. Band, Graz 1879. Preis 4 Kronen; III. Band, Graz 1903, für Mitglieder 8 Kronen, Ladenpreis 14 Kronen.
6. **Der Historische Verein für Steiermark,** sein Werden und Bestand, von Dr. Fr. Krones Ritter von Marchland. Preis 20 Heller.
7. **Sigismund Grafen von Auerspergs Tagebuch** zur Geschichte der französischen Invasion vom Jahre 1797. Veröffentlicht von Kratochwill, revidiert und mit Erläuterungen versehen von Dr. Fr. Krones Ritter von Marchland. Separatabdruck aus dem 28. Heft der „Mitteilungen", Graz 1880. Preis 50 Heller.
8. **Über das angebliche Turnier von 1194 und den Tummelplatz zu Graz.** Von Dr. Josef von Zahn. Separatabdruck aus dem 35. Hefte der „Mitteilungen". Graz 1887. Preis 50 Heller.
9. **Die Festversammlung des Historischen Vereines für Steiermark am 20. November 1892** zur Feier der 700jährigen Vereinigung der Steiermark mit Österreich. Preis 30 Heller.
10. **Übersicht der in den periodischen Schriften des Historischen Vereines für Steiermark bis einschließlich 1892 veröffentlichten Aufsätze.** Preis 40 Heller.

---

*) Vergriffene Hefte werden zurückgekauft.

Druckerei „Leykam", Graz.